Brandversicherungsgesetz

Das
Brandversicherungsgesetz

für

das Königreich Bayern diess. d. Rh.

vom 3. April 1875

erläutert und mit den Vollzugsvorschriften, Formularien 2c., sowie einem Sachregister herausgegeben

von

Thomas Hauck,
kgl. Bezirksamtmann.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1875.

Uebersicht.

Einleitung.

Die ältere Geschichte des bayerischen Gebäudebrandversicherungswesens glaube ich übergehen und auf die Einleitung zu dem Commentar des Herrn von Hörmann über das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., verweisen zu sollen.

Durch das Gesetz von 1852 waren wesentliche Verbesserungen im Brandversicherungswesen für Gebäude, als staatlicher Anstalt, herbeigeführt worden; dessen ungeachtet verstummten Klagen auch über dieses Gesetz und seine Wirkungen nicht, und führten zu Gesammtbeschlüssen beider Kammern vom 2. Mai 1868 und 16. März 1869 auf allgemeine Revision des Gesetzes vom 28. Mai 1852, welchen Gesammtbeschlüssen sorgfältige Erwägung und, soweit thunlich, geeignete Berücksichtigung im § 57 des Allerh. Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 zugesagt wurde.

Die königliche Staatsregierung hat ihrer Zusage durch Vorlage eines revidirten Gesetzentwurfes an den Landtag und zunächst die Kammer der Abgeordneten in der Sitzungsperiode 1873/74 genügt und beide Kammern haben in eingehendster, ernster Arbeit und Beachtung aller irgend erfüllbarer Wünsche dem Entwurfe unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung die Gestalt gegeben, in welcher er durch Allerh. Sanktion vom 3. April 1875 als Gesetz verkündet wurde.

Im Allgemeinen ist bezüglich der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Wünsche und der Einwendungen gegen die derzeitige Schaffung des Gesetzes Folgendes zu bemerken:

Seit dem Landtagsabschiede vom 29. April 1869 wurde das deutsche Reich geschaffen, welchem im Art. 4 Ziff. 1 der deutschen Reichsverfassung die Gesetzgebung über das Brandversicherungswesen und in Art. 4 Ziff. 13 auch die Gesetzgebung über das ganze Civilrecht übertragen ist. Aus diesem Verhältnisse wurde vielfältig die Folgerung gezogen, daß es zweckmäßiger sei, ein neues,

voraussichtlich kurzlebiges, dabei aber mit tiefeingreifenden Aenderungen versehenes Gesetz nicht mehr zu schaffen, vielmehr die Reichsgesetzgebung in dieser Materie abzuwarten.

Diese Folgerung aus unserem Verhältnisse zum Reiche hat aber wenig Begründung für sich. Es hat zunächst nicht den Anschein, als ob die Reichsgesetzgebung über das Civilrecht und über das Brandversicherungswesen in Bälde mit vollendeten Gesetzen hervortreten werde. Ueberdieß ist gerade die Civilrechtsmaterie über das Hypothekenwesen, welches in so innigem Zusammenhange mit der Immobiliarbrandversicherung steht, und von ihr wesentlich bedingt ist, eine solche, die der Hauptsache nach der Landesgesetzgebung überlassen bleiben wird.

Aber auch die Gesetzgebung des Reiches über das Brandversicherungswesen wird mehr, als allgemeine Grundzüge in gewerbspolizeilicher Beziehung zum Schutze des Versicherung suchenden Publikums nicht geben.

Nun bestimmt noch § IV des Schlußprotokolles d. d. Versailles den 23. November 1870 Folgendes:

> „Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliarversicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekarcreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliarversicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können."

Hiedurch ist bezüglich des Immobiliarbrandversicherungswesens ein bayerisches Reservatrecht geschaffen, welches aufzugeben, ein bayerisches Ministerium um so weniger geneigt sein wird, je besser durch das uns vorliegende Gesetz für das Wohlbefinden und die Vermögensicherheit des bayerischen Volkes gesorgt ist.

Ein anderes Verlangen, welches auch viele Anhänger zählt, ist das der gänzlichen Freigabe auch des Gebäudeversicherungswesens, wobei ein Theil die Staatsanstalt in Concurrenz mit den Privatversicherungsgesellschaften fortbestehen lassen, ein anderer sie ganz aufheben will. Dem Doktrinarismus, als Grundlage dieses Verlangens, wird genügende Aufmerksamkeit mit dem Hinweise geschenkt sein, daß

sein Universalheilmittel der allgemeinen Concurrenz in den wenigen Jahren seiner Herrschaft wohl Einzelne bereichert, aber allgemeine und berechtigte Unzufriedenheit des Volkes gebracht hat, so daß schon ernstlichst auf Beseitigung seiner üblen Folgen gedacht wird. Eingehender soll der sachlichen Gründe für und wider gedacht werden. Aus praktischen Gründen wurden hauptsächlich jene, die Freigabe zu begehren, gedrängt, deren Gebäude gemäß der Sicherheit ihrer Bauart, Lage und Verwendung, beim Vorhandensein guter Löscheinrichtungen leicht um billige Prämien bei Privatgesellschaften Sicherung fänden, während sie in der bayerischen Staatsanstalt seit langer Zeit fort und fort, weit über die in ihren Gebäuden liegende Gefahr hinaus, hohe Beiträge zahlen mußten, welche den Besitzern sehr feuergefährlicher Versicherungsobjekte mit verhältnißmäßig viel zu nieder gegriffenen Beiträgen zu gut kamen. Jedem, der sich auf den allein berechtigten Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit stellt, wird es unzweifelhaft sein, daß Abhilfe für ein solches Mißverhältniß zu schaffen war. Aber die Freigabe der Versicherung schien nicht das rechte Mittel, am wenigsten mit Fortbestand der Staatsanstalt. Wollte man diese vom Aufnahmszwange der angemeldeten Gebäude befreien und ihr beliebige Zurückweisung angetragener Versicherungsgegenstände einräumen, hätte sie als Staatsanstalt keinen Sinn mehr, würde vielmehr zu einem Privatversicherungsgeschäft in den Händen von Staatsämtern herabsinken, allgemeine Staatsmittel, welche zu solchen Zwecken am allerwenigsten vorhanden sind, zu ihrer Deckung erheischen, und während sie mit allen Mängeln eines staatlichen Gewerbsbetriebes behaftet wäre, kaum einen der staatswirthschaftlichen Vortheile bieten, welche ihre Existenz wünschenswerth machen. Wollte man aber den Aufnahmszwang für sie fortbestehen lassen, würde sie in kürzester Zeit nur die feuergefährlichsten Versicherungsobjekte haben, welche bei soliden Privatgesellschaften schwer oder gar nicht zur Versicherung gelangen könnten, die guten Risikos aber durch die Privatgesellschaften hinweggenommen sein, so daß Unhaltbarkeit der Gegenseitigkeit und Staatsunterstützung als die nächsten Folgen eintreten müßten. Ein Eingehen auf die Freigabe hätte also die unbedingte Auflösung der Staatsanstalt mit einigen Bestimmungen über den Reservefond und die Zeit des Erlöschens bedingt. Unberechenbar wären die üblen Folgen für den Hypothekarcredit auf Gebäude und den Volkswohlstand geworden. Abgesehen von der Unmöglichkeit, Hypothekkapitalien auf die Gebäude derjenigen zu erlangen, welchen eine reelle Privatversicherung nicht zugänglich ist, wäre auch die Lage der-

1*

jenigen, welche leichter reelle Privatversicherungen einzugehen vermögen, eine weniger gute, weil die Bedingungen der Privatgesellschaften insbesondere des Verlustes der Brandentschädigung bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämien, ihre beschränkte Haftung und Versicherungsabschluß auf bestimmte Zeit, weit weniger einladend sind, große Kapitalien nur auf Gebäude zu geben, als die Staatsanstalt, welche dem Hypothekgläubiger eine dauernde und ausreichende Garantie für den Bestand seines Hypothekobjektes bietet.

Diese Gründe gaben der Hauptsache nach den Ausschlag für Fortdauer der Staatsanstalt in der Wesenheit ihres bisherigen Bestandes.

Den berechtigten Klagen über die den Verhältnissen nicht entsprechenden Beitragsleistungen hat das Gesetz gebührende Rechnung getragen, wobei die Statistik mit allerdings vermehrten Rubriken möglichst als Grundlage diente. Die erste Klasse, unverändert wie bisher, wurde auf 10 Pfennige von Hundert Mark oder eins pro Mille, gleich 6 kr. von Hundert Gulden Versicherungskapital, gestellt, ein Satz, den solide Privatgesellschaften ebenfalls verlangen, so daß diese Klasse, wenn auch um weniges höher, als die sie treffende Durchschnittszahl, immerhin in ein Beitragsverhältniß gebracht ist, wie es die Freigabe der Versicherung auch nicht besser geboten hätte. Die zweite Klasse, deren Beiträge im gegenwärtigen Gesetze blos um 1 kr. vom Hundert Gulden höher gestellt sind, als die erste, bot in den einzelnen Kreisen so erhebliche Abweichungen, daß es angezeigt schien, sich genauer nach den Ursachen umzusehen, wobei sich herausstellte, daß in den Kreisen mit hohen Brandschäden Holzverschalung der Umfassungswände, besonders in den oberen Gebäudetheilen, in den Kreisen mit mäßigen Brandschäden Gebäude zwar mit Balkengerippe [Fachwerk], in den Umfassungswänden aber mit Stein oder Lehmstein ausgemauert, vorherrschen, und letztere Bauart dem ausgebrochenen Feuer viel mehr Widerstand leistet, als Holzverschalung. Deßhalb wurde die letztere Bauart allein in der zweiten Klasse gelassen, Gebäude aber, welche außer dem Fachwerke noch weitere Holzverkleidungstheile in den Umfassungswänden bei fester Dachung haben, in die dritte Klasse versetzt, wohin sie um so mehr gehören, als ein besonders in den oberen Theilen mit Holz verkleidetes Gebäude erfahrungsgemäß mindestens ebensoviel Ansteckungsgefahr bietet, als ein massives Gebäude, unter dessen Hohlziegeldach Strohfiedern sich befinden.

Die dritte Klasse, in welcher Mittelfranken bei seinem außerordentlich niederen Bestand derselben nicht in Betracht kommen konnte, und die vierte Klasse wurden im Allgemeinen um 2 bezw. 4 kr.

vom Hundert Gulden Versicherungskapital [zu 20 bezw. 25 Pfennige von Hundert Mark] deßwegen niederer angelegt, weil die in manchen Orten der weichen Dachungen besonders hervortretende Feuersgefahr mit Zuschlägen von zwei bezw. vier Zehnteln des ordentlichen Beitrages bedacht wurde. Mit Ausnahme der ersten Klasse, deren etwas höhere Anlage oben gerechtfertigt wurde, stehen alle Klassen im Allgemeinen unter dem auf sie treffenden Durchschnittsbetrag der angefallenen Brandschäden. Es wurden deßhalb schon Stimmen laut, daß dieses nur eine Scheinwohlthat sei, und durch Beitragserhöhungen ausgeglichen werden müsse. Die Anhänger dieser Behauptung übersehen aber, daß abgesehen von der billigen Verwaltung der Staatsanstalt gegenüber von Privatgesellschaften, eine einzige Katechorie von Versicherungsgegenständen, nämlich die Fabriken mit ihren, außerordentliche Risiken in Anspruch nehmenden, Einrichtungen schon in erster Bauartsklasse mit Beischlägen bis zu ein Prozent oder zehn vom Tausend und dieß mit Recht anzulegen sind, weil sie bisher viel zu nieder angelegt waren, und besonders in den letzten Jahren mehr Brandentschädigung in Anspruch nahmen, als die Ortsmassenbrände. Hiedurch hat das Gesetz den Bedarf der Anstalt mit den Beiträgen in Einklang gebracht, und allen billigen gegenseitigen Anforderungen Rechnung getragen.

Eine sehr begründete Klage über die früheren gesetzlichen Einrichtungen der Anstalt bestand darin, daß die Distriktsverwaltungsbehörden in der Hauptsache nicht nur nach allen Richtungen die Verwaltung der Anstalt als eigentliches Nebengeschäft ihres Ressorts hatten, sondern auch bei entstandenen Differenzen wieder die in erster Instanz entscheidenden Behörden, gewissermassen Richter in eigener Sache waren, und mit Dingen, insbesondere Finanzgeschäften sich zu befassen hatten, die nicht ihres Berufes waren, und überdieß durch die Zersplitterung in fast zweihundertfachen Spezialbetrieb des Geschäftes die einheitliche, gleichmäßige Anwendung des Gesetzes verloren ging. Diesem Uebelstande ist durch die Schaffung der Brandversicherungskammern und Ueberweisung der Hauptkassageschäfte an die k. Bank in Nürnberg, der Einhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandentschädigungen an die Rentämter abgeholfen.

Durch die Brandversicherungskammer, welche im Grunde doch nur das im Ministerium und den Kreisregierungen vereinzelt wirkende Personal vereinigt, und die alleinige Leitung und Verwaltung der Anstalt führt, ist nicht nur die gleichmäßige einheitliche Durchführung des Gesetzes, gleiche Behandlung aller Mitglieder und Versicherungssucher

gesichert, sondern auch die Verwaltungsbehörden auf das unparteiische Gebiet verwaltungsrichterlicher Thätigkeit gestellt, weßhalb in allen durch das Gesetz ihnen übertragenen Entscheidungen die Gerichte ausgeschlossen werden konnten.

Eine nicht minder begründete Klage war die, daß durch Vorausschlag, Haupt- und Restausschlag das Zahlen von Brandassecuranzbeiträgen das ganze Jahr fortdauerte, und Niemand sicher wußte, was er das Jahr über an solchen Beiträgen zu bezahlen haben werde. Auch diesem Uebelstande ist durch die wohlbemessene Feststellung fixer Jahresbeiträge, welche, vorausbezahlt, den Betriebsfond bilden, abgeholfen, und der Mißstand beseitigt, daß Jemand, schon lange nicht mehr Mitglied der Anstalt, noch Beiträge zu leisten hatte.

Die verhältnißmäßig für ihren großen Umfang äußerst wohlfeile Verwaltung der Anstalt gestattete auch, auf einem Gebiete, welches vom höchsten Interesse für die Anstalt ist, und vorsorgend für ihren Vortheil wirkt, nämlich dem Feuerlöschwesen durch Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen, und Förderung von Löschanstalten überhaupt, helfend einzugreifen, ohne das Princip der Gegenseitigkeit, wenn man es nicht im allerengsten Sinne fassen will, zu verletzen; denn die Abwendung von Gefahren, die Verhinderung weiter gehenden Schadens wirkt eben so gut gegenseitig vortheilhaft, als die weiter gehenden nicht gehinderten Brandschäden gegenseitigen Nachtheil bringen.

Wenn endlich die im Gesetze vom 28. Mai 1852 vorgesehene Controle des Brandversicherungswesens durch die Betheiligten im gegenwärtigen Gesetze wieder fallen gelassen wurde, so ist hiemit lediglich ein Zustand beseitigt, welcher sich in einem 22jährigen Bestande durchaus nicht bewährt hat, vielmehr den Landgemeinden nur Ausgaben für Verpflichtungsgänge verursachte, den Versicherung Suchenden höchstens Verzögerungen veranlaßte, und keinen weiteren Erfolg hatte, als Klagen der Ausschußmitglieder über unnütze Arbeiten.

Wird auch dieses Gesetz ein Menschenwerk bleiben und als solches unmöglich Allen entsprechen, so ist es doch von allen bei seinem Zustandekommen Betheiligten so sorgfältig behandelt, sind alle einschlagenden Verhältnisse so genau und eingehend untersucht und gewürdigt worden, daß zu hoffen ist, es werde eine lange Reihe von Jahren bestehen und zum Heile Bayerns und seines Volkes wirksam sein.

Gesetz

vom 3. April 1875,

die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheines einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.[1])

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke rechts des Rheines[2]) begründete,[3]) auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit[4]) beruhende Anstalt[2]) zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden[5]) hat fortzubestehen.[6])

1. Vorstehender Artikel 1 des Gesetzes weicht zwar von der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 in soferne ab, als statt: „diesseits" rechts des Rheines gesetzt, und die Wörter „auch fernerhin" weggelassen wurden. Diese Abweichungen sind aber ohne Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes, denn rechts des Rheines wurde als correkterer

Ausdruck gewählt, man mag das Gesetz im rechtsrheinischen oder linksrheinischen Bayern lesen; und die Wörter auch fernerhin wurden lediglich als überflüssig weggelassen, weil ein Fortbestehen auf unbegrenzte Zeit, selbstverständlich von jetzt ab auch fernerhin stattfindet. Dessenungeachtet ist mit Rücksicht auf Artikel 97 seine Tragweite beschränkter aufzufassen, als sie derselbe Artikel 1 des Gesetzes von 1852 gefunden hat. Die Brandversicherungsanstalt als juristische Person mit Vermögensrechten (Art. 65) und Vertretung vor Gericht (Art. 95) besteht fort, aber sie besteht nur für die Gebäude, welche sich innerhalb der Grenzen der sieben rechtsrheinischen Regierungsbezirke befinden, oder auf Enklaven innerhalb dieser Regierungsbezirke; sie besteht nur fort für die nach dem gegenwärtigen Gesetze in sie aufnehmbaren Gebäude; alle nach Art. 9 Abs. 1 fernerhin nicht mehr aufnehmbaren Gebäude, alle jene Gebäude, welche nicht innerhalb der Grenzen des rechtsrheinischen Bayerns liegen, sind kraft des Gesetzes Art. 97 vom 1. Oktober 1875 an aus der Anstalt ausgeschlossen. Eine beschränkte Ausnahme bezüglich der Gebäude von Brandstiftern wird bei Art. 9 behandelt werden.

2. Wie bisher bildet die Brandversicherungsanstalt ein einheitliches Institut für die sieben rechtsrheinischen Regierungsbezirke. Hiemit ist die öfter geltend gemachte Forderung, für jeden Regierungsbezirk eine auf diesen eingeschränkte Brandversicherungsanstalt zu schaffen, vom Gesetze zurückgewiesen und zwar aus dem Grunde, weil man fürchtete, es möchte bei außerordentlichen großen Brandunglücken eines einzelnen Regierungsbezirkes seine Kräfte zur Deckung des Schadens zu sehr angestrengt werden, und in Folge dessen der Hypothekarcredit leiden; anderseits weil man sich der Einsicht nicht verschließen konnte, daß bei weit ausgedehntem Kreise der Versicherten mehr Ausgleichung in den Summen der Brandschäden ausweislich vieljähriger Durchschnitte sich ergibt, und in Folge dessen fixe Jahresbeiträge leichter durchführbar sind.

3. Die Brandversicherungsanstalt besteht für Gebäude in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken. Daraus folgt, daß nur innerhalb der Grenzen des rechtsrheinischen Bayerns gelegene Gebäude bei ihr Versicherung finden, wobei gar nichts darauf ankömmt, wer ihr Besitzer ist, Bayer oder Nichtbayer und wo derselbe seinen Wohnsitz hat, ferner, daß rein bewegliches Vermögen bei ihr nicht versichert werden kann, und daß Zugehörungen, welche in einem mehr festen Zusammenhang mit den Gebäuden stehen, nicht allein, sondern nur mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören, bei derselben versichert werden können.

4. Gegenseitigkeit ist die Grundlage der Anstalt. Hienach haben die Mitglieder derselben, unter welchen und für welche die Gegenseitigkeit besteht, durch ihre im Gesetze geregelten Beiträge für die Zwecke der Anstalt, insbesondere Deckung der entstandenen Brandbeschädigungen der Mitglieder, der Verwaltungskosten und der im Gesetze vorgesehenen Unterstützungen für Feuerlöschzwecke aufzukommen. Es ist jedoch diese Gegenseitigkeit nicht im engsten Sinne aufzufassen, als ob lediglich nach

der einzelnen Versicherungssumme und gleichem Maßstabe die Beiträge zu leisten seien. Schon das Gesetz von 1852 hatte Abstufungen des Beitragsmaßes nach den Verhältnissen größerer oder geringerer Feuergefährlichkeit, welche Abstufungen im gegenwärtigen Gesetze nach den inzwischen gemachten Erfahrungen genauer und der Wirklichkeit entsprechender geregelt sind. (Sieh hierüber die Einleitung und die Artikel 57 bis 60.) Das Gesetz von 1852 hatte noch die Jahresabrechnung und Ausgleichung beibehalten, in Folge dessen aber auch die so sehr beklagte Einrichtung der mehrfachen Zahlungen und späten Nacherhebungen. Auch dieser Standpunkt ist vom gegenwärtigen Gesetze theilweise verlassen, und zwar als Folge der fixen Jahresbeiträge. Es ist in den fixen, im Voraus zahlbaren Jahresbeiträgen die Gegenseitigkeit im Allgemeinen dadurch gewahrt, daß dieselben nach den genau erwogenen und in weiteren Rubriken rektificirten statistischen Nachweisen einer 38jährigen Periode festgestellt wurden, und nur für außerordentlichen Fälle (vgl. Art. 68) Rückvergütungen bzw. Nacherhebungen vorgesehen sind. Eine besondere Wirkung dieser Einrichtung des gegenwärtigen Gesetzes besteht darin, daß nur die zur Zeit der Vergütungen oder Nacherhebungen in der Anstalt wirklich befindlichen Mitglieder von ihnen getroffen werden, also ein ausgetretenes Mitglied weder eine Rückvergütung erhält, noch mit einer Nachzahlung in Anspruch genommen wird, ein neu eingetretenes dagegen gleich bei der ersten Zahlung je nach den Verhältnissen mit nur halben oder auch nach Zehnteln erhöhten Jahresbeitrag angezogen werden kann.

5. Die Versicherung erstreckt sich nur auf Brandschaden im Sinne des Gesetzes. Das Gesetz aber hat den Begriff des Brandschadens gegenüber seiner Wort- und civilrechtlichen Bedeutung theils erweitert, theils beschränkt. Erweitert in so ferne, als zur Geltendmachung einer Entschädigung das wirkliche Brennen des betreffenden Versicherungsgegenstandes nicht absolut erforderlich ist, vielmehr Beschädigung durch nichtzündenden Blitz oder im Folge Löschens eines Brandes hinreicht: z. B. theilweise oder gänzliche Niederlegung eines Gebäudes, um die Weiterverbreitung eines Brandes zu hemmen, oder vom Löschwasser herbeigeführte Beschädigungen und dergleichen. Eingeschränkt ist der Begriff des Brandschadens im civilrechtlichen Sinne in soferne, als nicht die Versicherungssumme sofort gezahlt wird und für die Berechtigten an Stelle des zerstörten Gegenstandes tritt, sondern in der Regel nur die Wiederherstellung des brandbeschädigten Gegenstandes in seinem wirklichen unmittelbar vor dem Brande vorhandenen Werthe im Verhältnisse zur Versicherungssumme das Wesen der Versicherung bildet; demgemäß Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Versicherungsobjektes der eigentliche Zweck der Versicherung bei der Anstalt ist. (Ausnahmen sieh Artikel 39 u. 40.)

6. Endlich sind noch die Folgen des gesetzlich ausgesprochenen Fortbestandes der schon bisher bestandenen Anstalt auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes ins Auge zu fassen. Dieser Fortbestand im Zusammenhalt mit der juristischen Persönlichkeit der Anstalt hat zunächst die Wirkung, daß die zur Zeit der Erlassung des

Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Anstalt eine Veränderung in ihren Versicherungsgegenständen und Versicherungssummen nicht erleiden, aber auch einen besonderen, nur auf sie sich erstreckenden Anspruch auf das Vermögen der Anstalt (Reservefond) nicht haben, sondern vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an nach den Bestimmungen desselben behandelt werden, wie die Neuhinzutretenden auch; denn in der Tendenz des Gesetzes, wie sich dieselbe in den Uebergangsbestimmungen Art. 97 und 98 ausspricht, ist rückwirkende Kraft auf die vorher schon bestehenden Versicherungen außer Zweifel gestellt. Hieher gehört das Ausscheiden der nach Art. 1 und 9 nicht mehr in der Anstalt versicherbarer Gebäude am 1. Oktober 1875; die Neueintheilung der bisherigen Versicherungsgegenstände in die Bauartsklassen und die Feuergefährlichkeitsgrade nach den Normen des gegenwärtigen Gesetzes; die Beschränkung der Vergütung nach der Versicherungssumme nur auf den Schaden nach dem wirklichen Werthe des Objektes unmittelbar vor der Brandbeschädigung; die Nachzahlung der noch nicht entrichteten Raten der Eintrittsgebühren auf einmal mit den Jahresbeiträgen, für 1875/76; die Eigenschaft der Jahresbeiträge für 1875/76 als fixer, wenn sie auch der Uebergangszeitwillen nach dem Schlusse des Jahres entrichtet werden. Dennoch ist die Frage gerechtfertigt, ob und welche Wirkungen die ältere Gesetzgebung über den Tag hinaus habe, an welchem die Giltigkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt.

Bezüglich der am 1. Oktober 1875 ausscheidenden Gebäude, wird das Nähere bei Art. 97 entwickelt werden. Die übrigen Hauptfälle von praktischer Bedeutung werden in folgenden bestehen.

a. Aus alter Zeit finden sich noch Versicherungen von besonders öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, in deren Eintrittsschätzung nichts enthalten ist, als die Werthung der verbrennbaren Theile, ohne daß bei der nach dieser Werthung eingetragenen Versicherungssumme eine Bemerkung steht, daß nur die verbrennbaren Theile versichert seien, oder ein eigentlicher Versicherungsantrag sich vorfindet. Was ist hier für den Fall eines Brandes Rechtens? An und für sich würde die Sache nach Art. 94 des Gesetzes zur Entscheidung durch die Gerichte sich eignen; den Besitzern oder Verwaltern solcher Gebäude aber wird zu rathen sein, den Eintrag im Grundbuch richtig stellen zu lassen. Für das Verwaltungsressort wird zu unterscheiden sein, ob an den ursprünglichen Versicherungsverhältnissen auf Grundlage neuer Schätzungen und Anträge Veränderungen eingetreten sind oder nicht. Im ersteren Falle sind die neueren Anträge mit den ihnen zu Grunde liegenden Schätzungen maßgebend, im letzteren aber die Versicherung auf die verbrennbaren Theile beschränkt anzunehmen, wenn irgend ein dahin zielender Aufschluß aus den älteren Documenten sich ergibt, insbesondere die Versicherungssumme niedriger steht, als sie, auf das ganze Gebäude erstreckt, nach der Ministerialvorschrift sein sollte.

b. Das Gesetz von 1852 hat nicht, wie das gegenwärtige, nach drei Richtungen der Versicherungsausdehnung die Beitrittserklärung des Versicherungsnehmers, nämlich mit Fundamenten und gewölbten Kellern, oder mit den massiven Mauern und Treppen, oder nur den

verbrennbaren Theilen verlangt, sondern nur mit den massiven Mauern, Treppen und Gewölben oder nur den verbrennbaren Theilen angeordnet. Wenn nun gleich Fundamentmauern massiv und gewölbte Keller Gewölbe sind, so hat sich doch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1852 eine verschiedene Praxis gebildet, so daß in manchen Schätzungen Fundamentmauern und gewölbte Keller mit aufgenommen sind, in anderen nicht. Erstreckt sich in solchen Fällen die Versicherung nicht blos auf die verbrennbaren Theile, sondern auf das ganze Gebäude, so muß bei Berechnung eines Brandschadens die Aufnahms- oder Erhöhungsschätzung — oder wenn, in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungsinspektor, eine Minderung oder Erhöhung der Brandversicherungssumme stattgefunden hat, diese Schätzungsrevision zu Rathe gezogen werden, und je nachdem diese die Fundamente und gewölbten Keller enthalten oder nicht, dieselben mit in Anschlag gebracht oder weggelassen werden.

c. In vielen Fällen, in welchen der Versicherungsnehmer nur die Versicherung, der verbrennbaren Theile beantragt hat, ist dieser Umstand weder in den Grundbüchern noch in den Grundbuchsauszügen vorgetragen. Gilt für solche Versicherungen, besonders unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der Eintrag im Grundbuche und hiemit die Annahme, daß die Versicherung aufs ganze Gebäude sich erstrecke, oder die Erklärung des Versicherungsnehmers. Nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1852 sowohl als des neuen Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die Erklärung des Versicherungsnehmers maßgebend ist, weil beide Gesetze von ihm nicht mehr, als diese Erklärung verlangen, die Aufnahmsurkunde (Grundbuchsauszug) nach Art. 11 letzt. Abs. des Gesetzes von 1852 eine weitere Bedeutung, als den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung nachzuweisen, nicht hat, und Nachlässigkeiten der die Geschäfte der Anstalt besorgenden Beamten wohl dieser, nicht aber den Versicherungsnehmern, welche alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt haben, zum Nachtheile gereichen können.

Ueber die erweiterte Bedeutsamkeit der Aufnahmsurkunden nach dem neuen Gesetze sieh Artikel 26.

d. Eine Brandschadensschätzung und die Feststellung der Entschädigung ist unter der Herrschaft des Gesetzes von 1852 erfolgt, der Wiederaufbau der Versicherungsobjekte oder die Geltendmachung der Gründe für anderweite Verwendung der Entschädigungssumme verzögert sich bis in die Geltungszeit des neuen Gesetzes. — Nachdem das neue Gesetz besondere Bestimmungen für diese Fälle nicht getroffen hat, werden zwar die im neuen Gesetze bezeichneten Beamten in dem für sie vorgeschriebenen Geschäftsgange die schlüßliche Abwicklung dieser Entschädigungsgeschäfte zu besorgen haben, weil die Mitglieder der Gesellschaft auf eine bestimmte Beamtenorganisation keine Ansprüche haben, es müssen aber diese Beamten ihrer Thätigkeit die Normen des Gesetzes von 1852 zu Grunde legen, weil die Entschädigungsansprüche nach den Normen dieses Gesetzes festgestellt und anerkannt sind, und neue Bedingungen für das abgeschlossene Rechtsverhältniß durch das gegenwärtige Gesetz nur in

ausdrücklichen dispositiven Sätzen der Rückwirkung geschaffen werden konnten, was nicht geschehen ist.

e. Die Schätzung des Schadens und Eröffnung des Ergebnisses ist erfolgt, die Anerkennung der Entschädigungssumme durch die Kreisregierung noch nicht. — Bei der geschäftlichen Anhängigkeit der Sache ist die Entschädigung nach den Normen und dem Geschäftsgange des Gesetzes von 1852 noch zu erledigen, im Uebrigen der Fall nach lit. d zu behandeln.

f. Der Brandschaden ist noch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1852 eingetreten, die Schadensbeschreibung, Schätzung und Feststellung kann aber erst in der Zeit der Geltung des neuen Gesetzes vorgenommen werden. — Hier haben die nach dem neuen Gesetze zuständigen Beamten in dem durch dasselbe geschaffenen Geschäftsgange das Entschädigungsfeststellungsgeschäft abzuwickeln, aber gleichfalls die Normen des Gesetzes von 1852 zu Grunde zu legen, weil die Entschädigungsansprüche nicht nach der Zeit ihrer Feststellung, sondern nach der Zeit der entstandenen Brandbeschädigung zu bemessen sind. Art. 40 des Gesetzes von 1852, dem gegenüber das gegenwärtige Gesetz eine abändernde Bestimmung mit rückwirkender Kraft nicht enthält.

g. Wer im Jahre 1874/75 aus der Anstalt austritt, hat noch im Jahre 1875/76 die aus den im Jahre 1874/75 vorgekommenen Brandbeschädigungen auf ihn treffenden Beiträge zu leisten.

h. Wer im Jahre 1874/75 mit sofortiger Wirksamkeit in die Anstalt eingetreten ist, hat für dieses Jahr nicht nach Zehnteln, sondern als ob er schon am Beginn des Jahres in der Anstalt gewesen wäre, die Beiträge für alle im Jahre 1874/75 entstandenen Brandentschädigungen zu leisten. Art. 12 des alten Gesetzes.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben,[1]) dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens verboten.[2])

Dieses Verbot findet keine Anwendung in Ansehung jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist.[3])

1. In diesem Artikel ist das rechtliche Verhältniß der Anstalt zu den in ihr versicherbaren Gegenständen im Allgemeinen festgestellt und als Freiheit bezeichnet. Allein der Ausdruck Freiheit ist nur in sehr engem Sinne berechtigt in soferne, als nicht alle Gebäude unbedingt mit ihrer Existenz und nach ihrem vollen Werthe bei ihr versichert werden müssen, während die Anstalt selbst gar keine Freiheit hat, vielmehr alle bei ihr versicherbaren Gegenstände auf Antrag aufnehmen muß, und die nicht versicherbaren nicht aufnehmen darf. Einen kleinen

Anfang von Freiheit für die Anstalt hat das gegenwärtige Gesetz im Art. 9 Abs. 2 bezüglich der Versicherungsobjekte der Brandstifter geschaffen, obgleich auch diese sehr eingeschränkt ist, worüber das Nähere bei Art. 9.

2. Das eigentliche Rechtsverhältniß, wie es sich nach Art. 2 im Zusammenhalt mit Art. 3, 5, 6, 12 und 13 ergibt, ist folgendes.

Jeder Besitzer eines Gebäudes in den sieben rechtsrheinischen Kreisen hat, soferne ihm Art. 3 nicht Eintrittspflicht auferlegt, die Freiheit sein Gebäude, welches in die Anstalt aufnehmbar ist, nicht versichern zu lassen, will er es aber versichern lassen, muß er dieß bei der Anstalt thun und dabei die im Gesetze gegebenen Vorschriften beachten. Eine Versicherung bei einer andern Anstalt oder Gesellschaft ist nicht nur nichtig, sondern zieht auch die Art. 96 vorgesehenen Strafen nach sich.

Mehr Freiheit besteht bezüglich der als Zugehörungen zu den Gebäuden erklärten beweglichen Gegenstände, indem hier dem Besitzer selbst bei vorliegenden Zwangsversicherungsgründen die Wahl zwischen der Anstalt und den in Bayern zugelassenen Mobiliarversicherungsgesellschaften offen steht.

Eine gewisse Freiheit besteht auch noch in der Höhe der Versicherung, worüber das Nähere bei den Artikeln 12 u. 13.

3. Volle Freiheit, mit Ausnahme der Versicherung bei der Anstalt, besteht für jene Gebäude, welche die Anstalt gemäß Art. 9 Abs. 1 nicht aufnehmen darf, geminderte aber bezüglich der Gebäude der Brandstifter Art. 9 Abs. 2, welchen die Anstalt die Aufnahme nur verweigern kann, worüber das Nähere bei diesem Artikel.

Art. 3.

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:[1])

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;[2])

2) die Gebäude der minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;[3])

3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen:[4])

4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Exposituren;[4])

5) die Gebäude, welche Eigenthum Mehrerer und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines Jeden ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn einer der Betheiligten die Einverleibung verlangt;[5 u. a])

6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt,

und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;[5 u. b])

7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Gläubiger die Einverleibung verlangt.[5 u. c])

Diese sämmtlichen Gebäude haben in der Anstalt so lange zu verbleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.[6])

1. Artikel 3 handelt nur von Gebäuden, welche der Anstalt einverleibt werden müssen und den Voraussetzungen, unter welchen es zu geschehen hat, während die Höhe der Summen, mit welchen die Versicherung zu geschehen hat, der Art. 14 feststellt. Wegen des innigen Zusammenhanges beider Artikel wird die Erläuterung derselben hier vereinigt folgen, und soll nur vorausgeschickt werden, daß nach der absoluten Fassung des Artikel 9 Abs. 1 die in demselben aufgeführten Gebäude auch dann nicht in der Anstalt versichert werden dürfen, wenn sie sonst unter eine der Kategorieen Ziff. 1 bis 7 des Art. 3 fielen, daher dem Versicherungszwange nicht unterliegen; wohl aber nach Art. 2 Abs. 2 bei anderen Versicherungsanstalten oder Gesellschaften versichert werden können.

2. Alle Gebäude des Staates mußten, seitdem die Anstalt besteht, in derselben versichert werden. Der Zweck wird wohl gewesen sein, durch den Beitritt der, meist wenig Risiko bietenden, gutgebauten Staatsgebäude der Anstalt von Seite des Staates materiellen Beistand zu leisten, und den andern Besitzern von Gebäuden ein gutes Beispiel zu zeigen. In Wirklichkeit stand es im Belieben der einschlägigen Ministerien durch Feststellung der Versicherungssummen in den kleinsten Beträgen, wenn sie nur 30 fl. überstiegen, dem gesetzlichen Zwange formell nachzukommen, materiell aber ihn illusorisch zu machen. Wenn dieß nun auch nicht geschehen ist, so hat doch das gegenwärtige Gesetz dem formellen Zwangsbeitritte auch einen materiellen Inhalt dadurch gegeben, daß es als Mindestes der Versicherung den halben Werth der verbrennbaren Theile feststellte. Bezüglich der nothwendigen Durchführung des Zwanges steht der Hauptsache nach der Brandversicherungskammer gegen Unterlassungen nur Beschwerde bei den vorgesetzten Dienstesstellen des Säumigen zu, doch wird ihr das Recht nicht abgesprochen werden können, bei vorkommenden Versicherungsanträgen, wenn sie unter dem gesetzlichen Minimum gehalten sein sollten, die Versicherungssummen unter Berufung auf Art. 14 des Gesetzes auf das gesetzliche Minimum zu stellen. Im übrigen ist die Dienstesverantwortlichkeit der einschlagenden Staatsbeamten das eigentliche Zwangsmittel, während der Landtag wohl auch im Wege des Antrages und bei der Budgetberathung seinen Einfluß geltend machen kann.

Die bis jetzt bestehenden Verordnungen der einzelnen Ministerien über die Versicherungsminima befinden sich zum Theil mit den Vorschriften des Artikel 14 des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange; eine Neuregulirung ist deshalb nothwendig und wird seiner Zeit in einem Anhange zum Commentar gegeben werden.

3. Daß die Gebäude der Minderjährigen und sonst unter Curatel stehenden Personen bei der Anstalt versichert werden müssen, hat zunächst seinen Grund in der gesetzlich dem Staate obliegenden Pflicht der Fürsorge für diese Personen und ist an und für sich civilrechtlicher Natur; gehörte demnach eigentlich in die Civilcuratelgesetze. Nachdem übrigens nie ein Zweifel zur Geltung gelangte, daß diese Bestimmung des Brandversicherungsgesetzes nach Zeit und Art ihrer Entstehung volle Geltung für die Civilcuratelbehörden hat, wurde sie auch im neuen Gesetze um so mehr beibehalten, als sie zugleich maßgebend für die Verwaltung der Anstalt ist. Der Brandversicherungskammer steht auch hier gegen Vernachlässigungen nur das Recht der Beschwerde bei den vorgesetzten Civilcuratelbehörden oder die Einsetzung der Minimalversicherungssumme, wenn ein sonst vorschriftsmäßig gestellter Antrag unter derselben lauten sollte, zu.

Der halbe Bauwerth des Gebäudes ist übrigens in soferne nicht im strengsten Sinne zu nehmen, als er zunächst nur die mindeste Versicherungssumme bezeichnet. Es kann keinem Anstande unterliegen, daß bei Zulässigkeit der Versicherung der verbrennbaren Theile allein, soferne ihr Werth die Hälfte des Bauwerthes erreicht oder übersteigt, die gesetzlich vorgeschriebene Summe für die verbrennbaren Theile beantragt und angenommen werde. Steht aber im einzelnen Falle der Werth der verbrennbaren Theile unter der Hälfte des ganzen Werthes, kann nur das ganze Gebäude mit der Minimalsumme oder auch einer höheren versichert werden, wobei nur die Fundamente und Kellergewölbe ausgenommen werden können, weil eine theilweise Versicherung eines Gebäudes nur und nur nach drei Richtungen möglich ist, entweder die verbrennbaren Theile allein, oder diese mit den massiven Mauern, Treppen und Gewölben unter Ausschluß der Fundamente rc. oder das ganze Gebäude unter dem Schätzungswerthe, vgl. Art. 12 u. 13. Die Pflicht den Eintritt zu besorgen, haben zunächst die Curatoren, Vormünder, Tutoren, oder welchen Titel sie sonst führen. Sind mehrere gleich berechtigt vorhanden und können sich nicht einigen, entscheidet die vorgesetzte Civilcuratelbehörde, welche auch die in Erfüllung dieser Pflicht nachlässige Vormünder, Curatoren rc. mit den ihr zu Gebot stehenden Strafmitteln zur Pflichterfüllung anzuhalten hat.

Aus welchem Grunde eine Curatel besteht, ist gleichgültig, sobald sie besteht, sind die dem Curanden gehörigen Gebäude nach dem Gesetze zu versichern, insbesondere auch bei Curatelen über Wahnsinnige und Verschwender, nicht minder, wenn einem noch nicht großjährigen Familiengliede ein Gebäude zusteht, auch wenn die Eltern kraft der elterlichen Gewalt die Verwaltung haben. Eine Ausnahme wird nur da einzutreten haben, wo, wie im Würzburger Landrechte, sich Fälle er-

geben, daß der Minderjährige als Erbe berufen ist, sein Erbtheil aber in die allgemeine Familiengütergemeinschaft fällt.

4. Die nothwendige Versicherung der Gebäude der Gemeinden, worunter im Sinne der Gemeindeordnung sowohl politische als Ortsgemeinden fallen, der Kirchen, unter welchen die staatlich anerkannten Kirchengesellschaften zu verstehen sind, der Schul- und sonstigen Stiftungen, sobald sie nur der Aufsicht oder Verwaltung des Staates unterliegen, der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expposituren, begründet sich in der Pflicht des Staates, für Erhaltung des Vermögens derselben für seine Bestimmung zu sorgen. Bei diesen Gebäuden steht der Brandversicherungskammer auch nur das Recht der Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden gegen Nachlässigkeit der Verwalter, wer immer nach den organischen Einrichtungen sie sein mögen, zu, sowie die Befugniß bei der Versicherungsaufnahme, den halben Werth der verbrennbaren Theile einzusetzen, wenn der Antrag auf weniger lauten sollte. Die Aufsichtsbehörden allein haben nach der ihnen zu Gebote stehenden Disciplinargewalt die Pflichterfüllung der zunächst mit Besorgung des Eintrittes nach Maßgabe der Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes betrauten Verwalter zu erzwingen. Daß die Verwaltungen über die vorgeschriebene Minimalsumme hinaus bis zum wahren Werthe des Gebäudes die Versicherung beantragen können, ist deßhalb außer Zweifel, weil im Gesetze den Aufsichtsbehörden wohl das Recht, ein gewisses Maß der Versicherung zu erzwingen, nicht aber die volle Versicherung zu beschränken, eingeräumt ist. Ebenso können die einschlagenden Ministerien kraft der im Gesetze ihnen eingeräumten Befugniß in ihren Anordnungen über das im Gesetze bezeichnete Minimum hinausgehen, nicht aber darunter bleiben. Die bisherigen Vorschriften der Ministerien über das Versicherungsminimum stehen wenigstens bei jenen Gebäuden, in welchen der Staat die Baulast hat, mit dem Gesetze nicht im Einklange, sind daher zu revidiren, und ihr seinerzeitiger Inhalt in einem Nachtrage mitzutheilen.

5. Die nachfolgenden Bestimmungen unter Ziff. 5, 6 u. 7 des Art. 3 sind eigentlich rein civilrechtlicher Natur. Man könnte zwar aus dem Wortlaute von Ziff. 5 und 7, in welchem mehr nicht, als das allgemeine Verlangen eines Miteigenthümers oder Gantgläubigers als Voraussetzung der Einverleibung enthalten ist, schließen, als ob dieses an die Brandversicherungskammer gerichtet werden könnte, und ihre Organe dann das Weitere zu besorgen hätten, allein diese Auslegung ist im Art. 14 Ziff. 1 durch den Zwischensatz: „deren Einverleibung in Folge des Art. 3 Ziff. 5—7 von den Betheiligten gerichtlich verlangt und erwirkt wird" gänzlich ausgeschlossen. Die Brandversicherungskammer hat in allen diesen Fällen einen nach Maßgabe des Gesetzes richtig gestellten Antrag abzuwarten, und dann zu handeln, wie bei jedem freiwilligen Eintritt auch. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a. Miteigenthum mehrerer kann in verschiedenen Formen erscheinen; die hauptsächlichsten werden folgende sein.

I. Grund und Boden ist ausgeschieden, die Gebäude sind aber so

errichtet, daß die Scheidewand vom Grund bis zum Giebel eine gemeinsame ist. In diesem Falle ist ein gemeinsames Gebäude im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 nicht vorhanden, jedes Gebäude kann für sich versichert werden, nur ist für jeden Besitzer nur der halbe Werth der gemeinsamen Scheidewand zur Versicherung zuläßig.

II. Grund und Boden, auf welchem die Gebäude stehen, ist zwar gemeinsam, die Ueberbauten bestehen aber als abgeschlossene Gebäude im ausgeschiedenen Einzelbesitz. Auch hier liegt kein gemeinsames Gebäude im Sinne des Gesetzes vor, und jeder Besitzer kann sein Gebäude unabhängig vom andern versichern lassen.

III. Bei ausgeschiedenem Grund und Boden besteht ein Gebäude in sich auch in der Scheidewand gegen das Nachbargebäude abgeschlossen, das Nachbargebäude ist aber der Art angehängt, daß es keine Abschlußwand gegen das erstere hat, vielmehr dessen Abschlußwand ohne eigentlichen Mitbesitz als Schutzwand benützt, oder in Folge einer Dienstbarkeit einzelne Halt- und Stützbalken in die Abschlußwand des Nachbargebäudes eingelassen hat. Auch in diesem Falle liegt kein gemeinsames Gebäude im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 vor, selbst dann nicht, wenn Grund und Boden gemeinsam wäre. Jedes Gebäude kann für sich versichert werden, die Abschlußwand ist aber ganz mit jenem zu versichern, zu dem sie als Bau gehört.

IV. Es hat jemand einen gewölbten jedoch von den Fundamenten des Gebäudes eines andern getrennten Keller unter diesem mit eigenem Eingange außer dem Gebäude. Auch hier sind beide Objekte als selbstständige zu betrachten.

V. Es hat jemand einen gewölbten aber mit den Fundamenten zusammenhängenden Keller unter einem fremden Gebäude, oder den Eingang in den Keller nur vom fremden Gebäude aus. In diesem Falle kann sich der Gebäudebesitzer für sein Besitzthum mit Ausschluß der Grundmauern allein versichern lassen, weil ihm dieß auch dann zustände, wenn der Keller sein Eigenthum wäre. Sollen aber Keller und Fundamentmauern versichert werden, kann es nur im Wege der Versicherung eines gemeinsamen Gebäudes nach Art. 3 Ziff. 5 geschehen.

VI. Ein Gebäude ist unter mehrere dem Besitze und Eigenthume nach der Art getheilt, daß einzelne Stockwerke oder Stockwerkstheile, oder der Bodenraum oder Abtheilungen desselben verschiedenen Besitzern gehören, der Besitz daher wohl räumlich ausgeschieden ist, eine selbstständige Existenz als Gebäude aber nicht darstellt, vielmehr mit den Besitzungen der anderen zusammen erst ein ganzes Gebäude bildet. Hier ist ein gemeinsamer Besitz im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 gegeben.

VII. Zwei Gebäulichkeiten sind zwar jedes mit eigenem Eingang und inneren Stiegen zu den höheren Theilen versehen, es greifen aber Stockwerke oder der Bodenraum der Art aus einem Gebäude in das andere oder gegenseitig über, daß Theile des einen Gebäudes ohne das andere nicht existiren können, wenn man auch aus dem einen Gebäude in die einzelnen Theile des andern nicht gelangen kann. — Hier liegt gleichfalls Gemeinsamkeit der Gebäude (des Gesammtgebäudes) im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 vor. Endlich

VIII. es besitzen mehrere ein Gebäude unausgeschieden oder nur nach ideellen Bruchtheilen ausgeschieden. In diesem Falle liegt gleichfalls gemeinsamer Besitz nach Art. 3 Ziff. 5 vor. In allen Fällen des gemeinsamen Besitzes nach Art. 3 Ziff. 5 steht es wohl jedem Mitbesitzer zu, das ganze Gebäude nach Maßgabe des Gesetzes versichern zu lassen, er haftet aber dann auch für die Beiträge und kann die Brandentschädigung nur zur Wiederherstellung des ganzen gemeinsamen Gebäudes verwenden, wobei es ihm überlassen bleiben muß, vermeintliche oder wirkliche Regreßansprüche an die Mitbesitzer aus anderen civilrechtlichen Titeln, als sie ihm das Brandversicherungsgesetz an die Hand gibt, vor den Gerichten geltend zu machen. Seinen Antheil allein kann er nicht versichern lassen, will er diesen versichert haben und die Mitbesitzer für die Berichtigung der Versicherungsbeiträge ihrer Antheile angezogen wissen, dann muß er bei Gericht Klage auf Versicherung des gemeinsamen Gebäudes und zwar in der nach dem Schätzungswerthe des Gesammtgebäudes zulässigen Höhe stellen, in welcher er seinen Antheil versichert haben möchte. Er wird deßhalb am besten eine nach den Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes gefertigte Schätzung des Versicherungsobjektes mit seiner Klage in Vorlage bringen. Die nächste Thätigkeit des Gerichtes wird die Anberaumung einer Tagfahrt behufs eines Uebereinkommens über die beantragte Versicherung und die Höhe der Versicherungssumme sein, wobei jeder Mitbesitzer auch eine höhere, nach der Schätzung zuläßige Versicherungssumme beantragen kann, als der Kläger. Gelingt ein Uebereinkommen, hat es bei diesem sein Bewenden, gelingt es nicht, hat das Gericht auszusprechen, daß und mit welch' höchster Summe das gemeinsame Gebäude zu versichern ist. In beiden Fällen aber ist die Vorschrift des Gesetzes zu beachten, daß die Versicherungssumme die Hälfte des wahren, nach den Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes festgestellten Bauwerthes betragen muß, und die Brandversicherungskammer einen niederer lautenden Antrag, als mit dem Gesetze in Widerspruch befindlich, zurückweisen kann und soll. Den Antrag an die Brandversicherungskammer kann jeder Mitbesitzer stellen, wobei er nebst dem übrigen nach Art. 10 Erforderlichen noch das Original oder beglaubigte Abschrift des Uebereinkommens oder rechtskräftigen Erkenntnisses vorzulegen hat.

Es können übrigens selbstverständlich auch die sämmtlichen Mitbesitzer freiwillig in gleicher Weise, wie jeder Einzelbesitzer ihr gemeinsames Gebäude versichern lassen. Es wird auch keinem Anstande unterliegen, daß, um Gefahr abzuwenden, ein Mitbesitzer das ganze Gebäude vorerst versichern läßt, und nachträglich die Mitbesitzer auf Anerkennung ihrer Mitversicherungspflicht vor Gericht belangt. Kömmt bei der nachträglichen gerichtlichen Uebereinkunft oder Urtheilsfällung eine andere Versicherungssumme zur Geltung, so kann jeder Mitbesitzer, wie bei der vorhergehenden gerichtlichen Austragung, im Wege der Versicherungs-Minderung oder Erhöhung die Versicherung auf die gegebene Summe stellen lassen, vorausgesetzt, daß sie nicht unter der Hälfte des nach dem Brandversicherungsgesetze ermittelten Bauwerthes steht oder diesen nicht überschreitet.

b. Der Fall des Antrages eines Hypothekgläubigers auf Versicherung eines verhypothecirten Gebäudes wird selten vorkommen, weil die Versicherung solcher Gebäude in der Regel der Hypothekbestellung vorangeht. Doch ist ein solcher bei gesetzlichen Titeln auf Hypothek immerhin denkbar. Der Antrag des Hypothekgläubigers d. h. eines solchen Gläubigers, dessen Forderung auf dem Gebäude als Hypothekobjekt förmlich eingetragen ist, muß beim zuständigen Civilgerichte gestellt werden. Das Gericht hat den Besitzer aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die beantragte Versicherung vollziehen zu lassen oder zu erklären, daß er das Kapital binnen eines Vierteljahres vom Tage des Antrages an gerechnet, es mag bis dahin fällig sein oder nicht, sammt Zinsen abtragen wolle, und zugleich sonst (außer dem Gebäude) genügende Sicherheit hiefür leiste. Kömmt der Besitzer dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig nach, ist der Hypothekgläubiger vom Gerichte zu ermächtigen, die Versicherung des Gebäudes nach Art. 3^{b} u. 10 des Brandversicherungsgesetzes zu erwirken, und hat derselbe auf Grund der Beilage der gerichtlichen Ermächtigung die Versicherung zu vollziehen. Der Besitzer aber hat als ursprünglich Verpflichteter dem Hypothekgläubiger die auf die Versicherung erwachsenen Kosten zu ersetzen, und die Bundesversicherungsbeiträge und Eintrittsgebühren zu bezahlen.

Ein weiteres Recht des Hypothekgläubigers als auf Erwirkung der Versicherung, insbesondere auf zwangsweise Zahlung in einem Vierteljahre kann aus dem Art. 3 Ziff. 6 nicht hergeleitet werden, weil dieses nur zwangsweise Versicherung vorschreibt, wenn sich der Besitzer nicht zur Zahlung in einem Vierteljahre anheischig macht und genügende Sicherheit leistet, nicht aber umgekehrt, was ohnedieß nicht hieher, sondern ins Hypothekgesetz gehörte, ausspricht, daß die Forderung zur Zwangsbeitreibung in einem Vierteljahre fällig ist, wenn der Besitzer auf Aufforderung sein Gebäude nicht versichern läßt. Auf Grund anderer Gesetze oder nach civilprozeßualen Normen mag der Richter auch etwas anderes, als oben angegeben, verfügen, mit dem Brandversicherungsgesetze hat dann eine solche Verfügung nichts zu thun.

Daß der Hypothekgläubiger die Versicherungssumme auf mindestens den halben Bauwerth des Versicherungsobjektes beantragen muß, und den nach den Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes ermittelten Bauwerth nicht überschreiten kann, ist selbstverständlich.

c. Die Gebäude in Gant befindlicher Personen waren nach dem alten Gesetze auch nur auf Antrag eines Hypothekgläubigers zu versichern, das gegenwärtige Gesetz räumt die Antragsbefugniß jedem Gläubiger ein. Der Antrag ist beim Gantgericht zu stellen. Dasselbe hat die übrigen Gläubiger zu vernehmen und den Massacurator zu beauftragen, wenn ein Uebereinkommen zu Stande kam, nach dessen Inhalt, außerdem mit der höchsten beantragten Summe die Gebäude auf dem im Brandversicherungsgesetze Art. 10, 22 u. 23 vorgeschriebenen Wege zur Versicherung zu bringen, wobei gleichfalls die Versicherungssumme nicht unter der Hälfte und nicht über dem nach Vorschrift des Gesetzes ermittelten Bauwerth betragen darf.

Minderungen und Erhöhungen der Versicherung von Gebäuden,

welche unter Art. 3 Ziff. 5—7 fallen, können nur im Wege des Uebereinkommens beantragt werden, da das Gesetz nur für den ersten Eintritt Zwangsmaßregeln gestattet.

d. Bezüglich des Verbleibens einmal versicherter Gebäude in der Anstalt, weicht das gegenwärtige Gesetz wesentlich von den Bestimmungen jenes von 1852 ab, indem durch den letzten Absatz des Art. 3 im Zusammenhalt mit Art. 77 ohne Rücksicht darauf, ob ein Gebäude in Anwendung der Zwangsbestimmungen des Art. 3 oder in anderer Weise zur Aufnahme in die Anstalt gelangt ist, so lange Verhältnisse vorhanden sind, auf Grund deren nach Art. 3 Zwangseintritt beantragt oder verfügt werden kann, in der Anstalt bleiben müssen, wenn nicht alle Interessirten die Zustimmung zum Austritt geben; anderseits die Verpflichtung in der Anstalt zu bleiben, bis eine empfangene Brandentschädigung oder Ersatzverbindlichkeiten durch Beitragsleistung oder anderweite Zahlung gedeckt sind, im gegenwärtigen Gesetze nicht mehr aufrecht erhalten wurde. In Folge dieser Aufhebung sind auch die unter Art. 3 Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 fallenden Gebäude vom 1. Oktober 1875 an von der Verpflichtung des ferneren Verbleibens in der Anstalt, soweit sie sich von dieser Gesetzesbestimmung ableitet, befreit.

Wird ein zum Verbleiben in der Anstalt verpflichtetes Gebäude zerstört und nicht alsbald wieder aufgebaut, kann wohl der Besitzer des Grund und Bodens trotz der Art. 3 u. 77 mit dem Nachweis der Nichtexistenz den Austritt erlangen. In diesem Falle des wirklich erfolgten Austrittes ist, wenn das Gebäude später doch wieder aufgebaut wird, gerade so zu verfahren, als wenn es noch nicht in der Versicherung gewesen wäre, vergl. Art. 7.

Ist aber der Wiederaufbau begonnen oder vollendet, ehe der förmliche Austritt erfolgte, kann dieser nur unter Zustimmung aller Interessirten erfolgen, vergl. Art. 7, 77 u. 79 lit. a.

Zweite Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.[1])

Art. 4.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.[2])

Die Versicherung erstreckt sich jedoch vorbehaltlich der Art. 5 und 6 nur auf das Gebäude selbst.[3])

1. Nachdem in der ersten Abtheilung die allgemeinen Grundsätze, auf welchen die Anstalt beruht, festgestellt sind, werden in der zweiten Abtheilung die Gegenstände näher bezeichnet, welche zur Aufnahme ge-

eignet oder von derselben ausgeschlossen sind, sowie die Ausdehnung der Versicherung und der Versicherungsfähigkeit der zugelassenen Gegenstände entwickelt. In innigem Zusammenhange hiemit stehen Art. 17 bis 20 des Gesetzes, welche durch die Bestimmungen über die Schätzung der Versicherungsgegenstände die einzelnen Bestandtheile der Versicherbarkeit erschöpfen. Im Allgemeinen ist der Grundsatz festgehalten, daß das durch das Feuer in seinem Bestande Beschädigbare von Gebäuden und die in schwer oder gar nicht trennbarem Zusammenhange mit ihnen stehenden Zugehörungen versichert werden können, und Gegenstände von zu geringem Werthe (unter 100 Mark) oder von außerordentlicher Zerstörungsgefahr ausgeschlossen sind. Es behandeln Art. 4 die Gebäude im Allgemeinen, Art. 7 und 8 besondere Arten von Gebäuden, Art. 5 diejenigen Zugehörungen, welche eine größere Feuersgefahr, als das Gebäude nicht bieten, Art. 6 jene Zugehörungen, in welchen regelmäßig eine erhöhte Feuersgefahr, als sie das Gebäude an und für sich bietet, gegeben ist, endlich Art. 9 die von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäude, mit welchen auch alle sonst versicherbaren Zugehörungen derselben aus der Anstalt ausgeschlossen sind.

2. Das Haupterforderniß der Versicherbarkeit ist die Eigenschaft eines Gebäudes d. h. im technischen Sinne eines Hochbaues im Gegensatze zu Straßen-, Brücken- und Wasserbauten; zu welchem Zwecke das Gebäude bestimmt ist, und wem es gehört, ob es die Eigenschaft eines Haupt- oder Nebengebäudes habe, ist gleichgültig, wenn es nur innerhalb der Grenzen der sieben rechtsrheinischen Regierungsbezirke liegt (Art. 1) und nicht unter Art. 9 des neuen Gesetzes fällt. Was, ohne zu den wesentlichen Bestandtheilen des Gebäudes zu gehören, mit ihm versichert werden kann, siehe Art. 5 u. 6, und was nicht versichert werden kann, selbst wenn es, wie der Bauplatz, ein absolutes Erforderniß der Existenz des Gebäudes ist, siehe Art. 17, bei welchem auch näher auseinandergesetzt werden wird, was zu den versicherbaren Bestandtheilen eines Gebäudes gehört.

Zum Begriffe eines Gebäudes im Sinne des Art. 2 gehört, daß es auf Grund und Boden zu dauernden Zwecken errichtet sei und nicht die Eigenschaft der Transportabilität oder eines Schutzdaches oder einer Hütte zu vorübergehenden Zwecken habe; Fundamentmauern in der Erde sind nicht absolut erforderlich, wenn nur das Gebäude auf dem Baugrunde, z. B. Felsen, so aufgeführt ist, daß seine Dauerhaftigkeit und sein Zweck, als Hochbau auf demselben dauernd zu bestehen, gegeben ist.

3. Der Art. 4 lautet in seinem zweiten Absatze wesentlich anders, als der ihm entsprechende Art. 6 des Gesetzes von 1852, doch erlangt er nur durch Weglassung der Bestimmung, daß sich die Versicherung nur auf den Ueberbau erstrecke, eine erweiterte Bedeutung, während durch den Vorbehalt des Art. 5 u. 6 und die Bestimmungen des Art. 12 die übrigen Einschränkungen bzw. Ausdehnungen der Versicherung des Art. 6 Abs. 2 u. Art. 7 des alten Gesetzes aufrecht erhalten sind.

Aus der Bestimmung des Gesetzes von 1852, daß sich die Versicherung nur auf den Ueberbau erstrecke, wurde, wenn auch nicht in

allen Fällen, gefolgert, daß Fundamente der Gebäude und unterirdische Gewölbe und Keller nicht versicherbar seien.

Diese Folgerung ist durch Abs. 2 des neuen Gesetzes, in welchem nicht mehr der Ueberbau, sondern das Gebäude als Versicherungsgegenstand genannt ist, im Zusammenhalt mit Art. 12 ausgeschlossen und sind die Fundamente und sonstigen unterirdischen Theile der Gebäude zur Versicherung zugelassen.

Diese Zulassung steht auch mit dem allgemeinen Grundsatze, daß nur durch Feuer Beschädigbares in der Anstalt versichert werde, nicht im Widerspruche, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die festesten Mauern und Gewölbe durch heftiges Feuer und Blitz in ihrem Bestande gesprengt werden können, daher ihrem Zwecke nicht mehr dienen, wenn auch das dazu verwendete Material nicht verbrennt.

Art. 5.[1]) [6])

Mauern[2]) und Zäune[2]) von Höfen und Hausgärten[2]), ferner Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle[3]), welche mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind, können mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden[3]).

Diese unterliegen als Zugehörungen der im Art. 3 bezeichneten Gebäude dem Zwangsbeitritte[4]), soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt genügend (Art. 14) versichert sind[5]).

1. Wie schon oben ausgeführt, unterscheidet das neue Gesetz im Gegensatz zu Art. 7 des Gesetzes von 1852 unter den mit den Gebäuden versicherbaren Zugehörungen, je nachdem sie in der Feuergefährlichkeit dem Gebäude gleich stehen, oder sie erhöhen, bei welch' letzteren auch noch die schnellere Abnützung in Betracht gezogen wurde, worüber das Nähere bei Art. 6, der vorstehende Artikel handelt blos von ersteren.

2. Mauern, welche nicht Theile eines Gebäudes sind, und Zäune überhaupt, können nach dem Zwecke der Anstalt an und für sich nicht versichert werden. Der gegenwärtige Artikel läßt sie auch nur als Zugehörungen von Gebäuden zu. Daraus folgt, daß sie nicht allein, sondern nur mit dem Gebäude in der Anstalt versichert werden können, und daß es nicht genügt, daß die Hausgärten oder Höfe im Sinne der Geschlossenheit eines Gutes zu dem Gebäude gehören oder für dasselbe dauernd bestimmt sind, sondern sie müssen in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen, so daß ihre Ummauerung oder Umzäunung vom Gebäude ausgeht und zum genauen Abschluß desselben zurückführt, sie daher eine verstärkte Einfriedigung des Gebäudes darstellen. Wenn z. B. an das Gebäude sich der Hof und an den Hof sich der Garten anschließt, können die Umfriedigungen beider mit dem

Hause versichert werden, nicht aber die Umfriedigung des Gartens ohne gleichzeitige Mitversicherung der Ummauerung oder Umzäunung des Hofes. Liegt aber ein freier Zwischenraum zwischen dem Gebäude und der Einfriedigung des Hofes oder Hausgartens, kann dieselbe nicht mit dem Gebäude in der Anstalt, sondern nur bei einer Mobiliarversicherungs-anstalt versichert werden.

3. Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle können mit dem Gebäude, in welchem sie sich befinden, jedoch nur dann versichert werden, wenn sie mit ihm in bleibende Verbindung gebracht sind, d. h. nied- und mauerfest oder in ihrer Zusammensetzung so beschaffen sind, daß man sie im Ganzen nicht wegtragen kann. Einzelne leichter herausnehmbare Theile, z. B. Orgelpfeifen, Uhrräder, sind davon nicht ausgenommen, wenn das Ganze oder seine Haupttheile in festem Zusammenhange mit dem Gebäude, z. B. durch den Glocken-stuhl, Unterbrückung der Betstuhlreihen, Einlassung in Wände oder den Fußboden stehen. Frei hängende oder stehende Auszierungen oder noth-wendige Geräthe, z. B. Bilder, Leuchter, Canontafeln u. dgl., zählen nicht dazu, während befestigte Altarbilder, selbst wenn sie im Laufe des Jahres gewechselt werden, mit dem Altare versichert werden können. Wenn die aufgeführten Zugehörungen in der Regel zu Kirchen gehören, muß dessenungeachtet bei ihrer Versicherbarkeit nicht blos an Kirchen gedacht werden. Hiefür spricht schon der allgemeine Ausdruck „Gebäude", mit welchen sie in bleibende Verbindung gebracht sind. Uhren und Glocken auf Gemeindethürmen, feststehende Altäre und Kanzeln in Bet-sälen oder Hauskapellen u. dgl. sind mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, ebenso versicherbar, als in Kirchen. — Nur bei Uhren genügt nach dem Ausdrucke Thurmuhren das Befestigtsein allein nicht, sondern es gehört die besondere Construktion, welche mit Thurmuhr bezeichnet wird, dazu, so daß befestigte Standuhren, Chrono-meter u. dgl. ausgeschlossen sind.

4. Die für Gebäude im Art. 3 festgestellte Zwangsversicherung ist auch auf die unter Art. 5 fallenden Zugehörungen ausgedehnt, so-ferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt genügend versichert sind. Aus dieser Bestim-mung, sowie dem Ausdrucke, daß die Zugehörungen mit dem Gebäude in der Anstalt versichert werden können, folgt der allgemeine Satz, daß die Besitzer solcher Zugehörungen die Wahl haben, entweder mit dem Gebäude in der Anstalt, oder ohne solches in einer in Bayern zugelassenen Mobiliarversicherungsanstalt die Versicherung für dieselben zu erlangen. In der Anstalt und zugleich bei einer anderen Gesellschaft ist aber die Versicherung auch dann unzuläßig, wenn eine solche Ge-sellschaft wegen des zu hohen Werthes die ganze Versicherung nicht übernehmen wollte, weil nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes alles, was in der Anstalt versichert wird, nur in ihr mit Ausschluß jeder anderen Anstalt oder Gesellschaft bei Meidung der in Art. 2 u. 96 angedrohten Folgen versichert werden darf.

5. Die in der Anstalt versicherbaren Zugehörungen von Ge-

bäuden, welche nach Art. 3 der Zwangsversicherung unterstehen, sind aber in der Wahl einer andern Versicherung, als bei der Anstalt, nach drei Richtungen beschränkt, indem

a. abgesehen von anderweiten außer dem Brandversicherungsgesetze bestehenden Bestimmungen sie nur bei einer in Bayern ausdrücklich durch Verfügung der Staatsregierung zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft versichert werden können;

b. daß diese Versicherung vor Ausspruch der dazu competenten Verwaltungsbehörden bzw. Gerichte auf Zwangsversicherung stattgefunden haben muß, weil sich die Betheiligten nach gestelltem Antrage auf Zwangsversicherung ausweisen müssen, daß die Versicherung bereits geschehen sei;

c. daß sie genügend, d. h. wenigstens so hoch ist, als die Versicherungssummen gemäß der Vorschriften des Art. 3 u. 14 im Mindestbetrage bestimmt sind.

Im Uebrigen gelten dieselben Verhältnisse, wie sie bezüglich der Gebäude zu Art. 3 entwickelt wurden.

6. Abs. 3 des Art. 7 des Gesetzes von 1852 über Doppelversicherung von Zugehörungen, wurde in das neue Gesetz nicht herübergenommen, weil, wenn dieselben in der Anstalt versichert werden, dieser Umstand nach Art. 2 des neuen Gesetzes jede anderweite Versicherung ausschließt, und außerdem die allgemeinen Strafgesetze gegen Ueberversicherung maßgebend sind.

Art. 6.

Einrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb, insbesondere Maschinen und Werkeinrichtungen[1]), welche mit dem Gebäude der Art in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, dürfen mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören[2]) bis zum Betrage von 90 pCt. des Schätzungswerthes versichert werden, der Rest von 10 pCt. darf anderweitig nicht versichert werden[3]).

Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 finden auf diese Zugehörungen gleichmäßige Anwendung[4]).

1. Die in Art. 6 aufgeführten Einrichtungen dürfen deßhalb noch nicht als Zugehörungen im civilrechtlichen Sinne aufgefaßt werden, sie können solche (auch Pertinenzien genannt) sein und können es auch nicht sein. Vrgl. stenographischen Bericht der 62. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Febr. 1875 Seite 14 u. 15. Für die Aufnahmsfähigkeit in die Anstalt entscheidet, daß diese Einrichtungen, insbesondere Maschinen und zusammenhängende Werkeinrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb bestimmt sind, daß sie mit dem Gebäude, welches entweder schon versichert sein, oder gleichzeitig mit

den Einrichtungen versichert werden muß, in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr ohne Beschädigung nicht entfernt werden können. Es gehört hiezu, daß sie keine Bestandtheile des Gebäudes bilden, die ohnedieß als Theile desselben mit ihm zur Versicherung gelangen, daß sie zu dauerndem Zwecke eines Gewerbs- oder Fabrikbetriebs in demselben sich befinden, daß sie entweder in einem festen Verbande, z. B. durch Einmauerung mit demselben stehen, oder durch den gefügten Zusammenhang der Werkseinrichtung selbst nach seiner Größe und Schwere einen der Art festen Standpunkt in demselben haben, daß sie im Momente der Gefahr, sonach schnell und ohne lange Ueberlegung nicht entfernt werden können, ohne in der Regel beschädigt oder gar zerstört zu werden. Die Befestigung allein, wenn trotz derselben Entfernung im Augenblicke der Gefahr ohne höchstwahrscheinliche Beschädigung möglich ist, genügt nicht; wogegen eine Zerlegbarkeit, welche einen über den Augenblick der Gefahr hinaus dauernden Zeitaufwand in Anspruch nimmt, der Aufnahme in die Anstalt nicht im Wege steht.

2. Wie unter 1 bemerkt, können diese Einrichtungen nur mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden und in dem nach dem Gesetze vorgesehenen Verhältnisse zu demselben stehen, versichert werden; daraus folgt, daß die Versicherungsansprüche an die Anstalt erlöschen, sobald solche Einrichtungen nicht mehr in dem speziellen Gebäude sich befinden, mit welchem sie versichert wurden, oder wenn auch noch in demselben befindlich in irgend einer Weise aus dem im Gesetze geforderten Verhältnisse zu demselben gebracht, z. B. Behufs einer Reparatur der Art zerlegt sind, daß sie ohne Beschädigung im Momente der Gefahr entfernt werden können. Sind sie aber im vorgeschriebenen Verhältnisse durch neue gleiche Einrichtungen ersetzt, geht die Versicherung auf diese über.

3. Die Einrichtungen in Frage haben die Eigenschaft, daß sie sich durch den Gebrauch schnell abnützen, durch verbesserte Erfindungen leicht sehr am Werthe verlieren, selbst durch längeren Nichtgebrauch weniger werth werden. Deßwegen hat das neue Gesetz nebst anderen Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Schätzung und Entschädigung, vergl. Art. 17 u. 50 Abs. 2, vorgesehen, daß sie nur mit neunzig Prozent des wahren Werthes in der Anstalt versichert werden können, und die restigen zehn Prozent dem Risiko des Versicherungsnehmers anheim fallen, d. h. auch anderweit nicht versichert werden dürfen. Würde eine anderweite Versicherung doch versucht werden, hätten auf diesen Fall Art. 2 u. 96 unzweifelhaft Anwendung.

Es gleichen sich übrigens die nicht versicherten zehn Prozent zu Gunsten des Versicherungsnehmers durch die Abnützung bald aus, weil sie ein für allemal gegeben sind, und bei Schadensschätzungen unter die versicherten neunzig Prozent nicht herabgegangen wird, wenn nicht nachweislich die versicherten Gegenstände unter diesen Werth gesunken sind.

Ob und wieweit die nicht versicherbaren zehn Prozent bei Schätzungsrevisionen in Betracht kommen, siehe Art. 32.

4. Die hier vorgesehene Zwangsversicherung, bezüglich welcher im

Uebrigen auf Art. 3 u. 5 verwiesen werden kann, findet nicht absolut bei allen unter Art. 6 fallenden Einrichtungen statt, sondern nur bei jenen, welche im Sinne der Civilgesetze, besonders des Hypothekengesetzes Pertinenzien oder Zugehörungen sind.

Art. 7.[1])

Gebäude, welche im Baue begriffen sind[2]), können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr.

Die im Baue begriffenen Gebäude werden hinsichtlich der Verpflichtung zum Eintritte in die Anstalt und zum Verbleiben in dieser den vollendeten Gebäuden gleichgeachtet[3]).

Handelt es sich um den Wiederaufbau oder um die bauliche Aenderung eines versicherten Gebäudes, so bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht[4]).

1. Der vorstehende Artikel weicht im Wortlaute stark von Art. 8 des Gesetzes vom Jahre 1852, welcher denselben Gegenstand behandelt, ab, hat aber dessenungeachtet im Wesentlichen dieselbe Bedeutung und wird durch die Artikel 10 und 16 ergänzt.

Es ist Regel, daß nur vollendete Gebäude zu den Versicherungs-Gegenständen der Anstalt gehören. Hievon macht der Art. 7 unter gewissen Beschränkungen eine Ausnahme, wobei jedoch zwischen Gebäuden, die bei ihrer Zerstörung und Wiedererrichtung der Anstalt angehörten und solchen, welche vorher der Anstalt noch gar nicht beigetreten waren, oder sich nicht mehr in ihr befinden, unterschieden ist.

2. Wenn ein im Neubau begriffenes Gebäude nicht wirklich in der Anstalt versichert ist, also vor dem Bauangriff an seiner Baustelle ein Gebäude noch gar nicht bestanden hatte, oder bei der Anstalt noch nicht versichert war, oder durch Austritt oder Ausschluß seine Versicherungsrechte an die Anstalt verloren hat, fällt es unter Abs. 1 des Artikel 7; es genügen aber auch diese Bestimmungen, ohne daß es nothwendig war, die einzelnen Momente, nach welchen es der Anstalt nicht angehört, im Einzelnen anzuführen, wie dieses Art. 8 des alten Gesetzes that. Ebensowenig brauchte das Erlöschen der Versicherung nach Ablauf der Versicherungszeit und die Nothwendigkeit der Versicherungserneuerung besonders hervorgehoben zu werden, weil sich dieses bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit von selbst versteht, und der Beginn der dauernden Versicherung, sowie dessen Voraussetzung in Art. 56 ausdrücklich festgestellt ist.

Die Voraussetzung der Versicherung nach Art. 7 Abs. 1 ist ein Gebäude, welches im Baue begriffen ist, und vor seinem begonnenen Aufbau oder Wiederaufbau der Anstalt noch nicht oder nicht mehr einverleibt war. Es genügt hienach ein fertiger Bauplan mit

Bauplatz nebst dem ernstesten Willen zum Bauen noch nicht zum Eintritt in die Anstalt, sondern der Bau selbst muß thatsächlich in Angriff genommen, d. h. es muß ein angefangenes und noch nicht vollendetes Gebäude als Versicherungsobjekt vorhanden sein.

Vom Versicherungsnehmer kann die Versicherungssumme nach dem Kostenvoranschlage so hoch beantragt werden, als er glaubt, daß der Bau in der noch übrigen Zeit des laufenden und des nächstfolgenden Versicherungsjahres in seiner Ausführung Bauwerth erreichen wird. Die Entschädigung im Falle eines Brandes erstreckt sich aber nie weiter, als der Werth des wirklich aufgeführten Bauwerkes. Die Versicherungsdauer kann nach der Zeit des Eintrittes verschieden sein, darf aber nicht über den Rest des laufenden Verwaltungsjahres der Anstalt und das nächstfolgende Verwaltungsjahr bei der Aufnahme zugestanden werden. Es kann aber, wenn das Gebäude bis zum Ablaufe dieser Zeit noch nicht vollendet ist, auf Auftrag des Versicherungsnehmers die Versicherung auf ein weiteres Verwaltungsjahr verlängert werden.

Sobald das Gebäude vollendet ist, muß es nach Art. 16 förmlich geschätzt und die definitive dauernde Versicherung beantragt werden, widrigenfalls nach Ablauf der begrenzten Versicherungszeit des im Bau begriffenen Gebäudes, seine Versicherung erlischt, und der spätere Antrag auf Versicherung des vollendeten Gebäudes als Neueintritt zu behandeln ist, weil mit dem Austritte oder Ausschlusse aus der Anstalt alle Rechte an dieselbe verloren gehen.

3. Im Abs. 2 des Art. 7 sind, was bisher nicht ausdrücklich angeordnet war, die im Art. 3 aufgestellten Zwangseintrittsbestimmungen mit dem daraus folgenden Verbleiben in der Anstalt auch auf Gebäude, die erst im Baue begriffen sind, ausgedehnt. Hienach kann bei ihnen bezüglich des Eintrittes Alles das vorgekehrt werden, was zu Art. 3 bezüglich der vollendeten Gebäude ausgeführt ist. Nachdem sie aber auch bezüglich des Verbleibens in der Anstalt den vollendeten Gebäuden gesetzlich gleich gestellt sind, fällt bei den unter Art. 3 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Gebäuden die im Abs. 8 des Art. 7 angeordnete Beschränkung in der Zeitdauer unzweifelhaft hinweg, weil bei ihnen schon aus der Bezeichnung des Besitzers das Zwangsverhältniß der Brandversicherungskammer bekannt sein muß; bezüglich der unter Ziff. 5 bis 7 des Art. 3 fallenden Gebäude kann dieß aber so schlechthin nicht angenommen werden, sondern nur dann, wenn der Eintritt im Wege des Zwanges nach Art. 3 Ziff. 5 bis 7 erfolgt ist, weil in dem Falle, daß der Besitzer die Versicherung seines im Bau begriffenen Gebäudes nachsucht, die hier möglicher Weise obwaltenden Zwangsverhältnisse der Brandversicherungskammer nicht bekannt sind, oder nicht bekannt zu sein brauchen, auch der Art. 77 Abs. 1 keine analoge Anwendung finden kann, weil es sich bei den Versicherungen nach Art. 7 Abs. 8 nicht um freiwilligen Austritt handelt, vielmehr die Versicherung kraft des Gesetzes nach Ablauf der Zeit von selbst erlischt. Nach den vorstehend erörterten Verhältnissen hat die Folge des nothwendigen Verbleibens in der Anstalt schon bei der Aufnahme ihre Wirkung. Diese kann daher bei den unter Art. 3 Ziff. 1—4 fallenden überhaupt

und bei jenen unter Ziff. 5—7 des bezeichneten Artikels gehörigen, soferne bei ihnen Zwangseintritt erfolgt, nicht auf beschränkte Zeit, sondern nur dauernd erfolgen. Sie muß sich deßhalb unter Zugrundlage des revidirten Kostenvoranschlages mindestens auf das vorgeschriebene Minimum der Versicherungssumme erstrecken, kann aber auch innerhalb der Schranken des Kostenvoranschlages nach Antrag höher gegriffen werden. Die Beschränkung greift aber auch hier Platz, daß im Falle einer Brandbeschädigung, der Schadensberechnung nur der Werth des jeweils wirklich ausgeführten Baues zu Grunde gelegt werden kann.

Für die Brandversicherungskammer erwächst hieraus die Pflicht, über den Fortschritt des Baues zur Vollendung sich zu vergewissern und dann im Wege der Revision die definitive Schätzung des Baues und schließliche Feststellung der Versicherung herbeizuführen.

4. Abs. 3 des Art. 7 ist die nothwendige Folge des Art. 76 des neuen Gesetzes, dessen Bestimmung übrigens in der älteren Gesetzgebung auch schon enthalten war. Danach ändern sich durch die Zerstörung des Versicherungsobjektes, sei es durch Brand oder Einsturz oder Abtragung die Versicherungsverhältnisse mit Ausnahme des Einflusses auf die Entschädigung nicht; sie bestehen, wenn nicht ein zulässiger Austritt erfolgt ist, in derselben Weise fort, als wenn das Gebäude noch stände; es bleiben insbesondere die Beiträge und ihre Zuschläge nach Art. 59, 60 u. 63 unverändert; nur wird bei Brandschäden an dem noch nicht ganz zerstörten Gebäude oder an den wieder aufgebauten Theilen desselben im Verhältniß zur Versicherungssumme mehr nicht vergütet, als der wahre bezw. verhältnißmäßige Werth des baulich stehenden Gebäudetheiles. Es bleibt nur die Frage zu erörtern, was Rechtens ist, wenn an Stelle des versicherten Gebäudes ein ganz anderes, z. B. an Stelle eines Stalles ein Wohnhaus, in anderer Bauart oder umgekehrt ohne Verwendung von Brandentschädigung, bezüglich welcher Art. 38 Note 3 zu vergleichen ist, errichtet wird, oder errichtet worden ist? Nach dem Wortlaute des Art. 4 Abs. 1 im Zusammenhalte mit Art. 76 und 77 ist diese Frage dahin zu entscheiden, daß die bisherige Versicherung auch auf dieses Gebäude übergeht, mit Rücksicht auf Art. 41 Abs. 4 und Art. 50 Abs. 1 u. 2 aber bei einem Minderwerthe gegenüber der Versicherungssumme, nur ersterer einer Brandentschädigungsschätzung zu Grunde gelegt werden kann, und wenn eine schlechtere Bauart oder Dachung oder feuergefährlichere Verwendung stattgefunden hat, die Folgen der Art. 61 und 96 eintreten.

Der Fall kann auch vorkommen, daß an Stelle eines minderwerthigen versicherten Gebäudes ein wesentlich höherwerthiges errichtet wird. In diesem Falle kann der Versicherungsnehmer, wenn der Werth des fortgeschrittenen Baues die bisherige Versicherungssumme erreicht hat, unter Vorlage des Kostenvoranschlages eine Erhöhung der Versicherungssumme auch während der Bauzeit beantragen. Es gelten aber für diese Erhöhung alle für noch nicht versicherte im Bau begriffene Gebäude geltenden Vorschriften.

Art. 8.

Gebäude, deren Eigenthum Mehreren zusteht (Art. 3 Ziff. 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur im Ganzen zur Einverleibung angenommen werden.

Dieser Artikel wiederholt ausdrücklich, was im Artikel 3 Ziff. 5 schon enthalten ist und den Grund des Versicherungszwanges bildet. Er ist eine Folge des Grundsatzes, daß die Brandentschädigung regelmäßig nur zur Wiederherstellung der Versicherungsobjekte ausgezahlt wird, während an Wiederherstellung eines idealen oder aliquoten Gebäudetheiles in der Regel nicht gedacht werden kann. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch dann Anwendung, wenn die Mitbesitzer freiwillig die Versicherung beantragen, so daß auch in diesem Falle das Gebäude nur als ein Ganzes versichert werden kann.

Wie ist es nun zu halten, wenn ein Mitbesitzer zwar das Gebäude hat schätzen lassen, aber die Versicherung nur so hoch beantragt hat, als sein Antheil werth ist, oder etwa gar, was nach der bisherigen Behandlung des Brandversicherungswesens in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen erscheint, ohne genaue Erhebung des Sachverhältnisses eine Bruchtheilversicherung, z. B. halbes Haus, halbe Scheune u. drgl., angenommen worden ist? Zunächst werden solche Fälle, wenn sie bekannt werden, zu recherchiren und nach dem Gesetze richtig zu stellen sein. Hat aber vorher ein Brandschaden stattgefunden, ist die Entschädigungssumme nach dem Verhältnisse der Versicherung zum g a n z e n G e b ä u d e w e r t h e zu berechnen, nur nach Maßgabe des Art. 41 die Auszahlung in Bezug auf Wiederaufbau des ganzen Gebäudes zu bethätigen, im Uebrigen den Besitzern der Austrag ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse auf dem Civilrechtswege zu überlassen.

Art. 9[1].

Gebäude im Werthe unter hundert Mark[2]), Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten[3]), Petroleum-Lagerhäuser, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerks-Laboratorien, Gebäude, welche zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen explodirenden Stoffen bestimmt sind[4]), ferner isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude sind von dem Eintritte ausgeschlossen[5]).

Die Aufnahme[6]) kann[8]) vorbehaltlich[7]) der Bestimmungen in Art. 3 Ziff. 5, 6, 7 verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft[9]) worden sind.

1. Die Gründe, warum diese Gebäude in der Anstalt nicht zur Versicherung gelangen können, sind oben Art. 4 Note 1 schon angegeben.

ihre Bezeichnung ist auch so bestimmt, daß es nur weniger Erörterungen, wie sie in den nachfolgenden Nummern gegeben werden, bedarf.

2. Der niedrigste Werth, welcher zur Versicherung zugelassen wird, ist gegenüber dem alten Gesetze fast verdoppelt von 30 fl. auf 58 fl. 20 kr. erhöht.

Es müssen deßhalb am 1. Oktober 1875 alle jene Gebäude, deren Werth unter 100 Mark oder 58 fl. 20 kr. steht, aus der Anstalt ausgeschieden werden, vergl. Art. 97.

Eine Folge dieser Bestimmung ist, daß auch Gegenstände von höherem Werthe unter dieser Summe von 100 Mark nicht versichert werden können, weil dieser Betrag die Summe normirt, unter welcher die Versicherung bei der Anstalt kraft des vorstehenden Gesetzesartikels ausgeschlossen ist. Die Frage, ob die Versicherung solcher Gebäude dennoch zulässig sei, wenn mit ihnen darin befindliche versicherbare Zugehörungen, durch deren Hinzurechnung die Summe von 100 Mark erreicht oder überstiegen wird, versichert werden sollen, ist nach strenger Interpretation des Wortlautes zu verneinen, da die Versicherung des Gebäudes die absolute Voraussetzung der Zulassung der Zugehörungen ist, ein Gebäude unter 100 Mark Werth nicht versichert werden kann, es also an der nothwendigen Voraussetzung für Zulassung der Zugehörungen fehlt. Es ist auch kein Grund vorhanden, von dieser wörtlichen Auslegung abzugehen, da nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 u. 6 den Besitzern die Möglichkeit gegeben ist, Versicherung bei einer andern Anstalt oder Gesellschaft zu suchen.

3. Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten sind in der Regel nur für vorübergehende Zwecke bestimmt, und überdieß der Brandstiftung in hohem Grade preisgegeben; ihre ausdrückliche Aufführung unter den nicht versicherbaren Gebäuden gibt nebenbei den Nachweis, daß die Versicherbarkeit von einem Fundamente im Boden, wo dasselbe für die Dauerhaftigkeit des Gebäudes entbehrt werden kann, nicht abhängt.

4. Im alten Gesetze waren von den höchst feuergefährlichen Gebäuden nur Pulvermühlen von der Versicherung ausgeschlossen, das neue Gesetz hat diesen Ausschluß auf alle Gebäude ausgedehnt, in welchen explodirende Stoffe, sie mögen bis jetzt schon bekannt sein, oder in der Zukunft erst gefunden werden, bereitet, oder in solcher Menge aufbewahrt werden, daß eine außerordentliche Entzündungsgefahr gegeben ist. Petroleumlagerhäuser wurden besonders aufgeführt, weil, wenn ungereinigtes Petroleum in ihnen aufbewahrt wird, sie ohnehin unter Gebäude zur Aufbewahrung explodirender Stoffe fallen, es aber außerordentlich schwer ist, zu untersuchen oder zu controliren, ob das darin jeweils aufbewahrte Petroleum gereinigt oder ungereinigt ist, und selbst gereinigtes Petroleum bei unvorsichtiger Behandlung die größten Gefahren bietet. Doch sind darunter nur wirkliche Lagerhäuser, nicht Kaufmannsläden und Magazine verstanden, in welchen geringere Quantitäten von Petroleum Behufs des Detailverkaufs sich befinden.

5. An solchen Festungsgebäuden sind nur noch jene von Ingolstadt und Neu-Ulm vorhanden.

6. Die Bestimmungen des Abs. 2 wurden hinzugefügt, um die

Anstalt gegen die häufig genug beklagten Nachtheile durch vorsätzliche Brandstifter oder im Umgang mit Feuer höchst leichtsinnig befundene Menschen möglichst zu sichern. Hervorzuheben ist dabei, daß auch diejenigen darunter zu verstehen sind, welche, weil sie ihr eigenes Gebäude in Brand steckten, im Strafausspruche den Betrugsreaten unterstellt wurden, oder als intellektuelle Urheber erscheinen. Bei fahrlässiger Brandstiftung ist Gewicht auf das Wort „wiederholt“ zu legen. Es sollen nämlich Brandversicherungskammer und die einen etwaigen Einspruch entscheidenden Behörden nach den vorliegenden Straffällen bemessen, ob die betreffende Person wirklich eine in ihr liegende erhöhte Gefahr der Inbrandsetzung ihrer Gebäude bietet oder nicht.

7. Die durch Art. 9 Abs. 2 geschaffenen Ausschlußgründe von der Aufnahme bestehen nur diesen Personen gegenüber, können deßhalb nicht mehr wirken, wenn Mitbesitzer, Hypothek- oder Gantgläubiger von dem ihnen nach Art. 3 Ziff. 5, 6 u. 7 zustehenden Rechte Gebrauch machen; aber auch nur dann, weßhalb das einfache Vorhandensein solcher Mitbesitzer, Hypothek- und Gantgläubiger dem von der Gesetzesbestimmung betroffenen Besitzer noch kein Recht gibt, die Aufnahme zu erzwingen.

8. Der Ausdruck „kann verweigert werden“ gibt dem einschlagenden Besitzer nicht das Recht ohne Weiteres von den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 Gebrauch zu machen; er kann vielmehr seine Gebäude erst dann bei einer andern Anstalt oder Gesellschaft versichern lassen, wenn ihm die Aufnahme in die bayerische Gebäudeversicherungsanstalt thatsächlich verweigert worden ist. Deßhalb scheiden auch diese Gebäude nicht kraft des Gesetzes Art. 97 vom 1. Oktober 1875 aus, bleiben vielmehr so lange in der Anstalt, bis sie durch Austritt oder Ausschluß aus derselben entfernt werden.

9. Die Verweigerung der Aufnahme kann nur dann eintreten, wenn die im Gesetze geforderte Bestrafung stattgefunden hat. Es genügt daher für dieselbe nicht die nachweisbare Thatsache der vorsätzlichen oder wiederholten fahrlässigen Brandstiftung oder eine deßhalb anhängige Untersuchung, sondern nur wirkliches rechtskräftiges Strafurtheil. Auch kann bei unzweifelhafter Besserung von dem Verweigerungsrechte Umgang genommen werden, nachdem die Bestimmung des Abs. 2 durchaus nicht den Charakter einer Straffolge oder Strafschärfung hat, sondern nur die Anstalt vor leicht voraussehbaren Beschädigungen schützen soll.

Dritte Abtheilung.

Eintritt in die Anstalt[1].

Art. 10.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich[2]):

1) die ausdrückliche, nach Maßgabe des Art. 23 abgegebene Erklärung[3]) Desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will[4]);

2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden sollen[5]);

3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung, oder im Falle des Art. 16 Abs. 2 des betreffenden Voranschlages[6]).

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am ersten Tage nach dem Einlaufe des Versicherunngs-Antrages bei der Brandversicherungskammer[7]) mit der Summe[8]), welche endgiltig festgestellt wird[9]).

1. Die dritte Abtheilung ist zwar nur mit der Ueberschrift: „Eintritt in die Anstalt" überschrieben, behandelt aber nebst den Erfordernissen und der Form des Eintrittes auch die Aenderungen, welche während des Verbleibens in der Anstalt am Versicherungsvertrage vorgenommen werden können. Durch die im neuen Gesetze vorgenommene Aeuderung in der Verwaltung der Anstalt mußten auch die sonst und im Wesentlichen beibehaltenen Bestimmungen des alten Gesetzes im formellen Gange des Versicherungsgeschäftes soweit verändert werden, daß sie mit der neuen Anstaltsverwaltung in Harmonie sich befinden.

Das Nähere wird bei den einzelnen Artikeln vorgetragen werden. Im Allgemeinen ist nur Folgendes zu bemerken:

a. Obgleich im bayerischen Staate das alte Etatsjahr allgemein beseitigt und das Kalenderjahr an seine Stelle getreten ist, wurde für die Anstalt doch das Geschäfts- und Rechnungsjahr von Oktober zu Oktober beibehalten, weil es sehr unsicher ist, ob im Staatshaushalte das Kalenderjahr gegenüber den Verhältnissen zum Reiche für die Dauer beibehalten werden kann, weßhalb die Aenderung des ohnedieß selbstständig bestehenden Brandversicherungsjahres zu verschieben war, bis das Staatsrechnungsjahr sicher steht; und dieß um so mehr, als außerdem zu der durch die neuen gesetzlichen Verhältnisse bedingten zweimaligen Erhebung der Beiträge im Jahre 1876/77 noch weiters ein Zuschlag von 25 Prozent hätte treten müssen, was zu drückend für die Versicherten geworden wäre.

b. Bisher konnte der Beitritt für das nächste Verwaltungsjahr oder mit sofortiger Wirksamkeit, welche die Beitragszahlung für das ganze Eintrittsjahr bedingte, erfolgen. Das neue Gesetz kennt nur den Eintritt mit sofortiger Wirksamkeit vom Tage nach dem Einlaufe des Antrages bei der Brandversicherungskammer an. Eine Folge hievon und der fixen Jahresbeiträge ist die Bestimmung, daß der Eintretende für das Eintrittsjahr so viele Zehntel der fixen Jahresbeiträge bei der nächsten Erhebung der Beiträge zahlen muß, als die noch übrige Zeit des Eintrittsjahres ganze oder angefangene Zehntel des ganzen Jahres beträgt. Eine Folge dieser präcisen Bestimmung ist wieder die, daß im Eintrittsjahre nur die fixen Jahresbeiträge der

Berechnung der Zehntel zu Grunde gelegt werden, und die etwa auf dieses Jahr nach Art. 68 treffenden Nachlässe oder Erhöhungen der Beiträge nicht in Ansatz kommen. Vergl. die in keiner der beiden Kammern beanstandeten Motive zum Regierungsentwurfe Beil. V der K. d. Abg. 1873/74 S. 616.

2) Der Artikel 10 setzt die absoluten Erfordernisse fest, an deren Vorhandensein nichts fehlen darf, wenn der Anspruch auf Aufnahme in die Anstalt realisirt werden soll. Es hat deßhalb der Brandversicherungsinspektor nach Art. 24 genau zu prüfen, daß diese Erfordernisse vollständig vorliegen, und wenn etwas mangelt, vor der Vorlage an die Brandversicherungskammer die Ergänzung anzuordnen.

Es sind die hier aufgezählten Erfordernisse im Wesen auch der Art, daß eine Aufnahme nach dem Gesetze unmöglich ist, wenn es an ihnen mangelt; doch geht der Artikel 10 in seinen Vorschriften noch weiter und fordert zur Aufnahme ausdrücklich auch die Einhaltung der formalen Vorschriften. Es ist deßhalb der Brandversicherungsinspektor berechtigt und verpflichtet, vor der Vorlage des Antrages an die Brandversicherungskammer die Einhaltung dieser formalen Vorschriften zu verlangen.

Was Rechtens ist, wenn dennoch ein Antrag ohne Erfüllung der formellen Vorschriften an die Brandversicherungs-Kammer gelangt, siehe Note 7.

3. Es ist ein unzweifelhaftes Erforderniß eines Vertragsabschlusses, daß die Vertrag schließenden Personen ihren auf Eingehung des Vertrages gerichteten Willen erklären; und wenn auch bei einzelnen Geschäften eine, unzweifelhaft zu folgernde, stillschweigende Zustimmung genügt, so ist es hier nicht der Fall, weil das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung fordert, und nicht blos dieses, sondern daß sie in der im Art. 23 vorgeschriebenen Form abgegeben wird. Wenn es an einer dieser vorgeschriebenen Fömlichkeiten mangelt, liegt nach dem Gesetze keine Willenserklärung vor und kann die Aufnahme nicht erfolgen.

4. Die Erklärung muß derjenige abgeben, welcher der Anstalt beitreten will. Es ist aber hiebei selbstverständlich, daß nur derjenige diesen Willen aussprechen kann, welcher in einem solcheu Verhältnisse zum Versicherungsgegenstande steht, daß seine Erhaltung oder Wiederherstellung sein eigenes oder das Vermögensinteresse einer Person berührt, für die zu handeln, er gesetzlich berufen ist. Hiezu gehören der Eigenthümer (auch juristische Besitzer) und Fideicomißbesitzer, oder wenn er handlungsunfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, die im Art. 3 Ziff. 5—7 aufgeführten Personen, derjenige, der die Baupflicht hat, soweit er für die Brandassecuranzbeiträge gesetzlich haftet, oder für ihre Leistung genügende Sicherheit bietet, wozu auch diejenigen zu rechnen sind, welche nur Bauholz zu einem Gebäude unentgeltlich zu liefern haben, Art. 20, endlich für Gesellschaften und juristische Personen ihre vertragsmäßig oder gesetzlich mit der Verwaltung betrauten Vertreter oder Beamten. Ein sonstiger Stellvertreter muß Vollmacht des Antragsberechtigten haben.

5. Zu den Erfordernissen eines Vertrages gehört ferner eine solche Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, daß über denselben kein Zweifel besteht; weßhalb der Versicherungsnehmer die Versicherungsgegenstände vor Allem die zu versichernden Gebäude, dann aber auch, wenn nach Art. 5 u. 6 versicherbare Zugehörungen mit denselben versichert werden sollen, diese genau bezeichnen muß. Es gehört dazu keine weitläufige Beschreibung, sondern eine solche Bezeichnung, daß über die Identität des Versicherungsobjektes kein Zweifel sein kann. Da übrigens bei vollendeten Gebäuden ohne Schätzung ein Versicherungsantrag nicht zulässig ist, geschieht die Bezeichnung des Versicherungsgegenstandes am Besten durch klare Bezugnahme auf die in der Schätzung aufgeführten Gegenstände.

6. Nachdem die Anstalt nur den baulichen Werth der Versicherungsgegenstände bzw. ihre Wiederherstellung versichert, kann sie auch nur in dieser Richtung einen Versicherungsvertrag abschließen, weßhalb die nach den Vorschriften des Gesetzes vorgenommene Schätzung dieses Werthes eine unumgängliche Grundlage des Vertrages bildet, daher vom Antragsteller vorgelegt werden muß, ehe die Anstaltsverwaltung eine Acceptation des Versicherungsvertrages eintreten lassen kann. Hervorzuheben ist, daß nicht jede beliebige Schätzung genügt, sondern nur eine nach den Vorschriften des Gesetzes von den hiezu aufgestellten Sachverständigen bethätigte.

Eine einzige Ausnahme ist bei den im Bau begriffenen Gebäuden zugelassen, weil bei ihnen nicht blos der zur Zeit der Versicherung bestehende, sondern auch der erst im Verlaufe der Versicherungszeit noch entstehende Bauwerth versichert werden kann. Der letztere läßt sich, als noch nicht existent, bei der Aufnahme nicht abschätzen, deßhalb genügt für diesen Fall der vom Brandversicherungsinspektor revidirte Kostenvoranschlag des Baues. Ueber die Tragweite dieser Versicherung siehe Art. 7.

7. Bezüglich der Wirksamkeit der Versicherung weicht das neue Gesetz im Abs. 2 des Art. 10 ganz wesentlich vom alten Gesetze ab. In letzterem gelangte der ganze Versicherungsvertrag nach Zeit und Inhalt genau bestimmt mit der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde durch die Distriktsverwaltungsbehörde zur Geltung. Im neuen Gesetze kann Zeit und genauer Inhalt des giltigen Vertrages zusammentreffen und wird es auch meistens der Fall sein, es kann aber auch der Vertrag der Zeit nach schon giltig sein, während sein Inhalt nach Objekt, Versicherungssumme und Beitragspflicht erst später sich feststellt, jedoch mit der Wirkung als ob er bei Beginn der Versichernng schon festgestellt gewesen wäre. Nach Abs. 2 des Art. 10 hat der nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgte Einlauf eines Versicherungsantrages bei der Brandversicherungskammer die Wirkung, daß vom nächsten Tage, also Nachts 12 Uhr, nach dem Einlaufe an die Versicherung nach dem Inhalte des Vertrages, wie er endgiltig festgestellt wird, zu wirken beginnt. Eine Folge dieser Bestimmung ist, daß die Brandversicherungskammer Tag für Tag alle bei ihr einlaufenden Versicherungsanträge präsentiren und

in der Aufnahmsurkunde den Zeitpunkt des Versicherungsanfanges genau bezeichnen muß.

Unter dem Tag des Einlaufes ist aber nur die Zeit bis zum allgemeinen Bureauschluß der Brandversicherungskammer zu verstehen, da das Gesetz diese nirgends verpflichtet, einen Empfänger von Versicherungsanträgen bis Nachts 12 Uhr bereit zu stellen, der Einlauf aber bei ihr erfolgt, nicht blos etwa versucht sein muß. Es kann deßhalb auch nicht angehen, nach Bureauschluß dem Vorstande oder präsentirenden Secretär oder dem Diener der Anstalt noch einen Versicherungsantrag mit der Wirkung des Einlaufes zu behändigen. — Es kann nun der Fall eintreten, daß ein Gebäude, dessen Versicherung beantragt ist, vor 12 Uhr, dem Beginn der Versicherung, zu brennen anfängt, aber erst nach 12 Uhr der Brandschaden sich vollendet. In diesem Falle wird die Schadenvergütung sich auf Alles das erstrecken, was nachweisbar oder mit Wahrscheinlichkeit von 12 Uhr an beschädigt worden ist. Zwei Fragen sind noch weiter zu lösen, wenn nämlich ein Brandversicherungsinspektor einen unvollständigen Antrag an die Brandversicherungskammer vorlegt, oder der Versicherungsnehmer dieß thut. Im ersten Falle treten alle Folgen des Art. 10 Abs. 2 ein, wobei der Brandversicherungsinspektor der Anstalt für etwaigen Schaden zu haften hat, nachdem der Einlauf einmal im gesetzlich vorgeschriebenen Wege stattgefunden hat, und wiederum die Anstalt für ihre Beamten haftet; im zweiten Falle aber tritt Art. 10 Abs. 2 nicht in Wirksamkeit, weil dem Versicherungsnehmer nur der im Gesetze vorgeschriebene Weg zur Erlangung der Versicherung offen steht. — Anders ist es natürlich, wenn alles gesetzlich Vorgeschriebene geschehen ist, und der Versicherungsnehmer nur der Ueberbringer ist.

8. Die Wirksamkeit beginnt mit der Summe, welche endgiltig festgestellt wird. Wenn auch hier blos die Summe als das endgiltig Festzustellende bezeichnet wird, so sind in derselben die Versicherungsobjekte in so weit mit eingeschlossen, als sich etwa der Versicherungsantrag auf Gegenstände erstreckt, welche sich nach dem Gesetze zur Versicherung in der Anstalt nicht eignen, da ja die Brandversicherungskammer in dieser Richtung noch keinen Beschluß gefaßt hat, und der Brandversicherungs-Inspektor bei erfüllten Bedingungen des Art. 10 nur ein Gutachten hat, deßhalb einen Antrag nicht zurückweisen kann, weil er ganz oder theilweise auf unversicherbare Gegenstände sich erstreckt. Ueber die Aufnahmsfähigkeit und hienach wirkliche Aufnahme der Versicherungsobjekte in die Anstalt hat zunächst nur die Brandversicherungskammer zu entscheiden und ist überdieß das Einspruchsverfahren zugelassen. Die endgiltig festgestellte Summe geht mit aus der Aufnahme der angetragenen Versicherungsgegenstände und ihrem Werthe hervor, es unterliegt deßhalb keinem Zweifel, daß der endgiltige Ausschluß eines Theiles der zur Versicherung beantragten Gegenstände, die Versicherung auf die zugelassenen Objekte und ihre Summe beschränkt, und daß, wenn die sämmtlichen beantragten Gegenstände endgiltig nicht aufgenommen werden, keine Versicherungssumme vorhanden, d. h. troß des Art. 10 Abs. 2 keine Versicherung gegeben ist, und wenn inzwischen eine Brand-

3*

beschädigung stattgefunden hat, dennoch eine Entschädigung nicht angesprochen werden kann.

9. Entscheidend für den Inhalt des Vertrages ist die endgiltig festgestellte Summe. Diese endgiltige Feststellung bildet die Aufnahmsurkunde, wenn gegen sie innerhalb der gesetzlichen Zeit kein Einspruch erhoben, oder vor dessen Bescheidung wieder zurückgenommen worden ist. Ist aber Einspruch erhoben und nicht zurückgenommen, tritt die rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörden an ihre Stelle. Diese Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt auch vom Tage nach dem Einlaufe des Versicherungsantrages bei der Brandversicherungskammer an geltend dann, wenn diese die Versicherung abgewiesen hat, und die Zulassung im Wege des Einspruches rechtskräftig verfügt worden ist.

Art. 11.

Der Eintritt[1]) in die Anstalt kann mit Ausnahme des Monats September[2]) zu jeder Zeit im Jahre geschehen.

Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt stattfindet, hat der Versicherte einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres bestimmt wird, wobei Bruchtheile von Zehnteln für ein volles Zehntel gerechnet werden[1]).

Dieser Beitrag gelangt im nächsten Jahre nachträglich zur Einhebung[1]).

1. Daß der Eintritt in die Anstalt nur mit sofortiger Wirksamkeit geschehen kann, und wie sich die Beiträge berechnen, und erhoben werden, ist oben Note 1 lit. b zu Art. 10 schon vorgetragen.

2. Als Eintrittszeit ist das ganze Jahr mit Ausnahme des Monats September, also in Wirklichkeit eilf Monate des Jahres bestimmt. Welche Wirkung hat nun diese Bestimmung gegenüber der Vorschrift des Art. 10 Abs. 2? Es ist unzweifelhaft, daß mit den Bestimmungen des Art. 11, wenn sie nicht Verwirrung stiften und berechtigte Klagen wegen ungleicher Behandlung hervorrufen sollen, auch der Brandversicherungs-Kammer die ausnahmsweise Aufnahme im Monat September **untersagt** ist, und die Wirksamkeit des Art. 10 Abs. 2 im Monate September jeden Jahres unterbrochen wird, so daß alle vom 1. bis 30. September bei der Brandversicherungs-Kammer einlaufenden Versicherungsanträge ihre Wirksamkeit nach Art. 10 Abs. 2 mit Anfang der ersten Stunde des Monats Oktober beginnen, und die Brandversicherungsinspektoren ihrer Pflicht genügt haben, wenn sie alle Anträge, welche sie nicht bis 31. August in den Einlauf der Brandversicherungs-Kammer bringen mußten, bis 30. September in diesen Einlauf bringen. Die Vornahme der vorbereitenden Schritte zum Einlaufe des Versicherungsantrages bei der Brandversicherungskammer aber, insbesondere Schätzung und Ab-

fassung des Versicherungsantrages, Revision der Schätzung durch den Brandversicherungsinspektor und Erstattung des Aufnahmsgutachtens im Laufe des Monats September sind durch Art. 11 nicht ausgeschlossen.

Art. 12.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen mit oder ohne Grundmauern und Keller, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden[1]).

Soll die Versicherung ohne Grundmauern und Keller gelten, oder auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls sich die Versicherung auf das ganze Gebäude erstreckt[2]).

1. Der Unterschied des alten und neuen Gesetzes in Bezug auf die Ausdehnung der Versicherung von Gebäuden, im Gegensatz zu versicherbaren Zugehörungen, welche nur im Ganzen versichert werden können, ist oben Note 6 b zu Art. 1 schon auseinander gesetzt worden.

Hienach können bei jedem Gebäude die vorhandenen Grundmauern und Keller von dem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden. Derselbe kann auch die im Gebäude vorhandenen massiven Mauern, Treppen und Gewölbe von der Versicherung ausnehmen. Es erstreckt sich auch der Ausdruck „massiv" auf Gewölbe und Treppen, so daß der Versicherungsnehmer sie ausschließen kann, wenn sie auch bei einem mehrstöckigen Hause nur in dem untersten oder den unteren Stockwerken vorhanden sind; dagegen kann er nicht einzelne solcher Mauern, Treppen oder Gewölbe ausnehmen, sondern entweder alle, oder er muß alle mitversichern. Es bleiben hienach noch als ausgeschieden versicherbar die verbrennbaren Theile, wozu Alles zu rechnen ist, was nicht zu den Grundmauern, Kellern oder massiven d. h. von Stein oder Metall gefertigten Mauern, Gewölben oder Treppen gehört, wobei künstliche Steine den natürlichen gleich geachtet werden.

2. Die Versicherungssumme kann nur als ganze, auf das Versicherungsobjekt unausgeschieden sich erstreckende, bestimmt werden, deßwegen muß der Versicherungsnehmer ausdrücklich erklären, daß er nur die verbrennbaren Theile versichern wolle, womit die massiven Mauern, Gewölbe und Treppen, sowie die Grundmauern und Keller von selbst ausgeschlossen sind, oder, wenn er die Grundmauern und Keller allein von der Versicherung ausgeschlossen haben will, dieses ausdrücklich angeben, widrigenfalls die beantragte Versicherung für das ganze Gebäude einschlüssig der Grundmauern und Keller gilt. Eine spätere Aenderung dieses Verhältnisses ist wohl durch ausdrückliche Erklärung zulässig, wird aber nach den Normen über Minderung oder

Erhöhung der Versicherung zu behandeln sein, je nachdem die auf verbrennbare Theile eingeschränkte Versicherung aufs ganze Gebäude oder massive Mauern rc. ausgedehnt, oder die auf das ganze Gebäude sich erstreckende Versicherung auf die verbrennbaren Theile eingeschränkt werden soll.

Art. 13.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme[1]), welche immer mit der Zahl Zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den durch Schätzung ermittelten Werth des Versicherungsobjectes zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt übersteigen[2]).

Beabsichtigt der Versicherungsnehmer, das Gebäude mit einer geringeren Summe einverleiben zu lassen, so hat er solche ausdrücklich zu bezeichnen, widrigenfalls die ganze Schätzung-Summe als beantragte Versicherungs-Summe zu gelten hat[3]).

1. Ist im Art. 12 dem Versicherungsnehmer eine Einschränkung der Versicherung auf bestimmte, im Gesetze genau bezeichnete Theile eines Gebäudes gestattet, läßt auch Art. 13 noch eine weitere Theilversicherung aber nur der Summe nach zu; d. h. der Versicherungsnehmer muß nicht den ganzen Werth der Versicherungsgegenstände versichern, sondern kann auch mit einem Theile dieses Werthes aber in proportioneller Ausdehnung auf das ganze Objekt der Versicherung der Anstalt beitreten; er muß aber in diesem Falle den Rest auf eigenes Risiko nehmen und kann ihn bei einer anderen Anstalt oder Gesellschaft nicht versichern lassen, vrgl. Art. 2 u. 96.

2. Die Freiheit des Versicherungsnehmers in Bestimmung der Versicherungssumme unterliegt, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14, drei Beschränkungen, indem sie

a. nicht unter die Minimalsumme von 100 Mark (vrgl. Art. 9 Note 2) herabgehen,

b. den nach den Vorschriften des Gesetzes festgestellten Schätzungswerth zur Zeit des Versicherungseintrittes nicht überschreiten darf, und

c) mit zehn theilbar sein, d. h. am Ende der Zahl eine Null haben muß, woraus folgt, daß wenn die Schätzungssumme nicht auf einen Zehner ausgeht, die Versicherungssumme nicht höher als dem nächst niedern reinen Zehner gegriffen werden kann. Es kann z. B. ein auf 1789 Mark gewerthetes Gebäude nur mit höchstens 1780 Mark versichert werden; und ist überhaupt eine beantragte auf Einheiten endende Versicherungssumme aufs nächste reine Zehn herabzusetzen, mit andern Worten an die Stelle der Einheitenziffer eine Null zu stellen.

3. Wie die nach Art. 12 zulässige Versicherungsausnahme ausdrücklich beantragt werden muß, so ist es auch mit der nach Art. 13 zulässigen Ausnahme von Versicherung des ganzen Werthes der Fall, so daß als Versicherungssumme die nächste mit Zehn theilbare Zahl unter dem auf Einheiten ausgehenden Schätzungswerth, oder wenn dieser auf reine Zehner ohne Einheiten ausgeht, der ganze Schätzungswerth genommen wird, wenn im Versicherungsantrage gar keine oder eine zu hohe Versicherungssumme bezeichnet ist, während die Bestimmung der Versicherungssumme unter 100 Mark die Zurückweisung des Versicherungsantrages nach Art. 9 zur Folge hat.

Art. 14.

Eine Beschränkung der freien Bestimmung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen, ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 3 Ziff. 5—7 von den Betheiligten gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme, soweit hiebei der Bauwerth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab; jedoch darf in allen diesen Fällen die Versicherung auf weniger nicht als auf die Hälfte des Bauwerthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der Bauwerth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;

2) das Minimum der Versicherungssumme der im Art. 3 Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besonderen Ministerialvorschriften, durch welche mindestens der halbe Werth der verbrennbaren Theile zur Versicherung zu bestimmen ist.

Durch diesen Artikel ist dem im Art. 3 ausgesprochenen Zwangseintritt gegenüber der Freiheit des Versicherungsnehmers, die Versicherungssumme zu bestimmen, erst ein realer Inhalt gegeben. Die Bedeutung und Tragweite dieses Artikels ist aber schon in den Noten zu Art. 3 näher auseinandergesetzt, weßhalb dorthin verwiesen werden kann.

Art. 15[1].

Eine Erhöhung[2]) oder Minderung[3]) der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit beantragt werden[2])[3]).

Bezüglich der Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Art. 10 und 11 zur Anwendung[2]).

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die nach Art. 3 Ziff. 5—7 Betheiligten ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben[3]).

1. Artikel 15 zieht ohne Aenderung das materiellen Inhaltes die Art. 16 u. 17 des alten Gesetzes zusammen, und läßt sich der Hauptsache nach mit den Worten geben, Erhöhungen der Versicherungssumme sind wie neue Eintritte, Minderungen derselben wie Austritte aus der Anstalt zu behandeln, wobei für Erhöhungen von Gebäudeversicherungen im Art. 28 hinsichtlich der Vorlage der Werthsschätzung eine Erleichterung gegeben ist.

2. Im Abs. 1 ist zwar gesagt, daß Erhöhungen zu jeder Zeit beantragt werden können; nachdem aber im Abs. 2 die Bestimmungen des Art. 10 u. 11 zur Anwendung kommend bezeichnet sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Monate September (Art. 11 Abs. 1) eine Erhöhung nicht beantragt werden kann, bezw. nicht wirksam wird, wie dieses für Neueintritte gilt.

Im Uebrigen ergeben sich aus den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften für Erhöhungen:

a. Berechtigt zum Antrage auf Erhöhung ist jeder, welcher die Aufnahme beantragen kann.

b. Der Antrag der Erhöhung kann nur auf eine nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vollzogene und in der Regel neuvorgenommene Schätzung gestützt werden; nur für Gebäude, nicht aber für Zugehörungen, kann diese Neuschätzung dann unterlassen werden, wenn eine ältere Schätzung vorliegt, welche der Brandversicherungsinspektor selbst nicht früher als zwei Jahre vor dem Antrage gefertigt hat, oder eine Schätzung eines anderen zulässigen Sachverständigen, welche der Brandversicherungs-Inspektor innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung geprüft hat, oder endlich eine innerhalb der letzten zwei Jahre vom Brandversicherungsinspektor vollzogene Schätzungs-Revision vorliegt. In diesen drei Fällen kann sich bei Erhöhungsanträgen auf die ebenbezeichneten älteren Schätzungen für Gebäude bezogen werden (Art. 28). In allen Fällen, in welchen diese Bezugnahme ausgeschlossen ist, muß die Neuschätzung mit dem Antrage auf Erhöhung vorgelegt werden.

c. Der Antrag muß die beantragte höhere Summe und den Versicherungsgegenstand, für welchen sie beantragt wird, genau erkennen lassen, die Summe selbst darf den Schätzungswerth nicht übersteigen

und muß als Einheitenziffer eine Null haben; endlich darf der Antrag nur in dem im Art. 23 vorgeschriebenen Formular gestellt werden (Art. 10 Ziff. 1).

d. Kann sich nach lit. b auf eine der Brandversicherungskammer schon vorliegende Schätzung bezogen werden, darf wohl der darauf gestützte Antrag unmittelbar bei der Brandversicherungskammer gestellt werden, ist aber der Antrag auf eine Neuschätzung zu stützen, muß die Prüfung dieser Schätzung durch den Brandversicherungsinspektor eingeholt werden (Art. 24 und Art. 10 Ziff. 3); es ist also hier Antrag und Schätzung dem Brandversicherungsinspektor zur Vorlage an die Brandversicherungskammer zu übergeben. Ebenso muß der Antrag durch den Brandversicherungsinspektor zur Vorlage gebracht werden, wenn ein Zweifel besteht, daß die in Bezug zu nehmende Schätzung nicht bei der Brandversicherungkammer vorliegt.

e. Die Erhöhung, wie sie endgiltig festgestellt werden wird, gilt vom Tage nach dem Einlaufe des Antrages bei der Brandversicherungskammer an; die Beiträge werden hiefür nach Zehnteln im Verhältniß des Jahresrestes zum ganzen Jahre berechnet und mit dem nächsten Jahresbeitrag erhoben; ebenso ist mit dem nächsten Jahresbeitrag die Eintrittsgebühr aus der Erhöhung zu entrichten.

Zwei Fragen, die hiebei auftauchen, sind noch besonders zu erörtern. Es ist oben bei Art. 12 bemerkt worden, daß der Antrag, eine fürs ganze Gebäude wirksame Versicherungssumme auf Theile, wie dieß nach Art. 12 zulässig ist, einzuschränken, als Erhöhungsantrag zu betrachten sei. Demgemäß ist derselbe im Allgemeinen auch den für Erhöhungsanträge geltenden Normen unterworfen, insbesondere jenen der Neuschätzung mit den oben lit. b bezeichneten Ausnahmen; nur findet bei unveränderter Summe eine Erhöhung der Beiträge und die Entrichtung von Eintrittsgebühren nicht statt. Die andere Frage ist die, ob auf Grund einer neuen Schätzung eine Erhöhung über die durch den Brandversicherungsinspektor bei einer Schätzungsrevision festgesetzte Werthsumme hinaus beantragt werden kann? Absolut unzulässig ist dieser Antrag nicht, es muß aber der Antragsteller mit der Vorlage auch den Nachweis vorlegen, daß er mit seinen Versicherungsgegenständen solche Verbesserungen vorgenommen hat, daß durch dieselben die vorliegende Werthsdifferenz unzweifelhaft sich erklärt. Geschieht dieß nicht, ist der Antrag unzulässig, bezw. wenn der Nachweis geführt werden kann, durch denselben zu ergänzen, ehe die Erhöhung gestattet werden kann.

3. Die beantragte Minderung der Versicherungssumme steht in allen Verhältnissen dem freiwilligen Austritte gleich, worüber das Nähere bei Art. 77 dargelegt werden wird.

Art. 16.

Der Eintritt in die Anstalt ist durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt[1]).

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die im

Baue begriffenen Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt[2]).

Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten[3]).

1. Abs. 1 des Art. 16 wiederholt den Grundsatz, daß die Aufnahme in die Anstalt nur auf Grundlage einer nach den Vorschriften des Gesetzes vollzogenen Schätzung definitiv erfolgen kann. Wie diese Schätzung vorzunehmen ist und von wem regeln die Art. 17—21 u. 23.

2. Abs. 2 gibt die Ausnahme für Gebäude, welche im Bau begriffen, in der Anstalt sich noch nicht befinden, sondern erst aufgenommen werden sollen. Das Nähere ist oben bei Art. 7 schon ausgeführt worden. Es ist nur zu bemerken, daß in Anwendung des Art. 33 der Antragsteller den Kostenvoranschlag auf seine Rechnung von einem Techniker, der hier nicht Brandversicherungsschätzer zu sein braucht, nach Art. 85 Abs. 4 der Brandversicherungsinspektor nicht sein soll, herstellen lassen muß, und der Brandversicherungsinspektor denselben nach den für Kostenvoranschläge geltenden Normen für den Antragsteller unentgeltlich zu revidiren hat.

3. Die Bestimmung, daß nach Vollendung des Baues förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten hat, gilt zunächst nur für die auf Grund des Kostenvoranschlages versicherten im Bau begriffenen Gebäude, nicht auch für jene, welche sich bei Beginn des Neubaues schon in der Anstalt befinden, für diese aber dann, wenn bei ihnen Erhöhungen der Versicherung während des Bauens auf Grund des Kostenvoranschlages stattgefunden haben. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer die Kosten der Schätzung zu tragen. Will die Brandversicherungskammer ein umgebautes, in der Versicherung unverändertes Gebäude geschätzt haben, weil es etwa minder werth ist, kann sie dieses nur im Wege der Revision nach Art. 29.

Art. 17[1]).

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden[2]).

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen[1])[4]).

Alterthums- und Affectionswerthe sind nicht in Betracht zu ziehen[1]).

Art. 18.

Die Schätzung hat den Zweck, den Werth der zu versichern-

den Gegenstände in ihrem Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen[3]).

Den Maßstab für die Ermittlung dieses Werthes bildet der jeweilige Zustand des zu versichernden Gegenstandes gegenüber den Herstellungskosten in der bestehenden Ausdehnung und Constructionsweise[3])[4]).

In einer jeden Schätzung von Gebäuden muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes als der Werth des Neubaues nach den einzelnen Stockwerken bestimmt sein[5]).

Art. 19.

Als Grundlage der Werthsbestimmung dienen im Allgemeinen die am Orte der Herstellung üblichen Preise des Materials einschließlich der etwaigen Transportkosten und der Arbeit[6]).

Art. 20[7]).

Bauholz[7]), welches Dritte[8]) ganz oder theilweise[9]) unentgeltlich[10]) zum Baue zu leisten oder in Geld[7]) zu vergüten haben, ist im entsprechenden Rohmaterialwerthe von der Schätzungssumme in Abzug zu bringen; es kann jedoch der Leistungspflichtige diesen Betrag sich besonders versichern lassen[8])[11]).

1. Die Art. 17 — 20 geben die Grundsätze an, nach welchen die Versicherungsgegenstände geschätzt werden sollen und zwar in Bezug auf das Objekt und seine in Betracht zu ziehenden Bestandtheile, sowie auf die Art der Werthbestimmung. Es erscheint deßhalb zweckmäßig, diese Artikel in der genaueren Auseinandersetzung zusammenzufassen. Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Schätzung der Gebäude gesondert von der der versicherbaren Zugehörungen vorzunehmen ist und bei beiden der Alterthums- und Affektionswerth nicht in Anschlag gebracht werden darf. Es sind diese beiden Vorschriften Ausfluß des Grundsatzes, daß nur der objektive Werth und zwar zu dem Zwecke versichert wird, daß mit der Entschädigung der Versicherungsgegenstand wieder hergestellt werde, was bei Alterthums- und Affektionswerthen, letzteres eine Werthschätzung, die der Besitzer persönlich auf den concreten Gegenstand legt, naturgemäß unmöglich ist; daß ferner bei Gebäuden ganz andere Grundlagen der Werthsbestimmung gegeben sind, als bei Zugehörungen.

2. Bei Gebäuden ist ausschließlich der Betrag zu Grunde zu legen, welchen einschließlich der Fundirung und der zum Gebäude gerechneten inneren Bestandtheile sein Aufbau an Material und Arbeitslohn kostet. Es ist deßhalb der Bauplatz und seine Lage nicht in An-

schlag zu bringen, ebensowenig eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame, weil ja diese vom Feuer nicht angegriffen werden und wie schon öfter betont, die eigentliche Versicherung nicht der Schaden in Geldanschlag, sondern die Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes ist.

3. Es ist bei der Schätzung vor Allem der Werth festzustellen, welchen die Errichtung des Gebäudes zur Zeit der Schätzung an Kosten in Anspruch nehmen würde, wobei jedoch, sicher aus momentanen Verhältnissen hervorgehende, außerordentliche Billigkeit oder Theuerung nicht in Betracht zu ziehen ist, weil nicht dieser momentane, sondern der dauernde Werth versichert werden soll. Hat der Sachverständige den Neubauwerth gefunden, dann hat er in Betracht zu ziehen, um wie viel nach Prozenten das Gebäude durch Alter, Abnützung, Werth- und Dauerhaftigkeits-Verlust des Materiales u. dgl. an Werth verloren hat, und danach den wirklichen Bauwerth des Gebäudes zur Zeit der Schätzung anzugeben. Um die Schätzung nach beiden Richtungen, nämlich des gegenwärtigen und des Neubauwerthes angeben zu können, ist es nothwendig zu wissen, was nach dem Gesetze zum Gebäude zu rechnen ist. Es gehört hiezu nicht nur Alles, was zur Existenz des Gebäudes in seiner Ausdehnung nothwendig ist, wie die Fundamente, Umfassungsmauern, Gewölbe, Fußboden, Scheidewände und Dachung, sondern auch, was zu ihrem Gebrauche an festzusammenhängenden Einrichtungen erforderlich ist, wie Bewurf, Thüren, Fenster, Stiegen, nicht tragbare Oefen und Herde. Es wird aber, was bisher nicht der Fall war, nach dem neuen Gesetze (vgl. stenogr. Bericht der Kammer der Abgeordneten über die 63. öffentliche Sitzung vom 18. Februar 1875 S. 19—22) die künstlerische Ausschmückung des Gebäudes, soferne sie nur seinen wesentlichen Bestandtheilen fest eingefügt erscheint, z. B. Frescogemälde, Säulen, Statuen u. dgl., als versicherbarer Bestandtheil desselben erklärt. Bei dieser künstlerischen Ausschmückung kann selbstverständlich etwaiger Alterthums- und Affektionswerth nicht in Betracht kommen, es wird daher nur der Preis der Herstellung einer gleichen künstlerischen Ausschmückung durch einen lebenden Künstler zur Grundlage der Schätzung zu dienen haben.

4. Bei den Zugehörungen, sie mögen unter Art. 5 oder 6 fallen, sind auch sowohl die Kosten der Neuherstellung, als der wirkliche Werth zur Zeit der Schätzung zu berechnen, und ist besonders bei Feststellung des gegenwärtigen Werthes der unter Art. 6 fallenden Zugehörungen nicht blos die Abnützung und Dauerhaftigkeitsverlust des Materials, sondern auch der Zweck der Einrichtung und die Brauchbarkeit zu seiner Erreichung, Systemveränderung, Betriebsstillstand und ungenügende Unterhaltung in Anschlag zu bringen.

5. Abs. 3 des Art. 18 bestimmt, daß die Angaben des gegenwärtigen und Neubauwerthes nach Stockwerken zu geschehen habe, hierunter sind aber nicht allein die Stockwerke im eigentlichen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern auch die Ausscheidung der Fundamente und Keller unter den Stockwerken, sowie des Daches mit Bautheilen im Dachraume, z. B. Mansarden u. dgl. Bei Zugehörungen ist diese Ausscheidung nach Stockwerken nicht immer möglich, doch soll da, wo

die Zugehörungen nach Stockwerken geschieden sind, der Vortrag und die Schätzung derselben stockwerkweise geschehen.

6. Art. 19 schreibt vor, wie der Neubauwerth zu finden ist, und zwar sowohl für Gebäude, wie auch für Zugehörungen, wobei zu beachten ist, daß die letzten zwei Worte „der Arbeit" nicht von „einschließlich", sondern von dem vorhergehenden Worte „Preise" regiert werden. Nach diesen Bestimmungen sind die zur Herstellung des Versicherungsobjektes erforderlichen Materialien, welche am Orte der Errichtung bezogen werden können, nach den dort üblichen Preisen nebst den Einfügungskosten in das zu versichernde Gebäude oder Werk zu schätzen; Gegenstände dagegen, welche von weiter her bezogen werden müssen, nach dem Preise am Orte ihrer Fabrikation oder ihres Fundortes, nebst den Transportkosten zum Orte der Errichtung und den Einfügungskosten in den Versicherungsgegenstand zu werthen. Unter Einfügungskosten sind selbstverständlich nicht blos die der einfachen Einfügung, sondern auch die zum harmonischen Gefüge nothwendigen Steinhauer-, Zimmermanns- u. dgl. Arbeiten zu verstehen.

7. Im Artikel 20 ist eine andere Wortfassung gewählt, als im entsprechenden Art. 22 des alten Gesetzes, nicht um dessen Inhalt zu ändern, sondern präciser hervortreten zu lassen; insbesondere ist der Beisatz „oder in Geld zu vergüten haben" nur beigesetzt, um den Fall zu treffen, in welchem zu einem durch Brand veranlaßten Baufall statt des ganzen oder nach Verhältnissen zu leistenden Bauholzes eine bei jedem Baufalle wieder fällige fixe Geldsumme zu leisten ist, wie dieß bei den sog. Bauholzkassen vorkömmt, für welche festgestellt ist, daß im Baubedarfsfalle statt des Holzes in Natur ein Geldbetrag gezahlt wird, oder in jenen Fällen, in welchen den mit Stein Bauenden statt des Bauholzes ein bestimmter Geldbetrag zugesichert ist. Es fallen mit anderen Worten unter diese Bestimmung nur jene fixen Geldbeiträge, welche in jedem Baufalle statt des Holzes in Natur zu entrichten sind; alle anderen Fixirungen und Ablösungen der Bauholzpflicht, besonders in jährlichen Geld- oder Holzreichnissen, in einer einmaligen Gesammtablösungssumme oder in Abtretung von Waldtheilen bestehende fallen nicht unter diese Bestimmung und bedingen das Recht des Besitzers, den vollen Werth seines Gebäudes versichern zu lassen.

Nachdem das Gesetz nur von Bauholz und seinem Geldsurrogate spricht, ist es selbstverständlich, daß etwaige andere unentgeltliche Leistungen, wie Frohnden, die Pflicht, Steine, Lehm oder Sand entnehmen zu lassen, nicht unter Art. 20 zu ziehen sind, und das Versicherungsrecht des Gebäudebesitzers nicht beschränken.

8. Schwieriger wird die Begriffsbestimmung, was bei der Mannigfaltigkeit der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse zum Walde, aus welchen das Bauholz zu entnehmen ist, „Dritte" sind. Unbedingt fest steht, daß dasjenige Bauholz, welches der Gebäudebesitzer aus seinem Eigenthume oder Nutzgenusse bezieht, nicht darunter fällt, weil er das so bezogene Holz ebenso gut verkaufen, als verbauen kann. Bei Mitbesitzverhältnissen kann sicher dasjenige Bauholz nicht in Abzug kommen,

welches nachweisbar auf den idealen Waldantheil des Gebäudebesitzers fällt, auch kann ihm nach Art. 3 Ziff. 5 bei der einmal zulässigen Versicherung dieser Bauholzpflicht nicht gewehrt werden, das Bauholz im Ganzen versichern zu lassen, nur muß es gemäß der Bestimmungen des Art. 20 besonders geschehen, und hat ein solcher Mitbesitzer gemäß Art. 41 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 38 die der ausbezahlten Entschädigung entsprechende Quote des Bauholzes der Brandversicherungsanstalt abzutreten, oder bei Empfangnahme des Holzes die betreffende Quote der Entschädigungssumme zurückzuzahlen.

Eine Zwangsversicherung der Bauholzleistung nach Art. 3 wird nicht angenommen werden können, nachdem Art. 20 nur die Zulässigkeit einer solchen Versicherung ausspricht, und die Art. 3, 5 u. 6 nur auf Gebäude und bestimmt bezeichnete Zugehörungen lauten, endlich die Bauholzleistung lediglich eine Dienstbarkeit ist, und nicht als ein Theil des Gebäudes bezeichnet werden kann.

Ein häufig vorkommender Fall der Bauholzforderung ist der aus dem Gemeinderechte fließende Anspruch an die Waldungen der Gemeinde. Hier kann, so lange die Eigenschaft des Gemeindewaldes, sei es durch administrativen, sei es durch richterlichen rechtskräftigen Ausspruch, nicht aberkannt ist, von einer Versicherung durch den Gebäudebesitzer, es sei denn die Gemeinde selbst, bezüglich des Bauholzes keine Rede sein, weil die Gemeinde als juristische Person der Privatperson des Bürgers und Gemeinderechtsbesitzers gegenüber steht. Ist aber einmal anerkannt, daß ein Körperschaftswald, insbesondere auch einer aus bestimmten Häusern bestehenden alten Realgemeinde vorliegt, dann ist der Fall unter Mitbesitz zu stellen, über welchen in dieser Note oben das Nähere erörtert ist.

9. „Ganz oder theilweise" ist beigefügt, um jeden unentgeltlichen Bauholzbeitrag eines Dritten zu treffen.

10. Die Leistung muß, wenn sie unter Art. 20 fallen soll, unentgeltlich bezüglich des Holzwerthes sein, hienach kommen kleine Vergütungen für Fällung oder Anweisung des Bauholzes nicht in Betracht, während Abgabe um die Forsttaxe nicht unter Art. 20 fällt, hingegen die Feststellung einer ständigen, wesentlich unter dem Werthe stehenden Abgabe, unter den Begriff einer theilweisen unentgeltlichen Leistung zu rechnen ist.

11. Durch die Bestimmung, daß das unentgeltlich zu liefernde Bauholz, im Rohmaterialwerthe von der Schätzungssumme in Abzug zu bringen ist, wird angeordnet, daß bei den einschlagenden Gebäuden zuerst die volle Schätzung herzustellen ist, dann der Werth des unbearbeiteten Bauholzes gefunden, am Neubauwerth im Ganzen, am gegenwärtigen Werthe im Verhältnisse der eingetretenen Abnützung und Werthsminderung in Abzug zu bringen ist; letzteres deßwegen, weil die Versicherung in der Summe der proportionellen Arbeitslöhne und übrigen Gebäudewerthe nicht gekürzt werden darf gemäß Art. 18 u. 19.

11. Die besondere Versicherung durch den Leistungspflichtigen unterliegt denselben Bestimmungen, wie die Versicherung der Gebäude selbst, sie muß daher Gebäudeweise geschehen, ist aber auch bei jenen Gebäuden

zulässig, welche noch nicht versichert sind, und kann jederzeit nur auf den Betrag des Rohmaterialwerthes des im Gebäude befindlichen Holzes, natürlich mit zehn ohne Bruch theilbar sich erstrecken, weil die Leistungspflicht durch Abnützung sich ändert, so daß, wie beim Gebäudebesitzer selbst eine Reparatur oder ein Neubau ohne Brandschaden, beim Bauholzpflichtigen die Leistung in Folge natürlicher Abnützung eintritt, wogegen Versicherung in der Anstalt nicht geleistet wird. Auch nachhaltige Aenderungen der Holzpreise, oder sonstige Aenderungen in der Verpflichtung bedingen Aenderungen in dieser Versicherung, und kommen im Brandentschädigungsfalle die Bestimmungen der Art. 34—47 in Anwendung.

Art. 21[1]).

Die Schätzung kann außer dem Falle des Absatz 2 durch den Branversicherungsinspector oder seinen Gehilfen oder einen anderen tauglichen Bauverständigen vorgenommen werden. Die Brandversicherungskammer hat für jeden Districtsverwaltungsbezirk eine entsprechende Anzahl solcher Bauverständiger aufzustellen, eidlich verpflichten zu lassen und öffentlich bekannt zu geben[2]).

Für die Einwerthung von Gegenständen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, sind von der Brandversicherungskammer für jeden Regierungsbezirk in gleicher Weise besondere Sachverständige, unter welchen auch qualificirte Bedienstete der Anstalt sein können, aufzustellen und öffentlich bekannt zu geben[3]).

Den Versicherungsnehmern steht die Wahl unter den verpflichteten Schätzern offen[4]).

1. Im Art. 21 sind diejenigen Personen bezeichnet, welche eine zur Aufnahme in die Anstalt taugliche Schätzung vornehmen können. Ihr gemeinsames Erforderniß ist nicht blos die *Fähigkeit*, eine solche Arbeit vorzunehmen, sondern auch die *ausdrückliche Autorisation dazu durch die Brandversicherungskammer* und die *eidliche Verpflichtung* auf gewissenhafte Dienstleistung.

Zunächst sind zwei Hauptkategorien solcher Sachverständiger zu unterscheiden: nämlich solche, welche im Allgemeinen für Schätzungen der Brandversicherungsanstalt ernannt sind, und solche, die besondere technische oder Kunstkenntnisse haben müssen, um einzelne, solche Kenntnisse voraussetzende Versicherungsgegenstände, wie Kunstwerke, Orgeln hervorragender Art, größere und complicirte Fabrikeinrichtungen u. dgl. schätzen zu können.

Von der Schätzung solcher Gegenstände sind die im Allgemeinen aufgestellten Sachverständigen ausgeschlossen und nur die besonders dafür aufgestellten verwendbar.

2. Bezüglich der zu verwendenden Sachverständigen und der daraus hervorgehenden Wirkung ihrer Schätzung weicht das neue Gesetz sehr wesentlich vom alten ab. Nach dem alten Gesetze mußten mit Ausschluß der Brandversicherungsinspektoren zwei aufgestellte Sachverständige, ein Maurer- und ein Zimmermeister (welche, nebenbei bemerkt, nach den jetzigen Gewerbeordnungsverhältnissen häufig nicht zu haben sind) die Schätzung vornehmen, und galt, wenn sie sich nicht einigen konnten, die Durchschnittszahl ihrer Werthsangaben; der Brandversicherungsinspektor wurde nicht einmal zu Rathe gezogen, und war nur die Distriktspolizeibehörde ermächtigt und verpflichtet, bei Zugehörungen, deren Schätzung nach der Ueberzeugung dieser Behörde, besondere Sachkenntniß erforderte, einen diese Zugehörungen verstehenden Sachverständigen mit deren Schätzung zu betrauen. Die letztere Bestimmung muthete den Distriktsverwaltungsbeamten Sachkenntnisse zu, die sie nicht zu haben brauchen und meistens auch nicht haben, oder machte sie von dem Ermessen der Antragsteller oder aufgestellten Schätzer abhängig, die erstere Bestimmung gab weder eine Controle noch mit ihrer Durchschnittsziffer eine Sicherheit, verursachte aber doppelte Schätzungskosten, und wenn die beiden Schätzer wirklich beisammen sein und nicht blos gegenseitig unterschreiben sollten, lediglich Verzögerungen. Deßhalb legt das neue Gesetz das Hauptgewicht auf die technische Revision oder auch Selbstvornahme der Schätzung durch den Brandversicherungsinspektor, als Organ der Anstalt, sich mit einem verpflichteten Schätzer begnügend, es mag dieß der Brandversicherungsinspektor oder sein Gehilfe oder ein anderer von der Brandversicherungskammer aufgestellter und verpflichteter Brandversicherungsschätzer sein.

3. Die früher den Distriktsverwaltungsbehörden übertragene Befugniß oder Pflicht, von Fall zu Fall bei Schätzung von Zugehörungen, welche besondere Sachkenntniß erforderte, damit ausgerüstete besondere Sachverständige aufzustellen, ist für die Brandversicherungskammer dahin erweitert, daß sie solche besondere Sachverständige von vorne hinein mit Bestimmung ihrer Befugnisse für jeden Regierungsbezirk aufzustellen hat und dieses öffentlich bekannt machen muß. Hiedurch wird Jedermann bekannt, für welchen Umfang von Schätzungsgegenständen, die auch auf Gebäudetheile, z. B. besondere künstlerische Ausschmückungen sich erstrecken können, besondere Sachverständige und welche zu verwenden sind. Daß diese besonderen Sachverständigen für den Umfang ihres Geschäftskreises der Brandversicherungsschätzung die anderen gewöhnlichen Sachverständigen ausschließen, ist oben schon bemerkt worden; wogegen sie auch andere allgemeine Brandversicherungsschätzungen vornehmen können, wenn sie dazu befähigt und aufgestellt sind. In der Aufstellung solcher besonders qualificirter Schätzer ist die Brandversicherungskammer nicht beschränkt, und kann insbesondere qualificirte eigene Bedienstete, worunter auch Brandversicherungsinspektoren mit den entsprechenden Kenntnissen sein können, dazu nehmen; nur muß auch dieses, wenn es geschieht, speciell und öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Das Wahlrecht der Versicherungsnehmer unter den aufgestellten Sachverständigen ist mit der Beschränkung freigegeben, daß für Gegenstände,

welche besondere Sachkenntniß erfordern, nur unter den hiefür speziell aufgestellten gewählt werden kann. Es steht insbesondere den Versicherungsnehmern zu, auch Sachverständige mit den erforderlichen Eigenschaften außerhalb ihres Bezirkes zu nehmen, nur werden diese nicht gezwungen werden können, außerhalb ihres Bezirkes Schätzungen vorzunehmen. Uebrigens soll die Brandversicherungskammer in Aufstellung entsprechender Sachverständiger, wo sie sich vorfinden, nicht karg sein.

Art. 22[1]).

Das Schätzungsergebniß ist[2]) von dem Versicherungsnehmer mit dem schriftlichen Antrage[3]) auf Größe und Art der gewünschten Versicherung entweder unmittelbar oder auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde[2]) dem Brandversicherungs-Inspector vorzulegen[2]).

Art. 23[1]).

Die zur Regelung des Schätzungsverfahrens erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Form der zu verwendenden Tabellen, sowie die Form der Antragstellung Seitens des Versicherungsnehmers werden durch eine von dem einschlägigen Staatsministerium zu erlassende Instruction festgesetzt.

Art. 24.

Der Brandversicherungsinspector hat die von dem Versicherungsnehmer ihm gemachte Vorlage, und wenn er die Schätzung nicht selbst vorgenommen hat, besonders diese sofort einer genauen Prüfung zu unterstellen und mit seinem Gutachten der Brandversicherungskammer ungesäumt einzusenden[4]).

Art. 25.

Die Brandversicherungskammer bescheidet sofort den Antrag, trägt die von ihr festgestellte Versicherung in das Grundbuch ein und fertigt die Aufnahms-Urkunde aus[5]).

Art. 26.

Die Aufnahms-Urkunde ist dem Antragsteller durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen, welche daraus von der Versicherung Kenntniß zu nehmen hat[6]).

1. In den Artikeln 22 bis 26 ist das formelle Verfahren für die Aufnahme in die Anstalt bis zur Aushändigung der Aufnahmsurkunde an den Versicherungsnehmer geregelt. Von weittragender Bedeutung ist hierin der Art. 23 in Verbindung mit Art. 10. Es ist hienach ein absolutes gesetzliches Erforderniß, daß nicht blos der Wesenheit der Vorbedingungen der Aufnahme genügt werde, um sie zu erlangen, sondern daß auch die vom Ministerium vorgeschriebenen Formen und Formularien (siehe die Anlagen) eingehalten werden, wie ja auch jede andere Versicherungsgesellschaft gleichfalls auf Einhaltung ihrer Formularien besteht, ehe sie eine Versicherungsannahme gewährt. Es ist dieß weder eine Liebhaberei, noch eine Pedanterie, sondern zur richtigen und übersichtlichen Geschäftsführung sowohl, wie auch zur Abschneidung von Streitigkeiten über Erfüllung wesentlicher oder unwesentlicher Vorbedingungen nothwendig. Demnach ist ein Versicherungsantrag nicht anzunehmen, wenn es auch nur an der Einhaltung der gemäß des Art. 23 vom Ministerium vorgeschriebenen Förmlichkeiten fehlt, und ein solcher Antrag schon vom Brandversicherungsinspektor zur Vervollständigung vor der Vorlage an die Brandversicherungskammer zurückzugeben, und, wenn mit Umgehung des Brandversicherungsinspektors direkt bei der Brandversicherungskammer eingereicht, wirkungslos. Letztere darf hierin auch keine Ausnahme zulassen, weil es gegen die gleiche Behandlung Aller verstoßen und überdieß gegenüber dem Art. 10 Abs. 2 zu Verwirrungen und großen Mißständen in der Verwaltung führen würde. Die Brandversicherungskammer und die Gemeindebehörden werden im Interesse der Anstalt und der Gemeindeangehörigen dafür zu sorgen haben, daß immer eine entsprechende Anzahl der Formularien in jeder Gemeinde vorräthig ist.

2. Zur Beschleunigung der Aufnahme ist das ganze Zwischenverfahren nach der Schätzung, wie es das alte Gesetz vor der Aufnahmsbethätigung vorschrieb, aufgehoben. Der Versicherungsnehmer hat nur das Formular, welches der Schätzung beigefügt ist, bezüglich seines Versicherungsantrages auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, eigenhändig zu unterschreiben und dem Brandversicherungsinspektor seines Bezirkes zuzusenden oder durch seine Gemeindebehörde (Bürgermeister) zusenden zu lassen. Daß vor der Antragstellung durch den von ihm gewählten Sachverständigen die den Antrag begründende Schätzung der Versicherungsobjekte in die Schätzungs-Tabelle einzutragen ist, versteht sich von selbst.

Die Gemeindebehörde hat die Versendung sogleich und unentgeltlich vorzunehmen und als Regierungssache (R. S.) zu bezeichnen, da Schriftstückversendungen von den Behörden zum Brandversicherungsinspektor gemäß Art. 93 Abs. 1 in Bayern portofrei sind. Nimmt der Antragsteller die Versendung selbst vor, so hat er sie zu frankiren.

3. Der Antrag des Versicherungsnehmers ist, wie bemerkt, ins Antragsformular zu schreiben, und kann, wenn das ganze Versicherungsobjekt, wie es in der Schätzung vorgetragen ist, mit dem nach der Schätzung zulässigen höchsten Betrage versichert werden soll, einfach

dahin gefaßt werden, daß die in der Schätzung beschriebenen Gegenstände versichert werden mögen; soll aber die Versicherungssumme unter dem Schätzungswerthe bleiben, oder nur die verbrennbaren Theile versichert oder Fundamentmauern und Keller von der Versicherung ausgeschlossen bleiben, so ist dieß im Antrage ausdrücklich hervorzuheben, sonst wird die höchstzulässige Versicherungssumme genommen bzw. das ganze Gebäude als Versicherungsgegenstand betrachtet, während Zugehörungen nur im Ganzen, wenn auch mit geminderter Werthsumme versichert werden können.

4. Nach Art. 24 hat der Brandversicherungsinspektor sofort, d. h. mit jeder ihm möglichen Beschleunigung, die ihm gemachte Vorlage von Versicherungsanträgen zu prüfen. Diese Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Versicherungsantrag so gestellt ist, daß die Brandversicherungskammer bestimmt erkennen kann, was versichert werden soll und wie hoch, und daß die dem Gesetze entsprechende Schätzung beigelegt ist, endlich, wenn er die Schätzung nicht selbst gemacht hat, ob diese richtig und die zur Beurtheilung der Klasse und der nach Art. 60 u. 63 maßgebenden Momente dienenden Fragen klar beantwortet sind. Fehlt es an einem oder andern dieser maßgebenden Momente und er ist nicht im Stande, sie selbst richtig zu ergänzen, so hat er den Antrag zur Ergänzung zurückzugeben und dieß insbesondere auch dann, wenn die vorgeschriebenen Formularien nicht angewendet sind.

Findet der Brandversicherungs-Inspektor Alles in Ordnung oder kann er das Mangelhafte selbst ergänzen, so hat er letzteres zu thun und die ihm gemachten Vorlagen sammt seinem Gutachten und zwar auch schleunigst zur Brandversicherungskammer einzusenden. Der Brandversicherungsinspektor wird sich aber zu hüten haben, Ergänzungen des Antrages des Versicherungsnehmers von sich aus eintreten zu lassen, (es sei denn eine ungeschickte Einheitsziffer auf Zehner [0] zu reduziren) oder den Antrag zur Angabe der Versicherungssumme oder ausschließbarer Gebäudetheile, wie Fundamente, Keller, massive Mauern, Treppen und Gewölbe zurückzugeben, da für die Unterlassung solcher Angaben die in der Versicherungsurkunde auszusprechenden Folgen im Gesetze vorgesehen sind, und er für den Fall eines Brandes dem Versicherungsnehmer für den Schaden, welcher aus ungegründeten Verzögerungen entstände, mit seinem Vermögen haftbar wäre. Seine Ergänzungen werden sich immerhin nur auf Berichtigungen von Rechnungsfehlern in der Schätzung, auf Beifügung von ihm sicher bekannten Anhaltspunkten für Bestimmung der Klasse und besonderer Feuergefährlichkeiten, der etwaigen Bestrafung des Gesuchstellers wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, der Lage in Orten, welche unter Art. 60 Ziff. 3 fallen, erstrecken können.

5. Im Art. 25 ist auch der Brandversicherungskammer schleunigste Bescheidung der Versicherungsanträge, gleichzeitige Eintragung des willfährigen Bescheides ins Grundbuch und Ausfertigung der Aufnahmsurkunde nach dem Grundbuchseintrage zur Pflicht gemacht. Es ist dieß für eine richtige Geschäftsführung unerläßig, aber auch für den Versicherungsnehmer, trotzdem seine Versicherung meist schon begonnen hat

(mit Anfang des auf den Einlauf folgenden Tages Art. 10) von höchstem Interesse, weil die Urkunde sein Beweisinstrument der Versicherungsansprüche bildet, und der Beginn des etwa eintretenden Einspruchsverfahrens von der Empfangnahme der Urkunde abhängt.

6. Wie schon oben bemerkt, sind die Controlmaßregeln, welche das alte Gesetz gegen etwaige Uebervortheilungen der Anstalt durch den Versicherungsnehmer bei Stellung seines Aufnahmsantrages vorgesehen hatte, im neuen Gesetze aufgehoben und dafür zwei andere gesetzt worden, nämlich die schon oben erörterte Prüfung des Antrages und der Schätzung durch den Brandversicherungsinspektor vor der Aufnahme, dann die Zulassung eines Einspruchsrechtes der Gemeindebehörde, in deren Bereich das Versicherungsobjekt liegt, gegen den Inhalt der Versicherungsurkunde.

Um das Letztere möglich zu machen, aber auch als einzigen Weg hiefür, hat das Gesetz im Art. 26 angeordnet, daß die Aufnahmsurkunde der Gemeindebehörde zugesandt werde, diese davon Einsicht zu nehmen und sie dann dem Versicherungsnehmer zuzustellen hat.

Im Art. 26 ist die Gemeindebehörde nicht genauer bezeichnet, es kann aber nach den meisten obwaltenden Fällen, wonach der Versicherungsnehmer da wohnt, wo sein Versicherungsgegenstand liegt, nach der Bestimmung der Anstalt, die Versicherungs-Gegenstände ohne Rücksicht auf den Wohnort, ja der Staatsangehörigkeit des Versicherten anzunehmen, und dem Interesse, welches nur die Gemeinde hat, in welcher das Versicherungsobjekt liegt, keinem Zweifel unterliegen, daß nur die Behörde der letztbezeichneten Gemeinde, nicht die eines zufälligen anderen Aufenthaltsortes des Versicherungsnehmers gemeint ist. Würde die Zustellung der Aufnahmsurkunde durch diese Gemeinde voraussichtlich mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, kann die Brandversicherungskammer die Aufnahmsurkunde dem Versicherungsnehmer auch anderweit zustellen lassen, hat aber dann der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem der Versicherungsgegenstand liegt, besondere Eröffnung zu machen.

Daß über die Zustellung der Aufnahmsurkunde an die Gemeindebehörde und an den Versicherungsnehmer Nachweise erholt werden, ist schon mit Rücksicht auf den nachfolgenden Artikel 27 geboten.

Auch darauf ist noch hinzuweisen, daß es im Interesse des Versicherungsnehmers liegt, seine Aufnahmsurkunde sorgfältig aufzubewahren, weil sie vollgiltiges Beweisinstrument für seine Versicherungsansprüche (vgl. Art. 81) ist, und er außerdem einen etwa abweichenden Eintrag im Grundbuche gegen sich gelten lassen müßte. Deßhalb wird er auch zu sehen haben, daß von ihm beliebte Einschränkungen der Versicherung im Gegenstande nach Art. 12 in der Urkunde enthalten sind, und gegebenen Falles die Berichtigung herbeizuführen, sich veranlaßt finden.

Art. 27[1]).

Gegen den Bescheid der Brandversicherungskammer steht dem Antragsteller[2]) und der Gemeindebehörde der Einspruch zu[1]).

Derselbe ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen[3]), vom Tage der Eröffnung beziehungsweise Zustellung an laufend, bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der betreffende Versicherungsgegenstand gelegen ist, anzumelden und zu begründen.

Die Districtsverwaltungsbehörde entscheidet über den erhobenen Einspruch nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen[4]) und Einvernahme des Brandversicherungsinspectors[5]). In zweifelhaften Fällen kann dieselbe ein Gutachten der technischen Staatsbehörde oder eines sonstigen Sachverständigen erholen[6]).

Gegen den Ausspruch der Districtsverwaltungsbehörde steht dem Antragsteller, der Brandversicherungskammer und der Gemeindebehörde das Recht der Berufung zu[7]).

1. Der Grundgedanke des Art. 27 war als Folge des gesetzlich bestehenden Beitritts- und Aufnahms-Zwanges nach den gesetzlichen Bestimmungen auch schon in den ältern Gesetzen, besonders in jenem von 1852 enthalten, seine Realisirung mußte aber, wo sie angezeigt war, der Aufnahme vorhergehen, und bedingte bei jeder Aufnahme eine Verzögerung durch das Aufliegen der Schätzung Behufs Vorbringens von Einwendungen, und die nothwendige Bestätigung darüber, daß Einwendungen nicht vorgebracht wurden; eine sehr in Betracht kommende lange Verzögerung aber dann, wenn Einwendungen erhoben, und durch die Instanzen verfolgt wurden, weil die Aufnahme erst nach rechtskräftigem Bescheid derselben möglich war. Dem gegenüber ist das Verfahren nach dem neuen Gesetze zu Gunsten des Versicherungsnehmers vereinfacht und die Aufnahmsverzögerungen sind gänzlich beseitigt. Eine Auflegung der Schätzung zur Einsicht findet nicht mehr statt, ebenso wenig Erhebung von Einwendungen vor der Aufnahme. Schätzung mit Antrag geht sogleich an den Brandversicherungsinspektor und von diesem an die Brandversicherungskammer, bei welcher die zulässige Versicherung schon nach Stunden mit Beginn des auf den Einlauf folgenden Tages in Wirksamkeit tritt. Um aber doch einerseits die Anstalt gegen Uebervortheilungen, andererseits die Versicherungsnehmer gegen Schaden durch unrichtige Gesetzesanwendung Seitens der Branversicherungskammer, der Verwalterin der Anstalt, zu schützen, wurde ein, vorkommende Differenzen untersuchendes und entscheidendes, Verfahren vor den Verwaltungsbehörden I. und II. Instanz mit Ausschluß der Gerichte (Art. 94) beibehalten. Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht die Schätzung vor der Aufnahme, wie im alten Gesetze, sondern die erfolgte Verweigerung oder Zulassung der Aufnahme durch die Brandversicherungskammer, im Ganzen oder in Einzelheiten, sei es in der Versicherungssumme oder den Versicherungsobjekten, dann die

Feststellung der Verpflichtungen des Versicherungsnehmers in den Beiträgen durch die Einreihung in die Bauartsklassen und Zuschläge, mit Ausnahme der Grade feuergefährlicher Verwendung, bei welch' letzteren nur Beschwerde ans Ministerium zulässig ist. Das Verfahren führt den Namen: „Einspruch oder Einspruchsverfahren". Als Parteien erscheinen die Brandversicherungskammer, der Antragsteller, sowie die Gemeindebehörde des Ortes, in welchem die Versicherungsgegenstände liegen; die letztere unzweifelhaft auch als Gegnerin des Versicherungsnehmers, weil ihr Einspruch auf zu hohe Versicherung und die daraus hervorgehende Gefahr, oder Art. 9 wegen nicht verfügter Zurückweisung des Versicherungsantrages zu stützen ist. In analoger Anwendung der Parteirollen im Civilprozesse kann die Brandversicherungskammer, als Beklagte, der Versicherungsnehmer als Kläger, die Gemeindebehörde sowohl als Kläger, wie als Intervenient bezeichnet werden. Außer dem Versicherungsnehmer und der Gemeindebehörde steht Niemanden ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme in die Anstalt zu. Der Brandversicherungsausschuß hat gesetzlich ein Ende und den Nachbarn oder Gemeindeangehörigen ist kein Einspruchsrecht eingeräumt; sollten diese ein besonderes Interesse gegen die Aufnahme haben, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, die Gemeindebehörde zur Einspruchserhebung zu veranlassen, offen, ohne daß ihnen gegen eine Weigerung der Gemeindebehörde ein Beschwerderecht an die vorgesetzte Behörde gegeben wäre. Unter Gemeindebehörde ist in Städten der Magistrat, in Landgemeinden die Gemeindeverwaltung zu verstehen; ob dieselben ihre collegiale Thätigkeit von Fall zu Fall eintreten, oder ein Mitglied mit der Prüfung der Versicherungsverhältnisse und Erhebung des Einspruches betrauen wollen, ist in ihrer Geschäftsordnung festzustellen, nachdem collegiale Berathung darüber nicht vorgeschrieben ist.

2. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Antragsteller" um anzudeuten, daß außer dem Besitzer (Versicherungsnehmer im engeren Sinne) auch die an seiner Stelle zum Aufnahmsantrage Berechtigten, insbesondere jene Interessenten, welche nach Art. 3 Ziff. 5, 6 und 7 einen Beitritt zur Anstalt erzwungen haben, den Einspruch erheben können. Der rechtlich handlungsfähige Besitzer darf durch den Ausdruck „Antragsteller" vom Einspruche nicht ausgeschlossen werden, wenn selbst der Aufnahmsantrag gegen seinen Willen erfolgte, weil er immer die Person bleibt, welcher zunächst der Antrag zusteht, und für welche der thatsächliche Antragsteller als Mandatar oder Geschäftsführer gehandelt hat. Selbstverständlich kann ein Einspruch des nach Art. 3 Ziff. 5—7 zum Eintritt gezwungenen Besitzers nie darauf gerichtet sein, daß das Gericht unrichtig gehandelt habe, weil die Verwaltungsbehörden über die Thätigkeit der Gerichte nicht zu befinden haben und nur der Bescheid der Brandversicherungskammer auf den Versicherungsantrag Gegenstand des Einspruches sein kann.

3. Die Frist von 14 Tagen ist eine ausschließende, so daß nach ihrem Ablaufe der Einspruch nicht mehr zulässig ist. Sie beginnt für die Gemeindebehörde von dem Tage, an welchem ihr die Aufnahmsurkunde zukam, für den Antragsteller oder Versicherungs=

nehmer von dem Tage, an welchem die Aufnahmsurkunde, oder Eröffnung der Nichtaufnahme ihm zugestellt wurde.

Innerhalb dieser Frist muß bei der competenten Distriktsverwaltungsbehörde, d. h. dem Bezirksamte oder unmittelbaren Magistrate, innerhalb deren Verwaltungssprengel die Versicherungsgegenstände gelegen sind, der Einspruch nicht blos angemeldet, sondern auch begründet werden. Hienach muß innerhalb der Frist der Einspruch entweder schriftlich in den Einlauf der competenten Behörde gekommen oder bei ihr zu Protokoll gegeben worden sein, und nicht blos die Punkte genau enthalten, gegen welche der Einspruch erhoben wird, sondern auch die Gründe, aus welchen der betreffende Punkt bekämpft wird.

4. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat nach erhobenem Einspruch und dessen Begründung die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, d. h. sie hat von Amtswegen klar zu stellen, in wie weit die vorgebrachten Einspruchsgründe auf Wahrheit beruhen, ohne an das von den Einsprechenden angerufene Beweismaterial gebunden zu sein, wobei sie selbstverständlich sich vor Allem über Einhaltung der Einspruchsfrist Gewißheit zu verschaffen hat. Sie kann während dieses übrigens zu beschleunigenden Erhebungsverfahrens die Antragsteller und den Branversicherungsinspektor zur Abgabe nothwendiger Aufklärung veranlassen.

5. Wenn die Erhebungen der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse vollendet sind, hat die Distriktsverwaltungsbehörde und zwar am einfachsten unter Mittheilung der Akten nicht die Brandversicherungskammer, sondern den Brandversicherungsinspektor, als deren Stellvertreter, über den Einspruch und das denselben begründende Material, sowie seinen darauf gestützten Antrag zu hören. Sache des Brandversicherungsinspektors ist es, eine etwa ihm veranlaßt scheinende oder von der Brandversicherungskammer angeordnete Aeußerung derselben Behufs der von ihm abzugebenden Erklärung herbeizuführen.

6. Nach dieser Einvernahme des Brandversicherungs-Inspektors hat sich die Distriktsverwaltungsbehörde nach Prüfung der Anträge und der erhobenen Verhältnisse zu fragen, ob ihr die Sache auch in technischer Hinsicht klar liegt, wenn ja Beschluß zu erlassen, wenn nicht, die technische Staatsbehörde (Landbauamt) oder einen sonstigen Sachverständigen um ein Gutachten anzugehen und dann zu entscheiden. In der Regel wird das Gutachten des Bauamtes genügen und sonstige Sachverständige dann zu vernehmen sein, wenn es sich um Kunstgegenstände und Objekte handelt, deren Beurtheilung ganz besondere Kenntnisse erfordert.

7. Der Beschluß oder das Erkenntniß der Distriktsverwaltungsbehörde ist gegen Nachweis dem Antragsteller (Versicherungsnehmer oder Einsprechenden) der Brandversicherungskammer und der Gemeindebehörde zu eröffnen bezw. zuzustellen; der letzteren auch dann, wenn sie selbst keinen Einspruch erhoben hat, weil ihr das Berufungsrecht ausdrücklich ohne Einschränkung eingeräumt ist, und das Erkenntniß der Distriktsverwaltungsbehörde, besonders bei Abänderung der Aufnahmsurkunde Veranlassung geben kann, ein abweichendes gemeindliches

Interesse im Wege der Berufung zur Geltung zu bringen. Ueber die Berufung selbst siehe Art. 94.

Art. 28.

Eine Erhöhung der Brandversicherungssumme kann auf Grund einer vom Brandversicherungsinspector vorgenommenen oder geprüften Schätzung oder einer von demselben bethätigten Schätzungsrevision, welche nicht länger als zwei Jahre vor dem Antrage vorgenommen worden sind, beantragt werden.

Bei den im Art. 21, Abs. 2 erwähnten Zugehörungen ist jede Erhöhung durch Vornahme einer neuen Schätzung bedingt.

In beiden Fällen finden die Art. 17 bis 21 analoge Anwendung.

Die Bedeutung des Art. 28 ist im Zusammenhange mit Art. 15 schon bei diesem klargelegt worden, weßhalb dorthin verwiesen wird.

Art. 29[1]).

Die Brandversicherungskammer kann zu jeder Zeit die Prüfung einzelner Versicherungen durch den Brandversicherungsinspektor anordnen[2]).

In gleicher Weise kann eine solche Revision auch der Brandversicherungsinspector selbstständig vornehmen[2]).

Die Schätzungsrevision hat jedenfalls dann einzutreten, wenn der Versicherte, ein Nachbar, die Gemeinde oder Districts-Verwaltungsbehörde die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die Versicherungssumme herabgesunken ist[3]).

Art. 30[1]).

Die Brandversicherungsinspectoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je 15 Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Art. 17 bis 20 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen[4]).

Die Versicherten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben theilzunehmen[4]).

Art. 31[1]).

Bei Gegenständen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt (Art. 21 Abs. 2), findet die Officialrevision nach Art. 29 und 30 durch die besonders aufgestellten Sachverständigen statt[4]).

1. Das Revisionsverfahren bezüglich der in die Anstalt aufgenommenen Versicherungsgegenstände hat das alte Gesetz in den Art. 35 und 92 behandelt. Durch die veränderte Verwaltung der Anstalt, mußten, mit Ausnahme der periodischen Officialrevision durch die Brandversicherungsinspektoren, auch die Bestimmungen über die Revision umgestaltet werden, und trat im Interesse der Anstalt eine wesentliche Vermehrung der Antragsberechtigten ein.

Begründet ist die Revision in der Hauptsache durch den Grundsatz, daß nie mehr als Brandentschädigung vergütet werden soll, als der wahre Bauwerth des Versicherungsgegenstandes zur Zeit des Brandes. Da nun unzweifelhaft, soferne nicht Verbesserungen und Erneuerungen an denselben vorgenommen werden, im Verlaufe der Zeit eine wesentliche Werthsminderung eintritt, während bei einzelnen Objekten außer dieser allgemeinen Abwerthung durch besondere Gründe auch außerordentliche Werthsminderungen, nach Umständen sogar Entwerthungen vorkommen können, besteht diesen Verhältnissen entsprechend eine doppelte Art der Revision, die regelmäßige periodische, und die außerordentliche von der Brandversicherungskammer angeordnete, oder vom Brandversicherungsinspektor aus besonderen Gründen ohne Auftrag der Brandversicherungskammer vorgenommene. Nebst diesem allgemeinen Zwecke der Erhebung des jeweiligen Werthes hat sich die Revision auch auf die anderen einschlagenden Momente der Versicherungsverhältnisse, wie Wechsel des Besitzers, der Bestimmung des Versicherungsgegenstandes, Aenderung der Bauart, in Folge dessen der Einreihung in die Klassen nach Art. 58, der Feuergefährlichkeitsgrade nach Art. 60 Ziff. 1 und Verfügung etwaiger Zuschläge nach Art. 60 Ziff. 2 u. 3 oder Behandlung nach Art. 63 zu erstrecken.

2. Das Gesetz behandelt zuerst in Art. 29 die außerordentliche Revision. Dieselbe soll vom Brandversicherungsinspektor oder da, wo Versicherungsgegenstände in Frage sind, deren Aufnahmsschätzung (Art. 21 Abs. 2) von einem besonders aufgestellten Sachverständigen von besonderer Sachkenntniß zu bethätigen war, von einem solchen im Auftrage der Brandversicherungs-Kammer, oder ohne solchen Auftrag aus anderweiten Veranlassungen selbstständig vorgenommen werden. Gründe zur Auftragsertheilung Seitens der Brandversicherungskammer oder der selbstständigen Thätigkeit des im Allgemeinen berufenen Brandversicherungs-Inspektor oder besonders aufgestellten Sachverständigen können sein:

a. öftere Brände mit Verdacht der Brandstiftung durch die Besitzer in einzelnen Gemeinden oder Gegenden;

b. wahrgenommene größere Baugebrechen, oder Baufälligkeit von Versicherungsobjekten;

c. auffallende Unterschiede in der Höhe der Versicherungssumme zu anderen Schätzungen, besonders bei Hypothekbestellungen, Zwangsverkäufen u. dgl.;

d. vollendeter Neubau versicherter Gebäude, oder Umänderung derselben, z. B. eines Hauses in einen Stall, woraus eine wesentliche Werthsminderung mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

e. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorträge des Grundbuches hinsichtlich der Klassification oder besonderen Feuergefährlichkeit;

f. besondere Ereignisse. z. B. neue Erfindungen, aus welchen auf außerordentliche Werthsminderungen von versicherten Gewerbs= und Fabrikeinrichtungen sich schließen läßt;

g. die nachträglich festgestellte Bauholzpflicht eines Dritten dann, wenn aus der Aufnahmsschätzung oder nachher stattgehabten Revision der Rohmaterialwerth des nach Art. 20 besonders zu versichernden Bauholzes nicht bestimmt ersichtlich ist.

Werden der Brandversicherungskammer solche Verhältnisse bekannt, oder hat sie sonst einen gegründeten Zweifel an der Richtigkeit der Versicherungsverhältnisse bestimmter Versicherungsnehmer, kann sie dem einschlägigen Brandversicherungsinspektor oder besonderen Sachverständigen den Auftrag zur Revision dieser Verhältnisse geben, und diese haben ihn schleunigst zu vollziehen, sind aber auch berechtigt, wenn ihnen solche Verhältnisse bekannt werden, selbstständig, d. h. ohne einen Auftrag der Brandversicherungskammer abzuwarten oder zu erholen, die Revision vorzunehmen. Sie sind dazu dienstlich verpflichtet, wenn ihnen eine Gefahr der Anstalt nur als wahrscheinlich erscheint. Bei diesen außerordentlichen Revisionen, denen in der Regel Gefahr auf dem Verzuge zu Grunde liegt, ist die weitläufigere in Kenntnißsetzung, wie sie Art. 30 Abs. 2 vorschreibt, an den Versicherten nicht geboten, vielmehr nur seine Beiziehung von kurzer Hand angezeigt, doch ist ihm auch hier der Befund bekannt zu geben und seine sofort vorgebrachten Erinnerungen dagegen aufzunehmen. Auch ist es demselben nicht gewehrt, seine Erinnerungen nachträglich der Brandversicherungskammer zur Würdigung bei ihrer Entschließung auf das Revisionsresultat vorzulegen. Die Abgabe der Revisionsverhandlungen an die Brandversicherungskammer darf jedoch durch etwaiges Abwarten von Erinnerungen des Besitzers nicht verzögert werden.

3. Während im Allgemeinen die Vornahme einer außerordentlichen Revision ins Ermessen der Brandversicherungskammer, bezw. der Brandversicherungsinspektoren und besonderen Sachverständigen gelegt ist, hat das Gesetz einen Fall vorgesehen, in welchem eine solche Revision eintreten muß, wenn nämlich der Besitzer selbst, oder ein Nachbar, worunter jedoch nicht alle Bewohner oder Bürger des betreffenden Ortes, sondern nur die Anstößer an das Versicherungsobjekt zu verstehen sind, oder die Gemeindebehörde oder die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Versicherungsgegenstand liegt, anzeigt, daß der Werth

eines Versicherungsobjektes unter die Versicherungssumme gesunken sei. Das Verfahren ist dasselbe wie bei Note 2. Die Anzeige der hiezu Berechtigten kann sowohl bei der Brandversicherungskammer, als dem Brandversicherungsinspektor, bzw. aufgestellten besonderen Sachverständigen erstattet werden.

4. Die ordentliche oder regelmäßige Revision der Versicherungsverhältnisse aller der Anstalt einverleibten Versicherungsgegenstände ist in den Art. 30 u. 31 behandelt. Sie ist sowohl von den Brandversicherungsinspektoren auf alle Versicherungsgegenstände, welche sie Behufs der Aufnahme zu schätzen befugt sind, in ihrem Dienstesſprengel, als auch von dem besonders aufgestellten Sachverständigen für alle jene Gegenstände, welche wegen erforderlicher besonderer Sachkunde zu schätzen ihnen übertragen sind, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren vorzunehmen, zu welchem Zwecke sie einen gewissen, in diesen Zeitraum passenden Turnus aufzustellen und einzuhalten haben, so daß nach Umfluß von je 15 Jahren alle Versicherungen in ihrem Sprengel der Revision unterzogen worden sind. In Folge der gesetzlichen Bestimmung des Art. 31 wird die Brandversicherungskammer nicht umhin können, auch für die Gegenstände, deren Schätzung eine besondere Sachkenntniß erfordert, eigene Sachverständige, die ja Bedienstete der Anstalt sein können, unter Anweisung von Revisionsbezirken aufzustellen, oder wenn sie dieses nicht thun wollte, sich für die einzelnen Regierungsbezirke oder das ganze Königreich einen fünfzehn Jahre umfassenden Turnus zu bilden, in welchem sie alle dahin einschlagenden Versicherungsgegenstände durch besondere Sachverständige revidiren läßt; in letzterem Falle würde die außerordentliche Revision aus eigenem Antriebe eines solchen Sachverständigen hinweg fallen, weil das Mandat dazu weder allgemein, noch speziell gegeben wäre.

Diese Revision besteht, gleich der außerordentlichen, in einer Schätzung des Bauwerthes der Versicherungsgegenstände nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Aufnahmsschätzung (Art. 17—20) vorzunehmen ist, dann in Feststellung der Aenderungen im Besitzer, Construktion und Bestimmung, Classification und Feuergefährlichkeitsmomenten der Versicherungsgegenstände.

Diese periodischen ordentlichen Visitationen sind vorher auf bestimmte Tagfahrten festzusetzen und die Besitzer nachweislich mit dem Beifügen dazu einzuladen, daß es ihnen freisteht, auf ihre Kosten einen eigenen Sachverständigen dazu beizuziehen, daß aber, wenn sie nicht anwohnen, die Revision auch ohne sie vorgenommen wird. Den anwesenden Besitzern und ihren etwaigen Sachverständigen ist der Befund der Revision bekannt zu geben und sind ihre Erinnerungen dagegen aufzunehmen, ihnen auch zu gestatten, jedoch ohne daß die Vorlage der Revisionsverhandlungen an die Brandversicherungskammer dadurch verzögert werden darf, ihre Erinnerungen schriftlich an diese einzusenden. In diesem, wie im Falle der außerordentlichen Revision hat aber diese Einsendung von Erinnerungen nur dann Bedeutung, wenn sie so rechtzeitig geschieht, daß die Brandversicherungskammer, ehe sie Entschließung auf die Revisionsverhandlungen faßt, sie noch würdigen kann, weil es

keine Remonstration gegen die Verfügungen der Brandversicherungskammer gesetzlich gibt, vielmehr nur das Einspruchsrecht gegen dieselben zulässig ist.

Art. 32[1]).

Zeigt sich in Folge einer Revision, daß bei dem versicherten Gegenstande der Werth — Art. 17 und 18 — unter der Versicherungssumme steht oder unter dieselbe herabgesunken[2]) oder Klasse[3]) oder Grad der Feuergefährlichkeit[4]) zu nieder angenommen worden ist, so hat der Brandversicherungsinspector die Berichtigung nach Maßgabe des Revisionsergebnisses bei der Brandversicherungskammer zu beantragen[5]).

Vom Zeitpunkte des Einlaufes der Revisionsverhandlungen bei der Brandversicherungskammer sind die Abänderungen der Versicherungen für die Rechte und Verbindlichkeiten des Versicherten maßgebend[6]).

Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung bereits eingezahlten Beiträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht statt[7]).

Von jeder Abänderung der Versicherung ist durch die Brandversicherungskammer dem Versicherten alsbald Nachricht zu geben. Bei Abminderung der Versicherungssumme ist auch zur allenfallsigen Berichtigung des bezüglichen Eintrages im Hypothekenbuch und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt Kenntniß zu geben[8]).

Der Versicherte ist im Falle einer Abänderung der Versicherung zur Anregung des im Art. 27 festgesetzten Einspruchsverfahrens berechtigt[9]).

1. Im Art. 32 sind die an jede Revision sich knüpfenden gesetzlichen Folgen festgestellt, welche zunächst einfache Berichtigungen bezüglich der Hausnummer, der Besitzer, der veränderten Construktion oder Bestimmung eines Gebäudes lediglich zur Evidenthaltung der Grundkataster sein können. Solche Berichtigungen sind ohne weitere Entschließung an den Besitzer vorzunehmen. Ebensowenig bedarf es einer Verfügung an den Besitzer, wenn die Revision gar keine Aenderung in den Versicherungsverhältnissen ergeben hat, wenn auch die Schätzung niederer ausfiel, als die Aufnahmsschätzung. Dagegen ist jede Aenderung in den Pflichten oder Rechten des Versicherten, die sich an die Revision knüpft, durch eine Verfügung der Brandversicherungs-

kammer auszusprechen, und diese Verfügung dem Versicherten zu eröffnen. Zu bemerken ist, daß günstigere Verhältnisse, als die der bisherigen Versicherung, welche sich für den Versicherten aus der Revision ergeben, von der Brandversicherungskammer nicht von Amtswegen berücksichtigt werden, sondern nur dann, wenn der Versicherte einen besonderen Antrag darauf stellt. Wenn z. B. bei der Revision constatirt wird, daß der Besitzer eine weiche Dachung durch eine harte ersetzt hat, kömmt trotzdem sein Gebäude in so lange in keine bessere Bauartsklasse, als er nicht ausdrücklichen Antrag darauf stellt. Es ergibt sich dieß aus dem Wortlaute des Art. 32 Abs. 1, wonach nur Aenderungen zu Ungunsten des Versicherten von Amtswegen zu berücksichtigen sind, sowie aus der Unveränderlichkeit der Versicherungsverhältnisse, es sei denn zu Ungunsten des Versicherten, ohne seinen ausdrücklichen Antrag gemäß Art. 7 Abs. 3 und Art. 76.

2. Die als Hauptgegenstand der Revision erscheinende wiederholte Schätzung des nach Art. 17 u. 18 des Gesetzes in Betracht zu ziehenden Werthes der Versicherungsgegenstände zur Zeit der Revision hat zunächst die Vergleichung dieses Werthes mit der Versicherungssumme und die Herabsetzung derselben zur Folge, wenn sie höher steht als der Werth. Die Ausdrücke: „wenn der Werth unter der Versicherungs-Summe steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist“ wurden deßwegen gewählt, um klar darzulegen, daß nicht blos eine im Verlauf der Zeit eingetretene Werthsminderung, sondern auch der schon von vorneherein bei der Aufnahme vorhandene Minderwerth die Herabsetzung der höheren Versicherungssumme zur Folge hat, und zwar auch dann, wenn der Brandversicherungsinspektor, sei es durch die Angaben eines anderen Schätzers getäuscht, sei es aus bösem Willen oder Nachlässigkeit, die Aufnahmsschätzung über den Werth gestellt, oder eine zu hoch gestellte bei seiner Prüfung des Aufnahmsantrages und der Schätzung hat passiren lassen, und daraufhin erst kurz zuvor die Aufnahme mit der zu hohen Versicherungssumme bewilligt wurde. Gegebenen Falles hat die Brandversicherungskammer neben der Herabsetzung der Versicherungssumme die angezeigten Strafeinschreitungen nach Art. 96 Abs. 4 oder einschlagenden §§ des deutschen Strafgesetzbuches zu veranlassen.

Bemerkt muß werden, daß auch ein Minderwerth gegenüber der Versicherungssumme vorliegen kann, wenn der Gesammtschätzungswerth des Versicherungsobjektes noch nicht nicht unter derselben steht. Es kann dieß insbesondere dann eintreten, wenn bei Gebäuden nach Art. 12 nur die verbrennbaren Theile versichert sind, oder zwar der ganze Ueberbau, aber die Fundamente und Keller von der Versicherung ausgeschlossen worden sind. Es ist deßhalb im Art. 32 Abs. 1 unter dem Ausdrucke: „versicherter Gegenstand“ im engsten Sinne nur das zu verstehen, was wirklich vom Versicherungsgegenstande im Allgemeinen in die Versicherung aufgenommen worden ist. Es ist oben bei Art. 12 bemerkt worden, daß die Ausdehnung der Versicherung dem Objekte nach, z. B. von den verbrennbaren Theilen auch auf die massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, oder vom ganzen Ueberbau

auch auf die Fundamentmauern und Keller unter die Abminderung der Versicherungssumme fällt. Die Brandversicherungskammer kann diese Art der Abminderung, wenn z. B. nur die verbrennbaren Theile versichert sind, und deren Revisionsschätzungswerth niederer als die Versicherungssumme steht, lediglich in Folge des Art. 32 Abs. 1 von Amtswegen nicht eintreten lassen, muß vielmehr die Summe selbst entsprechend niederer setzen; dagegen kann es keinem Anstande unterliegen, einem zur Revision gestellten Antrage des Versicherten entsprechend, wenn es nach dem Schätzungswerthe möglich ist, die Minderung der dann in der Ziffer unveränderten Versicherungssumme durch Ausdehnung von den verbrennbaren Theilen auf den ganzen Ueberbau oder das ganze Gebäude eintreten zu lassen. Daß die geminderte Versicherungssumme mit Zehn ohne Bruch theilbar sein muß, daß, im Falle der Werth unter 100 Mark sich stellt, der Ausschluß des Versicherungsgegenstandes nach Art. 78 Ziff. 1 zu erfolgen hat, und daß die Abminderung der Versicherungssumme durch Ausdehnung auf den ganzen Ueberbau oder das ganze Gebäude, wie die wirkliche Veränderung in der Ziffer der Versicherungssumme den Betheiligten zu eröffnen ist, versteht sich von selbst. Eine Frage bleibt noch zu erörtern, wie es mit den der Selbstversicherung anheim fallenden zehn Prozent des Werthes von versicherten unter Art. 6 fallenden Zugehörungen bei der Revision zu halten ist. Aus dem Satze des Art. 6 „daß sie mit dem Gebäude bis zum Betrage von 90 Procent des Schätzungswerthes versichert werden dürfen“ könnte man wohl schließen, daß immer nur 90 Procent des jeweils festgestellten Schätzungswerthes versichert sein dürfen, daher bei der Revision die Versicherungssumme nur auf 90 Procent des sich dabei ergebenden Werthes stehen bleiben dürfe. In dieser Ausdehnung ist aber die Interpretation zu streng, da eine fortgesetzte Abminderung um 10 Prozent eine weit größere Härte enthält, als zunächst in den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 liegt, diese Bestimmungen selbst eine Ausnahme von den Regeln der Anstaltsversicherungen sind, daher striktester Auslegung unterstehen, auch das Gesetz im Art. 32 die Bestimmung weder ausdrücklich noch andeutungsweise wiederholt und im Art. 50 sonstige entsprechende Anordnungen getroffen hat, durch welche eine höhere Entschädigung als der wahre Werth dieser Zugehörungen zur Zeit der Brandbeschädigung vermieden werden kann. Es ist deßhalb nur bei der Aufnahme in die Anstalt und einem dieser gleichstehenden Antrage auf Erhöhung der Versicherungssumme für die Zugehörungen des Art. 6 um zehn Procent unter dem Schätzungswerthe zu bleiben, während bei Abminderungen in Folge der Revision nicht noch um weitere zehn Procent unter dem Schätzungswerthe herabgegangen werden soll.

3. Die Revision hat sich nebst der Werthsschätzung auch auf die Verhältnisse der Bauart und Dachung zu erstrecken, nach welchen die vier Klassen des Art. 58 festgestellt werden. Es kann in dieser Beziehung schon bei der Aufnahmsschätzung irgend ein Punkt übersehen worden sein, der von Einfluß auf die Klasseneintheilung ist; es kann aber auch, und dieses ist gar nicht selten, nach der Aufnahme eine

solche Veränderung mit den Umfassungsmauern oder dem Dache vorgenommen worden sein, daß die bestehende Klasseneinreihung nicht mehr zutrifft, sondern das Gebäude in eine andere Klasse versetzt werden kann oder muß. Es kann dieß insbesondere auch durch Anfügung von hölzernen Altanen und Gallerien in zu großer Ausdehnung, Ersetzung eines gemauerten Giebels durch blosen Bretterverschlag und Aehnliches geschehen. Es hat deßhalb der revidirende Brandversicherungsinspektor, denn nur Gebäude können hiebei in Frage sein, da die Zugehörungen in der Klasse den Gebäuden folgen, auf alle Merkmale, nach welchen die Klasseneintheilung sich regelt, bei der Revision zu sehen, und Abweichungen, durch welche Klassenänderung bedingt ist, hervorzuheben, auch dann, wenn sie eine Klassenverbesserung für den Versicherten herbeizuführen im Stande sind. Diese Klassenverbesserung ist aber von der Brandversicherungs-Kammer nur auf Antrag des Versicherten, dagegen die angezeigte Versetzung in eine höhere Klasse sofort zu verfügen.

4. Endlich hat die Revision auch jene Verhältnisse zu prüfen und zu erheben, durch welche gemäß Art. 60 Ziff. 1 bis 3 oder Art. 63 erhöhte Beiträge oder Beitragszuschläge bedingt sind. Dahin gehört insbesondere die veränderte Bestimmung und Benützung des Gebäudes zu feuergefährlichen Zwecken, Gewerbs- und Fabrikeinrichtungen, oder Uebergang von mindergefährlichen Anlagen in gefährlichere und umgekehrt, Aenderung des Daches, wodurch ein hartes weich oder ein weiches hart wird, Vorhandensein besonders feuergefährlicher Dacheindeckungen, stärkeres enges Zusammenrücken der Gebäulichkeiten durch neue Zwischenbauten, besonders in jenen Ortschaften, welche schon an der Grenze des Art. 60 Ziff. 3 standen, endlich Anbauten an früher freistehende Gebäude ohne dazwischengesetzte Brandmauer. Ist durch diese Erhebungen eine Verbesserung der Zahlungspflicht des Versicherten, z. B. Minderung des Feuergefährlichkeitsgrades nach Art. 60 Ziff. 1 oder Wegfallen von Zuschlägen nach Art. 60 Ziff. 2 und 3 oder erhöhter Classifikation nach Art. 63 ermöglicht, so kann dieses nur auf Antrag des Versicherten verfügt werden, steigert sich aber in Folge der Erhebungen die Zahlungspflicht des Versicherten, so hat die Brandversicheiungskammer die Erhöhung sofort von Amtswegen auszusprechen.

5. Sobald der Brandversicherungsinspektor oder besondere Sachverständige auf außerordentlichen oder gelegentlich der regelmäßigen Revisionen wesentliche Minderungen des Werthes gegenüber der Versicherungssumme wahrnimmt, hat er die betreffende Verhandlung alsbald mit Antrag auf Herabsetzung, bezw. Ausschluß nach Art. 78 Abs. 1 der Brandversicherungskammer in Vorlage zu bringen, ebenso wenn ein Ausschluß nach Art. 78 Ziff. 2 angezeigt erscheint. Auch bei anderen angezeigten Aenderungen soll die Vorlage mit Antragstellung nicht verzögert werden, doch erscheint bei ihnen sofortige Einzelvorlage nicht so streng geboten, als in den vorbezeichneten Fällen, wo Beschleunigung im höchsten Interesse der Anstalt liegt.

6. Wie nach Art. 10 Abs. 2 die Versicherung, welche endgiltig festgestellt wird, alsbald nach Einlauf des Versicherungsantrages bei der

Brandversicherungskammer zu Gunsten des Versicherungsnehmers beginnt, ist im Art. 32 Abs. 2 eine gleiche Anordnung zu Gunsten der Anstalt getroffen, daß nämlich die durch die Revision sich ergebenden Aenderungen in den Rechten und Pflichten des Versicherten, wie sie zu seinen Ungunsten und zu Gunsten der Anstalt endgiltig festgestellt werden, auch vom Tage des Einlaufes der Revisionsverhandlungen bei der Brandversicherungskammer an, als wirksam gelten. Die endgiltige Feststellung ergibt sich entweder aus der Verfügung der Brandversicherungskammer, wenn der Versicherte nicht innerhalb 14 Tagen Einspruch dagegen erhebt, oder wenn dieses geschieht, aus dem rechtskräftigen Endbescheid der competenten Verwaltungsbehörden. Von wesentlichster Bedeutung ist diese Bestimmung bei Minderung der Versicherungssumme oder Ausschluß im Falle eines inzwischen eingetretenen Brandschadens. Im Uebrigen kann sie nur die Bedeutung haben, daß Erhöhungen des Klassenbeitrages Art. 59 oder neue Zuschläge und Zuschlagserhöhungen nach Art. 60 nach ganzen oder angefangenen Zehnteln des Restes des Verwaltungsjahres zum ganzen Jahre mit dem nächsten ordentlichen Jahresbeitrage nacherhoben werden, soweit nicht Strafeinschreitung nach Art. 96 Abs. 2 angezeigt erscheint.

7. Abs. 3 des Art. 32 ist die ausdrückliche Wiederholung des allgemein für die Anstalt und ihre Mitglieder geltenden Satzes, daß alle nach dem Versicherungsstande zur Zeit der Beitragserhebung geleisteten Beiträge in keiner Form und unter keiner Voraussetzung zurückvergütet werden. Es gilt dieß aber nicht blos von den wirklich gezahlten Beiträgen, sondern auch von jenen, welche eingefordert zur Zeit der Veränderung sich noch im Rückstande befinden, während nach dem Wortlaute des Abs. 3 die noch nicht eingeforderten Beträge zur Zeit der Aenderung nach dieser Aenderung nämlich Herabsetzung der Versicherungssumme im Hebregister zu mindern sein werden.

8. Dem Versicherten ist, und zwar gegen Nachweis von jeder Abänderung der Versicherung, d. h. seiner aus derselben hervorgehenden Rechte und Pflichten schon deßwegen schleunigst Nachricht zu geben, weil ihm im nächsten Absatze das Einspruchsrecht dagegen eingeräumt ist. Auch dem Hypothekenamte muß zur Benachrichtigung der Hypothekgläubiger von jeder Minderung der Versicherungssumme alsbald Nachricht gegeben werden, weil sie dabei interessirt sind und die Sicherheit, welche ihnen dadurch gefährdet werden kann, nach dem Hypothekgesetze anderweit suchen können.

9. Glaubt der Versicherte durch die Verfügung der Brandversicherungskammer seine Rechte in Folge irriger Anwendung des Gesetzes oder wegen unrichtiger Angaben des Revisionsbediensteten (Brandversicherungsinspektors oder besonderen Sachverständigen) beeinträchtigt, kann er innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Verfügung an bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Versicherungsgegenstand liegt, Einspruch erheben, muß aber bei Meidung der Unwirksamkeit die Beschwerdepunkte und die Gründe, warum er sie beschwerlich findet, innerhalb dieser Zeit schriftlich einreichen oder bei ihr zu Protokoll geben. Das übrige Verfahren ist bei Art. 27 nachzulesen.

Art. 33[1]).

Die Kosten der Schätzung hat der Antragsteller zu vergüten, es ist jedoch für dieselbe, wenn sie der Brandversicherungsinspector oder sein Gehilfe bei Dienstreisen oder bei gelegentlicher Anwesenheit vorgenommen hat, eine höhere Gebühr, als sie den sonst aufgestellten Sachverständigen zusteht, nicht zu entrichten[2]).

Die Kosten der technischen Revision hat die Anstalt zu tragen; wenn jedoch solche auf Antrag der Versicherten stattgefunden hat und letzterer unbegründet befunden worden ist, trägt der Antragsteller die Kosten[3]).

Die Kosten des Einspruchsverfahrens treffen im Falle der Grundlosigkeit des Einspruches den Einsprechenden, außerdem die Anstalt[4]).

1. Der Art. 33 trifft nur jene Kosten, welche bei den in der dritten Abtheilung behandelten Geschäften entstehen, während die allgemeinen Bestimmungen im Art. 94 gegeben und auch bei den Verfügungen über die im Art. 33 behandelten Kosten zu beachten sind.

Hieher gehört insbesondere, daß auch dann, wenn nach Abs. 2 u. 3 die Versicherten oder Einsprechenden in die Kosten verurtheilt werden, für die Verhandlungen keine Tax- und Stempelgebühren und für die amtlichen Schriftenversendungen keine Porti nachträglich in Aufrechnung gebracht werden dürfen, wohl aber die Bezahlung von Diäten der Staats- und Gemeindebeamten vom Verurtheilten zu leisten ist, weil diese nur der Brandversicherungs-Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden können.

2. Diejenigen Schätzungen, welche der Versicherungsnehmer bedarf, um seinen Eintritts- oder Erhöhungsantrag zu begründen, hat er sich selbst zu verschaffen und die dafür zulässigen Gebühren an Reisekosten und Arbeitsvergütung zu bezahlen; selbstverständlich also auch beides für den Brandversicherungsinspektor oder seinen Gehilfen, wenn er denselben außer dessen regelmäßigen Geschäftsreisen oder sonstiger gelegentlicher Anwesenheit zur Vornahme einer Schätzung bestellt. Um aber die Schätzungen durch den Brandversicherungsinspektor selbst und seinen Gehilfen zu erleichtern, ist bestimmt, daß sie für alle Schätzungen bei gelegentlicher Anwesenheit, es mag diese durch eigentliche Amtsgeschäfte oder durch angeordnete Rundreisen zum Zwecke von Schätzungsaufnahmen veranlaßt sein, höhere Gebühren nicht anzusprechen haben, als die Reise- und Schätzungsgebühren der nächsten dem Versicherungsnehmer zugänglichen Schätzer betragen würden. Daß bei gelegentlicher Anwesenheit in Folge von Amtsgeschäften die Erledigung dieser vorgeht, und nur die noch etwa verbleibende freie Zeit zu Privatschätzungen verwendet werden kann, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

3. Die technische Revision erfolgt der Hauptsache nach nur im Interesse der Anstalt, deßhalb hat sie auch die Kosten zu tragen, und nur in dem einen Falle, daß der Versicherte selbst eine Revision durch die Angabe, der Werth des Versicherungsgegenstandes stehe unter der Versicherungssumme, beantragt hat, und seine Angabe sich als unwahr herausstellt, hat er die Kosten dieser Revision zu tragen. Es wurde dieses deßhalb vorgesehen, weil eine solche falsche Angabe des Versicherten in der Absicht denkbar ist, Behufs Erhöhung der Versicherung, Aenderung der Classification und der Zuschläge zu seinen Gunsten auf Grund einer solchen Revisionsschätzung Anträge stellen zu können, oder die Nothwendigkeit des Verbleibens in der Anstalt sich durch geminderte Beiträge zu erleichtern.

4. Im Einspruchsverfahren können durch Augenschein, Zeugengebühren, Gutachten von Sachverständigen leicht Kosten entstehen. Der allgemeine Grundsatz, daß solche der unterliegende Theil zu tragen habe, ist im Abs. 3 des Art. 33 zu Ungunsten der Anstalt insoferne beschränkt, als der Einsprechende die Kosten nur dann zu tragen hat, wenn sein Einspruch als grundlos befunden wurde; daher der Anstalt die Kosten auch dann ganz zur Last fallen, wenn dem Antrage des Einsprechenden nur theilweise entsprochen wurde, oder, wenn es bei der angefochtenen Verfügung der Brandversicherungskammer blieb, jedoch anerkannt werden mußte, daß der Einsprechende trotzdem guten Grund zu seinem Einspruche hatte, also in allen jenen Fällen, in welchen im Civilprozesse Kostencompensation eintritt.

Vierte Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung.[1])

Art. 34.

Jedes Mitglied[2])[10]) der Anstalt hat den Rechtsanspruch[3]), vorbehaltlich der in Art. 44, 45 und 46 gegebenen Beschränkung[4]), aus den Mitteln der Anstalt nach den im Art. 50 festgestellten Grundsätzen[5]) die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche an seinen versicherten Gebäuden oder Zugehörungen[6]) durch Brand oder behufs der Löschung eines Brandes[6]) entstehen[5]).

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber selbst oder an den versicherten Zugehörungen bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden[7]).

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls den Entschädigungsanspruch an die Anstalt[8]). Tritt die Beschädigung vor Beendigung des Einspruchsverfahrens ein, so bilden die in diesem Verfahren rechtskräftig festgestellten Versicherungsverhältnisse die Grundlage der Entschädigung[9]).

1. Die vierte Abtheilung behandelt in den Artikeln 34—47 die Ereignisse an den Versicherungsgegenständen, welche für den Versicherten selbst, oder Mitbesitzer und Gläubiger desselben den Anspruch auf Entschädigung begründen, die Bedingungen, unter welchen und die Zeit, zu welcher die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, endlich die Bestimmungen über die Ersatzansprüche der Anstalt gegen die etwa civilrechtlich für die Folgen des Brandes haftbaren Personen und die Sicherstellung dieser Ansprüche. Im Wesentlichen wiederholt diese Abtheilung die schon geltenden Bestimmungen des alten Gesetzes, und weicht im Wortlaute nur in soferne ab, als mit Ausschluß von analogen Anwendungen, die Bestimmungen für Schäden an Gebäuden und Zugehörungen gesondert, und im Artikel 39 und 40 einige Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des alten Gesetzes gewährt wurden.

2. Mitglied der Anstalt ist jeder, dessen Gebäude mit oder ohne versicherbare Zugehörungen in der Anstalt versichert sind, und erstrecken sich die Bestimmungen der Art. 33—45 zunächst nur auf diese Mitglieder, während die Rechte der Miteigenthümer und Gläubiger im Art. 39 Abs. 3 und Art. 46 näher bestimmt sind.

3. Der Ausdruck „Rechtsanspruch" auf Entschädigung wurde beibehalten, nicht um eine Verfolgung desselben im Civilprocesse zuzulassen, sondern um die gesetzlich feststehende Pflicht der Anstalt auf Entschädigungsleistung anzudeuten. Es können vielmehr solche Rechtsansprüche, wenn eine Differenz mit der Brandversicherungskammer, als Verwalterin der Anstalt entstehen, nach Art. 39, 40, 53 u. 94 meist nur vor den Verwaltungsbehörden zur Geltung gebracht werden. In wie weit gerichtlicher Austrag zulässig ist, wird bei den einzelnen Artikeln angegeben werden.

4. In den Artikeln 44, 45 u. 46 sind die Beschränkungen aufgeführt, welche Seitens der Brandversicherungskammer gegen den Rechtsanspruch eines Mitgliedes auf Entschädigung dann geltend zu machen sind, wenn dasselbe ein Verschulden am Brande trifft, deßhalb wurde dieser Vorbehalt in den Artikel 34 aufgenommen. Es hätten wohl auch die Artikel 35 und 36 noch unter den Vorbehalt aufgenommen werden können, es wurde jedoch unterlassen, weil diese Artikel nicht sowohl Beschränkungen, als vielmehr den auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhenden Ausschluß eines Entschädigungsanspruches wiedergeben, und im Art. 44—46 bezüglich ihrer durch das Brandversicherungsgesetz normirten Wirkungen ausgeführt sind.

5. Das alte Gesetz hatte im hier einschlagenden Art. 39 schon

aufgenommen, daß die Vergütung nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu geschehen habe, und dennoch in späteren Artikeln dieses Verhältniß nach Umständen eingeschränkt, das neue Gesetz hat es vorgezogen, die sämmtlichen Normen für die Höhe der Entschädigung im Art. 50 zusammenzufassen, und deßhalb hier nur auf diesen Artikel sich zu beziehen. Siehe das Nähere bei Art. 50.

Der Zusatz des alten Gesetzes „nach seinem Eintritte" wurde deßwegen im neuen Gesetze weggelassen, weil er absolut selbstverständlich ist, nachdem der Besitzer bei vorher entstandenem Brande nicht Mitglied war, auch der Ausdruck, daß das Mitglied Vergütung jener Schäden erhält, welche durch Brandunglück oder behufs Löschung eines Brandes entstehen, schon dem Wortlaute nach nicht auf die vor dem Eintritte vergangene Zeit bezogen werden kann.

6. Die Zusätze „oder Zugehörungen" und „oder behufs der Löschung eines Brandes", welche im einschlagenden Art. 39 des alten Gesetzes fehlen, wurden im neuen Gesetze deßhalb gemacht, um im Gesetze klar auszudrücken, was sich bisher in analoger Anwendung des Inhaltes des alten Gesetzes in der Praxis zur durchschlagenden Geltung gebracht hatte, nachdem gar kein vernünftiger Grund besteht, in dem Gebäude, in welchem es gebrannt hat, blos den durchs Feuer bewirkten Schaden zu vergüten, und die durchs Löschen verursachten Beschädigungen auszuschließen, während sie für Gebäude, in welchem es nicht gebrannt hat, zur Vergütung kommen.

7. Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht jedenfalls den Anforderungen der Billigkeit, da die Grundursache solcher Beschädigungen immerhin das in anderen Gebäuden entstandene Feuer ist. Die dadurch festgestellte Entschädigungspflicht der Anstalt erstreckt sich aber nur auf die bei ihr versicherten Gegenstände; für bei der Anstalt nicht versicherte Gegenstände kann deren Besitzer Ansprüche an die Anstalt nicht erheben, muß sich vielmehr mit jenen Entschädigungen begnügen, welche ihm das Civilrecht oder das Expropriationsgesetz vom 17. Novbr. 1837 gegen andere haftende wirkliche oder juristische Personen einräumt. Der in diesem Absatze gewährte Entschädigungsanspruch des Versicherten ist nach dem neuen Gesetze nicht mehr auf dem Wege des Civilprocesses, sondern nach Art. 53 u. 94 vor den Verwaltungsbehörden zur Geltung zu bringen, wenn oder soweit die Brandversicherungskammer demselben bei Festsetzung der Brandentschädigung nicht gerecht werden sollte.

Der Ersatzanspruch ist nicht schon begründet, wenn ein Versicherter gelegentlich eines Brandes an seinen Versicherungsobjekten beschädigt worden ist, der Zusatz „**und** in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes legt klar, daß nur solche Beschädigungen zu vergüten sind, welche zum Zwecke des Löschens oder Rettens anderer wenn auch nicht versicherter Gebäude oder Zugehörungen, oder zur Rettung besonders werthvoller Zugehörungen im eigenen Gebäude, oder in Folge des Löschens, z. B. Durchweichungen des aufgespritzten Löschwassers entstanden sind. Was durch das Löschpersonal oder auf Anordnung des das Lösch- und Rettungswerk leitenden

Gemeinde= oder Staatsbeamten beschädigt worden ist, wird unbedingt hieher zu rechnen sein, selbst wenn im Uebereifer zu weit gegangen wäre. Stellt sich in letzterer Richtung ein Verschulden heraus, hat die Anstalt dennoch den Schaden zu vergüten und nach Art. 47 ihren Regreß zu suchen. Für unnöthige oder zweckwidrige Beschädigungen Unberufener oder des Eigenthümers oder selbst des Löschpersonales im Auftrage des Eigenthümers hat die Anstalt nicht einzustehen, und wenn auch bei Feststellung der Entschädigung nicht zu ängstlich zu Werke gegangen, und die bei Feuersgefahr natürliche Verwirrung mit in Anschlag gebracht werden soll, so müssen doch Unberufene und besonders der Eigenthümer sich hüten, solche Beschädigungen ohne Anordnung desjenigen, welcher das Lösch= und Rettungswerk leitet, vorzunehmen, weil erstere, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, ersatzpflichtig werden, der Eigenthümer aber nicht blos seinen Ersatzanspruch verlieren, sondern auch nach Umständen wegen Betrugs oder Betrugsversuches zur Strafe gezogen werden kann.

8. Beschädigungen durch Blitz können zwar zu den Elementarschäden gerechnet werden, nachdem aber der Blitz unzweifelhaft feuerig ist, auch die Anstalt alle Feuerschäden an den Versicherungsgegenständen vergütet, welche nicht durch strafbares Selbstanzünden des Versicherten entstanden sind, war es angezeigt, jede Beschädigung des Blitzes an versicherten Gegenständen, da sie auch ohne Brand sehr weitgehend sein kann, nach den Normen des Gesetzes über Brandentschädigungen zu vergüten.

9. Ueber die Bedeutung dieses Absatzes 3 vergleiche Art. 10 Note 7—9. Es kann zur Zeit eines Brandes über die Versicherungsobjekte nach zwei Richtungen ein Einspruchsverfahren in der Schwebe sein, nämlich gegen eine Verfügung der Brandversicherungskammer auf einen Aufnahmsantrag oder eine in Folge einer Revision ergangene Verfügung derselben. Jeder dieser Einsprüche kommt in Betracht, wenn er wegen Ausschlusses aus der Anstalt oder wegen Minderung der Versicherungssumme erhoben ist, da die Einreihung in eine höhere Bauartsklasse oder höhere Grade der Feuergefährlichkeit oder Beischläge auf die Feststellung der Entschädigungssumme keinen Einfluß hat. In allen Fällen ist die Beschreibung und Schätzung des Schadens alsbald, wie bei anderen durch Brand beschädigten Versicherungsgegenständen vorzunehmen, die Feststellung der Entschädigung aber von der Brandversicherungskammer erst dann zu bethätigen, wenn die Versicherungssumme rechtskräftig ausgesprochen ist, und wenn der Ausschluß von der Anstalt oder die Aufnahmsverweigerung rechtskräftig anerkannt ist, den Entschädigungsanspruch abzuweisen.

10. Der Artikel 34 spricht nur von den Entschädigungen für versicherte Gebäude und Zugehörungen, wie solche in Art. 4 — 7 aufgeführt sind, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß unter den Mitgliedern auch jene zu verstehen sind, welche nach Art. 20 eine Bauholzpflicht besonders versichert haben. Dieselben unterliegen bezüglich ihrer Entschädigung denselben Bestimmungen, wie sie für die Gebäudebesitzer bestehen, es ist deßhalb zur Auszahlung der Entschädigung er=

forderlich, daß das Gebäude wieder errichtet und das Bauholz dazu in Natura oder Geldvergütung vom Bauholzpflichtigen gestellt worden ist. Dabei geht die Entschädigung nicht weiter, bezw. nicht verhältnißmäßig weiter, als die Leistung wirklich stattgefunden hat. Ist z. B. dem Bauholzpflichtigen seine Leistung in Geld oder Natur dadurch verringert worden, daß der Gebäudebesitzer statt mit Holz, massiv gebaut hat, findet auch eine Minderung nach gleichem Verhältnisse an der Entschädigungssumme statt. Ob die Brandversicherungskammer dem massiv Bauenden deßhalb einen der Minderung der Entschädigung entsprechenden Beitrag leisten will, hängt von ihrem Ermessen ab, eine Rechtspflicht besteht nicht dafür. Eine Brandstiftung des Gebäudebesitzers beeinträchtigt das Entschädigungsrecht des Bauholzpflichtigen nicht, sondern nur eine von ihm selbst ausgehende, während umgekehrt, die vom Bauholzpflichtigen begangene Brandstiftung das Entschädigungsrecht des schuldlosen Hausbesitzers nicht schmälern würde. Wenn nun der Bauholzpflichtige das Bauholz geliefert, der Gebäudebesitzer aber nicht gebaut, sondern das Holz verkauft, oder anderweit verwendet hat, kann der Bauholzpflichtige seine Entschädigung aus der Anstalt dennoch nicht ansprechen, weil nach Art. 38 die Entschädigung nur zur Wiederherstellung des Versicherungsobjektes geleistet wird. Der Bauholzpflichtige hat seine ohnedieß auch anderweit begründete Entschädigung gegen den Eigenthümer, welcher den Bau unterlassen oder nicht rechtzeitig ausgeführt hat, im Civilrechtswege zu suchen. Wird aber nach Art. 39 das Gebäude an einer anderen Stelle oder in anderer Construktion aufgeführt und das Bauholz dazu geleistet oder in Geld vergütet, bleibt auch der Entschädigungsanspruch des Bauholzpflichtigen an die Anstalt bestehen. Sollte endlich dem Gebäudebesitzer nach Art. 39 Abs. 2 die Verwendung der Brandentschädigung zu anderen Zwecken, als dem Wiederaufbau eines Gebäudes gestattet werden, fällt die Entschädigung des Bauholzpflichtigen hinweg, weil er kein Bauholz mehr zu liefern hat, und steht es ihm zu, aus der Anstalt auszutreten.

Art. 35.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandfällen[1]), bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt[2]).

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden[3]).

1. Der aus den älteren Gesetzen ins neue herübergenommene Absatz 1 des Artikels 35 ist lange nicht so weittragend, als aus seinem Wortlaute gefolgert werden könnte. Vor Allem wirkt nur die Ver-

sicherung, wie sie nach dem Gesetze zulässig ist, und nur soweit, als das Gesetz ihre Wirkungen zuläßt, auch ist sie nicht blos in den Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung durch den Versicherten, sondern auch, wie der nachfolgende Art. 37 zeigt, bei Brandfällen in Folge strategischer oder militärischer Operationen im Kriege bezüglich ihrer Wirksamkeit beschränkt. Das „unbeschränkt und unbedingt" bedeutet demnach nur so viel, daß die Versicherung in allen Fällen, in welchen keine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung Seitens des Versicherten vorliegt, eine Wirkung hat, deren Tragweite die nachfolgenden Artikel enthalten, und daß selbst im Falle der Brandstiftung durch den Versicherten eine bedingte und beschränkte Wirkung der Versicherung eintreten kann. Dagegen hat der Absatz auch die Bedeutung, daß der Anspruch des Versicherten auf die aus seiner Versicherung nach dem Gesetze sich berechnende Entschädigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der Anstalt gewährt werden muß, wenn ihm weder ein Verbrechen noch ein Vergehen, dessen Grundlage eine Brandstiftung bildet, im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last fällt, daß er insbesondere nicht an einen Dritten wegen des Brandes Haftbaren verwiesen werden kann, und ihm auch die Entschädigung aus dem Grunde nicht vorenthalten werden darf, weil eines seiner Angehörigen ohne seine Mitschuld den Brand veranlaßt hat, oder er nicht Alles ihm Mögliche vorgekehrt habe, um sein Besitzthum gegen einen ausgebrochenen Brand zu schützen.

2. Wenn dem Versicherten eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt, geht für ihn die Entschädigung aus dem von ihm veranlaßten Brande verloren, nicht aber für Mitbesitzer oder Gläubiger desselben, die an der Brandstiftung nicht betheiligt sind. Es muß, um des Anspruches verlustig zu gehen, ein solcher böser Wille oder eine derartige Fahrlässigkeit des Versicherten den Brand veranlaßt haben, daß nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Strafgesetzbuches, jetzt des deutschen, eine Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens zulässig ist.

Ob die That unter die Verbrechen oder Vergehen der Brandstiftung oder unter jene des Betruges, wenn er nämlich sein Eigenthum zum Nachtheile der Brandversicherungsanstalt angezündet hat, fällt, ist für sein Entschädigungsrecht gleich vernichtend, ebenso ob er selbst angezündet hat, oder intellektueller Urheber war, vrgl. Art. 36. Es muß aber sein Versicherungsgegenstand durch den von ihm gestifteten Brand, ob direkt oder durch weiteres Umsichgreifen des Brandes, den er an anderen Gebäuden oder Sachen hervorgerufen hat, ist einerlei, — beschädigt oder zu Grunde gegangen sein. Wenn z. B. ein Versicherter einen Brand, durch welchen sein Versicherungsobjekt nachweislich nicht beschädigt wurde, strafbar veranlaßt hat, und sein Objekt geräth auch bald darauf aus anderen nicht strafbaren Ursachen in Brand, kann ihm aus dem Grunde der Brandstiftung seine Entschädigung auch dann nicht vorenthalten werden, wenn die Anstalt aus der Brandstiftung Schaden erlitten hat, sie kann diesen

vielmehr nur im Civilrechtswege nach Art. 47 als Regreßanspruch geltend machen.

Welche Wirkungen der Verlust des Entschädigungsrechtes des Brandstifters hat, wird bei den Artikeln 36, 44—47 näher besprochen werden.

3. Der Absatz 2 des Artikels 35 ist wörtlich aus dem Art. 40 des älteren Gesetzes herübergenommen, und wurde, obgleich er eine klare Folgerung des Art. 37 ist, und in Folge dessen auch hätte weggelassen werden können, beibehalten, um nicht durch das Wegfallen desselben zu falschen Folgerungen Anlaß zu geben. An und für sich ist er eine beispielsweise Aufzählung solcher Brände, welche nicht unter Artikel 37 fallen, und daher die volle Wirkung der Versicherung beanspruchen können. Es kömmt bei solchen Bränden zur Geltendmachung der Entschädigung nicht darauf an, ob sie in Frieden, oder bei Mobilmachung, oder im Kriege entstanden sind, wenn sie nur nicht die Folge einer strategischen Anordnung oder militärischen Operation sind. Als eine solche Folge ist ein Brand auch dann noch nicht anzusehen, wenn er von einem militärischen Vorgesetzten befohlen, und von seinen Untergebenen ausgeführt wurde, wenn nicht ein bestimmter strategischer Zweck dabei hervortritt.

Art. 36.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betruges an der Anstalt als schuldig erkannt ist[1]), verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch[2]).

1. Der Wortlaut des Artikels 36 ist zwar ein anderer, als der des einschlägigen Artikels 41 des alten Gesetzes, sein Inhalt ist aber ganz derselbe, und spricht aus, daß mit der Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des durch eine Brandstiftung begangenen Betruges für den Verurtheilten jeder Entschädigungsanspruch an die Anstalt verloren geht, soweit aus der die Grundlage der Verurtheilung bildenden That der Brandstiftung, durch den Brand selbst oder sein Umsichgreifen ein Versicherungsgegenstand des Verurtheilten beschädigt worden ist. Es ist oben bei Art. 34 schon bemerkt worden, daß der Beschädigte selbst der physische oder intellektuelle Urheber des Brandes gewesen sein muß, wenn sein Anspruch verloren gehen soll, daß daher dem unschuldigen Versicherten eine Brandstiftung seiner Familienangehörigen nicht zum Nachtheile gereichen kann. Ebensowenig kann einer juristischen Person eine Brandstiftung eines ihrer Verwalter oder Beamten, oder einem Mitbesitzer die That eines anderen Mitbesitzers, oder dem Hypothekgläubiger die That seines Schuldners, wenn er gleich der Versicherte ist, zum Nachtheile gereichen. Es ist übrigens, um den Verlnst der Entschädigung daran zu knüpfen, ein rechtskräftiger Schuldausspruch bezüglich eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erforderlich, es genügt also eine Unter-

suchung allein oder ein noch nicht rechtskräftiger Schuldausspruch noch nicht, ebenso wenig eine Verurtheilung zu einer Haftstrafe wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit, dagegen ist die Erstehung der Verbrechens- oder Vergehensstrafe für den Verlust der Entschädigung nicht erforderlich und hebt eine Begnadigung diesen Verlust nicht auf, weil er keine Straffolge im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern eine civilrechtliche Folge der in der That liegenden Bosheit oder Fahrlässigkeit ist.

2. Dem rechtskräftig schuldig Gesprochenen geht sein ganzer Entschädigungsanspruch verloren, also nicht blos für das, was der von ihm gestiftete Brand und seine Weiterverbreitung an seinen Versicherungsgegenständen zerstört oder beschädigt, sondern auch Alles das, was in Folge der Brandlöschung oder zur Hinderung seiner Weiterverbreitung an seinen Versicherungsobjekten beschädigt wird. Wenn z. B. Jemand ein Nachbargebäude oder einen Stroh- oder Holzhaufen mit oder ohne die Absicht, daß der Brand auf seine des Brandstifters versicherten Besitzungen übergreife, angezündet hat, und der Brand greift über, oder es wird sein Gebäude zur Hemmung der Weiterverbreitung ganz oder theilweise, auch ohne daß es brennt, niedergelegt, verliert er mit der Verurtheilung wegen der Brandstiftung jeden Entschädigungsanspruch. Wenn nun der Brandstifter vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung stirbt, besteht zwar für seine Erben der Verlust der Entschädigung nach Art. 36 nicht, es folgt daraus aber auch noch nicht, daß sie unbedingten Entschädigungsanspruch haben, die Brandversicherungskammer kann vielmehr gemäß Art. 47 auf dem Civilrechtswege und nach dem jeden Orts geltenden Civilrechte austragen, in wie weit die Folgen einer strafbaren Handlung auf die Erben übergehen.

Art. 37.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operation, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde[1]).

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtsumme übersteigt[2]).

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen[3]).

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Art. 35 Abs. 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel Abs. 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Districtsverwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Berufung darüber zu entscheiden[4]).

1. Die Bestimmung des Abs. 1 besteht schon seit der Brandversicherungsordnung von 1811; sie hat ihren Grund wohl darin, daß die in dem Artikel bezeichneten Brände, wenn sie bei der Kriegführung vorkommen, meist so ausgedehnt auftreten, daß die Anstalt den Schadenersätzen gerecht zu werden ohne außerordentliche Belastung der Mitglieder kaum im Stande ist, — daß bei Bränden in Folge militärischer Operationen oft schwer unterschieden werden kann, was z. B. lediglich von Wurfgeschossen und was vom Brande zerstört ist, daß endlich die Kriegsschäden entweder vom besiegten Feinde ersetzt, oder vom ganzen Lande getragen werden. Niederbrennungen, welche bei Gefechten und Schlachten, durch Beschießung von Festungen entstehen, oder behufs eines leichteren Angriffs oder zur Deckung gegen den Feind angeordnet werden, mag dieß von Freundes- oder Feindesseite geschehen, werden darunter fallen, nicht aber Anzündungen aus Rache oder zur sogenannten Strafe.

2. Wie unter 1 bemerkt, werden in der Regel die durch den Krieg veranlaßten Schäden entweder vom besiegten Feinde ersetzt oder vom ganzen Lande getragen. Für diese Fälle ist kein Grund vorhanden, auch noch aus der Brandversicherungsanstalt einen den Schaden übersteigenden Beitrag dem Beschädigten zu belassen, weil dieß gegen den Grundsatz verstoßen würde, daß die Anstalt über den wirklich erlittenen Schaden hinaus keine Vergütung leistet. Wird der Versicherte daher in Folge der Kriegskostenausgleichung für seine durch Brand beschädigten oder zerstörten Versicherungsgegenstände ganz entschädigt, hat er den ganzen von der Anstalt geleisteten Beitrag zurück zu ersetzen, wird er aber nur theilweise entschädigt, so hat er nicht schon alles, was mehr als zwei Drittel seines Schadens beträgt, der Anstalt zu ersetzen, sondern nur so viel, als die Summe der Entschädigung für das Versicherungsobjekt aus der Anstalt und der Kriegslastenausgleichung die Gesammtsumme seines Schadens an den versicherten Gegenständen übersteigt. Es ist dieses für alle Fälle von Bedeutung, in welchen die Versicherungssumme unter dem Werthe des Versicherungsgegenstandes steht.

3. Wird der Kriegsschaden vom besiegten Feinde oder dem ganzen Lande getragen, so werden besondere Kassen oder bestimmte staatliche Kassen es sein, welche die Auszahlung der Kriegsentschädigungen zu bethätigen haben. Bei diesen kann die Brandversicherungskammer auf die Entschädigungssummen der einzelnen Versicherten, soweit sie Rückersatz von denselben zu beanspruchen hat, Beschlag legen und die Kassen müssen, soweit sie den bayerischen Gesetzen unterstehen, die Beschlagnahme beachten. Im übrigen sind Differenzen zwischen der Brandversicherungskammer und den Versicherten über die Höhe des Rückersatzes vor den

Gerichten auszutragen, da in den fraglichen Fällen den Verwaltungsbehörden nur die Entscheidung übertragen ist, ob ein Kriegsbrand oder ein unter Artikel 35 Abs. 2 fallender gegeben ist.

4. Nach dem alten Gesetze hatte die Kreisregierung in zweifelhaften Fällen darüber als I. Instanz zu entscheiden, ob ein Brand in Kriegszeiten unter Art. 35 Abs. 2 oder Art. 37 Abs. 1 falle, das neue Gesetz hat die Competenz in die Hände der Distriktsverwaltungsbehörden in erster und der Kreisregierungen in zweiter und letzter Instanz gelegt. Als zweifelhaft werden alle jene Fälle zu betrachten sein, in welchen die Ansichten der Brandversicherungskammer und der Versicherten über die Unterordnung unter Art. 35 Abs. 2 oder Art. 37 Abs. 1 von einander abweichen. Der Antragsteller wird immer der Versicherte sein und seinen Antrag auf die bestimmte Erklärung der Brandversicherungskammer, daß sie den Fall unter Art. 37 Abs. 1 subsumire, zu stützen haben. Zulässig ist es auch, daß die Brandversicherungskammer, wenn sie von Anfang an Zweifel hat, die Entscheidung anrufe. Ob dieß rathsam ist, muß dahingestellt bleiben, weil damit die Parteirollen geradezu verkehrt werden, nachdem nicht wohl anzunehmen ist, daß in solchen Fällen der Versicherte eine Unterordnung unter Art. 37 Abs. 1 zugeben, oder einer Unterordnung unter Art. 35 Abs. 2 widersprechen werde, die Brandversicherungskammer also immer den Antrag auf Annahme eines Kriegsbrandes nach Art. 37 Abs. 1 stellen müßte. Auch diese Schäden sollen doch so bald als möglich festgestellt werden, und ist die Bezeichnung der Entschädigungssumme in beiden Fällen nur eine einfache Rechnungsaufgabe, weßhalb es am Zweckmäßigsten sein wird, daß die Brandversicherungskammer mit der Schadensfeststellung ausspricht, daß sie den Fall unter Art. 37 Abs. 1 stelle, weil entgegengesetzten Falls ein besonderer Ausspruch nicht nothwendig ist. Eine Frist ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich angeordnet, der Versicherte wird aber die 14tägige Frist nach Empfang des Ausspruchs der Brandversicherungskammer einzuhalten haben, und wenn er noch sonstigen Grund zum Einspruch hat, seinen Antrag mit dem Einspruche verbinden können.

Das Verfahren unterscheidet sich von jenem des Einspruches nur dadurch, daß nicht der Brandversicherungsinspektor, sondern die Brandversicherungskammer einzuvernehmen und ein nothwendiges technisches Gutachten von einer entsprechenden Militärbehörde zu erholen ist.

Art. 38.

Die Entschädigung für ein Gebäude[1]) wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39[2]) unter der Bedingung geleistet, daß dasselbe auf der alten Stelle[3]) bauordnungsmäßig[4]) wieder aufgebaut und die Entschädigung lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird[5])[6]).

1. Die Bestimmungen der Artikel 38 u. 39 beziehen sich nur auf Gebäude und können in keiner Weise, wie dieß beim Art. 45

des alten Gesetzes wegen mangelnder Bestimmungen für Zugehörungen der Fall war, auf mitversicherte Zugehörungen ausgedehnt werden; die für letztere allein maßgebenden Bestimmungen sind in Art. 40 getroffen, und weichen durch wesentlichere Beschränkung einer anderweiten Verwendung der Entschädigung, als zur Wiederherstellung der Versicherungsobjekte, von jenen für Gebäude nach Art. 39 Abs. 2 ab.

2. Der Grundsatz der Anstalt, daß nicht sowohl der durch einen Brand entstandene Schaden an und für sich, sondern die Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes bei ihr versichert wird, würde bei unbedingter und ausnahmsloser Durchführung in einzelnen Fällen zu ungerechtfertigten Härten führen, deßwegen hat das neue Gesetz, gleich dem alten, Ausnahmen zugelassen. Diese und die Bedingungen ihrer Zulassung regelt der Art. 39, weßhalb dessen Bestimmungen im gegenwärtigen Artikel ausdrücklich vorbehalten sind.

3. Das Gesetz verlangt nicht blos als Regel für die Auszahlung der Brandentschädigungssumme, daß das Gebäude wieder aufgebaut, sondern auch, daß es an der alten Stelle wieder aufgebaut werde. Mit Strenge kann daraus gefolgert werden, daß kein anderes Gebäude, z. B. statt eines Hauses ein Nebengebäude oder umgekehrt, und daß das Gebäude an seiner alten Stelle in derselben Construktionsweise, welche es vor dem Brande hatte, wiederhergestellt werde. Für diese strengere Auslegung spricht besonders auch Art. 18 Abs. 2, in welchem die bestehende Ausdehnung und Costruktionsweise als Grundlage der Werthsbestimmung und hiedurch der Versicherung bestimmt ist; ganz besonders aber Art. 39 Abs. 2 vergl. die Note 3 zu diesem Artikel. Diese Auslegung des Gesetzes darf aber nicht so weit gehen, daß der Bauplatz absolut genau eingehalten werden müßte, eine bauordnungsmäßige oder nach der Bauordnung absolut gebotene Verkürzung oder Ausdehnung der Baufläche, letztere gegenüber Art. 39 Abs. 3 auf derselben Plannummer, unzuläßig wäre. Ebensowenig kann deßhalb eine Aenderung in der inneren Einrichtung des Gebäudes ausgeschlossen werden. Die Brandversicherungskammer wird auch in der Regel wohl keine Bedenken erheben, wenn an Stelle eines geringeren ein werthvolleres Gebäude errichtet wird, und keine Bedenken erheben können, wenn die Stockwerkzahl vermehrt wird. Dagegen liegt es im Interesse der Anstalt, willkürliche Verwandlungen der Gebäude von höherwerthigen in minderwerthige, von Hauptgebäuden in Nebengebäude so ohne Weiteres nicht zuzulassen, weil dieses zu bedenklichen Consequenzen, insbesondere Selbstanzündungen der für den Gebrauch unzweckmäßigen Gebäude führen kann, und eine unbedenkliche Aenderung der Art die Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde unschwer erlangen wird.

Wenn oben zu Art. 7 Note 4 gesagt wurde, daß, wenn vom Versicherten an Stelle eines versicherten Gebäudes ein anderes errichtet wurde, dieses in die Versicherung eintritt, so steht das mit vorstehender Ausführung nicht im Widerspruche, weil es sich dort um einen Aufbau auf Kosten des Besitzers, nicht um Verwendung von Brand=

entschädigungsgeldern handelt. — Wenn nun der Besitzer eine nach Art. 38 nicht zulässige Abänderung des Gebäudes ohne die Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde, als welche die polizeiliche Genehmigung des Bauplanes nicht angesehen werden kann, erholt zu haben, vorgenommen hat, und die Brandversicherungskammer verweigert die Auszahlung der Entschädigung, so ist eine deßhalb entstehende Differenz zwischen Brandversicherungskammer und dem Versicherten vor den Gerichten nach Art. 94 auszutragen, weil bezüglich dieser Verhältnisse den Verwaltungsbehörden mehr nicht, als das Recht, eine anderweite Verwendung der Entschädigungsgelder zu bewilligen, nicht aber ein Zwang zur Zahlung gegen die Anstalt übertragen ist.

4. Die Bedingung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes bauordnungsmäßig zu erfolgen hat, berechtigt die Brandversicherungskammer darauf zu sehen, daß bei demselben die Vorschriften der Bauordnung befolgt und der distriktspolizeilich genehmigte Plan eingehalten bezw. bezüglich etwaiger Abweichungen vom Plane oder der Bauordnung die distriktspolizeiliche Genehmigung nachgeholt werde, und so lange dieses nicht geschieht, die Entschädigung zurückzubehalten. Das Letztere ist schon deßhalb nothwendig, weil ein plan- oder bauordnungswidriger Bau auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde wieder eingelegt werden kann.

5. Die Auszahlung der Entschädigung findet, wenn keine Ausnahme nach Art. 39 bewilligt wurde, nur zum Zwecke der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes statt. Es kann deßhalb von der Uebertragung von einem Versicherungsgegenstand auf den andern, insbesondere auch vom Gebäude auf die mit ihm versicherten Zugehörungen keine Rede sein. Die Summe muß auch ganz für den Wiederaufbau verwendet werden, sie darf also nicht dazu verwendet werden, daß eine auf dem Gebäude lastende Dienstbarkeit oder Reallast abgelöst, oder der einem anderen gehörende Baugrund (im Falle der Superficies) abgekauft werde. Der Ueberschuß der Entschädigungssumme über die Baukosten fällt der Anstalt anheim. Es kann deshalb auch die Brandversicherungskammer vor Auszahlung des zweiten bezw. dritten Theiles der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß die Baukosten die Entschädigungssumme erreichen, und zwar die Baukosten des thatsächlichen Versicherungsobjektes. Wenn z. B. nur die verbrennbaren Theile versichert waren, und die verbrennbaren Theile des neuen Gebäudes in ihren Kosten die Entschädigungssumme nicht erreichen, so ist zu unterscheiden, aus welchen Ursachen dieser Kostenminderbetrag entstanden ist. Soweit die verbrennbaren Theile durch massiven Bau ersetzt, Ersparungen an verbrennbaren Dachtheilen durch harte Eindeckungen eingetreten sind, ist die Entschädigungssumme auszuzahlen; entstand aber der Minderkostenbetrag dadurch, daß die verbrennbaren Theile wohlfeiler wurden, oder daß ein mehrstöckiges Haus weniger Stockwerke erhielt u. drgl., sind die Kostenminderbeträge dem Einzuge für die Anstalt verfallen. Ebenso sind Baukosten für nicht mitversicherte Fundamente und Keller

bei Berechnung der Kosten des Neubaues im Verhältnisse zur Entschädigungssumme nicht einzurechnen.

6. Nachdem der Artikel 38 die Bedingungen aufzählt, unter welchen die Entschädigung ausbezahlt wird, soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß außer denselben nach Art. 42 noch die weitere besteht, daß das Versicherungsobjekt innerhalb fünf Jahren oder der von der königlichen Kreisregierung aus erheblichen Gründen verlängerten Zeit wieder hergestellt wird.

Art. 39[1])[2]).

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle ist bei besonderen Umständen zulässig und durch die Bewilligung jener Districtsverwaltungsbehörde bedingt, in deren Bezirk das abgebrannte Gebäude sich befand[2]).

Nur unter außerordentlichen Verhältnissen kann eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Districtsverwaltungsbehörde, wenn die Entschädigungsgelder auf die Herstellung von Bauten innerhalb ihres Bezirkes vollständig verwendet werden sollen[3]). In allen übrigen Fällen ist zur Ertheilung der Bewilligung die Kreisregierung, Kammer des Innern, zuständig[3])[4]). Die Entscheidung erfolgt nach Einvernahme der Brandversicherungskammer und der Gemeindebehörde, in unmittelbaren Städten der Gemeindebevollmächtigten[5]).

Die Bewilligung zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf einem Grundstücke mit anderer Plannummer, sowie die Bewilligung zu einer anderen Verwendung der Entschädigungsgelder setzt den Nachweis voraus, daß die nach Art. 3 Ziff. 5—7 Betheiligten ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben oder die Gerichte die Bewilligung als zulässig erkannten[5]).

1. Der Artikel 39 enthält die für Gebäude zulässigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 38 und die Bedingungen für dieselben. Diese Ausnahmen sind:

a. Errichtung des Gebäudes auf derselben Plannummer, aber an einer andern Stelle, als seinem bisherigen Bauplatze.

b. Verwendung der Entschädigung zu anderen Bauten, sei dies ein gleiches Gebäude auf anderer Plannummer oder eines anderen Gebäudes auf dem alten Platze oder der bisherigen Plannummer.

c. Verwendung zu anderen Zwecken, als der Errichtung von Gebäuden.

Das Nähere wird in den nachfolgenden Noten entwickelt werden.

2. Das alte Gesetz hatte die Bewilligung von anderweiter Verwendung von Brandentschädigung in minder wichtigen Fällen in die Zuständigkeit der Kreisregierungen, außerdem aber des Staatsministeriums des Innern gelegt. Das neue erleichtert diese Verhältnisse bedeutend, indem es die Bewilligung den Distriktsverwaltungsbehörden, soferne die Entschädigung für Herstellung von Bauten innerhalb ihres Verwaltungssprengels verwendet werden soll, und nur die Verwendung zu Bauten außerhalb des Distriktsverwaltungsbezirkes der ursprünglichen Lage des Gebäudes oder anderweiten Zwecken den Kreisregierungen überträgt, und überdieß noch Beschwerde gegen die Entscheidungen bei der vorgesetzten Stelle zuläßt.

Die leichteste Form anderweiter Verwendung als zu dem im Art. 38 verlangten Zwecke der Wiedererrichtung des abgebrannten Gebäudes an der alten Baustelle ist sein Wiederaufbau an einem anderen Platze derselben Hofrieth oder derselben Plannummer. Die Zweckmäßigkeit der Lage, die Bauordnung und Baulinie, Vorlegen des Haupt- oder Wohngebäudes an die Straße und auch für die Schönheit der Straßenlinie erwünschtes Zurücktreten der Nebengebäude, selbst gegen die Ansicht des Besitzers, können dazu Anlaß geben.

Liegen solche Zweckmäßigkeitsgründe, vom Gesetz besondere Umstände genannt, vor, und besteht kein Verdacht, daß der Besitzer seine Gebäude selbst oder durch andere angezündet hat, um auf Kosten der Anstalt eine ihm zusagende Umstellung seiner Gebäude zu erreichen, wird die Distriktsverwaltungsbehörde ohne Anstand die Bewilligung nach eingehaltenem Verfahren ertheilen. Hervorzuheben ist nur, daß diese Bewilligung vom Versicherten besonders nachzusuchen ist, und in der distriktspolizeilichen Genehmigung des Bauplanes als gegeben nicht erachtet werden kann.

3. Erheblicher ist schon die Ausnahme und nicht so leicht zu bewilligen, wenn mit der Entschädigung andere Bauten aufgeführt werden sollen, als das abgebrannte Gebäude war, und ist die Errichtung eines gleichen Gebäudes auf einer anderen Plannummer in der Regel als ein anderer Bau zu betrachten, weil es nach allen Rechtsverhältnissen als ein anderes Grundobjekt erscheint, wie das versicherte Gebäude, insbesondere in ganz andere Hypothekbelastungen eintreten kann, als es bisher hatte. In der Regel wurde deßhalb gesagt, weil ja auch Fälle vorkommen können, in welchen zu derselben Hofrieth zusammenfallende Grundflächen nicht mit einer, sondern mit mehreren Plannummern bezeichnet sind, insbesondere z. B. ein nur der Plannummer nach ausgeschiedener Hoftheil oder Hausgarten zum Bauplatze ganz oder theilweise gezogen werden soll, in welchem Falle beim Vorhandensein der gleichen Besitz und Hypothekverhältnisse die Errichtung eines dem abgebrannten gleichen Gebäudes unter die Bestimmungen der Note 2 zu rechnen sein wird. Ist aber eine mit dem alten Bauplatze in keinem Pertinenzverhältnisse stehende Plannummer als Bauplatz für ein dem abgebrannten

gleiches Gebäude gewählt oder soll auf dem alten Bauplatze ein anderes Gebäude errichtet werden, wird die Erlaubniß nur dann ertheilt werden können, wenn besondere Gründe vorliegen, welche die Bauplatz- oder Gebäudeänderung billig und recht erscheinen lassen, und wenn nicht der geringste Zweifel besteht, daß der Bau durch Unglücksfall oder fremde Bosheit in Brand gerieth, endlich auch bei der Bauplatzänderung die Besitz- und Hypothekverhältnisse nicht hindernd im Wege stehen.

Fällt der neue Baugrund noch innerhalb der Grenzen desselben Distriktsverwaltungsbezirkes, in welchem der alte lag, oder wird nur ein anderes Gebäude auf dem alten Baugrunde aufgeführt, ist die Bewilligung bei der Distriktsverwaltungsbehörde nachzusuchen. Wird aber ein Baugrund im Bezirke einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde desselben oder eines anderen Regierungsbezirkes, jedoch innerhalb der Grenzen des rechtsrheinischen Bayerns gewählt, muß die Bewilligung bei derjenigen Kreisregierung nachgesucht werden, in deren Bezirk das abgebrannte Gebäude lag. Verwendung der Entschädigung zu Bauten außerhalb der Grenzen des rechtsrheinischen Bayerns ist absolut unzuläßig. Dem Sinne nach wird eine Distriktsverwaltungsbehörde die schwerer zu ertheilende Bewilligung und hiemit eine genaue und ernsteste Prüfung der Verhältnisse auch bei Erbauung eines gleichen Gebäudes auf derselben Plannummer angezeigt erachten, wenn es sich um Verlegung einer Sägmühle in einem großen Walde unter einer Plannummer oder einer Schiffsmühle in demselben Flusse u. drgl. handelt, besonders dann, wenn das zum Sägen taugliche Holz im weiteren Umkreise des alten Bauplatzes aufgeräumt ist, oder die Schiffsmühle nicht mehr zweckmäßig stand.

4. Soll die Entschädigung gar nicht zur Errichtung von Bauten, sondern zu anderen Zwecken, z. B. Ankauf eines anderen Gebäudes oder Schuldentilgung verwendet, oder dem Versicherten zur freien Verfügung überlassen werden, müssen ganz außerordentliche Gründe der Billigkeit vorliegen. Als solche werden wohl nur zu betrachten sein, daß die Unschuld des Versicherten am Brande außer allem Zweifel steht, die Wiedererrichtung des Gebäudes am alten Platze, z. B. in einem Festungsrayon oder durch Verschwinden des Baugrundes in einem See oder Strome, unmöglich und die Erwerbung eines neuen Baugrundes dem Versicherten sehr schwer oder ohne Nutzen ist. Für diese Fälle ist die Bewilligung der Kreisregierung, in deren Bezirk das abgebrannte Gebäude lag, nachzusuchen.

5. Das Gesuch um Bewilligung einer dem Art. 38 nicht entsprechenden ausnahmsweisen Verwendung der Brandentschädigung ist an eine Zeit seiner Stellung nur insoferne gebunden, als es vor Errichtung eines dem Art. 38 nicht entsprechenden Gebäudes, bezw. so rechtzeitig gestellt werden muß, daß die in Art. 42 gesetzte Frist von fünf Jahren nicht abgelaufen ist, oder vor Vollendung eines neuzuerrichtenden Gebäudes nicht abläuft. Sowohl der Versicherte oder bei seinem eingetretenen Tode seine Erben, als auch betheiligte Mitbesitzer, Hypothek- und Gantgläubiger können das Gesuch stellen und zwar bei derjenigen Behörde oder Stelle, welche die Bewilligung zu ertheilen hat.

Das Gesuch muß die Gründe, auf welche dasselbe sich stützt, enthalten. Von der zur Bewilligung competenten Distriktsverwaltungsbehörde oder Kreisregierung ist das Gesuch der Brandversicherungskammer und in unmittelbaren Städten den Gemeindebevollmächtigten, in anderen Städten dem Magistrate, in Landgemeinden der Gemeindeverwaltung zur Erklärung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist bei Meidung der anzunehmenden Zustimmung mitzutheilen. Werden Erinnerungen nicht erhoben, und sind auch der competenten Behörde oder Stelle keine Gründe bekannt, welche gegen das Gesuch sprechen, ist die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen. Bestehen aber Bedenken oder sind solche in den Erklärungen der Brandversicherungskammer oder Gemeindebehörden vorgebracht worden, sind dieselben näher zu erheben, und wenn es dem Gesuchsteller nicht gelingt, ihren Ungrund darzuthun, die Bewilligung zu versagen. Daß der Gesuchsteller die Grundlosigkeit der bestehenden oder erhobenen Bedenken, — wobei ihm selbstverständlich die Behörde auf seinen Antrag durch Vernehmungen von Zeugen, Augenschein in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen hat, — darthun muß, ergibt sich aus dem Umstande, daß er gegen die gesetzliche Regel eine ausnahmsweise Begünstigung für sich in Anspruch nimmt, und sie deßhalb zu begründen hat. Daß übrigens ein ohne allen Schein ausgesprochener Verdacht der Brandstiftung, ihn nicht zum vollen Unschuldsbeweise verpflichten kann, braucht kaum gesagt zu werden, es wird aber auch ein freisprechendes Erkenntniß in einer Untersuchung wegen Brandstiftung gegen ihn noch nicht hinreichen, die Bewilligung zu erlangen, wenn trotzdem noch irgend erhebliche Zweifel bestehen. Daß civilrechtliche Hindernisse nach Art. 39 Abs. 2 nicht im Wege stehen, hat der Antragsteller nachzuweisen, und deßhalb in den Fällen der Note 3 u. 4 ein gerichtliches Zeugniß vorzulegen, daß Hypothek- oder Gantgläubiger nicht bestehen, oder ihre Zustimmung gegeben haben, außerdem hat er durch ein rentamtliches Zeugniß nachzuweisen, daß er Alleinbesitzer des alten und neuen Baugrundes ist, oder die Zustimmung der betheiligten Mitbesitzer beizubringen.

Ueber die zuläſſige Berufung gegen die erstinstanzielle Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde oder Kreisregierung siehe Art. 94.

Art. 40[1]).

Die Entschädigung für Zugehörungen wird unter der Bedingung geleistet, daß dieselben in einer ihrem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise in dem noch bestehenden oder nach Art. 38 und 39 wieder errichteten Gebäude wieder hergestellt werden[2]).

In außerordentlichen Fällen kann die Bewilligung zur Verwendung der Entschädigungssumme für Herstellung von Zugehörungen, welche einem anderen Zwecke zu dienen be-

stimmt sind, durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Beachtung der Bestimmungen des Art. 39 Abs. 2 gestattet werden³).

1. Wie Art. 38 und 39 die Bedingungen der Entschädigungszahlung für Gebäude feststellt, bestimmt sie der Art. 40 für Zugehörungen und gibt im Abs. 1 die Regel, im Abs. 2 die im Gegenhalt zu Gebäuden wesentlich beschränkte Ausnahme. Der Satz, daß die Entschädigungssumme ganz auf die Wiederherstellung der Zugehörungen verwendet werden muß, ist nicht ausdrücklich wiederholt, ergibt sich aber insoferne von selbst, als die vollständige zweckentsprechende Wiederherstellung der Zugehörungen nicht wohl unter dem Preise der Versicherungssumme denkbar ist, und wenn ja der Fall unter außerordentlichen Verhältnissen eintreten könnte, der allgemeine Satz des Art. 41 Abs. 4 und Art. 50, daß mehr nicht als der erlittene Schaden vergütet und dieser Schaden nach dem Preise der Wiederherstellung beurtheilt wird, eine Mehrzahlung, als die Wiederherstellungskosten betragen, ausschließt.

2. Die Hauptbedingung zur Auszahlung der Entschädigungssumme ist auch bei den Zugehörungen deren Wiederherstellung. Hiezu kömmt zunächst noch die weitere, daß die Wiederherstellung in dem versicherten, oder nach Art. 38 wiederhergestellten, oder nach Art. 39 an seine Stelle getretenen Gebäude erfolgt sein muß. Hat hienach ein Versicherter für sein Gebäude wegen Außerachtlassung der Vorschriften der Art. 38 u. 39 die Entschädigung verloren, gehen sie für die zu denselben gehörigen Zugehörungen auch verloren. Ein Fall wird jedoch auszunehmen sein aber auch selten vorkommen, nämlich der, daß eine Werkeinrichtung mit einem Wohnhause oder zu anderen Zwecken als der Werkeinrichtung bestimmten Gebäudetheilen ein Ganzes bildet, nach dem Brande an der alten Stelle lediglich ein Gebäude für die Werkeinrichtung allein wiederhergestellt wird. In diesem Falle kann bei Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 39 die Entschädigung für das Gebäude ganz oder theilweise verloren gehen, für die Zugehörungen, soferne sie richtig wiederhergestellt werden, nicht, weil sie nach ihrem Zwecke, an der alten Stelle und, soweit sie in Betracht kommen, im versicherten Gebäude wiedererrichtet sind. Die beiden Bedingungen der Wiederherstellung im Allgemeinen, sowie der Wiederherstellung im versicherten oder einem nach den Vorschriften der Artikel 38 u. 39 an seine Stelle getretenen Gebäude sind nach dem Gesetze absolute, von welchen abzuweichen, auch durch die Behörden und Brandversicherungskammer eine Bewilligung nicht ertheilt werden kann. Diese Manchem vielleicht hart erscheinende Bestimmung ist vom Gesetzgeber gewollt, und hat ihren Grund in den hohen Risiken der Werkeinrichtungen besonders für Fabrikbetrieb und der bei diesen in hohem Grade gegebenen Einladung zur Selbstanzündung, wenn sie irgend ihrem Zwecke der Art nicht mehr entsprechen, daß ihre weitere Benützung unrathsam, oder veränderte Einrichtung an einem anderen Platze höchst wünschenswerth erscheint.

Eine dritte Bedingung, von welcher aber nach Abs. 2 durch die Kreisregierungen Abweichungen gestattet werden können, ist die, daß die Wiederherstellung der Zugehörungen ihrem bisherigen Zwecke, d. h. dem vor dem Brande bestehenden, entsprechen muß. Es kann hienach Beispielsweise ohne Genehmigung der Kreisregierung bei Zugehörungen des Artikels 5 nicht an Stelle einer kunstreichen, hochwerthigen Kanzel eine einfache und mit dem Ueberschusse ein weiterer Altar oder ein kunstreicherer als der versicherte, anstatt einer überflüssigen Thurmuhr eine Glocke u. drgl. oder bei Zugehörungen des Artikels 6 anstatt einer Kunstmühle eine Spinnerei 2c. 2c. errichtet werden. Es ist nun mit der Bestimmung, daß daß die Wiedererrichtung dem bisher bestehenden Zwecke entsprechen müsse, der Fall nicht getroffen, in welchem die Untauglichkeit der Einrichtung, und das Bedürfniß eines neuen, anders construirten zu demselben Zwecke die Gefahr der Selbstanzündung nahe legt. Dieser Gefahr glaubte der Gesetzgeber durch die Bestimmung über die Schadensschätzung für solche Zugehörungen Art. 50 Abs. 3 begegnen zu können und hielt es für zu weit gehend, in allen Fällen anzuordnen, daß die Wiederherstellung der abgebrannten Einrichtung ganz genau in derselben Weise und mit denselben gleichconstruirten Theilen geschehe.

3. Glaubt der Versicherte ganz außerordentliche Gründe für eine andere Einrichtung **und** Zweckbestimmung seiner abgebrannten Zugehörungen zu haben, muß er vor Beginn der Wiederherstellung ein Gesuch um Bewilligung hiezu an die k. Kreisregierung, in deren Bezirk das Brandobjekt liegt, stellen, und diese hat bei der Instruktion und Bescheidung die Bestimmungen des Art. 39 Abs. 2 (siehe diesen Artikel Note 3—5) zu beachten. Der Abs. 3 des Art. 39 wurde nicht angezogen, weil nach Abs. 1 des Art. 40 (siehe Note 2) die Wiedereinrichtung in dem versicherten oder einem mit Beachtung des Art. 39 an seine Stelle getretenem Gebäude geschehen muß, daher die Mitbesitz- und Gläubiger-Verhältnisse schon beim Gebäude, in welchem die Wiedereinrichtung erfolgt, geregelt sein müssen. Wiederholt muß betont werden, daß die Entschädigung für Zugehörungen **nie** zur Schuldentilgung oder Baarhinauszahlung an den Versicherten verwendbar sind, sondern nur, wenn nach Note 4 zu Art. 39 die Entschädigung für das Gebäude zum Ankaufe eines anderen bewilligt werden konnte, auch gestattet werden kann, mit der Entschädigung für Zugehörungen die im angekauften Gebäude befindlichen unter Art. 5 oder 6 fallenden Zugehörungen anzukaufen. Daß, wenn der Ankaufspreis unter der Entschädigungssumme steht, der Ueberschuß der letzteren der Anstalt anheimfällt, ist selbstverständlich.

Art. 41[1])[12]).

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Betheiligten[2]) findet in folgender Art statt[3]):

a) bei Brandschaden von mindestens 1/4 des Versicherungsobjectes je nach Dritteln und zwar[4]):

1) bei Gebäuden je nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes[5]);

2) bei Zugehörungen ja nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises[6]);

b) bei geringeren Schäden über 100 Mark die Gebäudeentschädigung zur Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur, die Entschädigung für Zugehörungen gleichfalls in zwei Hälften nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises[7]);

c) bei Reparaturen im Betrage von 100 Mark und darunter erst nach Vollendung dieser Reparaturen[8]).

Den Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Accorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjecte auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen bei der Districts-Verwaltungsbehörde kostenfrei protocolliren zu lassen[9]).

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Abs. 1 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten, vorausgesetzt, daß bei Neubauten das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt[10]);

Wenn der auf Wiederherstellung der Versicherungsobjecte erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim[11]).

1. Der Art. 41 regelt die Auszahlung der Entschädigung und hat zur Voraussetzung, daß derselben kein sonstiges Hinderniß aus den Bestimmungen der Art. 36, 38—40, 42, 44 u. 45 im Wege steht, und die Entschädigung zur Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes oder eines anderen mit der nach Art. 39 oder 40 ertheilten Bewilligung

an seine Stelle tretenden Objektes verwendet wird. Ist nach Art. 39 die Verwendung der Gebäudeentschädigung, z. B. zum Ankaufe eines anderen Gebäudes, oder zur Schuldentilgung oder zur Behändigung an den Versicherten — genehmigt, hat sich die Auszahlung nicht nach Art. 41, sondern nach dem Bewilligungsbeschlusse zu richten.

Art. 41 erleichtert dem Versicherten, welchem die erforderlichen Baarmittel oder der entsprechende Credit zur Ermöglichung der gestellten Auszahlungsbedingungen nicht zur Seite stehen, durch Einweisung der Accordanten diese Erfüllung; gewährt auch eine bedingte Ausnahme von der genauen Einhaltung der Zahlungsfristen zu Gunsten des Versicherten, und wiederholt den Grundsatz, daß der zur Wiederherstellung des Versicherungsobjektes nicht erforderliche Betrag der Entschädigungssumme der Brandversicherungsanstalt anheimfällt.

2. Es ist bestimmt, daß die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Betheiligten in der unten näher zu bezeichnenden Weise stattfinde. Der Ausdruck „Betheiligte" ist geflissentlich gewählt, weil außer dem Versicherten auch bei dem im Art. 41 behandelten Fällen der Herstellung oder Wiederherstellung von Versicherungsgegenständen verschiedene andere Personen an der Empfangnahme der Entschädigung betheiligt sein können. Es sind dieß zunächst die Accordanten und Lieferanten von Arbeiten und Materialien zum Baue, welchen der Versicherte Anweisungen auf die Entschädigung gegeben hat. Es können ferner Personen sein, denen in freier Veräußerung oder im Wege des Zwangsverkaufes mit der Baustelle der Entschädigungsanspruch unter der Bedingung des Wiederaufbaues des Versicherungsgegenstandes übertragen worden ist. Es können dieß endlich Mitbesitzer des Versicherungsobjektes, oder im Gegensatze zum Besitzer des Gebäudes versicherte Bauholzpflichtige sein. In allen diesen Fällen hat die Brandversicherungskammer, soweit ihr die Verhältnisse bekannt sind, dafür zu sorgen, das nicht dem ursprünglich Versicherten, sondern den Betheiligten die auf sie treffenden Zahlungen aus der Brandentschädigung zukommen. Den so Betheiligten erwächst aber kein weiteres Recht, als dem Versicherten zustand, sie können nicht nur keine frühere Zahlung als der Versicherte verlangen, sondern müssen sich die vor der Anweisung oder der Veräußerung an den Versicherten gemäß der Vorschriften des Gesetzes gezahlten Entschädigungsbeträge als giltig gefallen lassen, und gelten gegen sie alle die Einreden, welche der Brandversicherungskammer aus der Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen oder der Person des Versicherten nach Art. 36, 41, 42, 44 u. 45 gegen den Versicherten gegeben sind. Bezüglich des Falles, in welchem die Anweisungen auf die Entschädigungssumme diese oder deren noch vorhandenen Rest übersteigen, siehe Note 9.

3. Das Gesetz unterscheidet nach der Größe des Schadens dreierlei Fälle der Brandentschädigung und bestimmt hienach auch dreierlei Arten der Auszahlung in drei und zwei Raten und gänzlicher Zahlung nach Vollendung der Herstellung. Dasselbe unterscheidet ferner zwischen der Entschädigung für Gebäude und für Zugehörungen; und wenn die deßhalb aufgestellten Auszahlungsmodalitäten gleich und die Bedingungen

annalog sind, so ist der vom Gesetze gemachte Unterschied doch sehr zu beachten, weil die Bedingungen für die Zugehörungen nach ihrer Natur sich doch wesentlich anders gestalten können, als bei den Gebäuden, worüber das Nähere bei Note 6.

4. Die erste Art des Brandschadens, bei welcher die Entschädigung in drei Raten ausgezahlt wird, ist dann vorhanden, wenn sich der Schaden auf den vierten Theil des Versicherungsobjektes oder mehr als ein Viertel desselben erstreckt. Es ist übrigens dieses Viertel nicht nach geometrischem Ausmaße, wodurch viele Schwierigkeiten entstehen könnten, sondern nach dem Werthe des Versicherungsobjektes zu bemessen, und ist hiebei auch das letztere im engeren Sinne zu nehmen, so daß bei Versicherung der verbrennbaren Theile nur diese, und nicht das ganze Gebäude, zu welchem sie gehören, in Betracht zu ziehen sind. Auch sind die Zugehörungen vom Gebäude in der Feststellung des Viertels- und größeren Schadens zu trennen, so daß bei ersteren Viertels- und größerer Schaden gegeben sein kann, bei letzterem nicht, und umgekehrt, daß sonach Gebäude für sich und Zugehörungen für sich in eine der drei Arten einzureihen sind, und in verschiedene derselben fallen können.

5. Die drei Abstufungen von fortgeschrittener Wiederherstellung der Gebäude sind in sich klar, nur das begonnene Anfahren der Baumaterialien bedarf einiger Bemerkungen. Daß die Materialien sämmtlich angefahren sein müssen, oder wie viel von denselben dazu gehört, um die Bedingung des Gesetzes erfüllt zu erachten, sagt dasselbe nicht. Es genügt im Allgemeinen, daß der Berechtigte damit seinen Willen, den Bau zu beginnen, kund gibt, insbesondere keine gegründeten Zweifel bestehen, daß er geringe Baumaterialien an den Platz gebracht hat, um die Zahlung zu erlangen, ohne daß er den ernstlichen Willen hat, wirklich zu bauen. In der Regel wird ein Zeugniß der Gemeindebehörde, daß er die Materialien zum Baue beizufahren begonnen habe, genügen. Unterläßt derselbe dennoch den Bau oder veräußert die Materialien wieder, so kann nach Art. 42 und dem letzten Absatze des gegenwärtigen Artikels von ihm, aber nicht von den nach Abs. 2 eingewiesenen Lieferanten der Betrag wieder zurückgefordert werden und zwar im Streitfalle auf dem Civilrechtswege.

6. Bei der Wiederherstellung der Zugehörungen genügt nicht deren Beginn durch Beischaffung von Materialien, sondern der Besitzer muß nachweisen, daß er auf die Wiederherstellung selbst ein bzw. zwei Drittel oder die ganze Entschädigungssumme ausgegeben habe, dagegen ist die Vollendung der Zugehörungen mit Rücksicht auf Abs. 3 nicht erforderlich.

Welchen Einfluß dieser dem Besitzer obliegende Beweis der Verwendung auf die Anwendbarkeit des Absatzes 4 hat, siehe Note 11.

7. Die zweite Art des Brandschadens, bei welcher die Auszahlung der Entschädigung in zwei Raten erfolgt, ist jene, in welcher die Beschädigung den vierten Theil des Werthes des Versicherungsgegenstandes nicht erreicht, aber mehr als 100 Mark beträgt. Die Bedingungen der Auszahlung sind mit Bezug auf das in Note 5 Gesagte in sich klar.

8. Die dritte Art des Brandschadens ist jene, bei welcher die Wiederherstellungskosten den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen. Hier wird die Entschädigung erst nach Vollendung der Wiederherstellung gezahlt. Dieser Fall wird auch dann gegeben sein, wenn zwar mehr als ein Viertel des Werthes des Versicherungsobjektes beschädigt, dieses aber so gering ist, daß seine Wiederherstellung doch nicht mehr als 100 Mark erfordert.

9. Um den Brandbeschädigten die Wiederherstellung des Gegenstandes der Beschädigung zu erleichtern, ist ihm die Befugniß eingeräumt:

a. Accorde zur Wiederherstellung auf die Entschädigungssumme abzuschließen;

b. eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Um diese Handlungen aber wirksam zu machen, muß er sie bei der Distriktsverwaltungsbehörde protokolliren lassen, was unentgeltlich geschieht. Eine private, ja mit Rücksicht auf Art. 43 selbst eine gerichtliche Einweisung hat keine Wirkung. Selbstverständlich ist das Protokoll oder sein Inhalt von der Distriktsverwaltungsbehörde der Brandversicherungskammer mitzutheilen, ehe dieselbe verpflichtet werden kann, die Einweisung zu berücksichtigen, da die Auszahlung der Entschädigung nicht mehr durch die Distriktsverwaltungs-Behörden erfolgt.

Ein Accordabschluß auf die Entschädigungssumme kann schon nach dem Wortlaute des Gesetzes nur zur Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes erfolgen, und würde eine zu dem Zwecke, dem Versicherten einen anderweiten Vortheil zu verschaffen, höher gestellte Accordssumme nicht nur die Brandversicherungskammer zur Zurückbehaltung oder Zurückforderung des betreffenden Betrages berechtigen, sondern auch strafrechtliche Einschreitung wegen Betrugsversuches bezw. Betruges zur Folge haben. Aber auch Anweisungen des Berechtigten auf die Entschädigungssumme können nur für wirkliche Leistungen zur Wiederherstellung des Versicherungsobjektes oder für Geldvorschüsse, welche zur Bezahlung solcher Leistungen erfolgt sind, geschehen. Die Ausbezahlung an die Eingewiesenen erfolgt nur in denselben Raten und unter denselben Bedingungen, wie an den Beschädigten selbst. Wenn nun die Anweisungen die Entschädigungssumme übersteigen, ist, wenn nur ein Eingewiesener vorhanden, die Auszahlung an ihn unbedenklich zu bethätigen, sind es aber mehrere, erst dann, wenn sie einen rechtsgiltigen Vertrag, oder ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß darüber vorlegen, in welcher Reihenfolge oder nach welchen Quoten (Antheilen) die Auszahlung an die Einzelnen erfolgen soll. Die Brandversicherungskammer kann die fällige Entschädigung bei Gericht deponiren, oder zurückbehalten und die Betheiligten auffordern, das nothwendige Uebereinkommen oder richterliche Urtheil zur Ermöglichung der Auszahlung vorzulegen.

10. Die Bestimmung des Absatzes 3 entspricht ganz dem Grundsatze, daß die Entschädigungssumme für Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes verwendet werde. Ist der Nachweis hiefür ge-

liefert, besteht kein Grund mehr, die Auszahlung zu verzögern. Dieser Fall wird überall da sich ergeben, wo das Objekt wesentlich unter seinem Werthe versichert ist. Der Nachweis ist durch glaubhafte Zeugnisse über die wirklich geleisteten Herstellungsarbeiten und deren Kostenbetrag zu erbringen. Die Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes ist bei Gebäuden verschieden von jener bei Zugehörungen. Bei letzteren erfolgt ja die Auszahlung nur nach Nachweis der stattgehabten Verwendung. Sobald diese den dritten Theil der Entschädigung erreicht hat, bezw. im Falle der Auszahlung in zwei Raten, die Hälfte, kann der Beschädigte immer die Auszahlung in der Höhe verlangen, welche sein Verwendungsnachweis erreicht. Bei Gebäuden ist das Verhältniß anders. Hier kann eine höhere Auszahlung, als die Raten ausweisen, erst erfolgen, wenn die wirkliche Wiederherstellung entsprechend fortgeschritten, bei Neubauten sogar erst dann, wenn das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, es also nur noch an der inneren Einrichtung fehlt. Hieraus folgt, daß das Anfahren der Materialien, auch wenn sie mehr kosten, als die erste Rate beträgt, eine höhere Zahlung als diese Rate nicht bedingen können, da ja die eigentliche Wiederherstellung noch nicht begonnen hat, — daß aber bei der Zahlung in drei Raten nach der Fälligkeit der zweiten, dem Nachweise entsprechend, ein Theil oder das Ganze der dritten Rate mit zur Auszahlung gelangt, und zwar bei Neubauten (also totalem Brandschaden) wenn außerdem das Dach vollendet ist; — daß endlich bei der Auszahlung in zwei Raten, die zweite fällig ist, sobald der Nachweis der Verwendung der ganzen Entschädigung vorgelegt wird. — Theilzahlungen zwischen der Fälligkeit der einzelnen Raten können auf Grund dieses Absatzes des Art. 41 nicht verlangt werden, insbesondere auch bei Zugehörungen nicht.

11. Der im Abs. 4 ausgesprochene Grundsatz ist schon öfter berührt worden. Den Beweis hat die Brandversicherungskammer zu führen. Sie wird aber dessen bei Zugehörungen überhoben sein, weil nach Abs. 1 der Besitzer zur Erlangung der Zahlung den Verwendungsnachweis führen muß. Bei Gebäuden wird sie sich den Nachweis durch Revision gemäß Art. 29 verschaffen können.

12. Differenzen über Anwendung des Artikels 41 sind, da den Verwaltungsbehörden außer der Protokollirung der Anweisungen weitere Competenz im Gesetze nicht eingeräumt ist, nach Art. 94 vor den Gerichten auszutragen.

Art. 42.

Die Wiederherstellung der Versicherungsobjecte hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an zu geschehen, widrigensfalls der Anspruch auf Entschädiguug ganz, oder, wenn die Wiederherstellung theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verwendet ist[1]). Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche

Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entschädigungssumme der Anstalt anheim fällt[2]).

1. Die Bestimmungen des Art. 42 beziehen sich sowohl auf Gebäude als auf Zugehörungen. Es ist selbstverständlich, daß die Wiederherstellung den Vorschriften des Gesetzes insbesondere Art. 38—40 entsprechen muß. Bezüglich des Heimfalles wird auf das in Note 5, 11 und 12 zu Art. 41 Gesagte Bezug genommen.

2. Wenn der Besitzer, ohne daß ihn der Vorwurf der Nachlässigkeit trifft, nicht in der Lage ist, innerhalb fünf Jahren die Wiederherstellung zu beginnen, oder zu vollenden, muß er rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Zeit bei der Kreisregierung, in deren Bezirk der Versicherungsgegenstand liegt, ein Gesuch um Verlängerung der Frist einreichen und seine Hinderungsgründe darin angeben, auch diese auf Erfordern nachweisen. Ueber das einzuhaltende Verfahren gibt das Gesetz keine Vorschriften, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Brandversicherungskammer, als Betheiligte, über das Gesuch zu hören ist, daß aber gegen den Beschluß der Kreisregierung eine Berufung oder Beschwerde nicht zulässig erscheint, weil dieses sonst im Art. 94 Abs. 3, in welchem eine Berufung gegen die nach Art. 39 und 40 gefaßten Beschlüsse eingeräumt ist, auch ausdrücklich mit hätte angeführt werden müssen. Die Verlängerung hat sich einschlüssig des noch laufenden Restes der Wiederherstellungsfrist soweit zu erstrecken, als voraussichtlich die Hebung des Hindernisses und die nachfolgende Vollendung der Wiederherstellung in Anspruch nimmt. Sollte sich später herausstellen, daß ohne Verschulden des Versicherten die Fristverlängerung zu kurz bemessen war, kann die nothwendige weitere Verlängerung auf sein wiederholtes Ansuchen bewilligt werden. Bei solchen wiederholten Gesuchen ist alles zu beobachten, was bezüglich des ersten Gesuches gilt.

Art. 43.

Entschädigungsgelder können mit Ausnahme der im Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Fälle unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden[1]). Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden[2]). Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde[3]).

1. Das Gesetz gestattet gar keine Beschlagnahme der Entschädigungsforderung des Versicherten, insbesondere auch nicht im Wege der gerichtlichen Exekution. Es ist dieß eine Folge des Grundsatzes, daß die Entschädigung nur zur Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes verwendet werden soll. Es hätte nun wohl die gerichtliche Beschlagnahme für Forderungen, welche für Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes entstanden sind, zugelassen werden können, ohne den obenangegebenen Grundsatz zu verletzen, allein das Gesetz hat auch diese ausgeschlossen, um nicht durch eine Beschlagnahme einzelner Gläubiger auf später fällig werdende Raten der Entschädigung die Ermöglichung der vollen Wiederherstellung gefährden zu lassen. Wer für seine Wiederherstellungsleistungen Sicherheit in der Entschädigungssumme suchen will, hat nur den einen Weg, den Versicherten zum Accordsabschluß oder zur Einweisung nach Art. 41 Abs. 2 zu veranlassen.

Eine Disposition der Gerichte über Entschädigungsgelder für sich allein ist nur dann möglich bezw. erforderlich, wenn der Versicherte an verschiedene Personen mehr Anweisungen gegeben hat, als die Entschädigungssumme beträgt, oder nach Art. 39 Abs. 2 genehmigt worden ist, daß die Entschädigung zur Schuldentilgung verwendet, oder dem Versicherten ohne die Pflicht der Gebäudewiederherstellung behändigt werde.

2. In Verbindung mit dem Versicherungsgegenstande oder wenn er im Brande ganz zu Grunde ging, mit seinem Bauplatze, in beiden Fällen aber nur unter der Bedingung der Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes, untersteht die Brandentschädigung jedem civilrechtlich zulässigen Besitzübergange der Vererbung, der freiwilligen oder zwangsweisen Veräußerung. Im Falle der Veräußerung aber ist der Mitübergang der Entschädigung ausdrücklich zu erwähnen, oder, wenn die Mitveräußerung beabsichtigt und ihre Erwähnung blos übersehen wurde, in rechtsverbindlicher Weise nachträglich zu constatiren, widrigenfalls die Entschädigung der Anstalt anheimfällt.

Die Bedingung der Wiederherstellung braucht im Vertrage nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, sie ist vielmehr kraft des Gesetzes gegeben und deßwegen

3. durch das Gesetz festgestellt, daß der Erwerber die Ausbezahlung nur in dem Maße erhält, wie sie der vorige Eigenthümer, d. h. der durch den Brand beschädigte Versicherte erhalten haben würde. Diese Bestimmung hat die Bedeutung, daß der Erwerber im gegebenen Falle ganz an die Stelle des Beschädigten tritt; daß er nur unter der Bedingung der Wiederherstellung der Versicherungsgegenstände, nur nach der im Art. 41 angegebenen Weise, und nur so viel von der Entschädigung ausbezahlt erhält, als er zur Wiederherstellung verwendet hat; daß er endlich auch die Bestimmungen der Artikel 38 — 40 zu beachten hat.

Bemerkt muß noch werden, daß der Erwerber auf die an den Beschädigten nach Art. 41 schon ausgezahlten Raten der Anstalt gegenüber selbst dann keinen Anspruch mehr hat, wenn dieser die angefahrenen

Baumaterialien wieder veräußerte. Ueberdieß kann die Brandversicherungskammer vor Auszahlung der zweiten und dritten Rate diejenige Leistung voll vom Erwerber verlangen, welche der ursprüngliche Eigenthümer von der Auszahlung nachzuweisen hatte. Wenn z. B. bei der Zerstörung eines Gebäudes der ursprünglich Beschädigte die erste Rate erhalten und die Baumaterialien wieder veräußert hat, kann der neue Erwerber, auch wenn er das Gebäude völlig unter Dach gebracht hat, die zweite und dritte Rate nicht schon dann verlangen, wenn er soviel verbaut hat, als diese beiden Raten betragen, sondern erst dann, wenn seine Baukosten zwei Drittheile beim Verlangen der zweiten Rate, und die ganze (aus den drei Raten bestehende) Entschädigungssumme beim Verlangen der dritten Rate betragen haben. Einen etwaigen Regreß an den Veräußerer hat er mit diesem auf dem Civilrechtswege auszutragen.

Art. 44[1]).

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung Strafverfahren eingeleitet und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzubehalten[2]) und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur in soweit zu honiren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint[3]).

Art. 45[1]).

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden[2]), und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Accorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen[3]).

Art. 46[1]).

Haftet auf dem beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem

Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjekte[4]).

Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, die festgesetzte Entschädigungssumme im nächst offenen Range als Hypothek auf das Grundvermögen des Beschuldigten ohne vorgängige ausdrückliche Erklärung desselben eintragen zu lassen[5]).

Art. 47.[1]).

Für die geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung steht der Brandversicherungsanstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch zu[6]).

Die Geltendmachung dieses Anspruches wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, Einstellung des Strafverfahrens oder Freisprechung des Angeschuldigten nicht aufgeschoben oder ausgeschlossen[7]).

1. Die Artikel 44—47 behandeln die Rechte der Anstalt gegen alle diejenigen, welchen eine straf- oder civilrechtliche Verantwortlichkeit für die Entstehung des Brandes und den daraus hervorgegangenen Schaden zur Last fällt und zwar im Art. 44—46 die Fälle strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschädigten selbst, im Art. 47 die civilrechtliche Verantwortlichkeit, welche sowohl gegen den Beschädigten, als auch gegen andere Personen gerichtet sein, insbesondere auch gegen den Beschädigten geltend gemacht werden kann, wenn es gar nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde, oder dieses keinen Strafausspruch zur Folge hatte. Der Unterschied ist ein bedeutender, weil schon die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung der Anstalt große Retentations- und Sicherungsrechte gewährt, während in deren Ermangelung die Anstalt den Auszahlungspflichten nach Art. 41 nachkommen muß, und erst nach erlangter rechtskräftiger Verurtheilung des beklagten Beschädigten nur diesem gegenüber Retentionsrechte auf die etwa noch nicht ausgezahlten Beträge erlangt.

Wenn der Beschädigte zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen ist, und allein in Betracht kömmt, d. h. keine Mitbesitzrechte und keine Hypotheken auf den Versicherungsgegenständen haften, ist zunächst die Anstalt zu Auszahlungen nach Art. 41 an den Beschädigten weder verpflichtet, noch berechtigt, und kann nur in Honorirung von Anweisungen im Falle blos fahrlässiger Brandstiftung jedoch gegen volle Sicherheitsleistung für den Rückersatz eine Ausnahme gemacht werden. Sind dagegen Miteigenthumsverhältnisse oder Hypotheken, selbstverständlich aus der Zeit vor der Brandbeschädigung auf dem Versicherungsobjekte

vorhanden, hienach Rechte Dritter auf Wiederherstellung desselben gegeben, kann die Auszahlung der Entschädigung zum Zwecke dieser Wiederherstellung nicht verweigert werden, der Anstalt steht aber das Recht der möglichsten Sicherung des Rückersatzes durch Erwirkung einer Hypothek im nächst offenen Range auf das gesammte Grundvermögen des angeschuldigten Beschädigten zu. Dieses Verhältniß bei vorhandenen Mitbesitzern oder Hypotheken ist vollständig gleich, ob Untersuchung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet ist, und unterscheidet sich von den Auszahlungen nach Art. 44 dadurch, daß sie im ersteren Falle doch erfolgen muß, wenn auch die Hypothek wenig oder gar keine Sicherheit mehr bietet, während im Art. 44 volle Sicherheitsleistung verlangt ist, ferner dadurch, daß die Mitbesitzer und Hypothekgläubiger als die Interessenten erscheinen, während im Art. 44 vom Besitzer angewiesene Accordanten des wiederherzustellenden Objektes und dergleichen Dritte bezugsberechtigt sind. Die näheren Grundsätze siehe in den nachfolgenden Noten.

2. Sobald gegen den Versicherten, sei es wegen vorsätzlicher, sei es wegen fahrlässiger Brandstiftung, oder wegen Betrugs an der Anstalt durch Anzünden der eigenen Gebäude eröffnet ist, beginnt das Retentionsrecht der Anstalt auf die Entschädigung und führt zum Heimfall der letzteren an die Anstalt, sobald der Angeschuldigte rechtskräftig verurtheilt ist. Wird dagegen die Untersuchung eingestellt, oder der Angeschuldigte freigesprochen oder nur wegen Uebertretung bau- oder feuerpolizeilicher Vorschriften gestraft, stehen ihm alle Rechte der Art. 38 — 41 wieder zu, wenn nicht die Anstalt ein civilrichterliches rechtskräftiges Urtheil erlangt hat, worin er für den Schaden haftbar erklärt ist. Die Anstalt hat wegen der Anhängigkeit des Civilprozesses kein Recht auf Zurückbehalten der Entschädigung oder eines Theiles derselben, wenn nicht etwa das Civilgericht im Wege einer Vorsichtsverfügung es ausgesprochen hat.

3. Dem wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder aus einer solchen abgeleiteten Betruges an der Anstalt in Untersuchung befangenen Versicherten erwächst, so lange diese nicht eingestellt oder er freigesprochen ist, gar kein Recht auf die Entschädigungssumme, er kann sie auch bei Wiederherstellung des Versicherungsobjektes weder selbst in Empfang nehmen, noch Accorde auf dieselbe abschließen, noch Anweisungen auf sie geben, und wenn er es thäte, hätten solche Accorde oder Anweisungen, so lange die Untersuchung dauert und noch mehr für den Fall seiner Verurtheilung der Anstalt gegenüber keine Wirkung. Dem nur wegen fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung befangenen Versicherten sind aber im Art. 44 einige Erleichterungen gewährt, welche den Charakter einer darlehensweisen Auszahlung der Entschädigung gegen volle Sicherheitsleistung für die Zurückzahlung an sich tragen. Die Sicherheit kann in diesem Falle regelmäßig durch Hypothekbestellung, insbesondere aufs neue Gebäude geleistet werden, da ja Art. 44 voraussetzt, daß Miteigenthumsverhältnisse und Hypotheken nicht vorhanden sind. Nach dem Hypothekgesetze kann die Brandversicherungskammer anderthalbfachen Werth der Hypothekobjekte gegenüber der Entschädigungssumme verlangen,

während die Deponirung vollgiltiger Papiere oder eine Bürgschaft nur auf die Höhe der Entschädigung sich zu erstrecken braucht. Die Prüfung der vollständigen Sicherheitsleistung steht der Brandversicherungskammer zu. Aber auch gegen solche Sicherheitsleistung kann der Versicherte keine Auszahlung der Entschädigung an sich verlangen, wohl aber werden auf die Wiederherstellung der Versicherungsobjekte abgeschlossene Accorde und Einweisungen in die Entschädigung nach Maßgabe des Art. 41 honorirt, auch für den Fall der Verurtheilung des Versicherten, weil sich die Anstalt an die ihr geleistete Sicherheit zu halten hat.

4. Mitbesitzern, wenn sie selbst auch versichert sind, und Hypothekgläubigern haftet die Anstalt nur für Wiederherstellung der Versicherungsobjekte, soweit die Entschädigungssumme reicht, auch dann, wenn aus der Person des Versicherten bezw. Mitversicherten die Entschädigung der Anstalt anheimfiele. Sind also solche Verhältnisse zur Zeit der Brandbeschädigung vorhanden, nicht erst nachher eingetreten, wird die Entschädigung nach Maßgabe des Art. 41 zur Wiederherstellung der Versicherungsobjekte ausgezahlt, und zwar zum Besten der Gläubiger und Miteigenthümer. Es wird hienach entweder nur an einen aufgestellten Baukurator, an den Versicherten aber nur dann ausgezahlt werden können, wenn die Wiederherstellung in einer den verfallenen Raten entsprechenden Werthshöhe erfolgt ist. Es hat dieß Einfluß auf die Zahlung der ersten Rate, welche nie an den in Untersuchung befangenen Versicherten erfolgen kann, da seine Person die Auszahlung nicht verlangen kann, und das begonnene Anfahren von Baumaterialien weder eine Bürgschaft für die Wiederherstellung des Objektes, noch für Verwendung zum Besten der Mitbesitzer oder Hypothekgläubiger gibt. Accordsabschluß zur Wiederherstellung auf die Entschädigungssumme wird in solchen Fällen das beste Auskunftsmittel sein.

Daß die Mitbesitzer und Hypothekgläubiger nicht etwa auch in die Untersuchung wegen Brandstiftung mitverwickelt sein dürfen, wenn der Art. 46 Anwendung finden soll, ist selbstverständlich. Mitbesitzer werden diesen Artikel auch nur dann für sich anführen können, wenn sie im Wege des gemeinsamen freiwilligen Eintrittes, oder der Anwendung des Art. 3 Ziff. 5, oder als Miterben selbst versichert sind, nicht aber dann, wenn der Brandstifter allein die Versicherung in seinem Interesse erwirkt hat. In diesem Falle haben sie sich nicht an die Anstalt, sondern an den Brandstifter zu halten.

Die Gantgläubiger im Falle des Art. 8 Ziff. 7 sind im Art. 46 nicht genannt, obgleich eine Anzündung der in Gant befindlichen Versicherungsgegenstände aus Bosheit des Gemeinschuldners wohl denkbar ist. Es war dieses deßhalb nicht nothwendig, weil die Ganthypothekgläubiger für alle Fälle durch Art. 46 geschützt sind, die übrigen Gantgläubiger aber, wenn sie nach Art. 3 Ziff. 7 die Versicherung erwirkten, als Mitbesitzer in der Gantmasse erscheinen, und wenn dieses nicht der Fall ist, kein Recht gegen die Anstalt gesetzlich erworben haben.

5. Dieser der Brandversicherungsanstalt eingeräumte Hypothektitel ist als ein gesetzlicher im Sinne des Art. 12 des Hypothekgesetzes zu betrachten, und gleich diesen zu behandeln. Die Brandversicherungs-

kammer wird sich das Verzeichniß des Grundvermögens vom Rentamte zu verschaffen, und unter Vorlage desselben, sowie eines Zeugnisses über eröffnete Untersuchung beim Hypothekenamte den Eintrag der von ihr festgestellten Entschädigungssumme auf das Grundvermögen zu beantragen haben.

Der Eintrag und etwa nothwendige Verhandlungen sind nach Art. 92 Abs. 1 tax= und stempelfrei zu behandeln, ebenso die Löschung, wenn sie auf Grund der Einstellung der Untersuchung oder eines freisprechenden Erkenntnisses oder Verzichtes der Brandversicherungsanstalt erfolgt.

6. Der Absatz 1 des Artikels 47 hat zum Zwecke, der Anstalt gegen jeden civilrechtlich für den ihr entstandenen Schaden Haftbaren den Regreßanspruch zu wahren, und auch seine Haftbarkeitserklärung schon dann im Civilrechtswege zu verfolgen, sobald die Entschädigung festgestellt ist, auch wenn die Auszahlung noch gar nicht erfolgte. Es hat dieses seine große Bedeutung auch gegen den Versicherten, wenn er nicht in Untersuchung gezogen ist, oder für den Fall, daß die Einstellung der Untersuchung oder Freisprechung erfolgen sollte, die Brandversicherungskammer aber in der Lage sich befindet, im Civilrechtswege den Beweis der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung zu führen, oder einen anderen civilrechtlichen Haftbarkeitstitel geltend zu machen. Die Auszahlung der Entschädigung wird, wie schon oben Note 1 bemerkt, durch den Civilprozeß nicht aufgehalten, bemißt sich vielmehr nach den übrigen Vorschriften der vierten Abtheilung.

7. Diese Bestimmung des Abs. 2 soll weder die sonst begründete richterliche Befugniß den Civilprozeß auszusetzen, noch den Werth, welchen der Civilrichter auf ein freisprechendes Erkenntniß legen mag, beeinträchtigen, sondern nur eine Einrede des auf Haftbarkeit Verklagten aus den im Abs. 2 angegebenen Verhältnissen ausschließen, weil es von hohem Interesse für die Anstalt ist, für den Fall der Einstellung der Untersuchung gegen den Versicherten oder dessen Freisprechung ein rechtskräftiges Erkenntniß, das sie zur Zurückbehaltung der Entschädigung ermächtigt, erlangt zu haben.

Fünfte Abtheilung.

Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 48.

Die Gemeindebehörde hat von einem jeden Brandfalle innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspektor Kenntniß zu geben[1]), welcher den Schätzungstermin der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald anzeigen muß[2]).

Der Schaden ist an Ort und Stelle zu beschreiben und mit dieser Beschreibung die Schätzung des Schadens zu verbinden³).

1. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind in sich klar, die Gemeindebehörde, also in der Regel der Bürgermeister, hat jeden Brandfall und zwar innerhalb 24 Stunden nach dem Entstehen dem Brandversicherungsinspektor anzuzeigen, eine Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde, welche in der Regel aus polizeilichen Gründen auch zu geschehen hat, genügt nicht mehr, es soll vielmehr nach dem Gesetze die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige an den Brandversicherungsinspektor Disciplinarbestrafung des säumigen Gemeindebeamten zur Folge haben. Wenn auch in der Vorschrift des Gesetzes von jedem Brandfalle die Rede ist, so kann nach der Natur und dem Zwecke dieser Vorschrift nicht gemeint sein, auch Brandfälle, in welchen die Anstalt unzweifelhaft nicht betheiligt ist, z. B. Waldbrände, Brände von Stroh, Heu, Holz u. drgl. auf freiem Felde unter diese Anzeigepflicht an den Brandversicherungsinspektor zu stellen; dagegen geht es nicht an, die Anzeige eines Brandes von Versicherungsgegenständen zu unterlassen, weil der Beschädigte keinen Ersatz beanspruche, es ist dieses vielmehr, wenn der Beschädigte eine solche Erklärung abgibt, im Anzeigeberichte zu erwähnen. Daß der Bericht im Allgemeinen die Ausdehnung des Brandschadens und die Namen der Beschädigten enthalten muß, bedarf kaum der Erwähnung.

2. Der Brandversicherungsinspektor hat in allen Fällen eines die Anstalt betreffenden Schadens, eine nahe Tagfahrt zur Abschätzung desselben anzusetzen, jedoch immerhin so viel Zwischenraum zu lassen, daß die Gemeindebehörde die Einladungen besorgen, die Brandversicherungskammer und der Beschädigte einen weiteren Sachverständigen beizuziehen im Stande sind. Für Gegenstände, deren Schätzung besondere Kenntnisse erfordert, eine eigene Bestimmung über Ansetzung der Tagfahrt zu treffen, hat der Gesetzgeber nicht angezeigt erachtet, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß solche Gegenstände allein ohne andere, der Abschätzung des Brandversicherungs-Inspektors anheimfallende, vom Brande betroffen werden, und es zweckmäßig schien, die ganze Schadensschätzung an einer Tagfahrt vorzunehmen. Gerathen ist es übrigens, daß in solchen Fällen der Brandversicherungsinspektor über Ansetzung der Tagfahrt, ehe es geschieht, mit der Brandversicherungskammer oder dem etwa ein für allemal dafür aufgestellten besonderen Sachverständigen sich benimmt. Die Tagfahrt hat der Brandversicherungsinspektor der Brandversicherungskammer, sowie der Gemeindebehörde des Brandortes anzuzeigen, und thut gut bezüglich der letzteren sich einen Zustellungsnachweis zu verschaffen.

3. Der Brandversicherungsinspektor und, wo der Fall gegeben ist, der besondere Sachverständige haben an Ort und Stelle den Brandschaden zu untersuchen, zu beschreiben und die Schätzung vorzunehmen. Wie dieses zu geschehen hat, darüber enthalten die Artikel 50 und 51 die genaueren Vorschriften.

Art. 49.

Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Theilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens einzuladen[1]). Der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistandes bedienen[2]). Ebenso ist der Brandversicherungskammer gestattet, einen Sachverständigen hiezu abzuordnen[3]).

1. Der Art. 49 bezeichnet die Personen, welche außer dem als eigentlichen Schätzungsbeamten handelnden Brandversicherungsinspektor beim Geschäfte der Brandschadens-Beschreibung und Schätzung thätig werden können, ohne daß sie dazu nothwendig sind. Der Brandversicherungsinspektor kann sein Geschäft vornehmen, sofern nur die betreffenden Personen eingeladen sind, wenn auch keine einzige von ihnen erscheint. Beschränkt ist dieser Satz für den Fall, daß der Schaden an Gegenständen eintrat, deren Abschätzung besondere Sachkenntniß erfordert, wenn der Brandversicherungsinspektor nicht auch für solche Gegenstände aufgestellt ist. In diesem Falle kann er wohl die übrigen Brandobjekte abschätzen, auch den ganzen Schaden beschreiben, die Schätzung der besondere Sachkenntniß erfordernden Objekte muß er aber den dafür aufgestellten oder von der Brandversicherungskammer abgeordneten Sachverständigen überlassen.

Die Gemeindebehörde ist kraft des Gesetzes verpflichtet, wenn ihr der Schätzungstermin mitgetheilt ist, die vom vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände unterrichteten Nachbarn und den oder die Beschädigten rechzeitig zum Termine einzuladen, doch wird es für viele Fälle gut sein, die Aufforderung hiezu in die Mittheilung der Schätzungstagfahrt an die Gemeindebehörde ausdrücklich aufzunehmen. Die Nachbarn erscheinen hiebei als Auskunftspersonen über den Zustand der Gegenstände vor der Beschädigung. Es liegt deßhalb der Nachdruck bei der Auswahl durch die Gemeindebehörde auf der besten Kenntniß dieses Zustandes und der wahrscheinlichen Bereitwilligkeit, Auskunft zu geben. Deßhalb sind nicht schlechthin die Nachbarn zu nehmen, sondern solche Personen, welche diese Auskunft geben können und wollen, auch wenn sie nicht unmittelbare Anstößer des Beschädigten sind.

Nachdem übrigens ein gesetzlicher Zwang zu dieser Auskunftsertheilung vor dem Brandversicherungsinspektor nicht besteht, sind diese Nachbarn blos einzuladen, ein Zwang zum Erscheinen findet nicht statt; ebensowenig sind sie verpflichtet, bis zum Abschlusse der Beschreibung und Schätzung des Schadens zu bleiben. Einer Protokollirung ihrer Aussagen bedarf es gleichfalls nicht, es genügen Notizen des Brandversicherungsinspektors hierüber, da eine förmliche nach Umständen eidliche Vernehmung der Auskunftspersonen erst im etwa nachfolgenden Einspruchsverfahren zuläſſig ist.

2. In der Natur des hohen Interesses, welches der Beschädigte an einer richtigen Beschreibung und Schätzung des Schadens hat, liegt es, daß er nicht nur zu dieser Handlung eingeladen werde, sondern, daß es ihm auch gestattet ist, einen Sachverständigen für sich beizuziehen, der nach Art. 51 Abs. 1 mit seinen Erinnerungen zu hören ist. Daß er aber die Kosten dieses Sachverständigen trage, begründet sich damit, daß es lediglich von seinem Ermessen abhängt, ob er sich eines solchen bedienen will, und der Brandversicherungsinspektor nicht Parteivertreter der Anstalt ist, vielmehr die Pflicht hat, das wahre Sachverhältniß objektiv auszuforschen und aufzunehmen, ohne zu Gunsten der Anstalt oder zum Nachtheile des Beschädigten handeln zu dürfen.

3. Auch der Brandversicherungkammer mußte das Recht gewahrt bleiben, ihrerseits einen weiteren Sachverständigen zur Beschreibung und Schätzung des Schadens abzuordnen. Es ist dieses überall nothwendig, wo Gegenstände in Frage sind, deren Abschätzung nach Art. 21 Abs. 2 besonderen Sachverständigen überwiesen ist.

Die Abordnung letzterer Art kann auch allgemein durch Aufstellung solcher Sachverständiger für bestimmte abgegrenzte Bezirke geschehen. Ist eine solche allgemeine Aufstellung nicht erfolgt, muß für die unter Art. 21 Abs. 2 fallenden Gegenstände spezielle Abordnung eines Sachverständigen erfolgen und kann außerdem auch geschehen, um die Thätigkeit der Schätzungsbediensteten zu controliren, oder Zweifel bei Abschätzung von Gegenständen, welche jenen unter Art. 21 Abs. 2 fallenden nahe stehen, zu beseitigen oder auszuschließen.

Art. 50[1]).

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden[2]), so wird der wirklich erlittene Schaden einschließlich der Kosten für Wegräumung des Schuttes[3]) bis zur Versicherungssumme vergütet[4]).

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet, jedoch darf die Entschädigungssumme den Betrag des wirklich erlittenen Schadens nicht übersteigen[5]).

Die Entschädigung für Zugehörungen wird in gleicher Weise ermittelt und hiebei der Schaden an Einrichtungen für

Gewerbs- und Fabriksbetrieb, insbesondere an Maschinen und Werkeinrichtungen unter Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder ungenügende Unterhaltung entstandenen Minderwerthes bemessen[6]).

Art. 51[1]).

Die Beschreibung und Schätzung des Schadens ist schriftlich aufzunehmen[7]), am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen und den anwesenden Betheiligten zu eröffnen[8]). Die von diesen etwa abgegebenen Erklärungen sind kurz zu constatiren[9]).

Bruchtheile unter fünfzig Pfennige werden nicht, fünfzig Pfennige und mehr gleich einer Mark gerechnet.

Der Brandversicherungs-Inspektor hat sodann die Verhandlungen ungesäumt der Brandversicherungskammer vorzulegen, welche die Entschädigungssumme unter kurzer Begründung sofort und längstens innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festsetzt[10]).

1. Nachdem in den Artikeln 48 und 49 die zur Vornahme der Schadensschätzung erforderlichen vorbereitenden Handlungen und die Personen, welche dabei thätig sein müssen oder können, bestimmt sind, geben die Art. 50 u. 51 die materiellen und formellen Grundlagen der thatsächlichen Schadensschätzung, und weichen in beiden Richtungen sehr wesentlich vom alten Gesetze ab. Die formellen Abweichungen sind nur durch die veränderten Verwaltungseinrichtungen der Anstalt bedingt, die materiellen beruhen auf Durchführung des Grundsatzes, daß nur der wirkliche Werth der Versicherungsgegenstände mit Rücksicht auf die Versicherungssumme vergütet, aber die Entschädigung nicht mehr unbedingt nach der Versicherungssumme berechnet werde. Dieses hat auch seine besondere Wirkung bei totalen Brandschäden, wenn dabei erhoben werden kann, daß der wahre Werth der Versicherungsgegenstände zur Zeit des Brandes niederer war, als die Versicherungssumme. Es ist hienach mit jeder Brandentschädigungsregulirung gewissermassen eine Schätzungsrevision verbunden, was nach dem alten Gesetze nicht der Fall war, da nach demselben die Entschädigung, ohne Rücksicht auf den zur Zeit des Brandes etwa unter die Versicherungssumme gesunkenen Werth, nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Neubauwerth berechnet, und selbst bei einem nachgewiesenen Minderwerth ausgezahlt werden mußte, soferne nur ihre Verwendung auf die Wiederherstellung erfolgte. Nach dem neuen Gesetze aber tritt, wenn die bei der Schadensregulirung revidirte Schätzung einen hinter der Versicherungssumme zurückbleibenden

Werth der Objekte zur Zeit des Brandes ergibt, jederzeit dieser Werth an die Stelle der Versicherungssumme. Diese Schätzungsrevision hat wenig Schwierigkeiten bei theilweiser Beschädigung, weil aus dem Zustande der übrig gebliebenen Bestandtheile des Versicherungsgegenstandes auf die Beschaffenheit und den Werth der verbrannten geschlossen werden kann, während bei gänzlicher Zerstörung nur durch Vernehmung von Auskunftspersonen und Zeugen und Indizien, wozu besonders die Vorschriften des Art. 79 zu rechnen sind, der wahre Werth zur Zeit des Brandes festgestellt werden kann. Hiebei finden die Vorschriften des Art. 79 Ziff. 1 auch volle Anwendung auf im Bau begriffene Gebäude, welche erst in diesem Verhältnisse nach dem Kostenvoranschlage der Anstalt einverleibt worden sind. Das Nähere siehe in den Bemerkungen zu Art. 79.

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen Gebäuden und Zugehörungen, wonach die Schätzung beider zu trennen ist; dann bei beiden gleichmäßig zwischen gänzlicher und theilweiser Beschädigung. Es hat deßhalb zunächst der Brandversicherungsinspektor, bezw. der besondere Sachverständige, sich zu verlässigen, ob Gebäude allein, oder auch mitversicherte Zugehörungen vom Brande oder in Folge seiner Bekämpfung beschädigt sind, ob das Uebriggebliebene eine Festigkeit noch hat, in Folge deren auf demselben das Beschädigte wieder hergestellt werden kann, oder ob entweder das ganze Objekt zerstört ist, oder das Uebriggebliebene, um die dauerhafte Wiederherstellung des Objektes bewirken zu können, abgetragen werden muß, und nur noch als Baumaterial oder sonst der Verwerthung fähig betrachtet werden kann. In den letzteren Fällen kommt Abs. 1, im ersteren Falle Abs. 2 bei Gebäuden in Anwendung und ist Beides auch sinngemäß bei Zugehörungen zu beachten.

2. Der nothwendige Wiederaufbau vom Grunde aus ist je nach der objektiven Ausdehnung der Versicherung verschieden gegeben. Ist das ganze Gebäude einschließlich der Fundamentmauern und Keller versichert, kann, wenn diese unversehrt geblieben sind, nur von einem theilweisen Schaden die Rede sein; ist dagegen nur der Ueberbau mit Ausschluß der Fundamente und Keller versichert, ist ein gänzlicher Schaden dann anzunehmen, wenn die sämmtlichen Wände nicht mehr stehen bleiben können, sondern zur Wiederherstellung abgetragen werden müssen, wenn auch Fundamentmauern und Keller unversehrt sind. Kann aber eine Wand bei der Wiederherstellung in ihrem Bestande (ohne Abtragung) benutzt werden, ist ein theilweiser Schaden anzunehmen. Sind endlich nur die verbrennbaren Theile versichert, ist ein gänzlicher Schaden gegeben, wenn sie sämmtlich zerstört sind, oder doch bei der Wiederherstellung in ihrem bisherigen Gefüge zum Gebäude nicht mehr bleiben können.

3. Unter Wegräumung des Schuttes ist nicht blos das Fortschaffen des eigentlichen Schuttes, d. h. des durch den Brand gänzlich unbrauchbar gewordenen Materiales zu verstehen, sondern auch die Kosten für Einlegung und etwaiges Fortschaffen der noch verwendbaren Materialien, wogegen der Werth ihrer Wiederverwendbarkeit zum Baue oder zum Verkaufe zu Gunsten der Anstalt in Anschlag zu bringen ist.

4. In den Fällen der gänzlichen Beschädigung kann die Entschädigung die Versicherungssumme erreichen, dieselbe aber nie übersteigen, wohl aber hinter derselben zurückbleiben. Im Einzelnen wird sich die Sache in Folgendem abwickeln:

I. Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, daß der Werth des Versicherungsgegenstandes zur Zeit des Brandes geringer war, als die Versicherungssumme, dann bildet diese die Grundlage der Entschädigungssumme.

Wenn nun

a. nichts wieder Verwendbares oder Verwerthbares übrig geblieben ist, bildet sofort die Versicherungssumme auch die Entschädigungssumme,

b. ist aber verwendbares oder verwerthbares Material übrig geblieben, ist sowohl dieses im entsprechenden Werthsanschlage, als auch der Betrag der Schuttentfernungs- und etwaigen Abtragungs-Kosten festzustellen, übersteigen die letzteren den Werth des ersteren oder kommen ihm gleich, ist die Entschädigung gleichfalls in der Höhe der Versicherungssumme festzusetzen, übersteigt aber der Werth des ersteren die letzteren, dann ist der Betrag, um welchen der übriggebliebene Materialwerth, die Abräumungskosten übersteigt, von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen, und die Entschädigung um so viel niederer zu stellen und zwar proportionell zum wahren Werthe des beschädigten Objektes zur Zeit des Brandes.

II. Es sind Anhaltspunkte gegeben, daß der Werth des Versicherungsgegenstandes zur Zeit des Brandes niederer stand, als die Versicherungssumme beträgt. In diesem Falle sind die Anhaltspunkte genau zu untersuchen und möglichst klar zu stellen, sodann nach dem, was als erwiesen oder doch erweisbar zu betrachten ist, den Werth zur Zeit des Brandes festzustellen, und an die Stelle der Versicherungssumme zu setzen, im Uebrigen aber gerade so zu verfahren wie bei I.

Man kann darüber streiten, ob im Falle der Ziff. I der Betrag, um welchen der Werth des noch verwendbaren oder verwerthbaren Materiales die Kosten der Abräumung (Schuttwegschaffung und Abtragung der stehengebliebenen Theile) übersteigt, ganz oder proportionell an der Versicherungssumme in Abzug zu bringen sei. In soweit zu ermitteln ist, daß die Versicherungssumme zur Zeit des Brandes niederer war, als der damalige wahre Werth des Versicherungsgegenstandes, also eine theilweise Selbstversicherung (Art. 13) vorliegt, entspricht es der Billigkeit, diese Selbstversicherung auch für die übriggebliebenen Materialien wirken zu lassen, und den Ueberschuß nur im Verhältnisse der Versicherungssumme zum wahren Werthe in Abzug zu bringen. Wenn z. B. der wahre Werth zur Zeit des Brandes 1000 Mark, die Versicherungssumme aber nur 500 Mark beträgt, und der Werth der übrigen Materialien die Abräumungskosten um 40 Mark übersteigt, wären nur 20 Mark an der Versicherungssumme in Abzug zu bringen, die Entschädigung also auf 480 Mark festzustellen. Den Nachweis oder mindestens die Glaubhaftmachung des die Versicherungssumme übersteigenden Werthes hat der Versicherte zu erbringen.

5. Ist der Schaden nur ein theilweiser, d. h. sind Theile des Gebäudes oder der Zugehörungen der Art unversehrt übrig geblieben, daß sie einer Erneuerung oder Umgestaltung zur Wiederherstellung des Versicherungsgegenstandes nicht bedürfen, vielmehr die wiederherzustellenden beschädigten Theile auf sie aufgebaut, oder in sie eingefügt werden können, hat der die Schadensbeschreibung und Schätzung vornehmende Bedienstete der Anstalt zunächst zu prüfen, ob der Werth des Versicherungsgegenstandes zur Zeit des Brandes nicht niederer als die Versicherungssumme war. Ist dieß nicht der Fall, berechnet sich die Entschädigungssumme aus jener der Versicherung im Verhältnisse der Wiederherstellungskosten des Beschädigten zum Neubauwerthe des Versicherungsgegenstandes. Beträgt z. B. der Neubauwerth 1000 Mark, die Versicherungssumme 800 Mark, die Wiederherstellungskosten des Beschädigten 300 Mark, so wird die Proportion angesetzt: 1000 : 300 = 800 : X, wonach sich eine Entschädigung von 240 Mark ergibt. Ergibt sich aber ein Minderwerth unter der Versicherungssumme, dann ist nicht die Versicherungssumme, sondern der geminderte Werth in die Proportion zu stellen. Es hat sich, um beim vorigen Beispiele zu bleiben, ergeben, daß der mit 800 Mark versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes nur mehr 700 Mark werth war, dann wird die Proportion angesetzt: 1000 : 300 = 700 : X und es ergibt sich nur eine Entschädigungssumme von 210 Mark.

Es versteht sich, daß auch bei theilweisem Schaden die nothwendigen Aufräumungen, Abtragung und Wiederaufrichtung in Betracht zu ziehen sind, und z. B. bei einem theilweise zerstörten Balken, wenn er seinem Zwecke im Gebäude nicht mehr dienen kann, nicht blos der verbrannte Theil, sondern der ganze Balken nebst seiner Herausnahme und der Einfügung eines neuen, als Schaden in Ansatz zu bringen ist, während der etwaige sonstige Werth des Balkenrestes in Abzug zu kommen hat.

6. Die Berechnung der Schadensvergütung bei Zugehörungen geschieht in derselben Weise wie bei Gebäuden, je nachdem sie ganz oder theilweise, im letzteren Falle selbstverständlich mit zweckentsprechender Brauchbarkeit des unversehrt Gebliebenen, beschädigt sind. Würde bei Zugehörungen die unversehrt gebliebenen Theile wohl noch Werth haben, aber zu ihrem bisherigen Zwecke nicht mehr verwendbar sein, müßten sie gerade so behandelt werden, wie übrig gebliebene Materialien bei einem totalen Gebäudeschaden.

Der mit den Worten „und hiebei" beginnende Satz wurde beigefügt, um darauf hinzuweisen, daß bezüglich der unter Art. 6 fallenden Zugehörungen im Brandbeschädigungsfalle der Ermittlung ihres wahren Werthes zur Zeit des Brandes eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und die angegebenen Momente der Werthsabminderung durch Gebrauch, Alter, Aenderung der Einrichtungssysteme zum bestimmten Gewerbsbetriebe, Betriebsstillstand oder ungenügende Unterhaltung genau erhoben werden sollen. Es kann sich aus diesen Momenten eine bedeutende Minderung des Werthes unter die Versicherungssumme, ja

das Verhältniß ergeben, daß die Einrichtung einen höheren Werth nicht mehr hatte, als altes Metall oder Holz.

7. Das neue Gesetz schreibt nur noch die schriftliche Aufnahme der Beschreibung und Schätzung des Schadens vor; Protokoll ist nicht mehr verlangt, daraus folgt, daß der Brandversicherungsinspektor keine förmliche Verhandlungen zu pflegen, sondern nur das zur Festsetzung der Entschädigungssumme Erforderliche zu notiren hat. Dazu gehört die Angabe ob ein gänzlicher oder theilweiser Schaden vorliegt, im ersteren Falle, ob noch brauchbare Materialien übrig geblieben sind, und welche, deren Werth und die Kosten der Abräumung, bei theilweisem Schaden die Beschreibung der Beschädigung und die Angabe der Wiederherstellungskosten; es gehört ferner dazu die Angabe, ob Anhaltspunkte gegeben sind, anzunehmen, daß der Werth des Versicherungsgegenstandes und zwar in den versicherten Bestandtheilen die Versicherungssumme nicht mehr erreichte, oder ob dieß nicht der Fall ist; im ersteren Falle sind diese Anhaltspunkte anzugeben und der Werth danach zu bestimmen; bei den unter Art. 6 fallenden Zugehörungen ist immer das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der im Art. 50 Abs. 3 hervorgehobenen Werthsminderungsmomente, oder welcher derselben zu constatiren. Ist bekannt, daß gegen den Beschädigten eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet wurde, kann dieß auch in der schriftlichen Aufnahme bemerkt werden, keinen Falles sind aber Verdachtsmomente zu einer solchen Untersuchung in die Aufnahme zu bringen, diese sind vielmehr gesondert der Brandversicherungskammer und dem Untersuchungsrichter oder Staatsanwalte anzuzeigen, nicht aber vom Brandversicherungsinspektor dem Verdächtigen mitzutheilen, oder vorzuhalten; dieses ist Sache des Untersuchungsrichters.

8. Nach der Beschreibung und wenn eine Werthschätzung des Objektes wegen zu hoher Versicherung angezeigt war, nach deren Feststellung, ist aus der Versicherungssumme bezw. neuen Werthssumme die Entschädigung zu berechnen und den anwesenden Betheiligten, d. h. dem Beschädigten oder dessen Stellvertreter, und den etwa zugezogenen weiteren Sachverständigen zu eröffnen, ebenso die Gründe für eine sich ergebende Entschädigung, welche aus vorhandener Werthsminderung niederer steht, als die nach der Versicherungssumme sich berechnende. Eine nachträgliche Eröffnung bezüglich der Entschädigungsberechnung an den bei der Aufnahme abwesenden Beschädigten durch den Brandversicherungsinspektor findet nicht statt. Der abwesende Beschädigte kann seine Rechte nur durch Einspruch gegen den Beschluß der Brandversicherungskammer über die Festsetzung der Entschädigung wahren (Art. 53).

9. Wenn der anwesende Beschädigte oder sein Sachverständiger oder ein von der Brandversicherungskammer abgeordneter Sachverständiger der Brandversicherungskammer in der Tagfahrt Erinnerungen gegen die Schadensschätzung des Brandversicherungsinspektors oder eines gemäß Art. 21 Abs. 2 thätigen besonderen Sachverständigen erhebt, sind diese kurz am Schlusse der Schadensbeschreibung und Schätzung aufzunehmen; eine Frist zur nachträglichen Abgabe solcher

Erinnerungen ist nicht zu gewähren; doch unterliegt es keinem Anstande, daß ein Betheiligter etwaige ihm nachträglich entstandene Bedenken gegen die Arbeit des Schadensschätzers, so lange die Brandversicherungskammer die Entschädigung noch nicht festgesetzt hat, dieser zur Würdigung bei ihrer Entschließung vorlege.

10. Die Absätze 2 und 3 des Art. 51 sind für sich klar. Die Begründung des Beschlusses der Brandversicherungskammer wird bei Berechnung des Schadens nach der Versicherungssumme, wenn Erinnerungen nicht erhoben sind, sehr einfach sein, und sich auf die Angabe des Neubauwerthes des Versicherungsgegenstandes, sowie der beschädigten Theile, dann der Versicherungssumme und des hieraus sich ergebenden Proportionsansatzes beschränken können. Ist aber eine Herabsetzung des Werthes unter die Versicherungssumme erfolgt und der Schadensberechnung zu Grunde gelegt, oder werden Erinnerungen des Beschädigten nicht berücksichtigt, sind im Beschlusse auch die Gründe der Werthsherabsetzung und der Nichtberücksichtigung der erhobenen Erinnerungen des Beschädigten oder seines Sachverständigen anzugeben.

Art. 52.

Wird nach Erhebung oder Festsetzung des Schadens eine durch den Brand entstandene Beschädigung entdeckt, welche bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen ist, so ist bezüglich dieser Beschädigung auf Antrag eine nachträgliche Schätzung auf die im Artikel 51 vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen[1]).

Der Antrag auf eine solche nachträgliche Schätzung ist innerhalb eines Jahres vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Gemeindebehörde zu stellen, welche hievon dem Brandversicherungs-Inspector zur weiteren Behandlung Kenntniß zu geben hat[2]).

1. Der Art. 52 bezieht sich nur auf Beschädigungen durch den Brand, welche bei der ersten Schadensschätzung nicht bekannt waren und deßhalb außer Ansatz blieben, nicht aber auf solche, welche bei der ersten Schadensschätzung auf Anregung des Beschädigten oder seines Sachverständigen wegen abweichender Ansicht des Brandversicherungsinspektors nicht berücksichtigt wurden. Es kann deßhalb der Fall des Art. 52 nur bei theilweiser Beschädigung eintreten. Zwei Beispiele werden es klar machen: es ist ein Gebäude einschlüssig der Grundmauern und Keller versichert, und die letzteren vermeintlich bei der Schadensschätzung unversehrt gefunden, es zeigt sich aber nach Abräumung des Schuttes, daß das Kellergewölbe gesprungen oder das aus Kalksteinen bestehende Fundament durch die Hitze zerbröckelt ist; oder es ist der

Dachstuhl oder ein höheres Stockwerk abgebrannt und das tiefere Stockwerk erscheint unversehrt und nachträglich findet sich das durch Mauerwerk oder Verputz gedeckte Holzwerk dieses Stockes ganz oder theilweise verkohlt. Dieses sind Fälle des Art. 52. Verschieden kann das Verhältniß bei stehengebliebenen Wänden sein. Wird zwischen dem Beschädigten und dem Brandversicherungsinspektor bei der ersten Schätzung darüber gestritten, daß sie zur Wiederherstellung einzulegen sind oder nicht, und der Inspektor nimmt bei der Schadensschätzung an, daß sie stehen bleiben können, ist nicht der Fall des Art. 52, sondern jener des Einspruchs nach Art. 53 gegeben. Ist man aber allgemein der Ansicht, daß die Wände zur Wiederherstellung nicht eingelegt zu werden brauchen und es zeigt sich nachträglich doch ihre vom Brande oder Löschen herrührende Unhaltbarkeit ist der Fall des Art. 52 gegeben.

2. Die Frist von einem Jahre ist gestattet, weil solche Entdeckungen in der Regel erst gemacht werden, wenn die Wiederherstellung in Angriff genommen wird. Es hat deßhalb der Brandversicherungsinspektor bei solchen nachträglichen Beschreibungen und Schätzungen des Schadens genau zu beachten, ob diese Schäden auch vom Brande oder dem Löschen herrühren, und nicht absichtlich oder fahrlässig vom Versicherten oder einem Dritten herbeigeführt wurden. Das Verfahren ist genau dasselbe, wie bei der ersten Schätzung nach Art. 48—51.

Die Gemeindebehörde hat die Anzeige zu machen, der Brandversicherungsinspektor die Tagfahrt festzusetzen, der Brandversicherungskammer und Gemeindebehörde anzuzeigen, die letztere die Betheiligten zu laden, der Brandversicherungsinspektor die Beschreibung und Schätzung des Schadens nach Art. 50 u. 51 vorzunehmen, wobei es sich ergeben kann, daß ein bei der ersten Schätzung angenommener theilweiser Schaden ein gänzlicher ist.

Art. 53[1]).

Gegen die von der Brandversicherungskammer in den Fällen des Art. 51 und 52 zu bewerkstelligende Schadensfestsetzung steht dem Berechtigten das Einspruchsrecht nach Maßgabe des Art. 27 zu[2]).

Verlangt der Letztere eine nochmalige Schätzung, so hat er bei der Erhebung des Einspruches sofort einen bei der ersten Schätzung nicht betheiligten Sachverständigen zu benennen[3]).

Ebenso kann die Brandversicherungskammer für die zweite Schätzung einen neuen Sachverständigen benennen[3]).

Soweit der Einspruch gegen die Höhe der Schadensschätzung gerichtet ist, kann der Berechtigte die Feststellung der Schadensschätzung durch ein Schiedsgericht und zwar bei

Meidung des anzunehmenden Verzichtes gleichzeitig mit der Anmeldung des Einspruches verlangen[4]).

In diesem Falle ist nach folgenden Normen zu verfahren: Der Berechtigte und die Brandversicherungskammer ernennen je einen Sachverständigen; können diese in der Schätzung, bei welcher die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel gleichmäßige Anwendung finden, keine Uebereinstimmung erzielen, so wählen sie einen dritten, dessen Schätzung entscheidet. Erklären beide Sachverständige, sich in der Wahl des dritten nicht einigen zu können, so wird derselbe von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannt. Unterläßt der Einspruchberechtigte, innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Einspruchs seinen Sachverständigen zu bezeichnen, so wird angenommen, daß er auf jeden Einspruch, soweit er die Höhe der Schadensschätzung betrifft, verzichtet und sich mit der ersten Schätzung befriedigt.

Versäumt die Brandversicherungskammer in dieser Frist die Aufstellung des Sachverständigen, so erfolgt dessen Ernennung durch die Distriktsverwaltungsbehörde, vor welcher auch die Verhandlungen der Sachverständigen stattfinden.

Gegen das Sachverständigen-Urtheil ist keine Berufung zulässig[5]).

1. Durch die Bestimmungen des Art. 53 ist dem Beschädigten oder dem an seine Stelle getretenen Berechtigten, z. B. Gläubigerschaft, Erwerber des Bauplatzes sammt Entschädigungsanspruch, Miteigenthümer, gegen vermeintliche oder wirkliche Irrungen in der Schadensfestsetzung das Mittel des Einspruchs gegeben, und ihm überdieß freigestellt, bezüglich der Schadensschätzung ein Schiedsgericht zu verlangen. Es schließt sich aber auch in Bezug auf die Schadensschätzung das ordentliche Einspruchsverfahren und das Schiedsgericht gegenseitig aus, so daß der Berechtigte nur das eine oder das andere verlangen kann, weil es der verschiedenen Stellung von entscheidenden Staatsämtern und Schiedsgerichten nicht entspricht, von einem an das andere zu recurriren.

2. Sowohl gegen die Hauptschadensfeststellung Art. 51 als auch die Feststellung einer nachträglich entdeckten weiteren Beschädigung Art. 52 steht dem Berechtigten (vergl. Note 1) das Einspruchsrecht zu. Es muß bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Schadensfestsetzungsbeschlusses der Brandversicherungskammer schriftlich oder zu Protokoll bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk

der beschädigte Gegenstand liegt, geltend gemacht, und dabei angegeben werden, worin die Beschwerde liegt und wodurch sie begründet wird. Solche Gründe können sein, daß die Ausdehnung der Beschädigung zu gering angenommen, insbesondere durch den Brand oder das Löschen herbeigeführte Beschädigungen anderen Ursachen zugeschrieben wurden, daß Theile als fortexistenzfähig genommen wurden, deren Abtragung angezeigt erscheint, daß die Kosten des Neubaues zu hoch und die der beschädigten Theile zu nieder gegriffen, oder der Werth der verwendbaren oder verwerthbaren übrigen Materialien übersetzt, oder die Abräumungskosten unterschätzt wurden, endlich und hauptsächlich, daß eine Werthsminderung unter die Versicherungssumme angenommen und deßhalb statt der Versicherungssumme eine mindere Werthschätzung der Schadensberechnung zu Grunde gelegt wurde.

3. Sind die Werths- und Schadensansätze nicht bestritten, und dreht sich die Anfechtung nur um die sachliche Ausdehnung des Brandschadens oder Berichtigung von Rechnungsfehlern, ist nur Einspruch zulässig, geht die Differenz aber gegen Werths- und Schadensansätze, insbesondere auch unter die Versicherungssumme gestellte Schätzung des Werthes der Brandobjekte zur Zeit des Brandes, ist entweder die Durchführung des Einspruchs im gewöhnlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, oder ein Schiedsgericht zu verlangen. Wird letzteres nicht verlangt, tritt das gewöhnliche Verfahren von selbst ein. Wenn nun in diesem der Einsprechende eine wiederholte Schätzung für nothwendig hält, so hat er dieß beim Einspruche selbst zu erklären, und zugleich einen Sachverständigen zu benennnen, der bei der angefochtenen Schätzung nicht betheiligt war. Die Brandversicherungskammer, welche über den Einspruch zu vernehmen ist, kann sich diesem Sachverständigen anschließen, oder ihren früheren Sachverständigen oder einen neuen zur Vornahme der wiederholten Schätzung benennen. Im Uebrigen ist das Verfahren dasselbe, wie es in den Noten zu Art. 27 näher dargestellt ist.

4. Will der Einsprechende ein nach Note 3 zuläßiges Schiedsgericht, so hat er dieß bei der Anmeldung seines Ausspruches ausdrücklich zu erklären, sonst wird der ganze Einspruch im gewöhnlichen Verfahren erledigt. Später als mit der Anmeldung des Einspruches kann er ein Schiedsgericht nicht mehr verlangen.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren kann sich nur auf die Höhe der Schadensschätzung, und selbstverständlich deren Bedingung, eine hinter der Versicherungssumme zurückbleibende Werthung der Versicherungsgegenstände zur Zeit des Brandes, erstrecken, wobei es den Schiedsrichtern zusteht, die Schadensbeschreibung mit der Wirklichkeit zu vergleichen, und wahrgenommene Unrichtigkeiten durch die Distriktsverwaltungsbehörde feststellen zu lassen. Die rechtskräftig festgestellte Schadensbeschreibung ist die absolute Grundlage des schiedsrichterlichen Ausspruches. Wenn nun mit dem Einspruche ein Schiedsgericht verlangt wurde, so läuft dem Einsprechenden vom Tage der Anmeldung an eine Frist von 14 Tagen zur Bezeichnung seines Schiedsrichters, und hat die Versäumung dieser Frist den Verzicht nicht nur auf das Schieds-

gericht, sondern auch auf alle Einwendungen gegen die Höhe der Schadensschätzung zur Folge. Diese Bestimmung hat zugleich die Bedeutung, daß derjenige, welcher einmal ein Schiedsgericht beantragt hat, weder stillschweigend noch ausdrücklich mehr ohne Zustimmung der Brandversicherungskammer in den einem Schiedsgerichte unterstellbaren Schätzungen zum gewöhnlichen Einspruchsverfahren zurückkehren kann. Die Brandversicherungskammer hat gleichfalls innerhalb 14 Tagen von dem Tage an, an welchem ihr der Antrag auf ein Schiedsgericht mitgetheilt wurde, ihren Schiedsrichter zu benennen, widrigenfalls der Distriktsverwaltungsbehörde ihn aufstellt.

Die Schiedsrichter können, unter Benachrichtigung der Brandversicherungskammer und des Einsprechenden von der Tagfahrt, die Einsichtnahme der Schadensobjekte allein vornehmen und dann das Ergebniß bei der Distriktsverwaltunghbehörde zu Protokoll geben. Beantragen aber sie, oder die Brandversicherungskammer, oder der Einsprechende die Anwesenheit der Distriktsverwaltungsbehörde durch eine Commission, so ist diesem Antrage statt zu geben. Einigen sich die Schiedsrichter, so hat es bei ihrem Ausspruche sein Bewenden. Einigen sie sich nicht, so liegt es ihnen ob, einen Dritten als Oberschiedsrichter gemeinsam zu benennen, und wenn sie auch hierin nicht einig werden können, dieses nebst ihren abweichenden Gutachten der Distriktsverwaltungsbehörde bekannt zu geben, welche die Ernennung des Oberschiedsrichters durch die königliche Kreisregierung Kammer des Innern zu veranlassen hat. Dieser hat die Vorschriften des Gesetzes zu beachten, ist aber in seinem definitiv entscheidenden Urtheile an die Anschauungen der ersten Schiedsrichter nicht gebunden.

Art. 54.

Das Einspruchsrecht des Beschädigten erlischt, wenn er selbst oder ein Dritter mit seiner Zustimmung vor endgiltiger Festsetzung der Entschädigungssumme ohne Erlaubniß der Distriktsverwaltungsbehörde Aenderungen an den von dem Brande unzerstört gebliebenen Gebäudetheilen vorgenommen hat.

Wenn die Beschreibung und Schätzung des Schadens, oder eine nochmalige Revision derselben entsprechend stattfinden soll, ist es nothwendig, daß der durch den Brand hervorgerufene Schaden genau erkannt werden kann, daher das Entschädigungsobjekt möglichst unverändert bleibt, bis die Beschreibung und Schätzung vorgenommen ist. Deßhalb hat der Beschädigte bei unvermeidlichen Aenderungen die Erlaubniß der Distriktsverwaltungsbehörde einzuholen, und diese dafür zu sorgen, daß nur das Unvermeidliche geschehe, sowie daß die Veränderung genau constatirt werde. Unterläßt der Beschädigte die Einholung der Erlaubniß, muß er sich unbedingt mit der von der Brandversicherungskammer festgesetzten Entschädigung begnügen.

Art. 55.

Die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen[1]). Die Kosten der im Einspruchsverfahren vorgenommenen Schätzungen werden jedoch vom Antragsteller getragen, wenn der Einspruch verworfen worden ist[2]).

1. Nach den Bestimmungen des Art. 55 trägt die Anstalt alle nach dem Gesetze aufrechenbaren Kosten, welche auf Erhebung und Schätzung des Brandschadens bis zum Ausspruche der Brandversicherungskammer über die festgestellte Entschädigungssumme entstehen, unbedingt, so daß dem Beschädigten hiebei weitere Kosten, als ein etwa durch seine persönliche Anwesenheit während der Beschreibung und Schätzung des Schadens entgangener Verdienst und die Gebühren eines von ihm zugezogenen Sachverständigen nicht entstehen können. Selbst dann, wenn er wegen Brandstiftung verurtheilt werden und seines Entschädigungsanspruches verlustig gehen würde, kann von ihm der Ersatz der Schätzungskosten nicht, oder doch nur nach civilrechtlichen Gesetzen vor den Gerichten verlangt werden. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch für die Nachschätzungen gemäß Art. 52, weil etwas Abweichendes nur für die Schätzungen im Einspruchsverfahren bestimmt ist.

Als aufrechenbar nach dem Gesetze erscheinen mit Rücksicht auf Art. 92 die nach der Diensteinstruktion den Brandversicherungsinspektoren und besonderen Sachverständigen zugesicherten Reisekosten und Diäten, sowie etwaige Versäumnißgebühren der zugezogenen Auskunftspersonen (Nachbarn). Es können aber der Anstalt nicht aufgerechnet werden die Reisekosten und Diäten von Commissionen der Distriktsverwaltungsbehörden und alle durch polizeiliche oder strafrichterliche Commissionen und Zeugenvernehmungen über Entstehung des Brandes verursachten Kosten.

2. Die Bestimmungen bezüglich Tragung der Kosten des Einspruchsverfahrens über die Feststellung der Brandentschädigung sind für den Einsprechenden weniger günstig, als beim Einspruchsverfahren wegen der Aufnahme oder Revision nach Art. 33 Abs. 3, weil er sie unbedingt zu tragen hat, sobald sein Einspruch gegen die Schadensfestsetzung verworfen worden ist, wenn auch nach den Normen des Civilprozesses eine Kostencompensation angezeigt gewesen wäre.

Unter den Kosten der im Einspruchsverfahren vorgenommenen Schätzungen sind nicht blos die eigentlichen Schätzungsgebühren, sondern auch alle jene zu verstehen, welche zur Vorbereitung der Schätzung durch Reisekosten und Diäten für Augenscheinseinnahmen, Zeugen- und Schiedsrichtergebühren entstanden sind. Taxen und Stempel, sowie Porti für amtliche Schreiben kommen gemäß Art. 92 auch hier nicht in Ansatz.

Sechste Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder und Vermögen der Anstalt.

Art. 56.

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit von sämmtlichen Mitgliedern der Anstalt bestritten.

Ueber die Bedeutung und Tragweite dieses Artikels ist alles Erforderliche schon in Note 4 zu Art. 1 auseinandergesetzt, weßhalb dahin verwiesen wird.

Art. 57[1]).

Der Beitrag jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes.

Die Feuergefährlichkeit eines Objectes wird einestheils nach dessen Bauart, anderntheils nach den im Art. 60 bezeichneten Merkmalen bemessen.

Art. 58.

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in vier Klassen, von welchen

die erste Klasse die massiven Gebäude[2]) mit harter Dachung[3]),

die zweite Klasse die Gebäude von Stein- oder Lehmstein-Fachwerk[4]) mit harter Dachung,

die dritte Klasse die Gebäude von Lehmsteckenwerk[4]) oder Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung,

die vierte Klasse alle übrigen Gebäude

umfaßt.

Eine Eindeckung, welche ganz aus Stein oder Metall oder durch Ministerialvorschrift ihnen gleichgestellten Materialien besteht, ist als harte, jede andere als weiche Dachung zu betrachten.

Art. 59.

Die in diesen Klassen eingereihten Gebäude zahlen, soferne bei ihnen weitere Merkmale der Feuergefährlichkeit nicht gegeben sind, in der Regel einen Jahresbeitrag von

10	Pfennigen	in	der	I.
13	„	„	„	II.
20	„	„	„	III.
25	„	„	„	IV.

Klasse von je hundert Mark der Versicherungssumme.

Art. 60.

In den nachbezeichneten Fällen treten an den im Art. 59 bestimmten Jahresbeiträgen folgende Erhöhungen ein:

1) Bei Gebäuden, welche für Zwecke bestimmt sind oder verwendet werden, die eine erhöhte Feuergefährlichkeit in sich schließen, 2 bis 100 Zehntel. Die Festsetzung der Grade der Erhöhung und der Einreihungsgrundlagen für dieselben erfolgt durch Ministerialvorschrift[5]).

2) Bei Gebäuden, welche mit Stroh, Schindeln oder ähnlichen leicht entzündlichen Materialien ganz oder theilweise eingedeckt und von anderen Gebäuden nicht über 10 Meter entfernt sind, 2 Zehntel[6]).

3) Bei Gebäuden, in Ortschaften gelegen, deren Gliederung und bei vorherrschend weicher Dachung die Möglichkeit eines ausgedehnteren Brandes nahe legt, soferne sie nicht 40 Meter von anderen Gebäuden dieser Kategorie freistehen, 2 Zehntel[7]).

Soweit die unter Ziff. 1—3 bezeichneten Fälle zusammentreffen, sind die vorgesehenen Erhöhungen zu verbinden[8]).

1. In den Artikeln 57—60, 63 und 64 sind die Bestimmungen gegeben, nach welchen, abweichend vom Grundsatze der absoluten Gegenseitigkeit, die Beiträge zwar immer auf Grundlage der Versicherungssumme aber in Sätzen verschiedener Höhe zu leisten sind. Der Hauptsache nach sind es vier Momente, welche die verschiedene Höhe der Beitragssätze bedingen:

a. die größere oder geringere Angriffsfähigkeit und Zerstörbarkeit durch Feuer des einzelnen Gebäudes an sich, bedingt durch die Beschaffenheit der Umfassungswände und Dacheindeckung Art. 58 u. 59.

b. eine erhöhte außer der Bauart liegende Feuersgefahr durch die Verwendung des Gebäudes oder der in demselben befindlichen Gegenstände und betriebenen Geschäfte Art. 60 Ziff. 1;

c. leichtere Uebertragung und Ausdehnung eines Brandes auf andere Gebäude durch die Lage Art. 60 Ziff. 2 u. Art. 63, auch mitbestimmend bei Art. 60 Ziff. 3.

d. allzugroßes Risiko aus dem wahrscheinlichen weitgehenden Schaden eines einmal entstandenen Brandes, Artikel 60 Ziff. 3 und Art. 64 Abs. 2.

Ueber die Begründung dieser Abstufungen ist das Nähere in der Einleitung schon gesagt worden, und es ist hier im Allgemeinen nur noch zu bemerken, daß die Grundlage zu allen Zuschlagsberechnungen der Klassensatz für Gebäude nach Art. 59 bildet, so daß z. B. hundert Zehntel Zuschlag nach Art. 60 Ziff. 1 in der ersten Klasse einen Gesammtbeitrag von eilf Promille in der vierten aber von 27½ Promille ergeben; und daß, wie solches in Art. 64 Abs. 1 ausdrücklich hervorgehoben ist, die Zugehörungen in ihrem Anlagesatz den Gebäuden folgen, also die Klasse annehmen, in welcher das sie umschließende Gebäude liegt, sowie auch ihre Zuschläge nach dem Klassensatze des Gebäudes, zu welchem sie gehören, berechnet werden; daß endlich auch die besonders versicherte Bauholzpflicht, eben nach dem Gebäude, für welches sie besteht, in ihren Beiträgen geregelt wird.

2. Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen Steinen oder Metall bestehen. Als künstliche Steine sind gebrannte oder getrocknete Lehmsteine, auch Back- oder Ziegelsteine genannt, anzusehen, welchen auch noch gestampfte Lehmwand — Pisè — beizurechnen ist, da sie sich vom blos getrockneten Lehmstein nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen demnach die Außenwände des Gebäudes bis unter das Dach und auf den Giebelseiten bis zum Firste vollständig massiv hergestellt sein. Dieses gilt wieder nur von der wirklichen Wand oder dem Mauerwerke, Thüren, Läden und Fensterstöcke kommen nicht in Betracht, wenn sie auch aus Holz sind. Es kommen ferner, wenn nur die Wände bis zum Dache bezw. Firste massiv ausgeführt sind, äußere Schutzzuthaten oder Anhängsel von Holz in nicht zu großer Ausdehnung nicht in Betracht. Dahin gehören Wettermäntel von Schindeln oder Brettern, Treppen, Wasser- und Abtrittsschläuche, sowie Abtrittsvorrichtungen, Altanen und Gänge auf vorspringendn Balken oder Steinen, während solche Altanen und Gänge die betreffenden Wände dann wohl nicht mehr als massiv erscheinen lassen, wenn sie durch ein vollständiges ununterbrochenes Holzgefüge bis zum Dache reichen und mit dem Dachgebälke in unmittelbare Verbindung treten, so daß die massive Mauer keinen Schutz mehr dagegen bietet, daß der Brand solchen Altanen- oder Gallerieholzes sofort durch das Dachgebälke auf das Innere des Gebäudes sich verbreite.

Die Einfügung eines einzelnen Balkens in eine massive Wand kann an und für sich die Massivität derselben noch nicht beeinträchtigen, besonders wenn er nicht zu Tage tritt, oder auf der zu Tage tretenden

Seite durch Metall oder starken Verputz überzogen ist. Hieher gehören besonders Aufzugsvorrichtungen in den Giebelwänden. Hat aber ein solcher Balken den Zweck, das darüber befindliche Mauerwerk zu tragen, so daß die Standhaftigkeit desselben davon abhängt, ist die betreffende Umfassungswand und hiemit die Bauart des Gebäudes dem Steinfachwerk gleichzuachten, weil sämmtliche Umfassungswände und diese ganz massiv sein müssen, wenn das Gebäude als massives gelten soll. Die innere Einrichtung des Gebäudes in den Scheidewänden, Stiegen, Geländern, Verschlägen u. drgl., hat auf die Bestimmung der Bauart desselben keinen Einfluß; sind aber die Außenwände (Umfassungswände) theilweise oder eine derselben ganz oder auch nur theilweise, z. B. ein Giebel, aus Steinfachwerk, oder Lehmsteckenwerk, oder ohne Ausmauerung mit Bretter oder Schindel verschlagen, richtet sich nach diesem Zustande die Bestimmung der Bauart des ganzen Gebäudes, soweit sie vom Umfassungsmauerwerk abhängt; also je nach der Dachung die Einreihung in die zweite, dritte oder vierte Bauartsklasse.

3. Unter harter Dachung ist jene zu verstehen, deren ganze zu Tage tretende Eindeckung aus natürlichem oder gebranntem Stein (Schiefer oder Ziegel) oder Metall besteht. Hienach machen vorstehende Schindeln auch ein Ziegeldach zu einem weichen, ebenso theilweise Eindeckung mit Stroh oder Holz, oder sog. Schindelscharren oder Strohfiedern unter Hohlziegeln, während Dachschindeln unter Breitziegeln, auch Plattziegeln genannt, die Eigenschaft der Dachung als einer harten dann nicht beeinträchtigen, wenn sie nicht über die Traufflinie vorstehen.

Ferner sind durch Ministerialvorschrift der harten Dachungen gleichgeachtet, jene, welche ganz mit Steindachpappe oder Lederdachpappe eingedeckt sind, ebenso Cement- und Rasendach, das dornische Lehmdach und das auf Eisen gelegte Glasdach.

Eine oberhalb eines harten Daches angebrachte Altane oder sonstige Vorrichtung aus Holz, welche nicht mit Holzwerken des Daches in Verbindung steht, ändert die Eigenschaft der Dachung als einer harten nicht.

4. Wie in der Einleitung schon bemerkt, hat das neue Gesetz in der Classification der nicht massiven Gebäude eine Unterscheidung eintreten lassen und nur eine Art derselben in der zweiten Klasse gelassen, alle andern nicht massiven Gebäude mit harter Dachung in die dritte, mit weicher Dachung in die vierte Klasse versetzt, wobei zu bemerken ist, daß auch die Stein- oder Lehmstein-Fachwerkgebäude mit weicher Dachung der vierten Klasse verblieben sind. Es werden nun unter Stein- oder Lehmstein-Fachwerk jene Umfassungswände verstanden, welche soweit sie nicht massiv sind, nur aus Balken gefügt und die freien Räume des Balkenwerkes mit natürlichen oder künstlichen Steinen (gebrannten oder getrockneten Backsteinen) vollständig ausgemauert sind. Nur diese eine nicht massive Bauart mit harter Dachung berechtigt zur Aufnahme in die zweite Klasse. Deßhalb können Gebäude, welche in den Umfassungswänden aus Balkenwerk construirt sind, sobald

die freien Räume dieses Balkenwerkes nicht ausgemauert sind, sondern außer dem Gebälke noch Strickholz oder Gertenflechtwerk, wenn auch mit Lehm ausgeklebt, enthalten (Lehmsteckenwerk) oder mit Holz zugeschlagen sind, bei harter Dachung nur in die dritte, bei weicher Dachung in die vierte Klasse kommen.

5. Das Verzeichniß der feuergefährlichen Zwecke und Anlagen ist unter dem 21. April 1875 im Amtsblatte des Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1875 Nro. 18 erschienen und in dem Anhange II dem Commentare beigegeben. Dasselbe ist alphabetisch geordnet, daher leicht nachschlagbar. Es kann übrigens nicht durch analoge oder sinngemäße Anwendung erweitert werden, daher Einrichtungen, welche in demselben nicht verzeichnet sind, mit einem Zuschlage nach Art. 60 Ziff. 1 nicht angelegt werden. Bestehen solche jetzt schon oder entstehen solche mit der Zeit, so können sie erst dann mit Zuschlägen bedacht werden, wenn sie durch ausdrückliche Ministerialverfügung in das Verzeichniß der Gebäude mit erhöhter Feuergefährlichkeit nachträglich aufgenommen worden sind. Ebenso darf der Ansatz minderer oder höherer Beischläge oder die Nichtanwendung derselben von der Brandversicherungskammer erst dann eintreten, wenn durch ausdrückliche Ministerialvorschrift der Beischlagssatz gemindert oder erhöht, oder die Anlage aus dem Verzeichnisse gestrichen ist. Die Berechnung des Beischlages geschieht dadurch, daß der Jahresbeitrag des Klassensatzes mit der in der dritten Rubrik bei der Anlage vorgetragenen Zahl vermehrt wird. Der Gesammtjahresbeitrag ergibt sich aus der Summe des Klassenbeitrages und des Beischlages.

Nehmen wir die Versicherungssumme von 10,000 Mark und die Anlagen Nro. 1, 2, 16 u. 49, so ergeben sich, durch die vier Klassen durchgeführt, folgende Beiträge:

Nro. 1 in erster Klasse 10 Mark Jahresbeitrag vermehrt mit 1,5 ergibt 15 Mark Beischlag oder 25 Mark Gesammtjahresbeitrag.

Nro. 2 in zweiter Klasse 13 Mark Jahresbeitrag vermehrt mit 5 ergibt 65 Mark Beischlag oder 78 Mark Gesammtjahresbeitrag.

Nro. 16 in dritter Klasse 20 Mark Jahresbeitrag vermehrt mit 0,5 ergibt 10 Mark Beischlag oder 30 Mark Gesammtjahresbeitrag.

Nro. 49 in vierter Klasse 25 Mark Jahresbeitrag vermehrt mit 10 ergibt 250 Mark Beischlag oder 275 Mark Gesammtjahresbeitrag.

6. Um Art. 60 Ziff. 2 auf ein Gebäude anwenden zu können, ist erforderlich, daß ein anderes Gebäude so nahe bei demselben steht, daß die Entfernung nur zehn Meter oder weniger beträgt und daß die äußere Eindeckung des Daches, wenn auch nur auf einem Theile in Stroh, Schindeln, Schilf, Brettern u. drgl. zusammenhängend besteht. Hohlziegeldächer mit unterlegten Strohfiedern oder Breitziegeldächer mit unterlegten über die Trauflinie (Spalt zwischen je zwei Ziegeln) vorstehenden Schindeln sind daher wohl zu den weichen Dachungen zu zählen, unter Art. 60 Ziff. 2 aber nicht zu stellen, während ein sonst sogar hartes Dach dieser Bestimmung zu unterstellen ist, wenn ein Theil davon nur mit Stroh oder Schindeln, welche also nicht mehr die Unterlage von Ziegeln bilden, eingedeckt ist. Die Anwendung von

Schindelscharren fällt daher dem Wortlaute nach unter Art. 60 Ziff. 2. Die Erhöhung oder der Beischlag beträgt den fünften Theil des Jahresbeitrages nach der Klasse Art. 59; daher von je 100 Mark in erster Klasse 2, in zweiter Klasse 2,6, in dritter Klasse 4 und in vierter Klasse 5 Pfennige.

7. Die Anwendbarkeit des Art. 60 Ziff. 3 ist durch die enge Bauart von Ortschaften und dem Vorherrschen weicher Dachung in solch' enggebauten Ortschaften bedingt. Welcher Art die weiche Dachung ist, ob Stroh, ob Schindel, ob sonstige Holzeindeckung oder Hohlziegel mit unterlegten Strohfiedern, darauf kömmt es im Allgemeinen bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung, welche dem freien Ermessen der Brandversicherungskammer, bezw. der einen Einspruch bescheidenden Verwaltungsbehörden einigen Spielraum läßt, nicht an; doch wird für dieses freie Ermessen die größere oder geringere Entzündungsgefahr der vorherrschenden weichen Dachung bei Beurtheilung der naheliegenden Möglichkeit eines ausgedehnteren Brandes mit in Betracht kommen. Auf Einzelhöfe und weit gebaute Ortschaften, wenn auch die Entfernung der Gebäude von einander nicht durchweg 40 Meter beträgt, ist diese Gesetzesbestimmung nicht anwendbar, ebensowenig auf enggebaute Ortschaften, in welchen die Mehrzahl der Dachungen hart ist. Der Gemeindeverband ist in keiner Weise maßgebend, so daß ein abgetrennter Theil einer Gemeinde darunter fallen kann, ein anderer nicht. Es hat jedoch, ehe von der Anwendung des Art. 10 Ziff. 3 die Rede sein kann, die Brandversicherungskammer noch gepflogene Erhebungen auszusprechen, welche Ortschaften sie unter diese Gesetzesbestimmung bringen will. Gegen diesen Ausspruch steht in Anwendung des Art. 27 der Gemeindebehörde und den innerhalb der Ortschaft befindlichen Besitzern versicherter Gebäude der Einspruch zu. Ist die Unterstellung einer Ortschaft unter Art. 60 Ziff. 3 rechtskräftig ausgesprochen, dann sind alle Gebäude, welche in dem betroffenen Rayon liegen, sie mögen einer der vier Klassen des Art. 59 angehören, welcher sie wollen, mit dem Zuschlag von 2 Zehntel oder ein Fünftel des Jahresbeitrages zu belegen. Ausgenommen sind dagegen alle jene Gebäude, welche z. B. auf einem freien Platze innerhalb der Ortschaft, oder seitwärts derselben vierzig Meter entfernt gebaut sind. Unter die letztere Ausnahme kann auch ein Theil einer Gemeinde fallen, bei welchem die Voraussetzungen des Art. 60 Ziff. 3 nicht gegeben sind, soferne er nur 40 Meter vom betroffenen Theile entfernt liegt.

8. Es wird in der Wirklichkeit der Fall gar nicht oder selten vorkommen, daß ein Gebäude unter alle drei Ziffern des Art. 60 fiele; doch mögen zwei oder auch drei Fälle in demselben Gebäude zusammentreffen, ist die Verbindung der vorgesehenen Erhöhungen nicht so aufzufassen, als ob Beischläge aus Beischlägen zu berechnen wären; die drei Arten der Beischläge sind für sich zu berechnen und einfach zusammenzuzählen. Es geht dieß aus dem Referate des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zu Art. 60 u. 61 der Ausschußbeschlüsse hervor, indem dort die Berechnung von Beischlägen aus den Beischlägen nur für den in den Beschlüssen der beiden Kammern des Landtages

abgelehnten Art. 61 der Ausschußvorschläge empfohlen wurde. Es ergibt sich demnach z. B. für ein mit 10,000 Mark versichertes Gebäude erster Klasse, welches unter Ziff. 1 mit höchstem Grade der Feuergefährlichkeit und Ziff. 3 fällt, ein Jahresbeitrag zu 10 Mark, ein Zuschlag von 100 Mark nach Ziff. 1 und ein solcher von 2 Mark nach Ziff. 3, somit ein Gesammtjahresbeitrag von 112 Mark, während, wenn Beischläge aus Beischlägen berechnet würden, sich die Summe von 132 Mark ergeben würde.

Art. 61.

Erhält ein Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung oder eine feuergefährliche Benützung überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte hievon dem Brandversicherungsinspector binnen vierzehn Tagen Anzeige zu erstatten.

Der Art. 61 bezieht sich nur auf Art. 60 Ziff. 1, nicht aber auf die weiteren Fälle des Art. 60 und ist die im alten Gesetze für seine Nichtbeachtung vorgesehene Strafe im neuen Gesetze nicht weggefallen, sondern im Art. 96 Abs. 2 vorgetragen.

Es ist hier, wie im Art. 60 Ziff. 2, Bestimmung und Benützung alternativ gegenübergestellt, um klar zu stellen, daß eines von beiden schon genügt, um die erhöhten Beiträge eintreten zu lassen, und die Anzeigepflicht beim Eintritte solcher Verhältnisse nach der Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt zu begründen. Eine förmliche von dem Gebäude nicht trennbare Vor- und Einrichtung wird in den meisten Fällen gegeben sein, ist aber, wie z. B. bei Arbeitshäusern, Bahnwärterhäusern nicht erforderlich. Auch reicht die vollendete Einrichtung schon zur Begründung der Anzeigepflicht hin, wenn auch der Betrieb erst später eintritt und bedingt der Betriebsstillstand keine Minderung der Beischläge. Auch darauf kömmt es nicht an, ob die neuen Einrichtungen versichert werden wollen oder die alten veränderten versichert sind, sondern nur darauf, daß das Gebäude mit der neuen oder auf höhere Feuergefährlichkeit veränderten Bestimmung oder Einrichtung versichert ist. Es besteht deßhalb im Falle des Art. 63, wenn das eine zusammenhängende Gebäude, welches eine unter Art. 60 Ziff. 1 fallende Bestimmung oder Anlage erhielt, nicht versichert ist, weder für dessen nicht versicherten Besitzer, noch für den versicherten Besitzer des anderen zusammenhängenden Gebäudes, in welchem eine Veränderung nicht eintrat, eine Anzeigepflicht. Solche Verhältnisse sind vielmehr vom Brandversicherungsinspektors besonders bei den Revisionen zu beachten und zu erheben.

Art. 62.

Die Einreihung der Versicherungs-Objecte in die Beitragsklassen (Art. 58 u. 59), sowie die Festsetzung der treffenden

Beitragserhöhungen (Art. 60) steht der Brandversicherungskammer zu[1]), vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium im Falle des Art. 60 Ziff. 1[2]) und vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens nach Art. 27 in den übrigen Fällen[3]).

Die Festsetzung des Beitrages und der Beitragserhöhung ist sofort wirksam. Auf dieselbe finden die Bestimmungen des Art. 11 Anwendung[4]).

1. Die im Artikel 62 der Brandversicherungskammer überwiesene Einreihung der Versicherungsobjekte bezieht sich ebenso gut auf die Art. 63 u. 64 wie auf die Art. 58—60, wenn die ersteren auch nicht besonders allegirt sind, weil sie ja nur eine Erweiterung der Art. 58 und 60 für besondere Fälle enthalten. Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung der Art. 63 und 64 durch die Brandversicherungskammer gehören deßhalb auch nicht vor die Gerichte, sondern vor die Verwaltungsbehörden. Die Wege, auf welchen die Brandversicherungskammer die nach Art. 62 ihr zugewiesene Thätigkeit ausübt, sind dreierlei, nämlich die Verfügung auf ein Aufnahmsgesuch, auf eine vom Brandversicherungsinspektor oder besonders aufgestellten Sachverständigen vorgenommene Revision und auf eine vom Versicherten erstattete Anzeige nach Art. 61. Liegt eine andere Anzeige vor, nach welcher eine Veränderung in der Einreihung der Klassen oder der Feuergefährlichkeit angezeigt ist, muß der Verfügung der Brandversicherungskammer immer eine Revision nach Art. 29 vorangehen, wie sie auch zu verfügen sein wird, wenn eine nach Art. 61 erstattete Anzeige des Besitzers ohne Antrag auf Versicherung der Einrichtung irgend Zweifel über deren Beschaffenheit zuläßt. Es müssen, damit die Brandversicherungskammer richtig entscheiden kann, in der Aufnahmsschätzung oder in der Revision oder in der nach Art. 61 zu erstattenden Anzeige alle Momente oder Fragen, auf deren Beantwortung die Anwendung der Art. 58, 60 u. 63 beruht, genau angegeben bezw. beantworeet werden, während die Anwendbarkeit des Art. 64 sich aus der beantragten Versicherungssumme ergibt.

2. Dieselben Gründe, welche veranlaßten, daß die Eintheilung der aus feuergefährlicher Bestimmung oder Verwendung hervorgehenden Grade nach Art. 60 Ziff. 1 der Ministerialvorschrift überlassen wurde, bestimmten auch dazu, Beschwerden gegen die Unterstellung der betroffenen Gebäude und Einrichtungen unter die einzelnen Ziffern der Ministerialvorschrift nur ans Ministerium zuzulassen. Diese Gründe bilden die große Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Momente mit dem Bedürfnisse leichterer Veränderbarkeit, als Gesetze zulassen, die dem Ministerium zu Gebote stehende weit ausgedehntere eigene Sachkenntniß und Möglichkeit hervorragende Sachkenner zu vernehmen. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Verfügung, in welcher die Einreihung nach Ziff. 1 des Art. 60 erfolgt ist, es mag diese Verfügung in der Aufnahmskunde enthalten sein, oder in Folge

einer Revision oder auf eine Anzeige nach Art. 61 ergangen sein, beim kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch der Einspruch bei der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb derselben Zeit zu erheben ist, wenn die Aufnahmsurkunde oder die Verfügung auf eine Revision noch zu Beschwerden Anlaß gibt, welche im Wege des Einspruchsverfahrens zur Geltung zu bringen sind.

3. Die zum Einspruch Anlaß gebenden Verfügungen der Brandversicherungskammer können nicht leicht anders, als auf einen Aufnahmsantrag in der Aufnahmsurkunde oder in der Verfügung auf eine Revision ergehen, weßhalb hier Alles das gilt, was über den Einspruch zu Art. 27 u. 32 vorgetragen worden ist.

4. Der Abs. 2 des Art. 62 hat die Bedeutung, daß die in der Aufnahmsurkunde angesetzten Beiträge und Beischläge, sowie die in Folge einer Revision aus einer Klassenänderung hervorgehenden Beitragserhöhungen oder nach Art. 60 neu verfügten oder erhöhten Beischläge, deßgleichen die nach Artikel 63 und 64 verfügten Klassenerhöhungen und Beischläge von dem Beginn der Versicherung an (Art. 10 Abs. 2) bezw. vom Einlaufe der Revisionsverhandlungen bei der Brandversicherungskammer (Art. 32 Abs. 2) und im Falle des Art. 61 vom Datum der Verfügung der Brandversicherungskammer an, in der Höhe zu entrichten sind, wie sie endgiltig festgestellt werden; und daß wenn die vorbezeichnete Anfangszeit im Verlaufe eines Verwaltungsjahres eintritt, die bezeichneten Beiträge, Beischläge und ihre Erhöhungen nach Zehnteln des noch laufenden zum ganzen Verwaltungsjahre mit dem nächsten Jahresbeitrage zur Erhebung kommen.

Man könnte dem Abs. 2 auch die Bedeutung beilegen, daß eine vor Beendigung des Einspruchsverfahrens eintretende Erhebung der Beiträge unbedingt nach der Festsetzung der Brandversicherungskammer erfolgen müsse und das später ergangene rechtskräftige Einspruchserkenntniß, durch welches eine Ermäßigung der Beiträge oder Beischläge eintritt, auf diese Erhebung keinen Einfluß habe. Diese Ansicht entbehrt aber der rechtlichen Begründung und würde, je nach dem ein Einspruchserkenntniß etwas früher oder später rechtskräftig wird, zu den größten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen. Nehmen wir zwei massive Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen höchsten Grades und gleicher harter Dachung mit wenigen Holztheilen treten im Monate Juli zu 100,000 Mark in die Anstalt ein und die Brandversicherungskammer erklärt die Dachung für weich, setzt also beide Versicherungsgegenstände in die dritte Klasse. Beide erheben Einspruch und erlangen durch das rechtskräftige Erkenntniß die Versetzung in die I. Klasse. Das eine Erkenntniß wird im Monat September, das andere im Monate Oktober rechtskräftig. Dann müßte der eine einen Jahresbeitrag von 1100, der andere von 2200 Mark und die laufenden Zehntel des Eintrittsjahres nach diesen verschiedenen Beiträgen blos deßhalb zahlen, weil das eine Erkenntniß etwas später rechtskräftig geworden ist, als das andere. Es erübrigt mit Rücksicht auf Art. 69 Abs. 2 nur, daß die Beiträge derjenigen Objekte, über welche ein Einspruchsverfahren im

Gange ist, erst nach rechtskräftigem Erkenntnisse zur Erhebung gelangen, wie dieses Erkenntniß sie festsetzt.

Art. 63.

Gebäude, welche mit einem andern, nach Klasse und Grad der Feuergefährlichkeit einem höheren Beitrag unterliegenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch eine bauordnungsmäßige Brandmauer vollständig geschieden zu sein[1]), unterliegen der gleichen Anlage, wie das höher belastete Gebäude[2]).

1. Schon nach der Bauordnung sollen Gebäude, welche unmittelbar zusammenhängen, besonders wenn eines derselben feuergefährlich ist, durch eine Brandmauer geschieden werden. Als Brandmauern sind massive Wände zu verstehen, welche vom Grunde auf bis 0,3 Meter über die Dachfläche hinaus aufgeführt sind, und am Firste unter der Dachfläche noch wenigstens 0,3 Meter stark oder dick sind. Sind die Umfassungswände stärker, so soll auch die Brandmauer die Stärke der Umfassungswände haben. Die Stärke des die Dachfläche überragenden Theiles der Brandmauer soll bei Backsteinen 0,14 Meter, bei natürlichen Steinen 0,22 Meter betragen. Thüröffnungen in Brandmauern müssen durch metallene Thüren verschlossen werden. Als Brandmauer ist auch die massive Abschlußwand eines höheren Gebäudes zu betrachten, wenn sie die Dachfläche des anstoßenden Gebäudes um mindestens 0,3 Meter überragt, und auf der Seite gegen das anstoßende Gebäude keine Holztheile des Daches vorstehen.

2. Wenn ein Gebäude, ohne Scheidung durch eine Brandmauer mit einem feuergefährlicheren zusammenhängt, d. h. die Scheidewand gemeinsam ist, oder beide Scheidewände der Art aneinander gebaut sind, daß sich kein freier Raum (Winkel) zwischen ihnen befindet, — so nimmt es durch diesen Zusammenhang an der erhöhten Feuergefährlichkeit des anstoßenden Gebäudes Theil. Diese Gefahr ist aber schon weit weniger vorhanden für ein weiteres Gebäude, das wieder mit dem weniger feuergefährlichen zusammenhängt. Es wirkt also ein solches feuergefährlicheres Gebäude nur auf jene, welche unmittelbar an dasselbe angebaut und mit Brandmauern nicht versehen sind. Es können dieß sogar mehr als zwei sein, da das Angebautsein auch nur einen Theil der Scheidewand berühren kann. In letzterem Falle genügt auch eine diesen Theil abschließende Brandmauer, wenn sie nur so beschaffen ist, daß sie Uebertragung des Brandes aus dem feuergefährlichen Gebäude in das andere zu hemmen im Stande ist. Die Wirkung des Art. 63 tritt auch dann ein, wenn an ein bis dahin freistehendes Gebäude ein feuergefährlicheres ohne Brandmauer angebaut, oder in einem schon im Zusammenhang stehenden eine feuergefährlichere Bestimmung oder Benützung später eintritt.

Der unmittelbare Zusammenhang ohne Brandmauer bedingt nach Artikel 63 gleiche Beiträge nach Klasse und Feuergefährlichkeitsgrad, Art. 58, 59 u. 60 Ziff. 1. Die Beischläge nach Art. 60 Ziff. 2 und Art. 64 kommen nicht in Betracht, weil das Gesetz nur im Art. 60 Ziff. 1 von Feuergefährlichkeitsgraden spricht, auf welche Art. 63 Anwendung findet. Folgende Beispiele mögen die Verhältnisse erläutern. Wenn vier Gebäude a b c d in einer Reihe unmittelbar ohne Brandmauer zusammenhängen, a der IV., b der III., c der I. und d der II. Klasse angehört, so kommen a und b in die IV., c in die III. Klasse und d bleibt in der II. — An ein Hadernlager (Ziff. 85 des Anhanges I) in der III. Klasse ist auf der einen Seite ein Gebäude der II., auf der andern Seite ein Gebäude der IV. Klasse angebaut und keine Brandmauer vorhanden. Bezeichnen wir das Hadernlager mit b, das Gebäude II. Klasse mit a, das der IV. Klasse mit c, so kommt a in die III., b und c in die IV. Klasse und jedes der drei Gebäude erhält einen Beischlag im fünffachen Betrage des Jahresbeitrages. — Nehmen wir beim ersten Beispiele an das Gebäude c wäre von b durch eine Brandmauer geschieden, so kommen c und d in die II. Klasse. — An ein freistehendes Gebäude der II. Klasse wird ein Gebäude der IV. Klasse ohne Brandmauer angebaut und mit Schindeln eingedeckt; dann kommt das erststehende Gebäude aus der II. in die IV. Klasse, bekommt aber den Zuschlag nach Art. 60 Ziff. 2 nicht, während das neuangebaute mit Schindeln eingedeckte Gebäude diesen Zuschlag von $^2/_{10}$ des Jahresbeitrages erhält.

Art. 60 Ziff. 3 kann bei Anwendung des Art. 63 deßhalb nicht in Betracht kommen, weil er ohnedieß auf alle Gebäude, welcher Bauartsklasse immer, sobald sie in der unter seine Bestimmung fallenden Lage sich befinden, zur Anwendung gelangt.

Art. 64.

Zugehörungen (Art. 5 u. 6) unterliegen derselben Beitragspflicht, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden[1]).

Ueberschreitet die Versicherungssumme der im Artikel 6 bezeichneten Zugehörungen eines und desselben Gebäudes den Betrag von 300,000 Mark, so ist zum Versicherungsbeitrage für die Zugehörungen ein Zuschlag von ein Zehntel des Beitrags zu entrichten, welcher mit dem Beginne eines jeden weiteren hundert Tausend Mark der Versicherungssumme um ein Zehntel des Beitrages steigt[2]).

1. Zugehörungen, welche mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, versichert sind (ohne Mitversicherung des Gebäudes sind sie bei der Anstalt nicht versicherbar), richten sich in ihrer Beitragspflicht ganz nach ihrem Gebäude. Der Ausdruck „Beitragspflicht“ ist in weitester Bedeutung zu fassen, und bezieht sich nicht blos auf die Bei-

träge, nach Art. 59, sondern auch auf die Beischläge nach Art 60, sowie auch der auf die Gebäude anwendbare Artikel 63 für diesen Fall auch auf sie Anwendung findet. Wenn z. B. an ein Spinnereigebäude Nro. 207 des Anhanges I, welches in die zweite Klasse gehört, ein Magazin der dritten Bauartsklasse angebaut ist, ohne daß beide durch eine Brandmauer geschieden sind, so berechnet sich der Jahresbeitrag sowohl beider Gebäude als der Spinnerei=Einrichtung nach der dritten Bauartsklasse, also von jedem Hundert Mark ihrer Versicherungssumme auf 20 Pfennige, dazu kommt für jedes Gebäude und die Spinnerei der siebenfache Beitrag als Beischlag. Der für das Magazin in den Bemerkungen Ziffer 3 zu Spinnereien vorgesehene weitere Beischlag des einfachen Beitrags kommt nicht mehr hinzu, weil er in dem aus dem Zusammenhang sich ergebenden siebenfachen Beitrag als Beischlag schon enthalten ist. Hängt aber die Spinnerei mit dem Magazin nicht zusammen, oder ist durch eine Brandmauer von ihm geschieden, so berechnen sich der Beitrag und der siebenfache Betrag desselben als Beischlag sowohl für das Spinnereigebäude als die Spinnerei nach der zweiten Bauartsklasse zu 13 Pfennigen von je Hundert Mark, das Magazin, wenn nicht zehn Meter von der Spinnerei entfernt, erhält zu seinem Beitrage nach der dritten Bauartsklasse noch nach Nro. 122 des Anhanges I und der Bemerkung 3 zu Spinnereien den doppelten Beitrag als Beischlag. In dem Falle jedoch, daß die Spinnerei gegen das Magazin oder das Magzin gegen die Spinnerei mit einer Brandmauer abschließt, erhält das Magazin nur nach Nro. 122 den einfachen Beitrag als Beischlag.

2. Da allzugroße Risiken, welche sich auf ein Objekt concentriren, besonders wenn sie in Fabrikeinrichtungen bestehen, schon dadurch eine große Gefahr bieten und der Anstalt außerordentlich große Ausgaben verursachen können, von Privatgesellschaften in der Regel gar nicht angenommen werden, hat das Gesetz für solche besonders hohen Summen außerordentliche Beischläge zur Vermehrung des Reservefonds vorgeschrieben. Dieselben finden aber nur auf Zugehörungen des Artikels 6 Anwendung. Wenn daher Altäre, Orgeln, Glocken &c. eines Domes mit einer Million Mark und mehr versichert wären, erhielten sie doch den Zuschlag des Artikels 64 nicht. Ebenso wird das Gebäude, in welchem sich die mit Zuschlägen nach Art. 64 zu belegenden Zugehörungen befinden, von diesen Zuschlägen nicht betroffen. Diese Zuschläge sind übrigens besonders zu berechnen, weil sie nicht zur Jahresgebahrung verwendet werden dürfen, sondern dem Vorschuß= oder Reservefond zufließen.

Nehmen wir eine Spinnerei Nro. 207 des Anhanges I in erster Klasse, bei welcher das Gebäude mit 300,000 Mark, die Spinnerei=Einrichtung mit einer Million Mark versichert sind, so sind dafür folgende Zahlungen jährlich an die Anstalt zu leisten:

300 Mark einfacher Jahresbeitrag des Gebäudes,
1000 Mark einfacher Jahresbeitrag der Einrichtung,
9100 Mark siebenfacher Betrag als Beischlag beider nach Art. 60 Ziff. 1.

Hiezu kommt noch als Zuschlag für den Vorschußfond, nachdem die Versicherungssumme der Zugehörungen den Betrag von 300,000 M. um sieben angefangene Hunderttausend Mark überschreitet, von sieben Zehnteln des Beitrages derselben zu 8000 Mark, sohin 5600 Mark. Die ganze Beitrags- und Zuschlagsleistung würde nahezu 1¼ Prozent betragen.

Es braucht kaum ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß Art. 64 Abs. 2 nur solche Zugehörungen trifft, welche in ein und demselben Gebäude sich befinden, sonach die Zugehörungen verschiedener Gebäude eines Gesammtfabriketablissements nicht zusammengerechnet werden dürfen, sondern in jedem Gebäude nach ihrer Summe zu behandeln sind; daß auch die Schätzungssumme nicht entscheidend ist, sondern die Versicherungssumme.

Art. 65.

Der Vorschußfond bildet in seinem gegenwärtigen Bestande und in seinen künftigen Zuflüssen das Vermögen der Anstalt und ist zunächst bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Einhebung der Beiträge nothwendig werden[1]).

Art. 66.

Jeder neueintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr zehn Pfennige von hundert Mark der Versicherungssumme und beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt zu entrichten[2]).

Diese Gebühr ist zugleich mit dem nächstfolgenden Beitrage einzuheben.

Dem Vorschußfond werden ferner einverleibt:

1) alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldstrafen;
2) diejenigen Summen, welche nach Art. 41, 42, 46, 47 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung oder Ersatz wieder eingebracht werden;
3) alle nach den Art. 60 Ziff. 3 und 64 Abs. 2 zur Erhebung kommenden Zuschläge[3]).

1. Die Anstalt hat schon einen Vorschußfond von beiläufig drei Millionen Mark. Dieser hatte bisher, nachdem die Beiträge der

Hauptsache nach erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres eingehoben wurden, nur diese Eigenschaft; nach dem neuen Gesetze wird seine Haupteigenschaft die eines Reservefondes, nachdem fixe Jahresbeiträge am Beginne des Verwaltungsjahres erhoben werden und nach den Durchschnittsverhältnissen in der Regel als Betriebsfond während des Verwaltungsjahres ausreichen werden. Da übrigens nach Art. 68 Abs. 3 Ausgabenüberschüsse über die Jahreseinnahme gegen Rückersatz aus den nächstjährigen Einnahmen, nach Umständen außerordentlichen Beiträgen von diesem Fonde bestritten werden, hat das Gesetz seine bisherige Bezeichnung „Vorschußfond“ beibehalten. Er bildet das Vermögen der Anstalt, kann daher in seinem Grundstocke, soweit er nicht durch Art. 68 Abs. 3, insoferne er mehr als 4 Millionen Mark betragen wird, zu einem reinen Reservefond für unvorhergesehene Fälle umgeschaffen wurde, dauernd nicht geschmälert werden und ist durch Art. 66 Vorsorge getroffen, daß er sich vermehre und in nicht langer Zeit auch einen wahren ausreichenden Reservefond für außerordentliche Verhältnisse zur Abwendung erhöhter Beiträge bilde. Die aus dessen Anlage anfallenden Zinsen sind in der laufenden Jahresgebahrung zur Verwendung ohne Rückersatz geeignet. Seine Verhältnisse gestalten sich nach dem neuen Gesetze in folgender Weise: Der Vorschußfond ist von der laufenden Gebahrung getrennt zu halten und alle ihm zugewiesenen Einnahmen für ihn zu verrechnen. Erst wenn die Jahresbeiträge sammt den dem Vorschußfonde nicht überwiesenen Beischlägen, etwaige Ueberschüsse des Vorjahres, die nach Artikel 68 Abs. 1 auch aus früheren Jahren übertragen sein können, und die Zinsen des Vorschußfondes zur Deckung der Ausgaben eines Jahres aufgezehrt sind, können dem Vorschußfondsvermögen die nothwendigen Beträge entnommen werden, um die Ausgaben zu bestreiten. Diese Vorschüsse sind aber aus den Einnahmen des nächsten Jahres sofort wieder zum Vermögen der Anstalt zurückzuersetzen. Dieser Rückersatz hat in so lange ohne Erhöhung der Jahresbeiträge im weiteren Sinne zu geschehen, als nicht die Ausgabenüberschüsse eines Jahres mehr als die Hälfte des Vorschußfonds einschlüssig seiner Zuflüsse aus demselben Jahre in Anspruch nehmen. Ist dieß der Fall, dann muß unterschieden werden, ob der Vorschußfond schon über vier Millionen Mark betrug oder nicht. Im ersteren Falle muß lediglich bis zum Betrage von vier Millionen Mark, im letzteren Falle bis zur Höhe seines Bestandes derselbe aus außerordentlichen Beiträgen ergänzt werden. Zu diesem Zwecke ist das ebenbezeichnete Manko des Vorschußfondes zur Summe der Einhebregister des nächsten Jahres in Proportion zu stellen, und sind die Beiträge einschlüssig der Beischläge des nächsten Jahres um so viele Zehntel zu erhöhen, als nöthig ist, um die gesetzliche Ergänzung des Vorschußfondes herbeizuführen. Diese Ergänzungszehntel sind, soweit sie auch über das Manko hinausgehen, dem Vorschußfonde zuzuweisen, und wird es deßhalb angezeigt sein, wenn das Verhältniß über ein halbes Zehntel ergibt, ein ganzes Zehntel zu erheben, wenn es unter einem solchen bleibt, es bei der nächst niederen Zehntelzahl bewenden zu lassen. Setzen wir die Jahreseinnahme der Beiträge auf vier Millionen Mark mit dem

Vorkommniß, daß der $3^{1}/_{2}$ Millionen Mark betragende Vorschußfond auf $1^{5}/_{8}$ Millionen herabgesunken ist, so sind ihm $1^{7}/_{8}$ Millionen Mark zu ergänzen. Hier als Proportion anzusetzen: $4 : 1^{7}/_{8} = 10 : X$. Es ergibt dieß $4^{11}/_{16}$ Zehntel oder fünf Zehntel, wonach alle Beiträge um die Hälfte zu erhöhen sind. Ist aber der Vorschußfond auf 5 Millionen Mark gestiegen und von ihm $2^{5}/_{8}$ Millionen zu Vorschüssen verbraucht, tritt die Ergänzung blos bis vier Millionen ein, es sind demnach nur $1^{3}/_{8}$ Millionen zu ergänzen und lautet bei vier Millionen Beiträgen die Proportion $4 : 1^{3}/_{8} = 10 : X$ oder $3^{7}/_{16}$ Zehntel, wonach nur drei Zehntel der Jahresbeiträge außerordentlich einzuheben wären.

2. Die von jeder Versicherungssumme zu entrichtende, dem Vorschußfonde zufließende Eintrittsgebühr beträgt Eins Promille oder ein Zehntel Prozent. Sie ist, für Gebäude und Zugehörungen und alle Klassen gleich, nur aus der Versicherungssumme beim Eintritte oder der nachträglichen Erhöhung dieser Summe zu zahlen, greift aber auch bei jedem Eintritte und jeder Erhöhung Platz und ist mit dem ersten Jahresbeitrage zu entrichten. Ist daher Jemand aus der Anstalt ausgetreten oder ausgeschlossen worden, und dasselbe Gebäude wird wieder in die Anstalt aufgenommen, ist die Eintrittsgebühr neu zu entrichten. Wird eine Versicherungssumme im Wege der Revision herabgesetzt, und der Besitzer nimmt solche Verbesserungen mit seinem Versicherungsgegenstande vor, daß auf seinen Antrag die Versicherungssumme wieder erhöht wird, so ist aus der Erhöhung die Eintrittsgebühr zu entrichten. Selbstverständlich muß der Austritt, der Ausschluß oder Minderung rechtskräftig gewesen sein, so daß die Beruhigung des Besitzers mit der Abweisung eines Austrittsgesuches, oder die im Wege des Einspruches erfolgte Aufhebung einer Ausschluß- oder Minderungsverfügung der Brandversicherungskammer die Zahlung neuer Eintrittsgebühren nicht bedingt. Bei der Aufnahme im Bau begriffener Gebäude sind die Eintrittsgebühren gleich wie bei vollendeten Gebäuden zu entrichten und wenn sich das Versicherungsverhältniß durch Verlängerung und definitive Aufnahme ununterbrochen fortsetzt, nicht zu wiederholen, sondern nur aus etwaigen Erhöhungen der Versicherungssumme zu erheben. Hat aber der Besitzer die beschränkte Versicherungszeit ablaufen lassen, und stellt dann neuen Antrag um Aufnahme, hat er auch die Eintrittsgebühr neu zu entrichten.

3. Um den Vorschußfond zu einem wahren Reservefond erstarken zu lassen, wurden ihm noch die im Absatze 3 des Artikels 66 aufgeführten Einnahmen zugewiesen. Diese bestehen in den Geldstrafen nach Abs. 1 u. 2 des Art. 96; ferner in den Brandentschädigungsbeträgen, welche aus gesetzlichen Gründen nicht zur Auszahlung oder nach geleisteter Auszahlung wieder zum Rückersatz gelangen. Dieses Verhältniß ist aus dem alten Gesetze herübergenommen und beruhte dort auf dem Grundsatze, daß die einmal nach Jahren abgeschlossene Bilanz und Abrechnung mit den Versicherten unveränderlich sei. Gegenüber dem neuen Gesetze mit fixen im Voraus zahlbaren Jahresbeiträgen hätte dieser Grundsatz nicht mehr maßgebend zu sein brauchen, weil solche definitive Jahresabschlüsse, wie beim alten Gesetze nicht mehr bestehen.

Man hielt es aber im Interesse der Bildung eines entsprechenden Reservefondes für angezeigt, das einmal gewohnte Verhältniß nicht zu ändern. Hienach kommen alle festgestellten Brandentschädigungen zur Auszahlung und zwar entweder an den Beschädigten oder an den Vorschußfond, wenn die erstere Auszahlung aus den gesetzlichen Gründen unterbleibt; und die erlangten Rückersätze werden sofort in den Vorschußfond abgeführt. Die Rechnung über die Verwaltung der Anstalt wird dadurch immerhin wesentlich vereinfacht. Endlich sind die wegen außerordentlichen Risikos verfügten Beischläge wegen ihres außerordentlichen Verhältnisses dem Vorschußfonde als Reserve zugewiesen, wenn auch diese Natur erst wirksam werden wird, sobald der Vorschußfond die Summe von vier Millionen Mark erreicht hat.

Art. 67[1]).

Der Jahresbeitrag ist am Beginne eines jeden Jahres fällig. Derselbe ist in ungetheilter Summe im Voraus zu entrichten[2]).

Art. 68[1]).

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden dem nächsten Jahre zugerechnet[3]). Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen dem Vorschußfond gegen Rückersatz entnommen[4]).

Ueberschreiten die Ueberschüsse der Einnahmen die Hälfte der Gesammtsumme des Jahresbeitrages, so ist, im nächsten Jahre nur ein halber Jahresbeitrag einzuheben[3]).

Ist zur Deckung des Ausgabenüberschusses die Hälfte des Vorschußfonds in Anspruch genommen worden, so ist der letztere durch Einhebung eines außerodentlichen Betrages nach Zehnteln der Jahresbeiträge bis zu dem bisherigen Bestand in maximo bis zu vier Millionen Mark zu ergänzen; die Festsetzung des Betrages erfolgt durch das Staatsministerium, die Einhebung mit dem nächsten Jahresbeitrag[4]).

Bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel ist die Brandversicherungskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums ermächtigt, zur Deckung der angefallenen Brandschäden und der Verwaltungskosten verzinsliche, innerhalb eines Jahres rückzahlbare Vorschüsse aufzunehmen[5]).

Art. 69[1]).

Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Staatssteuern[6])

a) in unmittelbaren Städten durch die Magistrate,

b) in sonstigen Gemeindebezirken, in welchen sich der Sitz eines kgl. Rentamtes befindet, durch das Rentamt,

c) in allen übrigen Gemeinden durch Vermittlung der Gemeindebehörden, welche die Beiträge zum Rentamte abliefern und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen[7]).

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden nicht statt[2])[8]).

1. In den Artikeln 67—69 ist festgestellt, wann, wie und durch wen die Beiträge der Mitglieder erhoben werden. Diese Bestimmungen werden noch durch die Artikel 87 und 91 ergänzt, weßhalb auch die letzteren Artikel sogleich hier mitbehandelt werden sollen,

2. Die Beiträge, wie sie nach den Artikeln 58—60, 63 und 64 festgesetzt sind, werden im Ganzen und für jedes Verwaltungsjahr nur einmal und zwar bei Beginn desselben im Voraus erhoben. Mit dieser Erhebung erfolgt auch jene der Eintrittsjahreszehntel, der Eintrittsgebühren und der etwa anzuordnenden Ergänzungszehntel des Vorschußfondes. Hienach ist für jedes Jahr und jede Gemeinde nur ein Hebregister erforderlich, welches auch je nach seiner Einrichtung auf eine Reihe von Jahren brauchbar gemacht werden kann. Zunächst muß es nebst Haus-Nummer, Namen des Besitzers und Bezeichnung der Versicherungsobjekte ausgeschieden nach Gebäuden und Zugehörungen mit Angabe der Bauartsklasse enthalten den Jahresbeitrag aus der Versicherungssumme, die Beischläge nach Art. 60 Ziff. 1 u. 2 und Art. 63, dann gesondert die Beischläge nach Art. 60 Ziff. 3 u. Art. 64, endlich Eintrittsgebühren und Nachzahlungszehntel des Versicherungsjahres. Besondere Rubriken für geminderten Beitrag nach Art. 68 Abs. 2 oder Ergänzungszehntel nach Art. 68 Abs. 3 sind kaum erforderlich, nachdem diese Verhältnisse wenn sie eintreten, in dem Ausschreiben durch welches die Einhebung angeordnet wird, bemerkt werden können und füglich in der Summe des Jahresleistungssolles des einzelnen Besitzers ihren Ausdruck finden können.

Nach diesen Verhältnissen steht schon bei Beginn des Jahres nach Abschluß des Versicherungsstandes im Monate September für die Gebahrung des Verwaltungsjahres die Summe der Einnahme aus Beiträgen fest, zu welcher nur noch die Zinsen des Vorschußfondes, welche im laufenden Jahre fällig werden und die Ueberschüsse des abgelaufenen Jahres, sowie etwaige Depositalzinsen des Betriebsfondes hinzutreten. Diese Einnahmen zusammen bilden den Betriebsfond des laufenden

Verwaltungsjahres, aus welchem vor Allem, wenn das vorhergehende Verwaltungsjahr in seinem Rechnungsabschlusse dazu Anlaß gab, der Vorschußfond zu ergänzen ist. Eine Folge dieser Bestimmung ist die, daß von allen Versicherungsgegenständen nach ihrer Versicherungssumme und Klasse Beiträge und Beischläge ganz und ungetheilt bezahlt werden müssen, wenn sie auch nur einen Tag des begonnenen Verwaltungsjahres der Anstalt angehörten, und ein Rückersatz oder Nachlaß nicht gewährt wird.

3. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit findet zwar nicht für jeden einzelnen Versicherten, aber im Allgemeinen seine Ausgleichung nicht mehr alljährlich, sondern durch den fortlaufenden Uebertrag der Ueber- und Unterbilanz von einem Verwaltungsjahr aufs andere, bis durch Erhebung nur halber Jahresbeiträge oder von Ergänzungszehnteln für den Vorschußfond auch ein thatsächlicher Ausgleich für die zur gegebenen Zeit der Anstalt angehörenden Mitglieder stattfindet. Dieser besteht zu ihren Gunsten darin, daß die Beiträge einschlüssig der Beischläge nur zur Hälfte erhoben werden, wenn der Aktivüberschuß des abgelaufenen Jahres diese Hälfte auch nur um einen Pfennig übersteigt. Aus der Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses kann sich jeder darüber Gewißheit verschaffen, ob der Fall gegeben ist oder nicht.

4. Die Ausgleichung zur Last der Versicherten Behufs Ergänzung des Vorschußfondes ist schon oben bei Art. 65 u. 66 Note 1 behandelt worden. Sie ist vom Staatsministerium zu verfügen und mit der Einhebung der Jahresbeiträge zu bethätigen. Ob diese Anordnung zu gewärtigen ist, kann gleichfalls leicht aus der Bekanntmachung über den Stand des Vorschußfondes entnommen werden.

5. Die im Abs. 4 des Art. 68 getroffene Fürsorge kann im Uebergangsjahre nothwendig werden, ist aber auch da und außerdem gar nicht wahrscheinlich erforderlich. Nach dem alten Gesetze sollen solche Vorschüsse aus der Staatskasse entnommen werden. Nach dem neuen Gesetze ist die Staatskasse nicht mehr dazu verpflichtet. Die Brandversicherungskammer kann solche Vorschüsse von wem immer auch gegen Verzinsung aufnehmen, bedarf aber dazu der Genehmigung des Staatsministeriums. Eine solche Vorschußaufnahme könnte nur eintreten, wenn in einem Verwaltungsjahre weder die Einnahmen, noch der ganze Vorschußfond hinreichten, die Ausgaben zu decken. Die Anordnung, daß aus den Einnahmen des nächsten Jahres vor Allem solche Vorschüsse abzustoßen seien, war schon wegen der Vorschriften über Ergänzung des Vorschußfondes Artikel 68 Abs. 3 nothwendig und werden zu ihrer Verwirklichung die Zuschlagszehntel zur Ergänzung des Vorschußfondes zu vermehren sein. Sollte deßhalb durch ganz außerordentliche Verhältnisse der Fall je einmal eintreten, wird es nach Umständen angezeigt sein, durch ein Spezialgesetz die Ergänzungslast auf zwei Jahre zu vertheilen, und für diesen Fall die freiwillig Austretenden zur Zahlung der Ergänzungszehntel des zweiten Jahres zu verpflichten.

6. Da das Bestehen der Anstalt die staatliche Fürsorge für das Vermögen der betreffenden Staatsangehörigen, sowie ihrer Gläubiger zur Grundlage hat, entspricht es nur der Billigkeit, daß für die deßhalb

zu entrichtenden Beiträge nicht nur im Zwangsvollstreckungs- und Gantverfahren gesetzliche Privilegien gewährt sind (Art. 75), sondern dieselben auch in der Art ihrer Beitreibung den Staatssteuern gleichgestellt sind. Das Verfahren besteht darin, daß nach Versäumniß des Zahlungstages dem Säumigen ein Mahnbote gegen eine Mahngebühr und wenn dieß fruchtlos war, ein Strafbote mit erhöhter Gebühr zugesandt und bei fortgesetzter Saumsal die Mobiliarauspfändung gegen ihn erkannt wird. Diese kann durch den Rentamtsdiener bezw. Magistratsboten vollzogen oder auch der Gerichtsvollzieher darum requirirt werden. Die Versteigerung hat im ersteren Falle das Rentamt oder die Gemeindebehörde, im letzteren der Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Bleibt die Mobiliarauspfändung erfolglos, ist das Gericht um Immobiliarexekution zunächst der Versicherungsobjekte nach Maßgabe der Civilprozeßordnung anzugehen. Taxen und Stempel kommen nach Art. 92 auch hier durchweg nicht zur Anwendung. Die Gebühren der Mahn- und Strafboten, Versteigerungsbeamten, Gerichtsvollzieher und Notare, sowie Einrückungsgebühren des Strichsausschreiben in öffentlichen Blättern hat der säumige Schuldner zu tragen, sind sie aber aus irgend einem Grunde gänzlich oder zeitig (des Mahn- und Mobiliar-Exekutionsverfahrens ohne Erfolg) nicht einbringbar, vergütet sie die Anstalt, wobei ihre Liquidation im Immobiliarexekutionsverfahren selbstverständlich ist. Die Mahn- und Strafbotengebühren sind bei den unmittelbaren Magistraten dieselben, welche sie für städtische Abgaben festgesetzt haben, bei den Rentämtern die für Beitreibung der Staatssteuern angeordneten Gebühren der Rentamtsdiener.

7. Die Einhebungsbehörden sind je nach den Gemeinden verschieden, und zwar

a. In unmittelbaren Städten, d. h. solchen, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, daher die Eigenschaft von Distriktsverwaltungsbehörden besitzen, haben die Magistrate durch den von ihnen dazu ernannten Beamten die Einhebung zu besorgen. Sie empfangen zu diesem Zwecke jährlich von der Brandversicherungskammer die Einhebregister, worauf sie sofort die Zahlungstage anzusetzen und nebst der Bezeichnung des einhebenden Beamten bekannt zu machen haben. Nach Schluß des Zahlungstages, oder wo es erforderlich ist, der Zahlungstage sind die eingegangenen Gelder unter Abzug von 1 Prozent Einhebgebühr der königlichen Bank in Nürnberg portofrei zuzusenden, indem gemäß Art. 91 das Porto der Einsendung der Beiträge zur kgl. Bank vom Percipienten aus seiner Einhebgebühr zu bestreiten ist. Gegen Zahlungssäumige ist mit Mahn- und Strafboten, gegebenen Falles mit Auspfändung vorzugehen. Sobald die Zwangsbeitreibung vollendet ist, sind die dabei angefallenen Beträge unter Abzug von 1 Prozent Einhebgebühr gleichfalls portofrei an die königl. Bank in Nürnberg, die Einhebregister aber der Brandversicherungskammer einzusenden. Sind durch Auspfändung nicht beitreibbare Rückstände geblieben, so sind diese der Brandversicherungskammer Behufs Einleitung der Zwangsvollstreckung ins Grundvermögen unter Beilage einer Liquidation der nicht erhebbaren Mahn-, Straf- und Pfändungs-

Gebühren mit Vorlage der Einhebregister anzuzeigen. Ob die Einsendung der Beiträge statt an die k. Bank an ihre Filialen erfolgen kann, hängt von Verfügungen der königl. Bank oder Brandversicherungskammer ab.

b. In allen Gemeinden, die keine unmittelbaren Städte sind, ist die eigentliche Perceptionsbehörde das königliche Rentamt des einschlagenden Bezirkes. Diesem werden zur Perceptionszeit die Einhebregister aller Gemeinden seines Bezirkes zugesandt. An seinem Amtsitze hat es die Einhebung in derselben Weise vorzunehmen, wie es unter a für die unmittelbaren Magistrate auseinandergesetzt wurde. Bezüglich der übrigen Gemeinden hat es die Hebregister dem Bürgermeister jeder Gemeinde unter Vorsetzung einer Einhebe- und Ablieferungsfrist zuzusenden. Der Bürgermeister oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung hat die Einhebung der Beiträge innerhalb der gesetzten Frist zu bethätigen und spätestens am Ende derselben dem Rentamte die eingegangenen Beträge unter Abzug von 1 Prozent Einhebgebühr portofrei zuzustellen, das Hebregister und ein Verzeichniß der Restanten aber demselben als portofreie Dienstsache einzusenden. Gegen die angezeigten Restanten hat das Rentamt in gleicher Weise zu verfahren, wie gegen jene seines Amtsitzes. Zuvor aber, d. h. sogleich nach der Hauptperception hat es die eingegangenen Beträge unter Abzug und Liquidation der Einhebgebühren portofrei an die k. Bank in Nürnberg einzusenden. Das Porto ist auch hier aus den Einhebgebühren zu bestreiten. Die Einhebgebühren sind deßhalb zu liquidiren, d. h. schriftlich vorzutragen, weil sie verschieden sind. Von den an seinem Amtsitze anfallenden Beiträgen erhält das Rentamt 1½ Prozent, von jenen durch die Bürgermeister in ganzen Summen abgelieferten aber nur 1 Prozent Einhebgebühr, während die Bürgermeister von den von ihnen erhobenen Summen schon 1 Prozent Einhebgebühren abgezogen haben, so daß sie in diesen Gemeinden im Ganzen 2 Prozent betragen.

Von den durch Mahn- und Pfändungsverfahren erhobenen Beiträgen hat sich das Rentamt bei der schließlichen Einsendung an die Bank 1½ Prozent Einhebgebühren abzuziehen, während die Bürgermeister solche Restantenbeträge weder mehr einzuheben, noch eine Einhebgebühr davon zu beanspruchen haben.

8. Eine nachträgliche Einhebung außer der allgemeinen Perceptionszeit kann nur bei jenen Versicherungsgegenständen eintreten, über welche zur Zeit der allgemeinen Einhebung ein auf die Höhe der Beiträge Einfluß habendes Einspruchsverfahren im Gange ist, weil diese Beiträge nicht nach der Verfügung der Brandversicherungskammer, sondern nach dem rechtskräftigen Einspruchsbescheide zu normiren sind, also ganz wegfallen, wenn die Aufnahme verweigert wurde, oder vom Zeitpunkte des Einlaufs des Aufnahmsgesuches oder der Revisionsverhandlungen an zu erheben sind, wie sie endgiltig festgestellt wurden.

Art. 70[1].

Bewohnt und benützt der Versicherte das der Anstalt einverleibte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtigt, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst[2].

Art. 71[1].

Ist das versicherte Gebäude Eigenthum Mehrerer (Art. 8), so haftet jeder derselben für den ganzen Beitrag[3].

Art. 72[1].

Die Beiträge für die nach Art. 3 Ziff. 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Massaverwalter aus den Massageldern zu leisten, ohne deßhalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen[4].

Art. 73[1].

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen[5].

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen, und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten[5].

Art. 74[1].

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Art. 3 Ziff. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher

durch Gesetz oder Herkommen nichts Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last[5]).

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige, und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt[5]).

Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen[5]).

1. Die Artikel 70—74 enthalten die Bestimmungen, von wem die Brandversicherungsbeiträge an die Anstalt bezw. ihre Percipienten zu entrichten sind. Durch dieselben ist aber besonders gegenüber von Art. 73 u. 74, wie dieß in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (stenogr. Bericht der 64ten öffentlichen Sitzung vom 19. Febr. 1875 S. 48—50) ausdrücklich constatirt worden ist, durchaus nichts über civilrechtliche Verpflichtungen geregelt, sondern nur festgestellt, an wen sich die Brandversicherungsanstalt zunächst mit der Erhebung ihrer Beitragsforderungen zu halten habe. Wem die Baupflicht, und in welcher Reihenfolge obliegt, wer endgiltig die Brandversicherungsbeiträge zu zahlen, daher dem an die Anstalt Bezahlenden zurückzuersetzen habe, ist nur nach den civil- und kirchenrechtlichen Bestimmungen, nicht aber nach Artikel 73 und 74 des gegenwärtigen Gesetzes oder dem früheren Brandversicherungsgesetze zu entscheiden. Bestimmungen des Civil- oder Kirchenrechts Dritten gegenüber zu ändern, lag und liegt nicht in der Absicht und Bestimmung des Brandversicherungsgesetzes.

2. Art. 70 handelt von den Beiträgen für jene Versicherungsobjekte, deren Besitzer eine einzelne physische oder juristische Person mit Ausnahme von Schul-, Wohlthätigkeits- und kirchlichen Stiftungen ist. Es hat zunächst der Besitzer selbst und zwar an die Einhebebehörde, in deren Bezirk sein Versicherungsobjekt liegt, die Beiträge zu bezahlen und kann nicht verlangen, das die Einhebung von ihm selbst in einem anderen Einhebungsbezirk erwirkt werde, er kann nicht einmal verlangen, daß die zwangsweise Beitreibung gegen ihn in einem anderen Bezirke bethätigt werde, während selbstverständlich die Rentämter es zu thun nicht gehindert sind, besonders wenn er zwar in einer anderen Gemeinde aber innerhalb des Rentamtsbezirkes wohnt. Ebenso ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß unmittelbare Magistrate und Rentämter eine solche Zwangsvollstreckung bei anderen unmittelbaren Magistraten oder Rentämtern, wenn sie es zur Beschleunigung der Erhebung für zweckmäßig halten, nachsuchen. Wohnt der Besitzer nicht in der Gemeinde, in welcher sein Versicherungsgegenstand liegt, so hat er dem Bürgermeister oder dem Rentamte, wenn sein Objekt nicht einer unmittelbaren Stadt

angehört, aber zum Rentamtssitze, anzuzeigen, wer in der Gemeinde seine Brandversicherungsbeiträge bezahlt. Als zweckmäßigste Stellvertreter erscheinen die Miethsleute, wenn solche vorhanden sind. Wenn diese vom Besitzer auch nicht bezeichnet und kein anderer Stellvertreter aufgestellt ist, können die Miethsleute angehalten werden, soweit der fällige noch nicht bezahlte Miethschilling reicht, gegen Abzug an demselben die Brandversicherungsbeiträge zu zahlen. Soweit kein Miethschilling fällig ist, können sie zwar zur Zahlung nicht gezwungen werden, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie freiwillig gegen Abzug an dem künftig fällig werdenden Miethschilling die Zahlung leisten können, weil nach Art. 75 das Recht der Anstalt auf den stellvertretend Zahlenden übergeht. Ist in der vorbezeichneten Weise die Zahlung für den abwesenden Besitzer nicht zu erreichen, kann der unmittelbare Magistrat bezw. das Rentamt im versicherten Gebäude vorfindliche Effekten des Besitzers aber nicht eines Dritten, ohne vorhergegangenes Mahn- und Strafbotenverfahren und förmliche Pfändung, soweit zur Deckung der Beiträge und Kosten erforderlich, verkaufen lassen, und wenn Effekten nicht vorhanden sind, oder ihr Erlös nicht hinreicht, die Brandversicherungskammer sofort die gerichtliche Realexekution durch Verkauf der Versicherungsobjekte beantragen.

3. Ist ein und dasselbe Versicherungsobjekt im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, es mag die Einverleibung in die Anstalt in Folge des Zwanges nach Art. 3 Ziff. 5 oder auf freiwilligen Antrag sämmtlicher Mitbesitzer erfolgt sein, braucht die Anstalt die Beiträge nicht getheilt von den einzelnen Mitbesitzern zu erheben, sondern kann jeden derselben zur Zahlung des ganzen Beitrages anhalten. Daß aber die Zahlung jedes Jahresbeitrages nur einmal gefordert werden kann, und durch die Zahlung eines Mitbesitzers auch die andern der Anstalt gegenüber entlastet sind, ist selbstverständlich.

4. Bei den Versicherungsobjekten, über welche ein Gantverfahren schwebt, werden die Brandversicherungsbeiträge vom Masseverwalter erhoben, ohne daß dieser einer Anweisung des Gantgerichtes bedürfte. Es ist dieß auf alle einer Gant unterstehenden Versicherungsgegenstände, nicht blos auf jene zu beziehen, welche erst während der Gant auf Antrag eines Gläubigers einverleibt wurden, weil nach dem letzten Absatze des Art. 3 auch Ziff. 7 für jene Versicherungsobjekte wirksam wird, welche vor der Ganteröffnung zur Anstalt gehörten. Die analoge Anwendung dieser Bestimmung des Art. 72 auf Masseverwalter in Verlassenschafts- und einfachen Schuldsachen wird nicht zu beanstanden sein, da dadurch den beregten Massen nur Kosten erspart werden.

5. Bei den kirchlichen einschließlich der Pfründestiftungen, bei Stiftungen der Schulen und der Wohlthätigkeit, ebenso bei Gebäuden der Schulen und Wohlthätigkeit, welche kein Stiftungsvermögen haben, hält sich die Brandversicherungsanstalt an den primär Baupflichtigen, in zweiter Reihe an die Stiftung selbst und im äußersten Falle an die Schul- und Kirchengemeinde. An den civilrechtlichen Pflichten zur Entrichtung oder Rückersatz der bezahlten Brandversicherungsbeiträge, wie oben Note 1 ausgeführt wurde, ist durch diese Bestimmungen nichts

geändert; die in den Artikeln 73 und 74 gemachten Vorbehalte sollen dieses nur ausdrücken, nicht aber den Schluß rechtfertigen, als ob in den Fällen, bezüglich welcher ein Vorbehalt in diesen Artikeln nicht gemacht ist, eine Aenderung der civilrechtlichen Bestimmungen getroffen worden sei.

Insbesondere hat der Zusatz in Art. 74 Abs. 1: „insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nichts anderes bestimmt war" gar keine andere Bedeutung, als daß die Anstalt die Beiträge von jenen, die sie bisher bezahlten, forterhebt, ohne daß dadurch auf die Pflicht zur Zahlung oder die Baulast ein Schluß gezogen werden kann.

Auf eine Betheiligung an einem Baulaststreit oder Prozeß über die eigentliche Zahlungspflicht der Brandversicherungsbeiträge hat sich die Brandversicherungsanstalt in keiner Weise einzulassen.

Bezüglich der Erhebung ergeben sich folgende Fälle:

a. Die primäre Baulast steht unzweifelhaft fest, dann hält sich die Anstalt bei Kirchenstiftungen, Schul- und Wohtthätigkeitsanstalten an diesen, in dem Falle des Art. 74 Abs. 2 jedoch an den secundär Baupflichtigen, wenn diese Baulast feststeht.

b. Die primäre Baulast oder im Falle des Art. 74 Abs. 2 die secundäre Baulast ist streitig, dann sind die Brandversicherungsbeiträge für alle kirchlichen (einschlüssig der Pfründe-) Stiftungen, aus der betreffenden Kirchenkasse, für Schulen aus der Schulkasse, für Wohlthätigkeitsanstalten, für welche eine Stiftung besteht, aus dieser Stiftungskasse, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Diesen Kassen bleibt die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen dritte Zahlungspflichtige unbenommen.

c. Es hat bisher schon für Pfründestiftungen eine Kasse herkömmlich die Brandversicherungsbeiträge bezahlt, dann erhebt sie die Anstalt auch fernerhin von dieser Kasse, ohne daß dadurch dem Herrn der Kasse, sei es eine Kirche oder Gemeinde, oder der Staat, oder eine sonstige Person, in seinen sonstigen Rechten präjudicirt wird.

An einen anderen Zahlungspflichtigen, als in den Bemerkungen a—c vorgetragen sind, kann die Anstalt erst dann verwiesen werden, wenn er ihr auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses nachgewiesen wird.

Art. 75.

Die für die laufenden und rückständigen Brandversicherungsbeiträge bei dem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren, sowie bei der Gant nach den einschlägigen Gesetzen bestimmten Vorzugsrechte kommen auch den Stellvertretern (Art. 70, 73 u. 74) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Immobiliarexekutionen, sowie in der Prioritätsordnung beim Gantverfahren sind den Brand-

versicherungsbeiträgen des laufenden und abgewichenen Jahres Vorzugsrechte vor den Hypothekgläubigern eingeräumt. Diese sind in Art. 75 aufrecht erhalten, und gehen im Falle stellvertretender Zahlung mit dem Forderungsrechte auf die Zahlungsleistenden nach Art. 70, 73 und 74 über.

Siebente Abtheilung.

Austritt aus der Anstalt [1]).

Art. 76.

Jedes Gebäude bleibt so lange in der Anstalt, bis der Eigenthümer desselben entweder freiwillig austritt (Art. 77) oder aus der Anstalt ausgeschlossen wird (Art. 78); insbesondere wird der Austritt durch Wechsel des Besitzers nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer tritt in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und diesbezüglichen Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein [2]).

1. Das alte Gesetz enthielt keine Bestimmungen über Zwangsaustritt, weßhalb sich die Praxis in vorkommenden Fällen mit Argumentation aus Art. 10 des alten Gesetzes helfen mußte. Diesem Uebelstande ist durch besondere Bestimmungen im neuen Gesetze Art. 78 abgeholfen. Ebenso hielt es der Gesetzgeber für nothwendig, bezüglich der Verhältnisse im Bau begriffener versicherter Gebäude und baufälliger Objekte besondere Bestimmungen zur Sicherung der Anstalt zu treffen, wie sie Art. 79 enthält.

2. Durch Art. 76 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß es einen stillschweigenden Austritt aus der Anstalt nicht gibt, sondern derselbe nur ausdrücklich, sei es durch Erklärung des Besitzers in der gesetzlichen Form und Voraussetzung, sei es durch Ausschluß Seitens der Brandversicherungskammer, zuläßig ist. Eine Folge davon ist die, daß selbst das nicht mehr Vorhandensein des Versicherungsgegenstandes allein den Besitzer des Baugrundes noch nicht von den Leistungen zur Kasse befreit, sondern noch die Austrittserklärung hinzukommen muß, und erst vom Beginne des nächsten Verwaltungsjahres an für den Besitzer wirksam wird; daß aber auch die Wiederherstellung der Versicherungsgegenstände keinen neuen Eintritt bedingt, so lange ein förmlicher Austritt nicht erfolgt ist (Art. 7 Abs. 3) Eine nothwendige Folgerung dieses Grundsatzes ist es aber auch, daß Besitzwechsel keine Aenderung des Verhältnisses zur Brandversicherungsanstalt bewirkt, vielmehr der Besitznachfolger ganz in die Rechte und Pflichten des Vorgängers eintritt.

Art. 77.

Wer freiwillig aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten September bei der Brandversicherungskammer schriftlich anzeigen und bei Meidung der Unwirksamkeit dieser Anzeige die im Art. 15 Abs. 3 bezeichneten Nachweise, insbesondere auch die Einwilligung der sämmtlichen Hypothekgläubiger oder amtliche Bescheinigung der Hypothekfreiheit übergeben[1]).

Ueber die als wirksam erkannte Austrittserklärung ist ihm amtliche Bescheinigung auszufertigen[2]).

Gegen die Verweigerung dieser Bescheinigung steht ihm Einspruch nach Art. 27 zu[3]).

1. Art. 77 handelt im Gegensatze zu Art. 78 von dem auf dem freien Willen des Besitzers beruhenden Austritte. Dieser Wille muß bestimmt und schriftlich bei der Brandversicherungskammer erklärt und damit der Nachweis verbunden sein, daß nach dem Gesetze der Austritt dem freien Willen des Besitzers anheimgestellt ist, oder die sonst betheiligten Personen den Austritt gebilligt haben.

Zu bemerken ist, daß eine freiwillige Minderung der Versicherungssumme, als theilweiser Austritt genau so zu behandeln ist, wie der gänzliche Austritt, daher auch schriftlich bei der Brandversicherungskammer angezeigt und mit denselben Nachweisen seiner Zulässigkeit versehen sein muß, um überhaupt wirksam werden zu können. Es ist zwar nur die Zustimmung der nach Art. 3 Ziff. 5—7 Betheiligten verlangt, weil die unter Art. 3 Ziff. 2 fallenden Personen ohne Zustimmung ihrer Vormünder oder Curatoren überhaupt nicht handeln können. Es kann aber nach dem letzten Absatze des Artikels 3 keinem Zweifel unterliegen, daß bei freiwilligen Austritten mit Versicherungsgegenständen, welche nach Art. 3 Ziff. 2 in die Anstalt kamen, von den Besitzern ein Zeugniß der Curatelbehörde beizubringen ist, daß das Vormundschafts- oder Curatelverhältniß aufgehoben ist.

Es ist deßhalb zu jedem Austrittsgesuche ein gerichtliches Zeugniß nothwendig, daß das Versicherungsobjekt hypothekfrei ist. Ist das Versicherungsobjekt aber nicht hypothekfrei, so ist ein gerichtliches Zeugniß erforderlich, daß die sämmtlichen Hypothekgläubiger, sie mögen dieß vor oder nach dem Eintritte in die Anstalt geworden sein, in rechtsverbindlicher Weise ihre Zustimmung zum Austritte gegeben haben.

Bezüglich des Nichtvorhandenseins von Betheiligten nach Art. 3 Ziff. 5 u. 7 ist aber ein Zeugniß oder der Einwilligungsnachweis der Mitbesitzer oder Gantgläubiger nur dann zu fordern, wenn die Einträge im Grundbuche der Anstalt das Vorhandensein solcher Verhältnisse nachweisen. Dieses wird immer der Fall sein, wenn der Eintritt nach

Art. 3 Ziff. 5 oder 7 erfolgte, oder die Mitbesitzer gemeinsam den Eintritt beantragten. Ist dieß nicht der Fall, sind vielmehr Mitbesitzer oder Gantverhältnisse erst nach dem Eintritte in die Anstalt eingetreten, ist es Sache der Mitbesitzer bezw. Gantgläubiger die Brandversicherungskammer von dem Eintritte dieser Verhältnisse zu benachrichtigen, wenn sie bei freiwilligen Austritten berücksichtigt werden wollen.

Sind nun Mitbesitz- oder Gantverhältnisse, welche auf Anzeige in das Grundbuch einzutragen sind, bei der Brandversicherungskammer bekannt, dann kann sie das Zeugniß über angenommenen freiwilligen Austritt nur dann ertheilen, wenn entweder durch rentamtliches Zeugniß der erlangte Alleinbesitz oder durch gerichtliches Zeugniß die Beendigung der Gant oder die Einwilligung der Gläubiger bezw. die Einwilligung der Mitbesitzer nachgewiesen ist.

Der freiwillige Austritt, also auch die freiwillige Minderung der Versicherung ist immer nur vom nächsten Verwaltungsjahre an für den Besitzer sowohl als für die Anstalt wirksam, wenn er spätestens am letzten August des ablaufenden Jahres bei der Brandversicherungskammer schriftlich angezeigt wurde. Es muß diese Anzeige auch vor dem ersten September bei der Brandversicherungskammer eingelaufen sein. Lauft die Anzeige erst im September und wenn auch am ersten September in aller Frühe ein, dann kann der freiwillige Austritt, die freiwillige Minderung erst mit Beginn des zweitfolgenden Verwaltungsjahres also am ersten Oktober des nächsten Kalenderjahres in Wirksamkeit treten. Ein Widerruf der Austrittserklärung in der Zeit zwischen der Anzeige und dem 31. August des Jahres, an dessen 1. Oktober sie wirksam wird, hat die Fortdauer der Versicherung ohne neue Eintrittsgebühren zur Folge, doch muß der Brandversicherungskammer ihre Bescheinigung der Austrittserklärung mit dem Widerrufe derselben eingesandt werden.

2. Die Brandversicherungskammer hat die Austrittserklärung mit den beigelegten Zeugnissen zu prüfen, und wenn kein Hinderniß des Austrittes besteht, dem Austretenden ein Zeugniß auszufertigen, daß sein Austritt vom 1. Oktober des laufenden bezw. des nächsten Kalenderjahres an wirksam sei. Stehen Hindernisse entgegen, sind diese in einem motivirten Abweisungsbeschlusse dem Besitzer mitzutheilen.

3. Gegen einen solchen Abweisungsbeschluß steht dem Besitzer innerhalb 14 Tagen nach Empfang desselben der Einspruch bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die versicherten Objekte liegen, zu. Innerhalb dieser 14 Tage muß der Einspruch schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erhoben und die Beweise namhaft gemacht werden, aus denen hervorgeht, daß sich die Brandversicherungskammer in ihrer Annahme von Austrittshindernissen getäuscht hat. Die Districtsverwaltungsbehörde hat die Brandversicherungskammer über den Einspruch und seine Begründung zu vernehmen, gegebenen Falles die Beweise zu erheben und dann auszusprechen, daß die Abweisung begründet war oder daß die Austrittsbescheinigung zu ertheilen sei. Dieses Erkenntniß ist der Brandversicherungskammer und dem Einsprechenden zu

eröffnen und steht beiden innerhalb 14 Tagen die Berufung zur vorgesetzten Kreisregierung offen.

Kosten werden in der Regel bei diesem einfachen Verfahren nicht entstehen. Sind aber doch etwaige Baarauslagen erwachsen, so hat sie der unterliegende Theil zu tragen.

Schleppt der Einsprechende im Einspruchsverfahren noch Nachweise nach, die er der Brandversicherungskammer hätte vorlegen sollen, kann immerhin, soferne sie ausreichen, ausgesprochen werden, von welchem 1. Oktober an der Austritt wirksam werde, je nachdem der 1. September schon angebrochen oder vorüber ist oder nicht. Es hat aber in einem solchen Falle nicht die Anstalt, sondern der Einsprechende die im Einspruchsverfahren etwa entstandenen Kosten zu tragen.

Art. 78.

Durch Beschluß der Brandversicherungskammer kann die Ausschließung eines Gebäudes von der Anstalt ausgesprochen werden:

1) wenn dasselbe im Werthe unter 100 Mark sinkt[1]);
2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten[1]);
3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist[1])

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkte des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr treffenden Beiträge noch zu entrichten[2]).

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 zuläßig[3]).

1. Die unter 1 und 2 aufgeführten Ausschlußgründe entsprechen der Unfähigkeit solcher Objekte, in die Anstalt aufgenommen zu werden. Treten sie bei aufgenommenen Versicherungsgegenständen erst nachträglich ein, so haben sie den Ausschluß aus der Anstalt zur Folge. Ziff. 3 wurde noch beigefügt, weil in der Person eines vorsätzlichen Brandstifters die höchste Gefahr für die Anstalt liegt. Während in Art. 9 Abs. 2 auch Personen, welche wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung gestraft wurden, die Aufnahme verweigert werden kann, wurde der Ausschluß aufgenommener Objekte nur für vorsätzliche Brandstifter in dem Falle angeordnet, daß seine That durch richterliches Strafurtheil feststeht, auch wenn die Verurtheilung wegen Betruges an der Anstalt wegen Brandstiftung am eigenen Besitze erfolgte. Ob die Brandstiftung an fremden oder eigenen Gegenständen stattfand, ist einerlei, auch machen Mitbesitz-, Hypothek- und Gantverhältnisse keine Ausnahme, es sei denn

der Eintritt nach Art. 3 Ziff. 5 — 7 erwirkt worden. Daß aber der Ausschluß, gleich einer Officialminderung der Versicherung, als einem theilweisen Ausschlusse, den in Art. 3 Ziff. 5 — 7 aufgeführten Betheiligten eröffnet werden muß, und daß sie im Falle 3, wenn 1 u. 2 nicht mitconcurriren, die Wiederaufnahme im Wege des Art. 3 Ziff. 5—7 herbeiführen können, ist nicht zu bezweifeln. Es geht das Letztere aus dem Vorbehalte des Art. 9 Abs. 2 hervor. In den Fällen Ziff. 1 u. 2 des Art. 78 aber haben die Mitbetheiligten ein solches Recht nicht, weil solche Versicherungsgegenstände allgemein von der Versicherung in der Anstalt ausgeschlossen sind.

Der Ausschluß tritt nicht kraft des Gesetzes mit Eintritt des ihn bedingenden Zustandes ein, sondern durch einen Ausspruch der Brandversicherungskammer, welcher, wenn er die Rechtskraft erlangt, vom Tage seines Erlasses an, wenn er aber auf eine Revision nach Art. 29 — 31 erfolgte, gemäß Art. 32 Abs. 2 schon vom Einlaufe der Revisionsverhandlungen bei der Brandversicherungskammer beginnend, wirksam wird.

Es kann nicht wohl bezweifelt werden, daß nach dem Wortlaute des Art. 61 die dort vorgesehene Anzeigepflicht dem Besitzer von Versicherungsgegenständen, welche unter Ziff. 2 des Art. 78 fallen, auch obliegt, und werden dem Maßstab für die nach Art. 92 Abs. 2 zu verhängende Strafe, die höchsten Beischläge nach Art. 60 Ziff. 1, also 100 Zehntel des einfachen Betrages zu bilden haben.

2. Der Ausschluß hat die Wirkung, daß von dem in Note 1 bezeichneten Zeitpunkte an alle Ansprüche des Besitzers oder der Mitbetheiligten an die Anstalt erlöschen, während er keine Rückvergütung geleisteter Beiträge erhält, und wenn er sie für das Jahr, in welchem der Ausschluß erfolgte, noch nicht entrichtet hat, sie trotz des Ausschlusses noch bezahlen muß. Der Verlust der Rechte darf aber nicht dahin ausgedehnt werden, daß Entschädigungsansprüche aus einem Brande, der vor dem Beginn der Wirksamkeit des Ausschlusses statt hatte, auch wegfielen. Diese sind vielmehr nach Art. 34 — 46 bezw. Art. 79 zu behandeln.

3. Der hier gestattete Einspruch steht dem Besitzer und den in Art. 3 Ziff. 5 — 7 bezeichneten Betheiligten zu, kann sich nur darauf stützen, daß die Voraussetzungen des Art. 78 nicht gegeben sind, und ist unter Angabe der Beweisbehelfe innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Ausschlußverfügung bei der Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen.

Im Falle der Ziff. 3 des Art. 78 kann sich der Einspruch auch darauf stützen, daß die Aufnahme nach Artikel 3 Ziff. 5 — 7 erfolgte. In dem im gegenwärtigen Artikel zugestandenen Einspruche wird in den meisten Fällen besonders der Ziff. 1 und 2 technisches Gutachten nicht entbehrt werden können, sonach alles das in Ausführung zu bringen sein, was zum Einspruche nach Artikel 27 vorgetragen wurde. Die Kosten hat der unterliegende Theil zu tragen.

Art. 79.

Eine zeitweise Unterbrechung der Rechte des Versicherten ohne Aenderung seiner Pflichten tritt ein:

a) mit Zerstörung des Gebäudes, wobei die Versicherung mit dem durch den Versicherten zu führenden Beweis der fortschreitenden Wiederherstellung des Gebäudes und der darauf verwendeten Ausgaben in gleichem Betrage wieder auflebt[1];

b) bei baufälligen Gebäuden vom Zeitpunkte der obrigkeitlichen Aufforderung zur Wiederherstellung bis zu deren Vollendung. Tritt während dieser Zeit ein Brandunglück ein, wird eine Entschädigung nach Maßgabe der Neubaukosten und der Versicherungssumme nur soweit gezahlt, als der vom Versicherten nachzuweisende wirkliche Bauwerth des Gebäudes zur Zeit des Brandes reicht[2].

1. Die Bestimmungen dieses Artikels lit. a wurden getroffen, um zu weit gehende Folgerungen aus Art. 7 Abs. 3 abzuschneiden und für diesen Fall dem Grundsatze klaren Ausdruck zu geben, daß nur der wahre Werth ersetzt wird. Da aber eine Schätzung, welche der Schadensbeschreibung und Berechnung zu Grunde gelegt werden könnte, fehlt, mußte dem Besitzer der Beweis des Werthes der fortschreitenden Wiederherstellung übertragen werden.

Da bei im Bau begriffenen der Anstalt einverleibten Gebäuden ganz dieselben Voraussetzungen vorhanden sind, müssen auch diese nach Art. 79 lit. a behandelt werden.

Zu untersuchen ist noch, welchen Einfluß eine beschränkte Versicherung nach Art. 12 u. 13 auf die Berechnung der Entschädigung gegenüber dem geführten Wiederherstellungsbeweis hat.

Nachdem aus dem in Art. 79 lit. a bezeichneten Zustande eine günstigere Lage, als beim Bestand des Gebäudes nicht erwachsen soll, kann zunächst beim Nachweis der Wiederherstellung nur in Betracht gezogen werden, was wirklich versichert war. Waren daher nur die verbrennbaren Theile versichert, können nur diese in Betracht kommen, war nur der Ueberbau versichert, können Fundamente und Keller nicht in Betracht gezogen werden. Stand aber die Versicherungssumme unter dem Werthe des Gebäudes und hatte hienach der Besitzer einen Theil dieses Werthes auf Selbstversicherung, wird der Werth der wiedererrichteten versicherten Bestandtheile doch nicht blos im Verhältnisse der Versicherungssumme zum Schätzungswerthe des abgebrochenen Gebäudes entschädigt, sondern nach dem ganzen Werthe der wiederhergestellten versicherten Bestandtheile, weil das Gesetz sagt, daß die Versicherung

im gleichen Betrage der nachgewiesenen Ausgaben wieder auflebt. Daß übrigens die Versicherungssumme nicht überschritten werden kann, ist nach Art. 50 selbstverständlich. Tritt in Brandfällen nur theilweise Beschädigung des Wiederhergestellten ein, wird der Brandschaden nach seinen Herstellungskosten im Verhältnisse der Kosten des gesammten Wiederhergestellten zur Versicherungssumme, aber höchstens bis zu ihrem Gesammtbetrage vergütet, so daß die Kosten der Wiederherstellung, welche die Versicherungssumme übersteigen, der Selbstversicherung des Besitzers anheimfallen.

2. Lit. b des Art. 79 wurde angeordnet, weil solche Zustände eine große Verlockung zu Spekulationsbränden bieten, weßhalb auch hier, da die ursprüngliche Schätzung keinen festen Anhaltspunkt mehr bietet, dem Besitzer der Beweis des Werthes aufzuerlegen war. In den meisten Fällen wird sich der Beweis durch eine vom Besitzer rechtzeitig beantragte oder von obrigkeitswegen veranlaßte Revision führen lassen.

Achte Abtheilung.

Verwaltung, Regie und besondere Leistungen der Anstalt.

Art. 80.

Zur Verwaltung der Anstalt wird eine besondere Behörde unter dem Namen Brandversicherungskammer errichtet, welche die Anstalt mit Rechtswirksamkeit vertritt und die Rechnung stellt. Die Brandversicherungskammer ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet[1]).

Art. 81.

Alle Ausfertigungen der Brandversicherungskammer, welche gegenüber den Mitgliedern der Anstalt urkundlichen Nachweis über Rechte und Verpflichtungen geben, werden von demjenigen Beamten der Brandversicherungskammer gezeichnet, welcher das betreffende Grundbuch führt und dafür haftet, daß der Inhalt der Ausfertigung mit dem Grundbuche im Einklange steht. Diese Urkunden sind von dem Vorstande oder einem von diesem dazu bestimmten höheren Beamten der Brandversicherungskammer mit zu unterzeichnen[2]).

Art. 82.

Die höheren Beamten der Brandversicherungskammer werden vom König ernannt. Im Uebrigen wird die Organisation,

der Wirkungskreis und Geschäftsgang der Brandversicherungskammer durch Verordnung bestimmt[1]).

1. Im neuen Gesetze ist die Verwaltung der Anstalt vollständig von den Behörden, welche streitige Fälle zu entscheiden haben, getrennt, und einer Centralstelle, die den Namen Brandversicherungskammer führt, und dem Ministerium unmittelbar untergeordnet ist, übertragen. An und für sich ist sie eine Staatsbehörde, und werden die bei ihr Bediensteten nach den Normen der höheren oder niederen Staatsdiener angestellt und aus der Staatskasse besoldet, wogegen die dafür aus Mitteln der Anstalt zu leistende Entschädigung als eine Aversalsumme im Budget festgestellt, und im Ganzen jährlich an die Staatskasse abgeführt wird (Art. 90). Die höheren Beamten erlangen pragmatische Rechte und werden vom Könige ernannt. Die Allerhöchste Verordnung über das Verhältniß der niederen Bediensteten, die Organisation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Brandversicherungskammer wird, sobald sie erscheint, als Anhang zum Commentar gegeben.

2. Die Ausfertigungen der Brandversicherungskammer sind, wie bei anderen Behörden vom Direktor oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Bezüglich der Urkunden aber, welche über Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder Nachweis geben, demnach auch im Grundbuche enthalten sein sollen, hat das Gesetz besondere Vorschriften gegeben.

Als solche Urkunden sind anzusehen: Die Aufnahmsurkunden, welche Objekt, Versicherungssumme, Bauartsklasse und Beischlagsverhältnisse enthalten müssen, — Erlasse auf Revisionsverhandlungen und Anzeigen nach Art. 61, wodurch Aenderungen in den vorbezeichneten Momenten vorgenommen wurden, Bescheinigungen über Minderung der Versicherungssumme oder freiwilligen Austritt, endlich Ausschlußverfügungen und Entschädigungsfeststellungen. Auch Auszüge aus den Grundbüchern werden dazu zu zählen sein. Ehe nun solche Ausfertigungen gemacht werden, sollen die Einträge in die Grundbücher erfolgt sein, und die Ausfertigungen mit dem Inhalte des Grundbuches übereinstimmen. Daß dieß der Fall ist, dafür haftet der mit Führung des Grundbuches beauftragte Beamte und hat zu diesem Zwecke die Ausfertigung zu unterzeichnen, welcher Unterzeichnung zur formellen Giltigkeit noch die Mitunterschrift des Vorstandes oder eines von ihm dazu bestimmten höheren Beamten der Brandversicherungskammer hinzutreten muß. Welche Beamte und für welchen Kreis von Urkunden dazu bestimmt werden, ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Haftung des Grundbuch führenden Beamten besteht nur dienstlich und für die Anstalt. Den Mitgliedern der Anstalt haftet dagegen die Anstalt selbst nach dem Inhalte der ausgefertigten Urkunde, es ist deßhalb von höchster Wichtigkeit für diese, daß sie die ihnen behändigten Urkunden, durch welche sie der Anstalt gegenüber vollen Beweis führen können, sorgfältig bewahren, weil ihnen entgegen dem Inhalte ihrer Urkunde ein etwa abweichender Eintrag im Grundbuche mit Erfolg nicht entgegengehalten werden kann. Deßhalb ist es auch von

Wichtigkeit für die Anstalt, über Zustellung von Erlassen, durch welche Aenderungen in den Rechten oder Pflichten der Mitglieder herbeigeführt werden, soferne diese Aenderungen nicht in die eingeforderte ursprüngliche Urkunde eingetragen werden können, Zustellungsnachweise zu erholen und bei der Brandversicherungskammer aufzubewahren.

Sind durch rechtskräftige Bescheide in Einspruchssachen Aenderungen im Inhalte der Urkunden eingetreten, sollte dieses in den Urkunden nachgetragen werden, doch genügen diese Bescheide auch als Nachweise, und hat die Brandversicherungskammer dafür zu sorgen, daß die Einträge im Grundbuche rechtzeitig richtig gestellt werden.

Art. 83.

Dem Staatsministerium des Innern ist die Festsetzung des jährlichen Etats der Anstalt, sowie jede allgemeine Anordnung und Veröffentlichung in Sachen der Anstalt vorbehalten. Das Staatsministerium hat von der Geschäftsführung der Brandversicherungskammer von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren. Dasselbe ordnet die Veröffentlichung der Rechnungen an.

Art. 84.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank in Nürnberg besorgt, welche hierüber mit der Brandversicherungskammer laufende Rechnung führt.

Die Art der Verwendung der Fonds zu den ausschließlichen Zwecken der Anstalt wird durch Anweisung der Brandversicherungskammer bestimmt. Jede solche Anweisung muß die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten derselben tragen.

Die Artikel 83 und 84 enthalten die gesetzlichen Bestimmungen über das Etats-, Rechnungs- und Kassawesen der Anstalt. Es wird hienach unter Aufsicht des Staatsministeriums das Etats- und Rechnungswesen von der Brandversicherungskammer, das Kassawesen von der k. Bank in Nürnberg geführt, wobei die laufende Rechnung zwischen der Bank und der Brandversicherungskammer nach Art. 84 Abs. 1 von der eigentlichen Rechnungslegung der Anstalt wohl zu unterscheiden ist. Die erstgenannte laufende Rechnung hat sich nur auf die Einnahmen der Beiträge und Auszahlung der Anweisungen der Brandversicherungskammer, Berechnung der Depositalzinsen aus dem Vorschußfonde und länger anliegenden Beiträgen, sowie Ziehung der Bilanz zu erstrecken;

während die Brandversicherungskammer, ohne daß sie eine Kasse führt, nach den verschiedenen Rechnungstiteln förmliche Jahresrechnungen zu stellen hat. Zu diesem Behufe werden die Quittungen für geleistete Zahlungen der Brandversicherungskammer zuzustellen sein.

Zur Besorgung des Etats= und Rechnungswesens wird einer der höheren Beamten der Brandversicherungskammer ein Rechnungsverständiger sein müssen. Dieser hat unter Benützung des niederen Personales den Etat zu fertigen und nach eingeholter Etatsgenehmigung des Staatsministeriums das Rechnungswesen danach zu führen, die aus dem Etate und durch Nachweis der Bedingungen für Brandentschädigungen eintretenden Anweisungen der Bank zu Zahlungsleistungen zu erlassen und mit zu unterzeichnen, die rechtzeitige Erhebung der Beiträge zu überwachen, den Contocurrent mit der Bank zu führen, die abgeschlossenen Jahresrechnungen dem Ministerium zur Prüfung und Veröffentlichung vorzulegen.

Die Mitzeichnung der Schriftstücke durch den Vorstand, in dessen Verhinderung seines Stellvertreters ist schon durch den allgemeinen Geschäftsgang einer Staatsbehörde bedingt.

Da das Ministerium die vorgesetzte Dienstes= und Aufsichtsbehörde der Brandversicherungskammer ist, steht ihm auch die Visitation der Brandversicherungskammer in ihrer Geschäftsführung und Abstellung etwa wahrgenommener Mißstände nach jeder Richtung zu.

Art. 85.

In jedem Regierungsbezirke werden nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zur Besorgung jener Geschäfte der Anstalt, welche technische Kenntnisse voraussetzen, aus der Zahl der Bauverständigen mehrere Brandversicherungsinspectoren aufgestellt, welche neben den übrigen durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Aufgaben zugleich die Wahrung der Interessen der Anstalt in bau= und feuerpolizeilicher Beziehung, sowie die Mitwirkung bei der polizeilichen Controle der Mobiliar=Feuerversicherungen bezüglich der bei der Anstalt versicherbaren Zugehörungen obliegt.

Die Festsetzung der Vorbedingungen für den Dienst der Brandversicherungsinspektoren erfolgt durch Ministerialvorschrift.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungsinspektoren zu den Gemeinde= und den Distriktsverwaltungsbehörden, dann zu der Brandversicherungskammer, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsführung werden durch besondere von dem Staatsministerium zu erlassende Instruktionen festgesetzt.

Die Brandversicherungsinspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 86.

Die Brandversicherungsinspektoren werden vom Staatsministerium aufgestellt, welches ermächtigt ist, im Falle eines Bedürfnisses denselben mit der erforderlichen Befähigung versehene Functionäre zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind die ständigen äußeren Organe der Brandversicherungskammer zur Besorgung des Dienstes. Ihr Verhältniß ist jetzt nach dem neuen Gesetze ein vielfach anderes geworden, als es nach dem alten Gesetze war. Nachdem die Instruktion bezüglich der Vorbedingungen des Dienstes und der Diensteverhältnisse noch nicht erschienen ist, wird sie als Anhang nach ihrem Erscheinen beigegeben werden, und kann hier nur das erörtert werden, was als Ausfluß der gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft ist, und in Folgendem besteht:

Nachdem die Brandversicherungskammer die ausschließliche Verwalterin der Anstalt ist, sind die Organe dieser Verwaltungsthätigkeit, also auch die Brandversicherungsinspektoren zunächst der Brandversicherungskammer und durch diese dem Staatsministerium des Innern untergeordnet. Sie werden deßhalb vom Staatsministerium auf Vorschlag der Brandversicherungskammer, an welchen jedoch das Ministerium nicht absolut gebunden ist, ernannt.

Ihre Stellung ist wie bisher die von nicht pragmatischen Staatsdienern, wonach sie zwar keinen Rechtsanspruch auf Pension, aber bei guter Führung Aussicht auf eine nach den Normen der Pension regulirte Sustentation für sich und ihre Familien haben. Nächste Aufsicht und Disciplin über sie hat die Brandversicherungskammer, über welcher das Staatsministerium als letzte Instanz steht. Zu anderen Staats- und Gemeindeämtern stehen die Brandversicherungsinspektoren weder in einem Verhältnisse der Unterordnung, noch der Ueberordnung und haben sich deßhalb ihnen gegenüber derjenigen Sprachweise zu bedienen, welche im Allgemeinen nach der staatlichen Rangordnung nebeneinander stehender Aemter vorgeschrieben ist. Befehlende Form an eine Gemeindebehörde kann ihnen hienach nicht zustehen.

Ihre Geschäftsaufgabe, bezüglich welcher das Meiste bei den einschlagenden Artikeln näher ausgeführt ist, besteht in Folgendem:

a. Die Vornahme der revisorischen Prüfung und Feststellung der Kostenvoranschläge bezüglich jener Gebäude, deren Versicherung schon während des Baues, also noch unvollendet, beantragt ist. (Art. 16 d. G.)

b. Die Vornahme von Gebäudeschätzungen behufs deren Versicherung auf Veranlassung der Betheiligten, die Vorlage der Schätzung sammt Antrag an die k. Brandversicherungskammer. (Art. 21.)

c. Die genaue Prüfung der von den Gehilfen und Sachverständigen vorgelegten Schätzungen, die Einsendung dieser Schätzungen, dann des Versicherungsantrages nach vorhergegangener Feststellung der Bauartsklasse und der Beitragserhöhungen an die k. Brandversicherungskammer. (Art. 22 u. 24.)

d. Die Vornahme von Schätzungen, welche von der k. Brandversicherungskammer angeordnet werden, und solcher, die dem Brandversicherungsinspektor, als im Interesse der Anstalt gelegen, nöthig erscheinen oder bezeichnet werden. (Art. 29.)

e. Die Vornahme der Schätzung sämmtlicher im Brandversicherungsinspektionsbezirk versicherten Gebäude innerhalb 15 Jahren nach den im Art. 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen. (Art. 30.)

f. Die Vornahme von Schätzungen des Schadens an einem versicherten Gebäude, veranlaßt durch Brand oder Blitz, dann die Vornahme etwaiger nachträglicher Schadenschätzungen. (Art. 48 u. 52.)

g. Die Vornahme von Schätzungen jener Gebäude, welche ganz oder theilweise durch geleistete Entschädigungsbeträge wieder hergestellt wurden, sowie die Ausstellung der bezüglichen Zahlungsatteste. (Art. 41.)

h. Die Vornahme von Schätzungen der Gebäude, in welchen eine feuergefährliche Einrichtung erst nach der Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt getroffen wurde. (Art. 61.)

Zu dieser ihrer Hauptaufgabe kommen folgende Dienstesobliegenheiten, denen sie nicht mindere Sorgfalt, wie ihrer Hauptaufgabe zuzuwenden haben:

i. Abgabe von Erklärungen nach Art. 27 und Aufklärungen in Folge Aufforderung der Verwaltungsbehörden bei Einspruchsverhandlungen.

k. Mitwirkung bei der Mobiliarfeuerversicherungscontrolle jedoch nur bei den in der Anstalt versicherbaren Zugehörungen besonders nach Art. 6 d. G.

l. Aufmerksamkeit auf Entgegenhandlungen gegen Bauordnung und Feuerpolizei. Hiezu gehört besonders Vernachlässigung des Feuerlöschwesens Seitens der Gemeindebehörden, Vernachlässigung von Brandmauern und entsprechender Unterhaltung der Versicherungsgegenstände, unerlaubtes Anhäufen von Brennstoffen, insbesondere Holz, Stroh, Streu u. dgl. in der Nähe der Gebäude.

Die Brandversicherungskammer kann ihnen noch weitere Geschäfte, insbesondere Fortführung der von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmenden Grundbücher und Aufbewahrung der Akten über Versicherungsaufnahmen, Revisionen und Schadensfestsetzungen übertragen. Daß sie die nächste Aufsicht über bei ihnen beschäftigte Praktikanten und beigegebene Gehilfen haben, ist selbstverständlich. Die Beigabe von Gehilfen oder Aufstellung von Stellvertretern in Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen länger dauernden Verhinderungsfällen erfolgt aber auf ihr Ansuchen und Vorschlag der Brandversicherungskammer durch das k. Staatsministerium.

Die Brandversicherungsinspektoren sollen ihre ganze Kraft und Zeit ihrem Dienste widmen, und von Nebenbeschäftigungen von ihrem Dienste sich nicht abhalten lassen, besonders aber mit solchen Nebenbeschäftigungen sich nicht abgeben, welche sie in Collision mit ihren Dienstpflichten bringen können, deßhalb ist ihnen die Führung von Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer vom Gesetze untersagt.

Art. 87.

Die Brandversicherungskammer theilt, sobald die Erhebung der Beiträge stattzufinden hat, die Einheberegister zur weitern Einleitung den unmittelbaren Stadtmagistraten beziehungsweise Rentämtern mit, welche die einkommenden Beiträge unmittelbar und kostenfrei an die k. Bank abliefern[1]).

Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt durch Vermittlung der unmittelbaren Stadtmagistrate beziehungsweise Rentämter[2]).

1. Ueber die Einhebung der Beiträge ist das Nothwendige schon bei Art. 67—69, insbesondere Note 6 zu diesen Artikeln gesagt worden, weßhalb darauf Bezug genommen werden kann.

2. Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt auf Verfügung der Brandversicherungskammer an die Bank, sobald ersterer vom Brandversicherungsinspektor die Nachweise der Thatsachen, von welchen die Auszahlung abhängt, vorgelegt worden sind. Von dieser Anweisung ist, wenn die Entschädigungsobjekte in einer unmittelbaren Stadt liegen, dem betreffenden Magistrate, in jeder anderen Gemeinde dem Rentamte, zu welchem die Gemeinde gehört, Nachricht zu geben. Sobald der Magistrat bezw. das Rentamt den Geldbetrag von der Bank zugesandt erhalten hat, ist der Bezugsberechtigte, wie er aus der Zahlungsanweisung der Brandversicherungskammer hervorgeht, vorzurufen und ihm gegen Quittung, deren Formular das Ministerium oder die Brandversicherungskammer anordnen wird, die Auszahlung zu machen; die Quittung aber je nach Requisition der Brandversicherungskammer dieser oder der königlichen Bank schleunigst zuzusenden. Die Bank hat die Geldbeträge frankirt den Magistraten und Rentämtern zuzustellen. Diese haben aber Tantiemen oder sonstige Remuneration für die Auszahlung nicht anzusprechen.

Sache der Brandversicherungskammer ist es, wenn Einweisungen oder Accordsabschlüsse auf die Entschädigungsgelder nach Art. 41 Abs. 3 oder in Folge des Art. 46 stattgefunden haben, in der Zahlungsanweisung die Bezugsberechtigten und Summe genau anzugeben.

Art. 88.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür

ebenso wie für alle andern öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder. Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung § 23 Nr. 5 Anwendung.

Der Art. 88 bezieht sich auf alle Behörden und amtlichen Personen, welchen Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind. Hiezu gehören nicht nur die Bediensteten der Anstalt in der Brandversicherungskammer und bei den Brandversicherungsinspektionen, sondern auch die k. Bank in Nürnberg, die Rentämter und Gemeindebehörden, welche mit Einhebung der Beiträge oder Auszahlung von Entschädigungen betraut sind. Die Haftung ist eine doppelte, sowohl für die Anstalt, als für ihre Mitglieder oder sonst betheiligte Personen, nicht nur im Wege der Disciplin, sondern auch durch Inanspruchnahme von Schadensersatz; die letztere jedoch, soweit nicht eine Caution bestellt ist, nur auf dem Civilrechtswege. Gegen einen ersatzpflichtigen Beamten sowohl der Anstalt als des Staates oder einer Gemeinde besteht gesetzlicher Hypothektitel und im Falle eines Concurses Vorzugsrecht nach § 23 Nro. 5 der Prioritätsordnung.

Art. 89.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen wird 1 Procent der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet[1]).

In Jahren, in denen sich Activüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 Procent der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen[2]).

1. Der Artikel 89 ist neu im gegenwärtigen Gesetze, und im alten Gesetze nicht enthalten. Der ihm zu Grunde liegende Gedanke, daß es eine Pflicht ist, den Feuerwehrmännern, welche in ihrem Dienste verunglückt sind, sowie ihren Familien zu Hilfe zu kommen und daß diese Pflicht insbesondere auch der Brandversicherungsanstalt, welcher die Dienstleistungen der Feuerwehren sehr wesentlich zu Statten kommen, zusteht, wenn sie auch auf dem Rechtswege nicht verfolgt werden kann, wurde schon seit mehreren Jahren durch einen Zuschuß von 5000 fl. verwirklicht.

Zunächst dieser Pflicht zu genügen, liegt in der Absicht des Absatzes 1, wenn auch bei der schnellen Formulirung mit Rücksicht auf den Zweck des Absatzes 2, im Verlaufe der Debatte vor der Kammer der Abgeordneten auch „die Förderung des Feuerlöschwesens" mit berührt ist. Es soll hienach 1 Procent der regelmäßigen jährlichen Beiträge ohne Rücksicht auf das Rechnungsergebniß an Aktiv- oder Passiv-

Ueberschüssen zur Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Jedenfalls gebührt auch dann, wenn man ohne Rücksicht auf die Verhandlungen in den beiden Kammern des Landtages sich an den Wortlaut halten und bei diesem einen Procente die Förderung des Feuerlöschwesens mit in Betracht ziehen will, der Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen der Vorzug, so daß aus dem einen Procente vor allem für diese genügend zu sorgen ist, und erst ein etwa verbleibender Restbetrag zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet werden kann. Bezüglich der verunglückten Feuerwehrmänner ist im Gesetze ein Unterschied zwischen freiwilligen und Nothfeuerwehren nicht gemacht, und auch darin nicht, ob die Verunglückung bei einem Rettungswerke oder dienstlichen Uebungen eintrat. Alle diese Fälle berechtigen zur Unterstützung aus den nach Abs. 1 bezeichneten Beiträgen.

Das festgestellte eine Procent berechnet sich aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen, also nach den Hebregisterabschlüssen bezüglich der Beiträge nach den Klassen Art. 59 und den Erhöhungen nach Art. 60 Ziff. 1 u. 2, sowie Art. 63, während die Vorschußfondsbeiträge, insbesondere auch nach Art. 60 Ziff. 3 und Art. 64 nicht in Betracht kommen. Es soll aber auch durch die Berechnung „aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen" weiter bestimmt werden, daß in Jahren, in welchen nach Art. 68 Abs. 2 nur die Hälfte der Jahresbeiträge erhoben wird, nicht auch der Unterstützungszuschuß halbirt oder in solchen Jahren, in welchen nach Abs. 3 des Art. 68 Ergänzungszehntel für den Vorschußfond erhoben werden, eine Erhöhung des Zuschusses nach diesen Zehnteln nicht eintritt.

Die Bestimmung und Ueberwachung der Verwendung steht, insoferne nicht eine direkte Abführung des ganzen einen Procentes an die zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen bestehende Kasse oder Verwaltung erfolgt, jedenfalls dem Staatsministerium zu, da sie bei ganz gleicher Bestimmung der drei Procent nach Abs. 2 des Art. 89 dem Staatsministerium übertragen ist.

2. Bei Berathung des Gesetzes in den Kammern des Landtages und ihren Ausschüssen wurde der Vorschlag der Staatsregierung, über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinausgehende Verwendungen aus den Mitgliederbeiträgen zur Unterstützung und Förderung des Feuerlöschwesens zu machen, im Allgemeinen gebilligt, aber nur für den Fall, daß der Vergleich der Ausgaben mit den Jahresbeiträgen einen Ueberschuß der letzteren ergibt und soweit ein solcher vorhanden ist, bis zu drei Prozent der regelmäßigen jährlichen Beiträge. Es können deßhalb aus den Vorjahren übertragene Aktivüberschüsse nicht beigezogen, wohl aber zunächst das in Abs. 1 bewilligte eine Procent solchen entnommen werden. Diese drei Procent des Absatzes 2 sind für sich zu berechnen, und können, wenn die Ueberschüsse es gestatten, nebst dem einem Procente des Absatzes 1 verwendet werden. Wenn aber in Folge von Passivüberschüssen des Vorjahres die Aktivüberschüsse des Verwaltungsjahres gemindert oder aufgezehrt werden, mindern sich die verwendbaren drei Procente, bezw. können gar nicht entnommen werden.

Einige Beispiele mögen als Erläuterung dienen:

a. Die Rechnung schließt mit 10% Ueberschuß ab und die aus den Vorjahren übergegangenen Aktivbestände betragen 7% oder weniger, dann kann das 1% nach Abs. 1 und 3% nach Abs. 2 entnommen werden.

b. Die Aktivbestände aus den Vorjahren betragen 7½ oder 9 oder die vollen 10%, dann kann das 1% des Abs. 1 nach Abs. 2 aber nur 2½ oder 1% entnommen werden, bezw. eine Verwendung nach Abs. 2 nicht stattfinden.

c. Die Beiträge des Jahres übersteigen die laufenden Ausgaben desselben um mehr als 4%, werden aber durch Passivreste des Vorjahres im Rechnungsabschlusse auf 3½ oder 2 oder 1% in den Gesammtrechnungsüberschüssen herabgedrückt oder ganz verschwindend gemacht; dann ist immer das 1% nach Abs. 1, nach Abs. 2 aber nur 2½ oder 1% bezw. gar nichts verwendbar.

d. Die Jahresrechnung schließt ohne Aktivüberschuß oder mit Passivüberschuß ab, dann kann nur das 1% nach Absatz 1 verwendet werden.

Während hienach das eine Procent auch während des Jahres zur Auszahlung kommen kann, sind die nach Abs. 2 zulässigen Procente erst nach Abschluß der Rechnung berechenbar und disponibel. Die Verwendung der letzteren soll vorzüglich zur Förderung von Feuerlöschzwecken daher zur Unterstützung in Anschaffung von Lösch- und Armatur-Requisiten solcher Gemeinden und Feuerwehren verwendet werden, welche, nachdem sie Alles gethan, was in ihren Kräften stand, dennoch eine ausreichende Einrichtung ihres Feuerlöschwesens allein nicht verwirklichen können. Auch zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens kann davon verwendet werden, ebenso zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen, wenn das eine Procent nach Abs. 1 nicht zureichen sollte. Die Verwendung selbst steht dem Staatsministerium zu.

Art. 90.

Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch die Aufstellung der Brandversicherungsinspectoren und deren Functionäre entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen, welche in dem Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird.

Der Art. 90 ist die kürzer gefaßte Wiedergabe des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., dessen Detailaufführungen in dem Worte „Gesammtausgaben“ zusammengefaßt sind. Wenn auch eine Aversalsumme bestimmt ist, so folgt daraus doch

nicht, daß die Staatskasse ein etwaiges Deficit zu decken habe, oder Erübrigungen ihr anheimfallen. Es ist bei Aufstellung des Budgets eine möglichst genaue Uebersicht der nothwendigen Ausgaben zu Grunde zu legen, und hienach die Aversalsumme zu bemessen, ein trotzdem unvermeidlich eintretendes Dificit ist von der Staatskasse zwar vorzuschießen, der Rückersatz in der Aversalsumme der nächsten Finanzperiode zu berücksichtigen. Der Ausdruck „unvermeidliche" wurde beigefügt, weil das Ministerium verpflichtet ist, mit der Aversalsumme die sämmtlichen ihr zugewiesenen Ausgaben zu bestreiten und für Ueberschreitungen, wie bei den sonstigen Budgetausgaben die Genehmigung des Landtages nachzusuchen.

Die Bestimmungen des Art. 90 finden ihre Begründung darin, daß die Brandversicherungskammer und alle unter ihr stehenden Bediensteten nicht Privatbeamte und Diener der Anstalt sind, sondern im wirklichen Staatsdienste stehen, und die Aemter der Anstalt Staatsämter sind.

Zu den aus dem Aversum zu bestreitenden Ausgaben gehören:

a. Alle Besoldungen und Funktionsbezüge der Beamten und Funktionäre der Brandversicherungskammer, Brandversicherungsinspektoren und deren Funktionäre.

b. Die Diäten und Reisekosten der unter a aufgeführten Beamten und Bediensteten, soweit sie nicht von Privaten zu tragen sind.

c. Die Amtsregie der Brandversicherungskammer und der Brandversicherungsinspektoren.

d. Die Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen der Anstaltsbeamten und Bediensteten, und der in Quiescenz getretenen Beamten und Bediensteten.

Art. 91.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden von der Anstalt den Gemeindebehörden und den kgl. Rentbeamten je 1 Procent, für unmittelbar vom Rentamte percipirte oder von ihm exequirte Beträge werden den kgl. Rentbeamten $1^1/_2$ Procent vergütet. Gerichtskosten und Executionsgebühren werden, insoweit sie nicht vom Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Die Bedeutung dieses Artikels wurde oben bei Art. 67—69, insbesondere Note 6 mit behandelt, weßhalb darauf Bezug genommen wird.

Art. 92[1]).

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen, werden tax- und stempelfrei behandelt[1]).

Die Anstalt übernimmt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen[2]).

Die Gebühren der Sachverständigen, welche zu Schätzungen oder zu anderen Geschäften im Vollzuge dieses Gesetzes beigezogen werden, werden durch Ministerialvorschrift festgesetzt[3]).

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die im Vollzuge des Gesetzes abgeordneten Commissionen der Gemeinde- und Verwaltungsbehörden etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht aufgerechnet werden[4]).

Art. 93[1]).

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind in Bayern portofrei.

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

1. Die Artikel 92 und 93 beziehen sich nicht blos auf die Brandversicherungsanstalt, sondern auch auf alle, welche mit der Anstalt auf Grund des Gesetzes gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen haben, und beruhen auf dem Grundsatze, daß aus dem Vollzuge des Gesetzes dem Staate keine Einnahmen an Taxen, Stempeln oder Porto erwachsen sollen; nur Geldsendungen machen insoferne eine Ausnahme, daß für sie das Postporto bezahlt werden muß, und Schriftstücke dann, wenn die Betheiligten es vorziehen, sie selbst zu versenden, anstatt die Versendung durch die Gemeindebehörde besorgen zu lassen. Es sind demnach tax- und stempelfrei:

a. alle Verhandlungen, Taxationen, Gutachten, Berichte und Verfügungen, welche bezüglich der Aufnahme und des Austrittes aus der Anstalt, der Erhöhung oder Minderung der Versicherung vorkommen;

b. alles dergleichen, was bei den Revisionen nach Art. 29—32 vorkömmt;

c. das ganze Einspruchsverfahren, Schiedsgericht sammt den Berufungen im Einspruchsverfahrungen;

d. Verhandlungen nach Art. 37 Abs. 4;

e. Gesuche und Beschwerden nach Art. 39, 40, 42 u. 62;

f. alle Prozesse, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Hypothekenamtes, sowie der Verwaltungsbehörden, welche über Anwendung und dem Vollzuge der Art. 34—55 entstehen;

g. die gerichtlichen Verhandlungen, welche zum Vollzuge des Art. 3 Ziff. 5—7 eintreten, sowie die deßhalb ertheilten Ausfertigungen;

h. die zur Begründung eines Minderungs- oder Austritts-Gesuches nothwendigen Erklärungen und Zeugnisse;

i. die auf Einhebung der Beiträge und Auszahlung der Entschädigungen erwachsenden Verhandlungen, Zeugnisse, Anweisungen und Quittungen, nicht minder die Verfügungs- und Versteigerungsprotokolle in der Zwangsbeitreibung der Beiträge und Eintrittsgebühren.

Kömmt dagegen die Brandversicherungsanstalt aus anderen mit dem Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes nicht in Zusammenhang stehenden Verhältnissen in Prozesse, was übrigens nicht leicht eintreten wird, hat sie Tax- und Stempelfreiheit, wie der Fiskus, nicht aber ihre Gegner. Denkbar sind solche Fälle bei Ankauf oder Miethung von Amtslocalen, Lieferung von Regiebedürfnissen u. drgl.

Quittungen über Besoldungen, Pensionen, Sustentationen u. drgl. unterliegen der Stempelpflicht.

2. Kosten der Vertretung der Anstalt vor Gericht, insbesondere Anwaltsgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, der Notare und Gerichtsvollzieher hat die Anstalt auszulegen, da solche Gebühren unter die Taxen nicht zu rechnen sind.

3. Diese Ministerialvorschrift wird im Anhange folgen und ist für die in Anwendung des Gesetzes thätigen Sachverständigen, sowie die ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen maßgebend.

4. Solche Diäten und Reisekosten sind den Commissionen durch Art. 92 Abs. 4 nicht abgesprochen, sie werden nur nicht von der Anstalt gezahlt und sind nach dem Dienstreglement der einschlagenden Behörde zu bemessen. Wenn sie nach diesem Reglement verrechnet werden können, hat sie der Staat, bezw. die Gemeinde zu tragen.

Bezirksamtmänner erhalten nach dem gegenwärtigen Stande innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes weder Diäten noch Reisekosten.

Neunte Abtheilung.

Zuständigkeit.

Art. 94.

Streitige Fälle, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, sind vor diesen, die anderen vor den Gerichten auszutragen.

In den ersteren Fällen sind die Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig[1]).

In Fällen der Art. 39 und 40 findet Berufung an die vorgesetzte Instanz statt[2]).

Die Berufungsfrist wird auf 14 Tage festgestellt[3]).

Die Kreisregierungen entscheiden durch Senate in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung[4]).

1. Nach Art. 102 des alten Gesetzes waren die Gerichte eigentlich in allen Fällen zuständig, wenn auch in manchen derselben diese Zuständigkeit an gewisse Voraussetzungen geknüpft war. Das neue Gesetz

ordnet aber in jenen Fällen, in welchen es die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, deren ausschließliche Zuständigkeit an, und gestattet keine Ueberanrufung der Gerichte, da die vermeintliche, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Abhängigkeit der Verwaltungsbehörden in Bayern, besonders, wo es sich um Vollzug von Gesetzen handelt, nicht besteht, im Gegentheile bei diesen Gegenständen der Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden ebensoviel Sicherheit bietet, als ein gerichtliches Verfahren.

Bezüglich der Instanzen wurden die allgemeinen Normen in Verwaltungsgegenständen zu Grunde gelegt, ein Hinweis auf einen zukünftigen Verwaltungsgerichtshof aber deßhalb unterlassen, weil das über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und seine Competenz zu erlassende Gesetz, wenn es das Brandversicherungswesen in dessen Zuständigkeit legt, das gegenwärtige Gesetz in diesem Punkte lediglich ergänzt, und die Eigenschaft der Kreisregierung als letzte Instanz beseitigt.

Die Competenz der Gerichte zu spezialisiren, war überflüssig, nachdem sie in allen Fällen zuständig sind, welche das neue Gesetz den Verwaltungsbehörden nicht ausschließlich zuweist. Im Commentare wurde bei allen Artikeln, die in die richterliche Zuständigkeit einschlagen, dieses bemerkt.

2. Der Art. 39 und der Art. 40 Abs. 2 machen die Verwendung von Entschädigungsgeldern zu anderen Zwecken, als der Wiederherstellung der Versicherungsobjekte an alter Stelle in ihrem vorherigen Bestande theils von der Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörden, theils von der Bewilligung der Kreisregierungen abhängig. Gegen die Gewährung oder Versagung einer anderweiten Verwendung räumt Art. 94 Abs. 3 die Berufung ein. Dieselbe steht sowohl der Brandversicherungskammer, als dem Antragsteller zu, und geht, wenn die Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig war, an die vorgesetzte Kreisregierung, und wenn die Kreisregierung in erster Instanz zuständig war, an das Staatsministerium des Innern.

3. Die Berufungen gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der erstinstanziellen Entscheidung oder deren mündlichen Verkündung bei der ersten Instanz einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Sie müssen nicht nur die Angabe der Beschwerdepunkte, sondern auch die Gründe für die Beschwerde und die Angabe etwaiger weiterer Beweismittel enthalten. Von der Behörde erster Instanz ist die Berufung nebst den Akten der vorgesetzten Instanz, welche, mit den Ausnahmen des Art. 39 u. 40 Abs. 2, sofern in diesen die k. Kreisregierungen zuständig sind, die vorgesetzte Kreisregierung Kammer des Innern ist, schleunigst vorzulegen.

4. Die Kreisregierung bezw. der Vorstand des für Entscheidungen von Berufungen in Brandversicherungssachen eingesetzten Senates wird die Berufung sammt Vorakten einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen, und etwa noch weiter nothwendige Erhebungen, wenn sie nicht in der öffentlichen Sitzung des Senates gepflogen werden können, vorerst anzuordnen haben. Sind solche Vorerhebungen gepflogen oder nicht

angezeigt, ist der Sitzungstag zu bestimmen, die Parteien, zu welchen jedenfalls die Brandversicherungskammer gehört, und die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen dazu zu laden. Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung und mündlich statt, eine Protokollirung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen ist nicht erforderlich, nachdem eine weitere Berufung oder Beschwerde nicht zuläßig ist. Auch das Nichterscheinen der Parteien oder einer derselben hält die Verhandlung nicht auf. Sind sie aber oder eine derselben erschienen, so ist von der Urtheilsfällung den Ausführungen derselben Gehör zu schenken, auch Vertretung durch Anwälte zuzulassen. Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, in öffentlicher Sitzung zu verkünden und den Parteien in beglaubigter Abschrift zuzustellen, und hat sich nicht blos auf die Hauptfragen, sondern auch auf die Tragung der etwa erwachsenen Kosten zu erstrecken.

Die Verhandlung und Entscheidung der Kreisregierungen durch Senate hat sich auf alle Berufungsfälle, also auch nach Art. 39 zu erstrecken, nicht aber auf die Fälle, in welchen die Kreisregierungen in erster Instanz nach Art. 39, 40 Abs. 2 und 42 Bewilligung zu ertheilen haben, da nach Wortlaut und Stellung der Abs. 5 in Art. 94 wohl nur auf Berufungen zu beziehen und nicht abzusehen ist, warum für die Kreisregierung als erste Instanz andere Normen gelten sollten, als für jede andere erste Instanz.

Art. 95.

Die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden. Sie hat ihren Gerichtsstand am Sitze der Brandversicherungskammer.

Nach dem alten Gesetze hatte die Anstalt in jedem Kreise am Sitze der Regierung für den betreffenden Kreis einen Gerichtsstand. Nach dem neuen Gesetze hat sie als Beklagte nur einen einzigen, und zwar in München. Welches Gericht daselbst im einzelnen Falle zuständig ist, bemißt sich nach der Civilproceßordnung.

Zehnte Abtheilung.

Strafen[1]).

Art. 96.

Die Uebertretung des im Art. 2 bezeichneten Verbotes wird an Geld mit fünf vom Hundert der Versicherungssumme bestraft[2]).

Wer die im Art. 61 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird an Geld um das Dreifache des rechtswidrig entzogenen Beitrages bestraft[3]).

Die vorerwähnten Geldstrafen fließen dem Vorschußfond der Anstalt zu[1]).

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe herbeigeführt wurden, sind gegen den Versicherten, sowie gegen den Sachverständigen, welcher die Schätzung vorgenommen hat, mit Geld bis zu 300 Mark zu bestrafen, insoferne nicht die Handlung nach einem anderen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erscheint[1])[4]).

Der Sachverständige haftet zugleich gemeinschaftlich mit dem Versicherten für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten[5]).

1. Die im Artikel 96 bestimmten Strafen sind nicht neu, sondern sind eine Zusammenstellung der im alten Gesetze Art. 4, 63 und 112 zerstreut vorgetragenen Strafen und Haftungsverbindlichkeiten. Dieselben haben den Charakter von Polizei- oder Uebertretungsstrafen, können deßhalb im Falle der Nichteinbringbarkeit nur in Haft verwandelt werden, sind von den Stadt- und Landgerichten auf Antrag des Staatsanwaltsvertreters, bei welchem die Anzeigen zu erstatten sind, auszusprechen und zwar in den Fällen des Absatzes 1 u. 2 zu Gunsten des Vorschußfondes der Brandversicherungsanstalt, wie ja auch bei verschiedenen andern Polizeireaten, Strafen oder Theile derselben in besondere im Gesetze bestimmte Kassen fließend zu bezeichnen sind. Die Strafen nach Abs. 4 aber fließen in die Staatskasse.

2. Die Strafe des Abs. 1 erstreckt sich auf alle Gebäude, welche in der Anstalt versichert werden können, auf Zugehörungen aber nur dann, wenn sie in der Anstalt versichert sind, weil die letzteren nur unter dieser Voraussetzung bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften oder anderen als der Staatsanstalt nicht versichert werden können; aber im Art. 5 und 6 mit Ausnahme des Falles ihrer schon gegebenen Versicherung in anderen Gesellschaften und Anstalten, den Gebäuden vollständig gleichgestellt sind bezüglich der Versicherungspflicht in der Anstalt. (Vergl. den Bericht des besonderen Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr., Beil. 77 der Kammer der Abgeordneten 1874 Bd. VI. S. 355 u. 356: Einleitung der zweiten Abtheilung und Bemerkungen zu Art. 6). Hat demnach Jemand ein in die Anstalt aufnehmbares Gebäude, es mag in der Anstalt versichert sein oder nicht, oder in der Anstalt versicherte Zugehörungen bei einer anderen Feuerversicherungsgesellschaft oder Anstalt versichern lassen, trifft ihn eine Strafe von fünf Prozent aus der Summe, mit welcher er anderweit, als in der Staatsanstalt versichert ist. Diese Strafe ist eine absolute, kann daher nicht gemindert und nicht erhöht werden.

Ob eine Maximalgrenze bei ihr einzutreten habe, bemißt sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Strafgesetzbuches. Sie bleibt in allen Fällen eine Polizei- oder Uebertretungsstrafe, schließt aber Vergehens- oder Verbrechensstrafen, z. B. wegen Ueberversicherung oder Betrugs nicht aus, wenn solche nach dem Strafgesetzbuche angezeigt sind.

3. Auch die Strafe des zweiten Absatzes ist eine absolute und kann nicht gemindert oder erhöht werden, und bleibt stets Polizeistrafe, schließt aber, nachdem sie die Anzeigepflicht des Art. 61 vollständig umfaßt, eine Vergehensstrafe wegen Betruges aus. Ihre Berechnung ergibt sich aus der Erhöhung, welche in den Beiträgen einschließlich der Beischläge nach Bekanntwerden der feuergefährlichen Einrichtung, die hätte angezeigt werden sollen, eintritt, und der Zeit, welche zwischen der Verwendung oder Einrichtung vergangen ist, bis die Erhöhung verfügt werden konnte. Eine weitere Nachholung der Beiträge auf diese Zeit findet nicht statt, sie ist vielmehr in der Strafe mit inbegriffen. Sie trifft denjenigen, welchem die Anzeige oblag, in den meisten Fällen also den Besitzer, aber auch den Vormund, dem die Anzeige statt seines Mündels, den Verwalter einer juristischen Person oder Beamten des Staates, wenn ihm die Anzeige an Stelle der juristischen Person oder des Staates zustand.

Setzen wir den Fall, es würde eine Albuminfabrik, welche in I. Bauartsklasse mit 60,000 Mark versichert ist, am 1. Juli 1876 in eine Anilinfabrik verwandelt sein, und bei unterlassener Anzeige dieses Verhältniß im Wege der Revision entdeckt, und die Revisionsverhandlungen am 1. April 1878 bei der Brandversicherungsanstalt eingelaufen, sonach von diesem Tage an, die Beischläge nach Art. 60 Ziff. 1 und Verzeichniß Nro. 1 u. 2 von 1,5 auf 5 erhöht worden sein, so vermehren sich die Beischläge um 3,5. Der einfache Jahresbeitrag entziffert sich auf 36 Mark, daher die Erhöhung auf 126 Mark, und diese Entziehung von $1^3/_4 = 1{,}8$ Jahr auf 226 Mark 80 Pfennige, sohin die dreifache Strafe auf 680 Mark 40 Pfennige.

4. Abs. 4 des Art. 96 bezieht sich nur auf Ueberversicherungen in der Anstalt durch unrichtige, also zu hohe Werthsangaben, welche mit Wissen gemacht worden sind. Sie bleibt überall ausgeschlossen, wenn die Handlung als Vergehen oder Verbrechen nach dem Strafgesetzbuche sich qualificirt, ersetzt aber jede sonst etwa angezeigte Polizei- oder Uebertretungsstrafe. Sie ist keine absolute, sondern innerhalb des Rahmens von 1 bis 300 Mark je nach dem Falle vom Strafrichter zu bemessen. Sie trifft nur den, welchem eine wissentlich falsche Werthsangabe zur Last fällt, aber auch jeden, dem sie zur Last fällt. Es wird z. B. in einer Gegend, welche bis lang guter Bausteine mangelnd erachtet wurde, ein Steinbruch entdeckt, durch welchen der Preis des Steinematerials um 20 Prozent fällt. Weiß dieses der Besitzer und Schätzer und setzen dennoch den alten erhöhten Preis an, trifft beide die Strafe, weiß es aber nur einer von ihnen, trifft diesen allein die Strafe, wenn auch nur auf ganz kurze Zeit eine Ueberversicherung sich daran knüpfte. Ein Gleiches ist der Fall, wenn das Recht zum unent-

geltlichen Bauholzbezuge besteht, und beide oder einer von beiden, diesen Umstand verschwiegen, und dadurch den Versicherungswerth des Bauholzes um dessen Rohmaterialwerth zu hoch zur Versicherung brachten.

5. In den Fällen des Absatzes 4 haben die Straffälligen solidarisch die Kosten der nothwendigen Revision zu tragen. Eine weitere Haftung war deßhalb nicht vorzusehen, weil im Falle eines Brandes doch mehr nicht, als der wahre Bauwerth zur Zeit desselben vergütet wird, ein anderweiter Schaden der Anstalt nicht erwachsen kann.

Sollte trotzdem ein Fall eintreten, in welchem auf Grund einer erst später entdeckten Ueberversicherung eine zu hohe Brandentschädigung ausgezahlt worden wäre, hat die Brandversicherungskammer aus Art. 50 gegen den Besitzer des Versicherungsgegenstandes zur Zeit des Brandes eine Klage auf Rückersatz vor den Gerichten.

Eilfte Abtheilung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen[1]).

Art. 97.

Mit dem 1. Oktober 1875 erlöschen die Verträge über die Versicherung jener außerhalb Bayern gelegenen Gebäude, welche sich nicht auf den von Bayern umschlossenen Enclaven befinden, und der im Art. 9 neu ausgeschlossenen Gebäude[2]).

Art. 98.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875 in Wirksamkeit; mit dem gleichen Tage sind das Gesetz vom 8. Mai 1852, „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.“ — Gesetzblatt 1852 Seite 641 bis 698 —, dann das Gesetz vom 24. Mai 1861, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.“ — Gesetzblatt 1861 Seite 5 bis 8 — nebst den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben; es sind jedoch die Beiträge für das Jahr $18^{74}/_{75}$ nach den Normen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu erheben und zu verrechnen.

Die Beiträge nach dem gegenwärtigen Gesetze für das Jahr $18^{75}/_{76}$ werden im ersten Quartale $18^{76}/_{77}$, jene für das Jahr $18^{76}/_{77}$ im zweiten Quartale $18^{76}/_{77}$ erhoben.

Die noch nicht berichtigten Beitragsquoten zum Vorschußfond sind mit Beitragsleistung für 18$^{75}/_{76}$ zu entrichten.

Die durch Art. 58 und Art. 60 Ziff. 2 und 3 gebotenen Aenderungen in den Klassen und Graden der Feuergefährlichkeit erfolgen vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an bis zum 1. Oktober 1876 durch die Distriktsverwaltungsbehörden im Wege des Einspruchsverfahrens nach Art. 27.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden aus Anstaltsmitteln bestritten.

Art. 99.

Bei der Umwandlung der Versicherungssumme von der Gulden- in die Markrechnung sind fünf Mark und darüber in das nächste Zehn zu setzen, weniger Mark wegzulassen[3]).

Der Eintritt in die Anstalt für das Jahr 18$^{74}/_{75}$ muß vor dem 1. August erklärt werden.

Wer in dem Jahre 18$^{74}/_{75}$ aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. August 1875 erklären.

Art. 100.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige gesetz- und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen[4]).

Gegeben in Unserer Residenzstadt zu München
den 3. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.
Der Generalsekretär des Staatsraths:
A. M. Wigard.

1. Uebergangsbestimmungen eignen sich wegen ihrer schnell verschwindenden Bedeutung wenig zum commentiren, weßhalb unter Bezug auf das Amtsblatt des königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. April 1875 Nro. 15 nur Folgendes kurz berührt werden soll.

2. Die Vertäge aller außerhalb der Grenzen des rechtsrheinischen Bayerns gelegenen Versicherungsgegenstände und jener, welche nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 78 Ziff. 1 und 2 dem Ausschlusse unterliegen, erlöschen, soferne sie vor dem 1. Oktober 1875 der Anstalt angehören, an diesem Tage kraft des Gesetzes. Hiemit sind aber die aus der Zeit vor dem Erlöschungstermine herrührenden Rechte und Pflichten nicht aufgehoben. Aus ihnen sind deßhalb die Hauptausschlagbeiträge des Jahres 18$^{74}/_{75}$ noch zu bezahlen, und wenn eines derselben vor dem 1. Oktober 1875 einem Brandunglücke unterlag, ist die Entschädigung und Wiederherstellung nach den Bestimmungen des alten Gesetzes zu behandeln, wobei jedoch die nach dem 1. Oktober vorzunehmenden Verhandlungen von den im neuen Gesetze bezeichneten Behörden zu vollziehen sind.

3. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Grundkataster der Brandversicherungskammer, wie jene der Brandversicherungsinspektoren, welche sie von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmen haben; und bezieht sich auf die eingetragene Versicherungssumme. So ergeben z. B. 110 fl. den Betrag von 188$^{4}/_{7}$ Mark, es ist hienach die Versicherungssumme von 110 fl. auf 190 Mark zu stellen; 160 fl. ergeben 274$^{2}/_{7}$ Mark, wonach eine Versicherungssumme von 160 fl. auf 270 M. zu mindern ist.

4. Diese Instrukttion ist als Anhang 3 dem Commentare beigegeben.

Anhang I.

Das nachfolgende Verzeichniß der Gebäude, bei welchen wegen Bestimmung oder Benützung zu feuergefährlichen Zwecken gemäß Art. 60 Ziff. 1 des Brandversicherungsgesetzes Beitragserhöhungen von zwei bis hundert Zehnteln eintreten, bedarf nur weniger Erläuterungen und zwar blos zu den Bemerkungen bezüglich der Spinnereien I—IV Nro. 206—227 und zu den Schlußbemerkungen in Folgendem:

I. Bemerkungen zu den Spinnereien:

1. Der Zuschlag von 1 Prozent der Bemerkung 2 unterliegt keinem Anstande, weil dadurch die betroffenen Gebäude über die höchste Klasse von hundert Zehnteln nicht hinaus kommen; dagegen ist

2. bei der Bemerkung 3 lit. a zu unterscheiden, ob die betreffenden Gebäude, denn nur als selbstständige Gebäude (vrgl. Art. 3 Ziff. 5 und Art. 12) können sie von anderen Gebäuden gesondert in Betracht kommen, mit einem Batteur-, Wasch-, Trocken-, Hechelei- und Spinn-Gebäude unmittelbar zusammenhängen oder nicht. Hängen sie unmittelbar zusammen und sind nicht durch eine Brandmauer geschieden, tritt für sie Art. 63 in Wirksamkeit, wonach sie den Zuschlag des Gebäudes mit erhöhter Feuergefährlichkeit bekommen, also 3 bis 9 Prozent. Es ist für diesen Fall kein Grund denkbar, warum sie noch ein weiteres Prozent Zuschlag erhalten sollen.

Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß sie trotz des Zusammenhanges nur mit 1 bezw. 2 Prozent Zuschlag zu bedenken seien, weil das Statsministerium nicht ermächtigt ist, die Bestimmungen des Art. 63 abzuändern.

Die Bemerkung 3 kann daher nur dahin verstanden werden, daß bei gegebenem Zusammenhang der Gebäude sie dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn zwar eine Brandmauer besteht, dieselbe aber eine mit metallener Thüre verschlossene Oeffnung zum anstoßenden Gebäude hat, und bei einer Entfernung von weniger als 10 Meter nicht angewendet wird, wenn das Spinnerei- 2c. Gebäude mit einer vorschriftsmäßigen Brandmauer ohne jede Oeffnung auf der Seite, auf welcher die in Bemerkung 3 genannten Gebäude liegen, versehen ist. Unter dieser Voraussetzung würde dann auch Bemerkung 3 lit. b nicht zur Anwendung kommen.

3. Die unter Bemerkung Ziff. 4 angesetzte Ermäßigung könnte zwar ohne große Schwierigkeiten aus dem Gesammtbeischlagsbetrage berechnet werden, harmonirt aber insoferne nicht genau mit dem Gesetze, als sich nach 3/4 gerechnet, Bruchtheile von Zehnteln ergeben, während das Gesetz Art. 60 Ziff. 1 nur ganze Zehntel im Auge hatte.

Vom Standpunkte der Begünstigung aus werden sich demnach als geminderte Zuschläge gemäß Bemerkung 4 ergeben:

Nro. 206: 6,6. Nro. 207: 5,2. Nro. 208: 6,7. Nro. 212 und 213: 2,2. Nro. 217: 3,7. Nro. 218 und 220: 6,7 u. Nro. 219: 5,2.

II. Schlußbemerkungen.

4. Die Schlußbemerkung 1 ist schwer verständlich und kann jedenfalls nicht den Sinn haben, als wollte damit z. B. bei Nro. 274 ein über hundert Zehntel hinaus gehender Zuschlag in Anwendung kommen, da dieses nach dem Gesetze absolut unzulässig ist. Sie wird wohl dahin zu deuten sein, daß da, wo nach der Heizungs= oder Trocknungsart verschiedene Sätze bestehen, beim Stillstande der niedrigere Satz anzuwenden und mit zwei Prozent oder zwanzig Zehntel des Art. 60 Ziff. 1 zu erhöhen ist, der Gesammtbeischlag aber nie über 10 Prozent hinausgehen darf. Eine Pflicht zur Anzeige des Stillstandes nach Art. 61 kann nicht wohl aus demselben abgeleitet werden, nachdem Nichtbetrieb als eine *feuergefährlichere Benützung* oder *Bestimmung* kaum wird bezeichnet werden können.

5. Die Bemerkung 2 unter fortlaufender Nro. 278 kann nur soweit in Anwendung kommen, als der höchste Betrag von 10 Prozent oder hundert Zehntel des Art. 60 Ziff. 1 nicht überschritten wird, ebenso Bemerkung 4 fortlaufende Nummer 279, vergl. Nro. 258.

6. Die allgemeine Bemerkung 5 ist an und für sich gerechtfertigt, der in ihr liegende Rechtssatz aber wird nicht überall leicht ausführbar sein. Seine Anwendung kann keinem Zweifel unterliegen, wenn nur eine Explosion ohne Brand stattgefunden hat, war aber Brand und Explosion verbunden, wird auch der Explosionsschaden, wenn vom *schon vorhandenen Brande* die Explosion verursacht wurde, zu entschädigen sein, während für den Fall, daß die Explosion den Brand verursachte, immerhin das vergütet werden muß, was glaubhafter Weise durch den Brand beschädigt wurde, weil gemäß Art. 35 jeder Brandschaden zu vergüten ist, welcher nicht vom Besitzer durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung verursacht wurde.

Verzeichniß

der Gebäude, bei welchen wegen Bestimmung oder Benützung zu feuergefährlichen Zwecken gemäß Art. 60 Ziffer 1 des neuen Brandversicherungsgesetzes, an den Jahresbeiträgen Erhöhungen eintreten.

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	Accordion-Fabriken (siehe Orgelbauer und Orgel-Fabriken).	
	Aether-Destillationen und ätherisch Oel-Fabriken (siehe Destillationen).	
1	Albumin-Fabriken	1,5
2	Anilin-Fabriken	5
	Anilinfarben-Fabriken (siehe Theerfarben-Fabriken).	
	Appretur-Anstalten:	
3	a) für baumwollene, leinene und seidene Zeuge mit erwärmter Luft oder Kanalheizung	1
	b) für wollene Zeuge (siehe Tuchscheerereien).	
	Apotheken mit größeren chemischen Laboratorien (s. chemische Fabriken).	
4	Arbeitshäuser	1
5	Asphalt- und Asphalt-Dachpappe-Fabriken	4
	Band-Fabriken:	
	1. ohne Spinnerei, Färberei, Bleicherei und Druckerei	
6	a) mit Dampf- oder Heißwasserheizung	1
7	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	2
	2. ohne Spinnerei mit Färberei, Bleicherei und Druckerei (siehe diese).	
	3. mit Spinnerei (siehe diese).	
	Barchent-Fabriken mit Maschinenbetrieb (siehe Baumwollzeug-Fabriken).	
	Baumwollzeug-, Leinenzeug- und Seidenzeug-Fabriken und Webereien:	
	1. ohne Spinnerei, Bleicherei, Färberei und Druckerei	
8	a) mit Dampf- oder Heißwasserheizung	1
9	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	2
	2. ohne Spinnerei mit Färberei, Bleicherei und Druckerei (siehe diese).	
	3. mit Spinnerei (siehe diese).	
	Beinschwarz-Fabriken:	
10	a) das Brennofengebäude	4
11	b) die übrigen Gebäude	1
12	Bettfedern-Reinigungs-Anstalten	1
	Beuteltuch-Fabriken (siehe Baumwollzeug- und Seidenzeug-Webereien).	

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
13	Bilderbogen-Fabriken und Colorature-Anstalten	2
	Bindfaden-Fabriken (siehe Spinnereien).	
	Blechwaaren-Fabriken mit Trockenöfen (siehe Lackirereien in Blech und Holz).	
14	Bleichereien mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	2
15	Bleistift-Fabriken	2
	Bleiweiß-, Bleizucker- und Mennig-Fabriken:	
16	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung	0,5
17	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	1,5
	Borden-Fabriken:	
18	a) aus Metallen und Seide	1
19	b) aus anderen Stoffen	2
	Branntweinbrennereien, gewerbs- oder fabrikmäßig betrieben:	
	1. mit Branntwein-Erzeugung nicht über 60 Prozent Tralles	
20	a) Destillationsapparat in massiv gewölbtem Raume .	1
21	b) Destillationsapparat in nicht massiv gewölbtem Raume	2
	2. mit Branntweinerzeugung über 60 Prozent Tralles (siehe Destillation von Spiritus).	
	Brauereien:	
	1. mit Darre in gewölbtem Lokale	
22	a) bei einem jährlichen Malzverbrauche von mindestens 2000 Hektoliter	2
23	b) bei einem jährlichen Malzverbrauche von 200 bis 2000 Hektoliter	1
	2. mit Darre in ungewölbtem Lokale haben weiter das Einfache	
	3. mit hölzerner Darre das Zweifache des gewöhnlichen Beitrages zu entrichten	
	4. mit Darre bis zu 200 Hektoliter jährlicher Malzverbrauch und Brauereien ohne Darre unterliegen keiner Erhöhung.	
24	Brod-Fabrik mit Maschinenbetrieb	2
25	Brückenwaagen-Fabriken	2
26	Buchdruckereien mit Dampfbetrieb	1
27	Bürsten-Fabriken	2
	Buntpapier-Fabriken:	
	1. ohne Papierfabrikation	
28	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung	1
29	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	2
	2. mit Papierfabrikation (siehe Papier-Fabriken).	

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
30	Café-Brennereien, Café-Färbereien	1
	Café-Surrogat-Fabriken (siehe Cichorien-Fabriken).	
	Candiskochereien (siehe Zucker-Fabriken).	
	Canefas-Fabriken (siehe Baumwollzeug-Fabriken).	
31	Cautschuk- und Cautschukwaaren-Fabriken	3
	Chamottstein-Fabriken (siehe Ziegelbrennereien).	
32	Cementbrennereien	2
	Cementmühlen (siehe Mühlen).	
	Chemische Fabriken:	
33	a) wenn nicht entzündliche Substanzen bereitet werden	2
34	b) wenn entzündliche Substanzen (Phosphor, Schwefelkohlenstoff) bereitet werden	10
35	Chocolade-Fabriken mit Dampfeinrichtung	1
	Cichorien-Fabriken:	
	1. Das Darrgebäude mit Darre von Stein oder Eisen	
36	a) mit gewölbtem Darrlokal	2
37	b) mit ungewölbtem Darrlokal	3
38	2. die übrigen Fabrikgebäude	1
39	Cigarren-Fabriken	2
40	Conditoreiwaaren-Fabriken mit Dampfbetrieb	1
41	Dachfilz-Dachpappen- und Lederdachpappen-Fabriken . .	5
	Damast-Fabriken (siehe Baumwollzeug-Fabriken).	
42	Dampfkesselgebäude mit Dampfkessel, wenn sie nicht bereits einem höheren Satze unterliegen	1
	Darren (siehe das Gewerbe, zu welchem sie dienen).	
	Decken-Fabriken:	
	1. ohne Spinnerei, Färberei und Druckerei	
43	a) mit Dampf- oder Heißwasserheizung	1
44	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	2
	2. ohne Spinnerei mit Färberei und Druckerei (s. diese)	
	3. mit Spinnerei (siehe diese).	
	Destillationen:	
45	1. von ätherischen Oelen	1
	2. von Spiritus, Aethern oder Essenzen	
46	a) in gewölbtem Lokale	2
47	b) in ungewölbtem Lokale	3
48	3. von Liqueuren	1
49	4. von Gas-Sprit (Ligroin und ähnlichen leicht entzündlichen Stoffen und von Theer)	10
50	Docht- und Nachtlichter-Fabriken	1
51	Drahtstiften-Fabriken	1
	Drechslereien, in welchen Holz verarbeitet wird:	
52	a) bis zu 5 Drehbänken	0,2
	b) mit mehr als 5 Drehbänken (siehe Möbelfabriken).	
	Droguenhandlungen (siehe Materialisten)	
	Druckerschwärze-Fabriken (siehe Schwärze-Fabriken).	

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	Druckereien von Zeugen:	
53	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft, Dampf- oder Heißwasserheizung	1
54	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft oder Kanalheizung	2
55	Düngpulver- oder Poudrette-Fabriken	1
	Eisenbahngebäude:	
56	a) Werkstätten	2
57	b) Bahnwärterhäuser	1
	c) Torfmagazine (siehe diese).	
	Eisengießereien:	
58	a) Hochofen, Kupolofengebäude, Eisenhütten und Eisenwerke	2
59	b) Potterie (Werkstätte für Fertigung und Trocknung der Schmelztöpfe, sowie die Schreinerei)	4
	Essenzen oder ätherisch-Oelfabriken (siehe Destillationen).	
60	Essigfabriken	1
61	Farbenfabriken von Malerfarben mit Trocknerei durch erwärmte Luft oder Kanalheizung	2
	Färbereien:	
	1. große fabrikmäßig betriebene	
62	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung	1
63	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft oder Kanalheizung	2
64	2. kleine gewerbsmäßig betriebene mit kalten Küpen und Trocknerei durch nicht erwärmte Luft oder Trocknerei in Wohn- und Arbeitsräumen durch gewöhnliche Wärme	0,5
	Fayence-Fabriken:	
65	a) das Brennereigebäude, ohne Holz- und Torf-Trocknerei auf, über oder neben dem Brennofen	2
66	b) das Brennereigebäude mit Holz- oder Torftrocknerei	5
67	Fenstervorsetzer- und Rouleaux-Fabriken	1
	Feuerzeug-Fabriken (s. Zündholz- u. Streichholz-Fabriken).	
68	Filz- und Filztuch-Fabriken	2
	Firnißfabriken und Lackkochereien (siehe Lackfabriken).	
69	Fleischräuchereien	1
	Fouragemagazine, militärische (siehe Lagerhäuser).	
	Fournirschneidereien (siehe Mühlen).	
	Fuchsin (siehe Theerfarbenfabriken).	
	Garn-Spinnereien (siehe Spinnereien).	
	Garn- und Zwirnfabriken (siehe Zwirnfabriken).	
	Gasbereitungs-Anstalten mit Einschluß der Gasometer und Schuppen:	
70	a) aus Steinkohlen, Holz oder Harz	1
71	b) aus Mineral-Oelen oder Abfällen	2

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	Bei Gasbereitung zum eigenen Bedarf sind vorstehende Sätze um die Hälfte zu erhöhen.	
	Gas- und Spritbereitung (siehe Destillationen).	
	Gace-Webereien (siehe Baumwollzeug-Webereien).	
72	Gelatine-Fabriken mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	1
73	Gerbereien:	
	a) ohne Lohmühle	1
	b) mit Lohmühle	2
74	Geschmeidewaaren-Fabriken	1
75	Gewächshäuser mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung .	2
76	Gewehr-Fabriken	1,5
	Gewürz-Fabriken (siehe Mühlen).	
	Gießereien von Metallen (siehe Metallgießereien).	
	Glasfabriken und Glashütten:	
77	1. Potterie (Werkstätte für Anfertigung und Trocknerei der Schmelztöpfe)	4
	2. die Glashütte und sonstigen Gebäude mit Schmelz- oder Glühöfen:	
78	a) ohne Holz- oder Torftrocknerei auf, über oder neben den Oefen	2
79	b) mit Holz- oder Torftrocknerei	4
80	Glasschleifereien	2
	Glaserei in Verbindung mit Tischlerei (siehe Tischlerei).	
81	Glockengießereien	1,5
	Goldleisten, Goldrahmen u. Holzrahmen-Fabriken, einschließlich der Tischlerei (siehe Möbelfabriken).	
	Guano-Fabriken (siehe Düngpulver-Fabriken).	
	Gummi- und Gummielasticumwaaren-Fabriken (siehe Cautschuk- und Cautschukwaaren-Fabriken).	
	Gußstahl-Fabriken (siehe Eisengießereien).	
82	Guttaperchawaaren-Fabriken	3
83	Gypsbrennereien	2
	Gypsmühlen (siehe Mühlen).	
84	Hasenhaarschneidereien	1,5
	Hadern- und Lumpenlager und Sortirereien:	
85	a) größere von Zwischenhändlern	5
86	b) kleinere von Sammlern	1
87	Hafner	0,5
	Halbwollenzeug-Fabriken (siehe Baumwollzeug-Fabriken).	
	Hammer-Hütten, Poch- und Walzwerke, Schmelzen und Gießereien (siehe Eisengießereien).	
	Handschuhfabriken mit Gerberei und Färberei:	
88	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft, Dampf- oder Heißwasserheizung	1
89	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	2

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	Hanfspinnereien (siehe Spinnereien).	
	Holzimprägniranstalten:	
90	a) mit Metallsalzen	1
91	b) mit Theerölen (Creosot)	5
	Holzdraht- und Holzstiften-Fabriken:	
92	a) ohne Trocknerei oder mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung . .	5
93	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft oder Kanalheizung	8
	Holzgalanteriewaaren-Fabriken:	
94	a) kleine	0,2
95	b) große	2
96	Holzschnitzereien	0,2
	Holzstoff-Fabriken und Holzschleifereien:	
97	a) ohne Trocknerei oder mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung . .	2
98	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	4
99	Holzwaaren-Fabriken:	
	a) ohne Sägewerkanlage	2
	b) mit Sägewerkanlage (siehe Mühlen).	
	Hopfenlagerräume mit Darre:	
100	a) von feuersicherer Einrichtung	0,5
101	b) ohne feuersichere Einrichtung	2
	Hutfabriken und Hutmacher:	
102	a) mit Hasenhaarschneiderei	1,5
103	b) ohne "	0,5
104	Hutformator	0,2
	Hüttenwerke (siehe Eisengießereien).	
	Jalousiefabriken:	
	a) mit Fournierschneiderei (siehe Mühlen).	
105	b) ohne "	4
	Instrumenten-Fabriken:	
106	a) musikalische Instrumente aus Holz excl. der Blasinstrumente	4
107	b) die übrigen und die Blasinstrumente aus Holz .	1
	Jutespinnereien (siehe Spinnereien).	
108	Kalköfen	2
	Kammgarn-Spinnereien (siehe Spinnereien).	
	Karten-Fabriken (siehe Papier-Fabriken).	
	Kartoffelmehl- und Stärke-Fabriken (siehe Stärke-Fabriken).	
	Kattun-Fabriken (siehe Baumwollzeug-Fabriken).	
	Kattun-Druckereien und Färbereien (siehe Druckereien und Färbereien).	
109	Kerzen-Gießereien	1
110	Kerzen-Fabriken	4
111	Kienöl-Brennereien	10

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
112	Kienruß-Hütten	10
	Kiensamen-Darren (siehe Samendarren).	
	Kistenfabriken (siehe Packkistenfabriken).	
	Kastenmacher (siehe Packkistenmacher).	
	Knochenbrennereien (siehe Beinschwarz-Fabriken).	
	Knochenmehl-Fabriken (siehe Düngpulverfabriken).	
113	Knopf-Fabriken	1
	Kölnisches-Wasser-Fabriken, Eau de Cologne (siehe Destillationen).	
114	Kräutertrocken-Anstalten mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	2
115	Kratzen-Fabriken	1
116	Kunstwoll-Fabriken mit und ohne Spinnerei	10
116a	Lack- und Firniß-Fabriken	10
	Lackirereien:	
	1. in Leder, Filz oder Zeug:	
117	a) mit gewölbtem Trockenofen und sonst sicher ein- eingerichtet	8
118	b) mit ungewölbtem Trockenofen	10
	2. in Holz und Blech:	
119	a) mit gewölbtem Trockenofen und sonst sicher eingerichtet	1
120	b) mit ungewölbtem Trockenofen	5
121	3. das Gebäude, in welchem Lackbereitung stattfindet .	10
122	Lagerhäuser, Packhäuser, Magazine, sofern sie nicht im Tarif besonders berücksichtigt sind, wenn sie zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen	1,5
	Lampen-Fabriken, von metallenen Astral- und Cylinder-Lampen mit Lackirerei (siehe Lackirereien).	
123	Lebküchnereien	1
	Leihhäuser:	
124	a) communale	1
125	b) private	1,5
126	Leimsiedereien	1
	Leinenzeug-Fabriken (siehe Baumwollzeug-Fabriken).	
127	Leistenschneidereien	0,2
	Ligroin (siehe Destillation).	
	Liqueurbereitung mit Destillation (siehe Destillation).	
	Lohgerbereien (siehe Gerbereien).	
	Lohmühlen (siehe Mühlen).	
128	Lohnkutscher	1
	Lumpenlager (siehe Hadernlager).	
	Magazine (siehe Lagerhäuser).	
129	Malzfabriken, Mälzereien	3
130	Maler und Anstreicher ohne Lack- und Firnißbereitung und ohne Trockenofen	0,5
131	Maschinen, Fabriken	2

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
132	Materialisten	1
	Menig-Fabriken (siehe Bleiweißfabriken).	
133	Metallgießereien mit Flammöfen	1,5
134	Mineral-Oelfabriken (Photogen, Solaröl, Parafin)	10
	Möbel-Fabriken:	
135	a) ohne Fournirschneiderei	5
136	b) mit Fournirschneiderei	8
	Mühlen:	
	I. mit Dampfkraft	
	1. Getreidemühlen:	
137	a) bis vier Gänge oder Walzen	3
	b) für jeden folgenden Gang oder Walze 1 % mehr.	
138	2. Oelmühlen mit Stampfen oder Walzen	6
	3. Säge- oder Schneidemühlen	
139	a) Block- und Bretterschneiderei ohne Founirschneiderei	4
140	b) Block- und Bretterschneiderei mit Fournirschneiderei oder letztere allein	8
141	c) Farbholzschneidereien oder Raspeleien	4
	II. mit Wasserkraft:	
142	1. Lohmühlen, Lohschneidereien	3
	2. Getreidemühlen:	
143	a) bei deutscher Einrichtung bis zu vier Gängen oder Walzen	1
	für jeden weiteren Gang oder Walze 0,5 ‰ mehr,	
144	b) bei jeder anderen Einrichtung bis zu 4 Gängen oder Walzen	2
	für jeden weiteren Gang oder Walze 1 ‰ mehr;	
145	3. Oelmühlen mit Stampfen oder Walzen	2
	4. Säge- oder Schneidemühlen:	
146	a) Block- und Bretterschneiderei ohne Fournirschneiderei	2,5
147	b) Block- und Bretterschneiderei mit Fournirschneiderei oder letztere allein	7
148	c) Farbholzschneidereien oder Raspeleien	1
	III. mit Dampf oder Wasserkraft:	
149	1. Cementmühlen	1
150	2. Gewürzmühlen	1
151	3. Gypsmühlen	1
152	4. Knochenmühlen	1
153	5. Schwerspatmühlen	1
154	6. Traßmühlen	1
155	7. Walkmühlen	1
	IV. Wenn bei Mühlen außer Wasser- auch Dampfkraft benützt wird, so haben die Sätze für Dampfmühlen in Anwendung zu kommen.	
	V. Wenn in einem Gebäude neben dem Mühlgewerbe auch noch ein anderes Gewerbe mittelst mechanischer Kraft betrieben wird (siehe Schlußbestimmungen Ziffer 2).	

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
156	Nadelfabriken, Näh- und Stricknadeln	1
157	Nagel-Fabriken	1
158	Neusilberwaaren-Fabriken und Schmelzen	1
159	Nudel-Fabriken	1
160	Oblaten-Fabriken	1
161	Obstbäckereien, gewerbsmäßig betriebene	2
162	Oelfarben-Fabriken	1
163	Oel-Fabriken	6
	Oel-Mühlen (siehe Mühlen).	
164	Orgelbauer und Orgelfabriken	2
	Packkisten-Fabriken:	
165	a) ohne Sägewerkanlage	3
166	b) mit Sägewerkanlage	5
167	Packkistenmacher	0,5
	Papier-Fabriken, Papiermühlen:	
	1. mit Trocknerei auf Cylindern ohne Hängewerk:	
168	a) mit Dampf- oder Heißwasserheizung	5
169	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	6
	2. mit Trocknerei auf Hängewerk:	
170	a) mit nicht erwärmter Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung	6
171	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	8
172	3. wenn in einem Fabrikgebäude weder Lumpen lagern, noch eine Lumpensortirerei, Hadernschneiderei oder Putzerei betrieben wird, so ist der Erhöhungsbeitrag auf die Hälfte zu ermäßigen. Diese Ermäßigung findet nicht statt bei den Gebäuden jener Fabriken, welche Papier aus anderen Stoffen, als Lumpen bereiten, z. B. Stroh, Holzstoff.	
173	Papiermachee-Fabriken	2
	Pappendeckel-Fabriken:	
174	a) ohne Hadern und Lumpenlager und Sortirerei	2
	b) mit Hadern- und Lumpenlager und Sortirerei (siehe diese).	
175	Pappschachteln und Pappwaaren-Fabriken	1
	Paraffin-Fabriken (siehe Mineralöl-Fabriken).	
	Parfümerie-Fabriken mit Destillation von ätherischen Oelen oder Essenzen (siehe Destillation).	
	Parketfußboden-Fabriken (siehe Möbelfabriken).	
176	Pechhütten	10
177	Pferdehaar-Spinnereien	3
	Photogen-Fabriken (siehe Mineral-Fabriken).	
	Pianoforte-Fabriken (siehe Instrumenten-Fabriken).	
178	Pinsel-Fabriken	2
179	Plüsch-Webereien	1
	Pochhämmer und Pochwerke (siehe Eisengießereien).	

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
180	Polsterwaaren-Fabriken ohne Schreinerei	1
	Porzellan-Fabriken (siehe Fayencefabriken).	
	Poudrette-Fabriken (siehe Düngpulverfabriken).	
181	Puppenfabriken	1
	Rahmenfabr. (s. Goldleisten, Goldrahmen u. Holzrahmenfabr.).	
	Raspeleien von Farbholz nicht zu eigenem Gebrauche (siehe Mühlen).	
	Riemendrehereien (siehe Bordenfabriken).	
	Rouleaux-Fabriken (siehe Fenstervorsetzer und Rouleaux-Fabriken).	
	Rußhütten (siehe Kienrußhütten).	
	Samendarren oder Kleng-Anstalten:	
182	a) mit Dampf- oder Heißwasserheizung	1
183	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	10
	Saffian-Fabriken (siehe Gerbereien).	
	Saft-Kochereien (siehe Conditoreien).	
184	Sago-Fabriken von inländischen Sago oder Sago-Gries mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	2
	Salmiak-Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
185	Salpeter-Raffinerien	1
186	Salz-Siedereien	1
	Sammt- und Halbsammt-Fabriken:	
187	a) ohne Appretur	1
	b) mit Appretur (siehe Appretur-Anstalten).	
	Sazenet-Fabriken:	
188	a) ohne Spinnerei	1
	b) mit Spinnerei (siehe diese).	
189	Schäfflereien	0,2
	Schafwoll-Spinnereien (siehe Spinnereien).	
	Sägemühlen (siehe Mühlen).	
	Schauspielhäuser, ständige mit Schnürboden und Versenkung:	
190	a) öffentliche	10
191	b) für Privatgesellschaften, in denen nur gelegentlich Vorstellungen gegeben werden	5
	Scheidewasser-Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
192	Schellack-Bleichereien	2
193	Schiefertafel-Fabriken	3
194	Schirm-Fabriken	1
	Schmelzhütten und größere Schmelzereien (siehe Eisenwerke).	
195	Schmelzglas- und Schmelzperlen-Fabriken	1
	Schneidemühlen (siehe Mühlen).	
	Schönfärbereien (siehe Färbereien).	
	Schreinereien (siehe Tischlereien).	
	Schwärze-Fabriken:	
	a) aus thierischen Substanzen und Kohlen (siehe Beinschwarzfabriken).	
196	b) aus Ruß zu Buch-, Kupfer- und Steindruckereien	7

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	Schwefelkohlenstoff-Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
	Schwefel-Raffinerien oder Siedereien (s. chemische Fabriken).	
	Schwefelsäure-Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
	Seidenspinnereien (siehe Spinnereien).	
	Seidenzeug-Fabriken und Webereien (siehe Baumwollzeug-Fabriken und Webereien).	
197	Seifenfabriken und Seifensiedereien mit Talg-Schmelzerei .	1
	Seilerwaaren-Fabriken (siehe Spinnereien).	
	Seilereien:	
198	a) mit Theeren und Tau-Fabrikation . . = . . .	4
199	b) ohne Theeren und Tau-Fabrikation	0,5
200	Senf-Fabriken mit Dampfbetrieb	1
201	Siegellack-Fabriken	2
	Soda-Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
	Solaröl-Fabriken (siehe Mineralöl-Fabriken).	
	Spänglereien mit Lackirerei (siehe Lackirereien).	
	Spiegel-Fabriken oder Manufacturen:	
	1. ohne Rahmenfabrikation:	
	a) mit Glasfabrikation (siehe Glasfabriken).	
202	b) die abgesonderten Werkstätten, Schleifereien u. s. w.	1
	2. mit Rahmenfabrikation (s. Goldleisten-, Goldrahmen- und Holzrahmenfabriken).	
203	Spiegelbeleg-Fabriken	1
204	Spielkarten-Fabriken	1
205	Spielwaaren-Fabriken und Spielwaarenlager, größere . .	1,5
	Spinnereien mit Wasserkraft, Dampfkraft oder beide gemischt:	
	I. Baumwollspinnereien:	
206	1. Batteur-Gebäude	9
	2. Spinnerei-Gebäude:	
207	a) wenn über 10 Meter von a entfernt	7
208	b) wenn nicht über 10 Meter von a entfernt . . .	9
209	3. Woll- und Garn-Magazine . (wenn über 15 Meter vom Batteur- oder Spinnerei-Gebäude entfernt, sonst siehe sub. 3 die Bemerkungen.)	1
210	4. Reparatur- und sonstige Werkstätten . . . . (wenn über 15 Meter vom Batteur- oder Spinnerei-Gebäude entfernt, sonst siehe sub. 3 die Bemerkungen.)	1
211	5. Kesselhaus- u. Dampfmaschinen-Gebäude . . . . (wenn über 15 Meter vom Batteur- oder Spinnerei-Gebäude entfernt, sonst siehe sub. 3 die Bemerkungen.)	1
	6. Turbinen, Wohn-, Restaurations- u. Comptoir-Gebäude (wenn über 15 Meter vom Batteur- oder Spinnerei-Gebäude entfernt, sonst siehe sub. 3 die Bemerkungen.)	—
	II. Thierwoll-Spinnereien:	
	1. Kammgarn-Spinnereien:	
212	a) Wollwasch- und Trockengebäude	3
213	b) Spinnerei-Gebäude	3
214	c) Woll- und Garn-Magazine . (wenn über 15 Meter v. Spinnerei-Wasch- u. Trocken-Gebäude entfernt, sonst s. sub 3 der Bemerkungen)	1
215	d) Reparatur- u. sonstige Werkst. (wenn über 15 Meter v. Spinnerei-Wasch- u. Trocken-Gebäude entfernt, sonst s. sub 3 der Bemerkungen)	1
216	e) Kesselh. u. Dampfmasch.-Geb. (wenn über 15 Meter v. Spinnerei-Wasch- u. Trocken-Gebäude entfernt, sonst s. sub 3 der Bemerkungen)	1
	f) Turbinen-, Wohn- u. Restaurat.-, Portier- und Comptoirgebäude (wenn über 15 Meter v. Spinnerei-Wasch- u. Trocken-Gebäude entfernt, sonst s. sub 3 der Bemerkungen)	—

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	2. Streichgarn-Spinnereien:	
217	a und b Wollwasch-, Trocken- und Spinnereigebäude	5
	c bis f wie bei Kammgarn-Spinnerei.	
	III. Baumwolle- und Thierwoll-Spinnereien gemischt, wie Baumwoll-Spinnereien.	
	IV. Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien:	
218	1. Hechelei-Gebäude	9
	2. Spinnerei-Gebäude:	
219	a) wenn über 10 Meter von a entfernt	7
220	b) wenn nicht über 10 Meter von a entfernt . . .	9
221	3. Flachs-, Hanf-, Werg-, Jute- und Garn-Magazine . . . } wenn über 15 Meter vom Hechelei- und Spinnerei-Gebäude entfernt, sonst siehe sub 3 der Bemerkungen.	3
222	4. Reparatur- und sonstige Werkstätten . . . . }	1
223	5. Kesselhaus- und Dampfmaschinengebäude . . . . . }	1
	6. Turbinen-, Wohn-, Restaurations-, Portier- und Comptoirgebäude . . . . . . }	—

Bemerkungen:

1. Die eben aufgeführten Sätze verstehen sich für Batteur-, Wasch-, Trocken-, Hechelei- und Spinngebäude nur bei Dampf- oder Heißwasserheizung, Gas- oder Fettölbeleuchtung und beim Vorhandensein gegypster Decken in genannten Gebäuden, ferner bei Anwendung von Laternen in Batteur- und Hecheleigebäuden, die von außen angezündet und nach inneu hermetisch verschlossen sind.

224 2. bei erwärmter Luft- oder Kanalheizung, Mineralölbeleuchtung und dem Mangel an gegypsten Decken, oder bei gemischtem Vorkommen der hier und sub 1 genannten Arten, im Batteur-, Wasch-, Trocken-Hechelei- und Spinnereigebäude, sind für diese Gebäude weiter 1 pCt. Zuschlag zu entrichten.

3. Magazine, Reparatur- und sonstige Werkstätten, Turbinen-, Wohn-, Restaurations-, Portier- und Comptoirgebäude erhalten einen Zuschlag, beziehungsweise weiteren Zuschlag:

225	a) wenn sie nicht vom Batteur-, Wasch-, Trocken-, Hechelei- und Spinnereigebäude durch Brandmauern ohne Oeffnung geschieden, oder mindestens 10 Meter entfernt sind	1
226	b) wenn sie nicht von den sub a genannten Gebäuden 10 bis 15 Meter entfernt sind	0,5

227 4. Batteur-, Wasch-, Trocken-, Hechelei- und Spinnereigebäude in allen Etagen gewölbt oder Shedbau mit

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	mit Treppenhäusern und Treppen aus Stein oder Eisen zahlen 3/4 Theile, der sub I. bis IV. a und b normirten Zuschläge.	
	V. Kunstwoll-Spinnereien (siehe Kunstwoll-Fabriken).	
228	VI. Seidenspinnereien bei jeder Einrichtung	2
	Spinn- und Webereien mit Wasserkraft, Dampfkraft oder beide gemischt:	
	1. in Baumwolle, Flachs und Garn:	
229	a) die zur Weberei verwendeten Gebäude an die Batteur-, Wasch-, Trocken-, Hechelei- und Spinnerei-Gebäude anschließend und bis zu 10 Meter Entfernung entrichten die halben Spinnereizuschläge,	
230	b) über 10 bis 15 Meter Entfernung von den sub a benannten Gebäuden ein Viertel der Spinnereizuschläge.	
	c) über 15 Meter Entfernung (siehe Baumwollzeug-Webereien).	
231	Bei 1 a und b nach 1 und 2 der Bemerkungen bei Spinnereien.	
	Spiritusbrennereien und Destillationen (siehe Destillationen).	
	Spodium-Fabriken (siehe Beinschwarz-Fabriken).	
	Spritzenschlauch-Fabriken (siehe Seilereien).	
	Spritzen-Fabriken (siehe Maschinenfabriken).	
	Stahl-Fabriken (siehe Eisengießereien).	
232	Stahlwaaren-Fabriken	1
	Stärke-Fabriken:	
233	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung	1
234	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	2
	Stärke-Syrup und Stärke-Zucker-Fabriken (siehe Zuckerfabriken).	
	Stearin-Fabriken (siehe Kerzenfabriken).	
	Steingut-Fabriken (siehe Fayence-Fabriken).	
	Steinpappwaaren-Fabriken (siehe Dachfilz- ꝛc. Fabriken).	
	Steinpappe-Fabriken (siehe Dachfilz- ꝛc. Fabriken).	
	Stillstehende Fabriken und Mühlen (s. Schlußbestimmungen Ziffer 1).	
235	Strohwaaren- (Hüte u. dgl.) Fabriken, Bleichereien und Preßanstalten	2
	Strumpfwaarenfabriken:	
	1. ohne Spinnerei:	
236	a) ohne Färberei und Bleicherei	1
	b) mit Färberei und Bleicherei (siehe diese).	
	2. mit Spinnerei (siehe diese).	
237	Tabak-Fabriken	1

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	Tapeten-Fabriken:	
	a) ohne Papierfabrikation (siehe Buntpapierfabriken).	
	b) mit Papierfabrikation (siehe Papierfabriken).	
	Tapeziererеien im Großen (siehe Polsterwaaren-Fabriken).	
	Teppich-Fabriken und Webereien:	
	1. ohne Spinnerei:	
238	a) ohne Färberei und Druckerei	1
	b) mit Färberei und Druckerei (siehe diese).	
	2. mit Spinnerei (siehe diese).	
	Theater (siehe Schauspielhäuser).	
239	Theerfarben-Fabriken	4
	Thonwaaren-Fabriken (siehe Fayence-Fabriken).	
	Tischlereien:	
	a) in großem Umfange über 5 Hobelbänke (s. Möbel-Fabriken).	
240	b) bis zu 5 Hobelbänken	1
241	Torf-Fabriken, Preßtorf-Fabriken	10
	Torf-Magazine:	
242	a) an Eisenbahnen	10
243	b) auf Torfgründen von Bahnlinien entfernt	7
	Traubenzucker-Fabriken (siehe Zucker-Fabriken).	
	Tricot-Fabriken (siehe Strumpfwaaren-Fabriken)	
	Tuch-Fabriken:	
	1. ohne Spinnerei mit Färberei und Druckerei:	
244	a) mit Dampf- oder Heißwasserheizung	3
245	b) mit erwärmter Luft- oder Kanalheizung	5
	2. mit Spinnerei (siehe diese).	
	Tuchmacher und Tuchscheerereien:	
246	a) ohne Kardentrocknerei	1
247	b) mit Kardentrocknerei	2
	Ultramarin-Fabriken:	
248	a) Gebäude, in denen sich die Brenn- und Trockenöfen befinden	4
249	b) die übrigen Gebäude	2
250	Vitriol-Werke	2
	Vitriol-Brennereien und Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
	Wachstuch-, Wachsleinwand-, Wachspapier- und Wachstafel-Fabriken:	
251	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft-, Dampf- oder Heißwasserheizung	1
252	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	6
	Wagenbauereien und Fabriken mit Lackirerei:	
253	a) ohne Lackbereitung und ohne Holztrockenofen	0,2
254	b) mit Lackbereitung und mit Holztrockenofen	5
	c) mit Lackbereitung (siehe Lackfabriken).	
255	Wagner, gewerbsmäßig betrieben	0,2

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude	Erhöhung um ‰.
256	Wagenfett- und Wagenschmier-Fabriken	4
	Walkmühlen (siehe Mühlen).	
	Walzwerke (siehe Eisengießereien).	
	Wasserglas-Fabriken (siehe chemische Fabriken).	
	Watt-Fabriken:	
257	a) mit Trocknerei durch nicht erwärmte Luft, Dampf- oder Heißwasserheizung	6
258	b) mit Trocknerei durch erwärmte Luft- oder Kanalheizung	10
	Webereien:	
	a) aus Baumwolle (siehe Baumwollzeug-Webereien).	
	b) aus Thierwolle (siehe Tuch-Fabriken).	
	Weißgerbereien (siehe Gerbereien).	
	Werg-Spinnereien (siehe Spinnereien).	
259	Xylographische Institute mit künstlicher Holztrocknung . .	2
	Ziegelbrennereien:	
260	1. Ofen neuer Construktion, massives Mauergewölbe ohne Sparrendach, höhe Esse oder Ringofen . . .	2
	Die Trocknenscheunen:	
261	a) 10 Meter vom Ziegelofen entfernt	1
262	b) unter 10 Meter vom Ziegelofen entfernt	2
263.	2. Ofen älterer Construktion, Sparrendach u. dgl. . .	6
	Die Trocknenscheunen:	
264	a) 25 Meter vom Ziegelofen entfernt	2
265	b) unter 25 Meter vom Ziegelofen entfernt	6
	Zimmermanns-Werkstäten:	
266	a) mit Bauschreinerei	5
267	b) ohne Bauschreinerei	0,2
	Zink-Gießereien (siehe Metallgießereien).	
	Zinkweiß-Fabriken (siehe Farbenfabriken).	
	Zuckerwaaren-Fabriken (siehe Conditoreiwaaren-Fabriken).	
	Zucker-Raffinerien und Fabriken:	
	a) ausschließlich mit Dampfkochung, Dampf- oder Heißwasserheizung,	
	b) wenn überall oder theilweise noch Kochung auf offener Feuerung geschieht, dann erwärmte Luft- oder Kanalheizung vorhanden ist.	
	1. Rohzucker-Fabriken ohne Raffinerie und ohne Einrichtung für Farin:	
268	bei Einrichtung a	5
269	bei Einrichtung b	8
	2. Rohzucker-Fabriken ohne Raffinerie aber mit Einrichtung für Farin:	
270	bei Einrichtung a	6
271	bei Einrichtung b	9

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Gebäude.	Erhöhung um ‰.
	3. Rohzucker-Fabriken mit Raffinerie u. Zuckerraffinerie:	
272	bei Einrichtung a	9
273	bei Einrichtung b	10
274	Zündholz- und Streichholzfabriken, Zünd- und Streichfeuerzeug-Fabriken und Fabriken von Zündstoffen, wenn sie nicht explodirende Gemische verarbeiten, sowie deren Magazine und sonstige Gebäude	10
275	Zündholz- und Feuerzeug-Magazine, größere, nicht bei Fabriken befindliche	9
	Zwirn-Fabriken:	
276	a) ohne Spinnerei	2
	b) mit Spinnerei (siehe diese).	

Schluß-Bestimmungen.

277 1. Fabriken und Mühlen aller Art im Stillstande haben außer dem aus ihrer Verwendungsart hervorgehenden Zuschlag noch einen weiteren Zuschlag von 2‰ zu entrichten.

2. Werden Fabrik-Gebäude oder Mühlen zu gemischtem Betriebe verwendet, so muß das ganze Gebäude den Zuschlag für das höchst tarifirte, in dem betreffenden Gebäude zur Ausübung gelangende Gewerbe entrichten.

278 Wird Tag und Nacht gearbeitet, um die vorhandenen Motoren auszunützen, und mit den verschiedenen zur Ausübung gelangenden Fabrikationsarten gewechselt, so ist außerdem noch ein weiterer Zuschlag von 2‰ für das ganze Gebäude zu berechnen.

3. Gemischte Anlagen von Dampf-Heißwasser, erwärmter Luft- oder Kanalheizung, sind stets nach der gefährlicheren Art, also nach erwärmter Luft- oder Kanalheizung zu tarifiren.

Wenn in Fabrikgebäuden oder Mühlen, die in den zur Fabrikation bestimmten Räumen ausschließlich Dampf- oder Heißwasserheizung benützen, in deren Nebenräumen „wie Fabrik-Comptoirs, technischen Bureaus, Menage-, Stab-, Lege- und Meisterzimmern rc. rc." auch noch Oefen vorkommen, so sollen letztere bei Beurtheilung des Risikos außer Betracht bleiben.

279 4. Die Heizung oder Trocknung mittelst Ofen erhöht den Beitrag, welcher für erwärmte Luft- oder Kanalheizung festgesetzt ist, um weitere 0,5‰ der Versicherungssumme.

5. Explosionsschaden ist unversicherbar und daher auch nicht ersatzfähig.

Anhang II.

Instruktion
zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes.

§ 1.

1. Soweit die Anwendung von Formularen verfügt ist, muß sich bei dem Vollzuge des Gesetzes derselben bedient werden.

2. Die den Formularen beigedruckten Anweisungen bilden einen Bestandtheil gegenwärtiger Instruktion.

3. Die Brandversicherungsinspektoren haben die Formulare II.—VI. dieser Instruktion und die hiezu geeigneten Langcouverte bereit zu halten und auf Ansuchen an die Versicherungsnehmer, Schätzer und Gemeindebehörden abzugeben. Der Preis, zu welchem die Abgabe erfolgt, darf für das Formular 5 Pfennige per Stück und 4½ Mark per 100 Stück nicht überschreiten. Aenderungen an diesen Maximalsätzen bestimmt die k. Brandversicherungskammer.

4. Die Schätzer und die Gemeindebehörden dürfen für jedes der vorbezeichneten Formulare und für jedes Langcouvert je 5 Pfennige vom Versicherungsnehmer erheben. Für die Beischaffung der Formulare VII., IX. und X haben die Gemeindebehörden auf Kosten der Gemeinde zu sorgen.

5. Den Betheiligten ist überlassen, woher sie die Formulare und Couverte beziehen wollen.

6. Sämmtliche Formulare müssen in Buchdruck und in Papier mit den von der kgl. Brandversicherungskammer aufgestellten Mustern

übereinstimmen und auf der letzten Seite unten rechts den Namen des Lieferanten enthalten. Formulare, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

7. Die k. Brandversicherungskammer und bis zu deren Errichtung das kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel wird von den jeweils aufgestellten Formularen den Lieferanten auf Antrag Muster zur Verfügung stellen.

8. Die Formulare sind bei der Versendung der Länge nach halbbrüchig zu falten.

§ 2.

Die im Art. 3 Ziff. 1, 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Gebäude sind mindestens mit dem halben Werthe ihrer verbrennbaren Theile zu versichern. Nähere Bestimmungen bezüglich der in den Ziffern 3 und 4 des Artikels 3 aufgeführten Gebäude bleiben vorbehalten.

§ 3.

1. Die Schätzung der Gebäude und der gewöhnlichen Zugehörungen (Art. 16 und 17) erfolgt durch den Brandversicherungsinspektor, seinen Gehilfen oder einen anderen tauglichen Bauverständigen. Für jeden Distriktsverwaltungsbezirk hat die k. Brandversicherungskammer, wenn thunlich, mindestens zwei Bauverständige aufzustellen; deren Wohnsitze sollen sich möglichst in verschiedenen Theilen des Bezirkes befinden. Die Bauverständigen können jedoch auch für einen Bezirk aufgestellt werden, in welchem sie ihren Wohsitz nicht haben.

Die Brandversicherungsinspektoren haben die Bauverständigen in den Obliegenheiten ihres Dienstes zu unterweisen und denselben gegen Vergütung der Kosten einen Abdruck des Gesetzes und der Vollzugsinstruktion einzuhändigen.

2. Die Einwerthung von Gegenständen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt (Art. 21 Abs. 2), erfolgt durch besondere Sachverständige, welche von der k. Brandversicherungskammer aufgestellt werden.

Als Gegenstände, für welche diese besonderen Sachverständigen aufzustellen sind, zählen größere gewerbliche und Fabrik-Einrichtungen,

dann Kircheneinrichtungen, soferne den letzteren vom Versicherungsnehmer ein besonderer Kunstwerth beigelegt werden will.

3. Die Funktion aller Schätzer, der Bauverständigen wie der besonderen Sachverständigen, ist widerruflich. Die eidliche Verpflichtung der Schätzer erfolgt nach Formular I von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes, welche auch die öffentliche Bekanntgabe der Aufstellung in ihrem Amtsblatte verfügt und diese Bekanntgabe überdies bezüglich der besonderen Sachverständigen in den einschlägigen Kreisamtsblättern veranlaßt.

4. Tritt ein Schätzer außer Funktion, so hat der Brandversicherungsinspektor die Aufstellung eines neuen Schätzers bei der k. Brandversicherungskammer zu beantragen.

§ 4.

1. Als Vergütung der Reisekosten haben bei einer Entfernung von über 4 Kilometer die Bauverständigen 20 Pfennige für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise anzusprechen.

2. Die besonderen Sachverständigen können für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise erheben:

a) bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Benützung 10 Pfennige,

b) bei Fuhrwerksbenützung
bis zu 20 Kilometer Entfernung 60 Pfennige,
über 30 Kilometer Entfernung 40 Pfennige.

Eine Entfernung über 20 und bis 30 Kilometern ist jener von 20 Kilometern gleich zu behandeln.

Der Ansatz für Fuhrwerke ist nur in jenen Fällen zuläßig, in welchen eine Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen nicht möglich oder nicht thunlich erscheint.

3. Wenn mehrere Schätzungen mittels einer Reise vorgenommen werden, sind die Reisekosten nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schätzungen nach Verhältniß der Schätzgebühren zu vertheilen. Ueber diese Vertheilung ist ein Verzeichniß anzufertigen und alsbald dem Brandversicherungsinspektor vorzulegen.

4. Als Gebühren dürfen die Schätzer in Ansatz bringen: bei Kirchen, Schlössern und Fabriken 10 Mark, bei größeren Wohnhäusern 8 Mark, bei kleineren Wohnhäusern 5 Mark, bei Oekonomie-

gebäuden ohne Wohnhaus 2 Mark, bei kleineren Gebäuden 1 Mark. Als größere Wohnhäuser gelten jene, welche mehr als zwei Stockwerke haben (ebener Erde und erster Stock), wobei Dachwohnungen als Stockwerke nicht gerechnet werden.

5. Bei Schätzungen, welche die Brandversicherungsinspektoren oder deren Gehilfen vornehmen, kommen die gleichen Gebühren und Reisekosten in Ansatz. Wird für die Schätzung die Thätigkeit des Brandversicherungsinspektors in Anspruch genommen, so sind außerdem noch dessen regulativmäßige Diäten zu entrichten.

6. Die besonderen Sachverständigen beziehen statt der Schätzgebühren ein Taggeld von 11 Mark. Die k. Brandversicherungskammer kann diesen Betrag für einzelne Sachverständige bis auf das Doppelte erhöhen. Weitere Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

7. Die Reisekosten, Schätzgebühren und Taggelder werden von den Schätzern sofort gegen Quittung erhoben und auf der Schätzungstabelle (Formular II) verzeichnet.

§ 5.

1. Die Schätzung ist nach Form. II anzufertigen. Sie hat den Zweck, den wahren Werth des Gebäudes in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen. Ebenso soll durch die Abschätzung der Maschinen und Werkseinrichtungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden. Zu diesem Behufe sind zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Versicherungsgegenstandes verwendet werden müssen, zu berechnen, sodann ist anzugeben, wie viele Zehntel der Kosten der Neuherstellung der Versicherungsgegenstand gegenwärtig noch werth ist.

2. Bei Maschinen und anderen derartigen einem Systemwechsel unterworfenen Einrichtungsgegenständen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb muß insbesondere auch festgestellt werden, ob und welche Abminderung an dem Werthe des Gegenstandes durch den Systemwechsel eingetreten und wie hoch unter Berücksichtigung dessen der dermalige Werth anzunehmen ist. Bei der Schätzung der vorbezeichneten Einrichtungsgegenstände darf keine Rücksicht darauf genommen werden, daß nur 90 pCt. des Werthes versichert werden können.

3. Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

a) Die Schätzung eines jeden Versicherungsgegenstandes ist an Ort und Stelle nach genauer Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß sogleich in die Tabellen Form. II und III einzutragen und von dem Schätzer zu unterzeichnen.

Bei Zugehörungen ist insbesondere anzugeben, ob sie bereits bei anderen Versicherungsanstalten versichert sind. Wird die Frage bejaht, so muß die betreffende Versicherungsurkunde (Polize) eingesehen und aus dieser angegeben werden, welche Einrichtungsgegenstände, mit welcher Summe und auf welche Zeit jeder derselben versichert ist. Es sind nur jene Einrichtungsgegenstände zu schätzen, die nach Maßgabe gegenwärtiger Instruktion bei der Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude versichert werden sollen. Der Eigenthümer kann einzelne Zugehörungen bei der Landesanstalt, andere bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften versichern lassen.

b) In eine Schätzungstabelle kann immer nur ein Hauptgebäude mit dessen allenfallsigen versicherungsfähigen Zugehörungen und Nebengebäuden aufgenommen werden. Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und desselben Eigenthümers mit oder ohne Zugehörungen und Nebengebäuden gleichzeitig abzuschätzen, so muß für jede solche Schätzung ein eigener Bogen verwendet werden.

c) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätzung übrigens gesondert zu geschehen hat, in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

d) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptgebäude und dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht sodann auf die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

e) Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude werden in der zweiten Spalte der Tabelle genau bezeichnet und hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlagen (Art. 60 Ziff. 1), welche in demselben etwa vorhanden sind, besonders angegeben. Die

feuergefährlichen Anlagen sind zu unterstreichen und mit der Nummer zu versehen, unter welcher sie im amtlichen Verzeichnisse feuergefährlicher Anlagen (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern von 1875 Nr. 18) vorgetragen sind.

f) In der dritten Spalte sind die Maße der einzelnen Stockwerke und des Dachraumes nach ihrer Länge und Tiefe, dann der Quadratinhalt und die Höhe der Stockwerke und die Stärke der Umfassungswände anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu erfolgen, daß mit dem Kellergeschoß, wenn dieses mit versichert werden soll, begonnen, dieselbe sodann in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und mit dem Bodenraum geschlossen wird. Dieser letztere ist:
aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Hauptgesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfette
abzumessen.

g) Bei der Länge, Tiefe, dem Quadratinhalt und der Höhe der Stockwerke sind die Maße in Metern und Decimetern, bei der Stärke der Umfassungsmauern in Metern und Centimetern auszudrücken.

h) Zugehörungen, welche versichert werden sollen, sind nach Anweisung der Ziff. 4 in der zweiten Spalte vorzutragen.

i) In der vierten Spalte ist der Preis eines Quadratmeters anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäudeabtheilungen, wenn solche neu hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen der Arbeit und des Materials einschließlich der Transportkosten haben würde und sodann der Gesammtpreis der einzelnen Gebäudeabtheilungen in Mark und Pfennig zu berechnen und in der dritten Colonne der vierten Spalte einzutragen.

Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit Anschlag gebracht werden.

k) In der fünften Spalte ist anzugeben, wie viele Zehntel des Neubauwerthes der Versicherungsgegenstand gegenwärtig werth ist. Werden diese Zehntel mit dem Neubauwerthe vermehrt,

so erhält man den jetzigen Bauwerth, welcher in der zweiten Colonne der fünften Spalte einzutragen ist; z. B. 5800 mal 8 Zehntel gibt 46,400 Zehntel, d. i. 4640.

l) Gelangen mit dem Gebäude Zugehörungen zur Abschätzung, so sind in der vierten Spalte die Kosten der Neuherstellung einzusetzen; in der fünften ist der Werth der Zugehörungen z. Z. der Abschätzung mit Rücksicht auf den durch Abnützung, Systemänderung, Betriebsstillstand bewirkten Minderwerth zu bemessen. Zugleich sind dieselben in der vorgeschriebenen besonderen Anlage genau zu bezeichnen.

m) In der sechsten Spalte ist der nach lit. k zu ermittelnde wahre Werth der verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Spalte vorgetragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

n) Bei der Angabe des Materials der Umfassungswände und der Dachdeckung sind die Vorschriften des § 5 gegenwärtiger Instruction zu beachten. Das Material, aus welchem die Umfassungswände und das Dach besteht, ist genau zu bezeichnen und der Ausdruck „gemischt" zu vermeiden.

o) Die Einträge in die achte, neunte und zehnte Spalte ergeben sich aus den Ueberschriften der Tabelle.

p) Beabsichtigt der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat dessen ungeachtet die Abschätzung des ganzen Gebäudes mit Ausnahme der Grundmauern und Keller nach den vorbezeichneten Normen zu geschehen.

4. Die Schätzung der Zugehörungen erfolgt nach der Anlage zu Formular II. Die Zugehörungen sind unter möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen; die Endsummen sind in die Brandversicherungsschätzung des betreffenden Gebäudes und zwar nach Stockwerken ausgeschieden, einzutragen.

5. Bei größeren Gebäudecomplexen ist eine einfache Situationszeichnung beizufügen.

6. Die Aufnahmstabellen sind mit der Schätzung dem Brandversicherungsinspektor zu übersenden, welcher sie aufbewahrt. Die

Aufnahmstabellen der Brandversicherungsinspektoren können in der Form von Notizbüchern gebunden sein und müssen so eingerichtet werden, daß die einzelnen Aufnahmen leicht zu finden sind.

§ 6.

1. Der Versicherungsantrag (Art. 22) ist nach Formular IV zu stellen. Die Versicherungssumme für ein Gebäude einschließlich der Zugehörungen darf unter 100 Mark nicht betragen. Gebäude mit geringerer Versicherungssumme sind aus der Anstalt auszuscheiden.

2. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsantrag selbst stellen oder dessen Stellung durch die Gemeindebehörde vermitteln lassen. Im letzteren Falle kann vom Versicherungsnehmer eine Schreibgebühr erhoben werden, welche für das erste Gebäude 10 Pfennige, für jedes folgende 5 Pfennige beträgt. Die gleiche Gebühr können die Brandversicherungsinspektoren und deren Gehilfen erheben, wenn sie die Stellung des Versicherungsantrages vermitteln.

3. Der Versicherungsantrag ist zu frankiren, wenn ihn der Antragsteller unmittelbar an den Brandversicherungsinspektor einsendet. Besorgt die Einsendung die Gemeindebehörde, so ist die Correspondenz nach Art. 93 des Gesetzes portofrei.

4. Der Brandversicherungsinspektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Schätzung und des Versicherungsantrages zu prüfen, dann in letzter Spalte die begutachtete Versicherungssumme, die Bauartsklasse, die Nummer des Verzeichnisses feuergefährlicher Anlagen, sowie den Betrag anzugeben, um wie viel vom Tausend der Versicherungs*summe* nach Art. 60 Ziff. 1 und um wie viele Zehntel des Versicherungs*beitrages* nach Art. 60 Ziff. 2 und 3 der regelmäßige Beitrag zu erhöhen ist.

5. Der Brandversicherungsinspektor sendet den geprüften Versicherungsantrag sammt Beilagen an die königl. Brandversicherungskammer.

6. Wenn der Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt (Art. 16 Abs. 2), legt der Brandversicherungsinspektor den geprüften Kostenvoranschlag mit dem Versicherungsantrage vor.

7. Den Anträgen auf Versicherung von Zugehörungen ist nur insoweit statt zu geben, als dieselben noch nicht bis zu 90 Prozent ihres Schätzungswerthes bei Mobiliarfeuerversicherungsanstalten versichert sind.

§ 7.

Classifikation der Gebäude (Art. 58):

1. Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder ungebrannten Lehm-) Steinen oder aus Metall bestehen.

2. Unter Stein- und Lehmstein-Fachwerk werden die aus Balken hergestellten Umfassungswände, welche ganz mit natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder ungebrannten Lehm-) Steinen ausgemauert sind, verstanden.

3. Bei der Bestimmung der Bauartsklasse werden nur die Umfassungswände mit Einschluß der Giebel und größeren Aufbauten, nicht auch die übrigen inneren Wände eines Gebäudes berücksichtigt; Schutzvorrichtungen auf den Wänden gegen das Wetter, z. B. Verschindelung oder Wettermäntel, dann die Thüren, Läden und Fensterstöcke kommen nicht in Betracht.

4. Bei Umfassungswänden, welche aus verschiedenen Materialien bestehen, bestimmt das feuergefährlichere Material die Bauartsklasse. Gebäude, welchen auf irgend einer Seite eine Umfassungswand fehlt, sind den Gebäuden mit Holzwänden gleichzuachten.

5. Ist eine Umfassungswand von Fachwerk oder Holz construirt, vermittelst einer Backstein- oder sonstigen Stein- oder Metallschichte feuersicher und haltbar vorgemauert oder verblendet, so zählt die Umfassungswand zu den in Ziff. 1 bezeichneten Umfassungswänden aus Stein oder Metall.

6. Gebäude, deren Holzgänge entweder mit dem Dache constructiv verbunden, oder so beschaffen sind, daß sie ein etwaiges Schadenfeuer auf das anstoßende Gebäude übertragen können, zählen zu den Gebäuden mit Umfassungswänden aus Holz.

7. Eine Eindeckung, welche aus Steindachpappe oder Lederdachpappe besteht, dann Cement- und Rasendach und Breitziegeldachung mit unterlegten Dachschindeln, ferner das dornische Lehmdach und das auf Eisen gelegte Glasdach sind den harten Dachungen

gleichgestellt. Jede andere Dachung, welche nicht aus Stein oder Metall besteht, ist als weiche zu betrachten. Es gilt dies insbesondere von Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern.

Dachungen, theils hart, theils weich, werden als weich betrachtet.

Als weich gelten auch jene, welche zwar im Allgemeinen aus hartem Material bestehen, am unteren Ende aber mit Schindelschaaren oder Brettern versehen sind.

7. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am Firste unter der Dachfläche mindestens 0,3 M. stark sein, ebenso hoch über die Dachfläche reichen und daselbst bei Ziegeln mindestens 0,14 Meter, bei Quadern oder Bruchsteinen 0,22 Meter Stärke haben. Thüröffnungen in Brandmauern müssen durch metallene Thüren verschlossen werden. Der Brandmauer ist gleich zu achten, wenn die Mauer in der vorbezeichneten Höhe das Dach des Nachbargebäudes überragt und kein Dachvorsprung mit Holztheilen vorhanden ist.

§ 8.

1. Nach der Bescheidung des Antrages des Versicherungsnehmers erfolgt Seitens der k. Brandversicherungskammer sofort der Eintrag der Versicherung in das Grundbuch, die Ausfertigung der Aufnahmsurkunde und die Vormerkung hierüber auf dem Versicherungsantrage.

2. Der Tag, an welchem die Urkunde über den Versicherungsstand (Artikel 26, 28, 32 Abs. 4) dem Versicherungsnehmer zugestellt wurde, ist von der Gemeindebehörde auf der Urkunde bemerken zu lassen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Inhalt der Urkunde der Gemeindebehörde behufs Geltendmachung eines etwaigen Einspruches mitzutheilen.

3. Das Grundbuch wird bei der k. Brandversicherungskammer geführt.

4. Die Verhandlungen, welche dem Eintrage in das Grundbuch vorausgehen, werden sofort an den Brandversicherungsinspektor zurückgegeben und von diesem gesammelt.

5. Der Brandversicherungsinspektor erhält ein Exemplar des bisher geführten Grundbuches als Duplikat zum Dienstgebrauche. Nur bezüglich der Brandversicherungsinspektoren mit dem Sitze in der Stadt München wird hievon Umgang genommen.

§ 9.

Bei dem Antrage auf Erhöhung der Versicherungssumme ist Formular IV zu benützen. Zu Anträgen auf Minderung der Versicherungssumme dient Formular V., zu Austrittserklärungen Formular VI.

§ 10.

1. Von der Vornahme der Schätzungsrevision nach Art. 29 mit 31 hat der Brandversicherungsinspektor, beziehungsweise der besondere Sachverständige, mindestens 3 Tage vorher Mittheilung an die Gemeindebehörde zu machen, welche hievon durch Umlaufschreiben gegen Unterschrift die Betheiligten in Kenntniß setzt. In den Fällen des Art. 31 sind die Offizialschätzungsrevisionen des Brandversicherungsinspektors und der besonders aufgestellten Sachverständigen thunlich zu verbinden. Dem Brandversicherungsinspektor, sowie dem besonderen Sachverständigen, ist ein mit den Ortsverhältnissen vertrauter Gemeindebediensteter zur Verfügung zu stellen.

2. Die auf Grund der Schätzungsrevisionen gestellten Anträge auf Versicherungserhöhungen oder Minderungen oder Klassen- und Zuschlagsänderungen sind mit den Schätzungstabellen innerhalb 8 Tagen nach gestelltem Antrag an die k. Brandversicherungskammer einzusenden. Gebühren dürfen nur in dem Falle erhoben werden, wenn die Betheiligten die Vornahme der Schätzungsrevision zur Erhöhung ihrer Versicherungssummen benützen. Reiseentschädigungen dürfen jedoch bei Offizialschätzungsrevisionen nicht beansprucht werden. Die Schätzgebühren sind nach Anleitung des § 4 dieser Instruktion zu behandeln.

§ 11.

1. Die Gemeindebehörde hat von jedem Brandfalle innerhalb 24 Stunden dem Brandversicherungsinspektor nach Formular VII Kenntniß zu geben.

2. Den Schätzungstermin hat der Brandversicherungsinspektor der k. Brandversicherungskammer unter kurzer Bezeichnung des Umfanges des Schadens nöthigenfalls mittels amtlichen Telegrammes anzuzeigen. Die zur Beschreibung und Schätzung des Schadens von der k. Brandversicherungskammer abgeordneten besonderen Sachverständigen beziehen die Reisekostenvergütung dieser Sachverständigen und eine Tagesdiät von 11 Mark. Die k. Brandversicherungskammer kann diese Diät für einzelne Sachverständige bis auf den doppelten Betrag erhöhen. Weitere Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des k. Staatsministeriums.

3. Bei der möglichst kurz zu fassenden Beschreibung des Schadens (Art. 51) ist der Zustand des Gebäudes und der damit versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ins Auge zu fassen und sich namentlich darüber auszusprechen, ob der beschädigte Gegenstand noch ausgebessert werden kann oder nicht. Hierauf ist der bauliche Zustand und die Beschaffenheit des Gebäudes und der Zugehörungen vor dem Ausbruche des Brandes zu beachten, und der Werth zu constatiren, welchen die versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes hatten. Ebenso ist jedesmal anzugeben, ob und welche Bauholzberechtigungen auf dem beschädigten Gebäude ruhen.

4. Als versicherte Zugehörungen kommen nur solche in Betracht, welche bei der letzten Aufnahmsschätzung oder Schätzungsrevision speziell als versichert constatirt oder ohne Aenderung der Gattung an Stelle der ursprünglich versicherten neu angeschafft worden sind.

5. Die bei einem totalen Brande übrig gebliebenen wieder verwendbaren Materialien und Gegenstände sind nach Abzug der Kosten des Schuttabräumens zu berechnen, und im Verhältniß des Neubauwerthes zur Versicherungssumme von dieser in Abzug zu bringen, wobei folgende Proportion zu dienen hat:

Neubauwerth verhält sich zur Versicherungssumme, wie der Werth der brauchbaren Materialien nach Abzug der Lasten des Schuttabräumens zu x. Die für x gefundene Ziffer ist alsdann von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen.

Die spezielle Berechnung sowohl des Werthes der noch brauchbaren Theile als die Berechnung der Kosten des Schuttabräumens und die Entwicklung der Berechnung ist dem Schadenschätzungsprotokolle beizufügen.

6. Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, so ist nach Anleitung des Formulars VIII zur Abschätzung zu schreiten. Hiebei sind die einzelnen Abtheilungen des Gebäudes auf einanderfolgend in solcher Reihe vorzutragen, daß mit dem Dachstuhl begonnen wird und sodann die einzelnen Stockwerke gesondert aufgeführt werden. Bei jeder Gebäudeabtheilung ist besonders zu bemerken, ob die Beschädigung der verschiedenen Gebäudetheile eine totale oder nur eine theilweise ist. In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäudeabtheilung ung zwar, wo solches zur sicheren Bemessung des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadrat- oder Cubik-Metern besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadrat- oder Cubik-Meter oder, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den am Orte der Herstellung üblichen Preisen des Materials und der Arbeit einschließlich der etwaigen Transportkosten in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen neu wieder hergestellt werden kann.

Hierauf ist die Summe einzusetzen, um welche das Gebäude zum Zwecke der Versicherung das letztemal geschätzt wurde, dann der Werth des Gebäudes unmittelbar vor Ausbruch des Brandes.

Bei dieser Werths-Erhebung sind alle auf dieselbe Einfluß habenden Momente aufs genaueste zu berücksichtigen und in Rechnung zu bringen. Diese Berechnung wird von besonderer Bedeutung dann sein, wenn in Folge schlechteren Zustandes, veränderter Einrichtung, größere, Abnützung, falscher, unrichtiger Werthsangabe eine Ueberversicherung des ganzen Gebäudes oder der einzelnen Theile desselben vorhanden und nachzuweisen ist.

Hierauf ist die Versicherungssumme einzustellen. Diesem folgt die Berechnung der Entschädigungssumme. Der Schadensschätzung sind die vorhandenen bezüglichen Schätzungstabellen beizufügen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Schätzung von Zugehörungen Anwendung. Der Schaden an Einrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb, insbesondere an Maschinen uud Werkeinrichtungen, ist unter Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder ungenügende Unterhaltung entstandenen Minderwerthes zu bemessen.

7. Die Entschließung, durch welche die k. Brandversicherungskammer die Entschädigung festsetzt, ist dem Beschädigten von der Gemeindebehörde alsbald zustellen und der Tag der Zustellung auf der Entschließung bemerken zu lassen. Abschriften der Entschließung der k. Brandversicherungskammer werden unter Umschlag der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde, dem Brandversicherungsinspektor unter Rückschluß der Verhandlung über die Schadenserhebung und wenn das k. Rentamt die Beiträge einhebt, diesem mitgetheilt.

§ 12.

Die Gebäude, welche zu Zwecken bestimmt sind oder verwendet werden, die eine erhöhte Feuergefährlichkeit in sich schließen, (Art. 60, Ziff. 1) sind mit Angabe des Betrages, um wieviel vom Tausend der Versicherungs*summe* der regelmäßige Versicherungsbeitrag zu erhöhen ist, in der Bekanntmachung vom 21. April 1875 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 18) verzeichnet.

In den Fällen des Artikel 60, Ziff. 2 und 3 berechnet sich die Beitragserhöhung nach Zehntel des Versicherungs*beitrages*.

§ 13.

1. Für die Mitgliederbeiträge (Art. 59, 60 und 63) einer jeden Gemeinde werden bei der k. Brandversicherungskammer besondere Einheberegister geführt, welche zum Beginne der Einhebeperiode in unmittelbaren Städten den Magistraten, bezüglich der übrigen Gemeinden den betreffenden k. Rentämtern übersendet und von diesen nach Vollzug des Einhebungsgeschäftes an die k. Brandversicherungskammer zurückgegeben werden.

2. Die Einheberegister sind von den k. Rentämtern und den Magistraten unmittelbarer Sädte auf Grund der ihnen zugegangenen Besitzänderungsanzeigen richtig zu stellen.

3. Die für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen im Art. 91 des Gesetzes bezeichneten Vergütungen werden bei der Ablieferung der Gelder sofort in Abzug gebracht.

4. Die Erlassung näherer Bestimmungen erfolgt im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen.

§ 14.

Der Antrag auf Auszahlung der Brandentschädigung (Art. 41) ist für Gebäude nach Formular XI, für Zugehörungen nach Formular X zu stellen. Die Gemeindebehörde, welche für die Richtigkeit ihrer Angaben haftet, hat den Antrag ausgefüllt dem Brandversicherungsinspektor zur weiteren Behandlung sofort mitzutheilen. Die Verfügung auf diese Anträge ergeht an die mit der Ausbezahlung betraute Behörde und durch die Gemeinde an den Betheiligten.

§ 15.

1. Die von der Brandversicherungsanstalt an die k. Centralstaatskasse jährlich zu zahlende Aversalsumme wird auf Rechnung der Anstalt von der k. Bank in Nürnberg an die k. Centralstaatskasse abgeführt.

2. Die Verrechnung der Aversalsumme erfolgt in der bisherigen Weise durch die k. Kreiskassen und die k. Centralstaatskasse.

3. Der Aufwand für die k. Brandversicherungskammer wird bei der k. Centralstaatskasse unmittelbar ausbezahlt und verrechnet, der Aufwand für die Brandversicherungsinspektoren und deren Amtsverweser, dann für die Wittwen und Waisen bei den einschlägigen k. Rentämtern bestritten und von diesen der k. Kreiskassa in Zurechnung gebracht.

4. Die finanzielle Revision der bei der k. Brandversicherungskammer erwachsenden Diäten und Reisekosten geschieht durch die k. Rechnungskammer; die Revision der Diäten und Reisekosten der Brandversicherungsinspektoren erfolgt von der k. Regierungsfinanzkammer.

5. Die übrigen Gebühren werden auf Rechnung der Anstalt bei denjenigen Behörden zur Zahlung angewiesen, welchen die Auszahlung der Brandentschädigung obliegt.

§. 16.

1. Die für die Brandversicherungsanstalt außerdem erwachsenden Auslagen, insbesondere jene, welche auf Herstellung der Einheberegister, auf die Beiziehung von Gehilfen und von besonderen Sachverständigen bei Brandschadensschätzungen, auf Erneuerung der Grundbücher und auf den Vollzug des Art. 98 des Brandversicherungsgesetzes erwachsen, ferner die bei Haltung der Gehilfen (Art. 21 Abs. 1) entstehenden Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen werden direct aus Anstaltsmitteln bestritten und von der k. Brandversicherungskammer zur Zahlung eingewiesen.

2. Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht auszudehnen; alle Quittungen für Remunerationen und Löhnungen bedürfen des normamäßigen Stempels.

3. Die Original-Ausfertigungen der k. Brandversicherungskammer erfolgen unentgeltlich. Für die Herstellung von Duplikaten kann die k. Brandversicherungskammer eine Schreibgebühr von 50 Pfennigen per Bogen zu Gunsten ihres Unterstützungsfondes in der Regel mittels Postnachnahme erheben. Jeder angefangene Bogen ist als voll zu rechnen.

4. Alle auf Grund des Brandversicherungsgesetzes erfolgenden Inserationen in amtliche Blätter sind unentgeltlich aufzunehmen.

§. 17.

1. Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat von jeder im Einspruchsverfahren angemeldeten Berufung der k. Brandversicherungskammer den Sitzungstag mitzutheilen.

2. Die Distriktsverwaltungsbehörde muß jede im Einspruchsverfahren, dann auf Grund der Artikel 39, 40 Abs. 2 und Artikel 42 erlassene Verfügung in Abschrift an Eröffnungsstatt dem Brandversicherungsinspektor, als Insinuationsmandatar der k. Brandversicherungskammer, mittheilen, welcher diese Mittheilungen mit eigenem gutachtlichen Antrage ungesäumt der k. Brandversicherungskammer vorzulegen hat.

3. Die im Artikel 41 Abs. 2 bezeichneten Anweisungen auf die Brandentschädigungssumme sind von der Distriktsverwaltungsbehörde in Abschrift der k. Brandversicherungskammer einzusenden.

§ 18.

Die Gemeindebehörden haben jede Aenderung in der Bezeichnung der Distrikte (Viertel) und der Straßen, dann in der Numerirung der Häuser alsbald der k. Brandversicherungskammer mitzutheilen.

§ 19.

Die k. Brandversicherungskammer hat sich vom 1. Oktober 1875 an der Markrechnung zu bedienen.

§ 20.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden, sowie die Bauämter sind verpflichtet, den Brandversicherungsinspektoren mit allen zu ihrer Geschäftsführung nöthigen amtlichen Behelfen an die Hand zu gehen und ihren deßfallsigen Anträgen bereitwillig zu entsprechen.

Formular I.

Verpflichtungsformel für die Schätzer.

(Art. 21 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes.)

Nachdem Sie zur Schätzung der Gebäude und zur Ermittelung des wahren Werthes derselben [zur Einwerthung von Gegenständen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt] behufs deren Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines als Bauverständiger [als besonderer Sachverständiger] erwählt worden [als Gehilfe (Assistent) des Brandversicherungsinspektors zu verpflichten] sind, so werden Sie schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, und nach den zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen und instruktiven Normen pünktlichst zu richten und bei den Ihnen übertragenen Schätzungen mit größter Unparteilichkeit nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verfahren.

Eid: Dieses verspreche ich fest, treu und unverbrüchlich zu halten. So wahr mir Gott helfe!

Unterschrift des Verpflichteten.

Wird von der Distriktsverwaltungsbehörde unter Umschlag der k. Brandversicherungskammer in München (mit dem Bemerken) vorgelegt, (daß die öffentliche Bekanntgabe der Aufstellung des Bauverständigen verfügt [besonderen Sachverständigen veranlaßt] worden ist).

Fertigung der Distriktsverwaltungsbehörde.

Formular II.

Regierungsbezirk . . . . . . **Verwaltungsbezirk** . . . . .
Gemeinde . . . . **Haus-Nr.** . . . .
Ortschaft . . . . **Grundbuch-Nr.** . . . . . .
Strasse . . . .

Brandversicherungs-Schätzung
für die Gebäude des

. . . .

Die Schätzung ist genau nach den Vorschriften des § 5 der Vollzugsinstruktion anzufertigen.

Wenn die Grundmauern und Keller mitversichert werden sollen, sind auch diese und zwar an erster Stelle vor dem Stockwerk I zu schätzen.

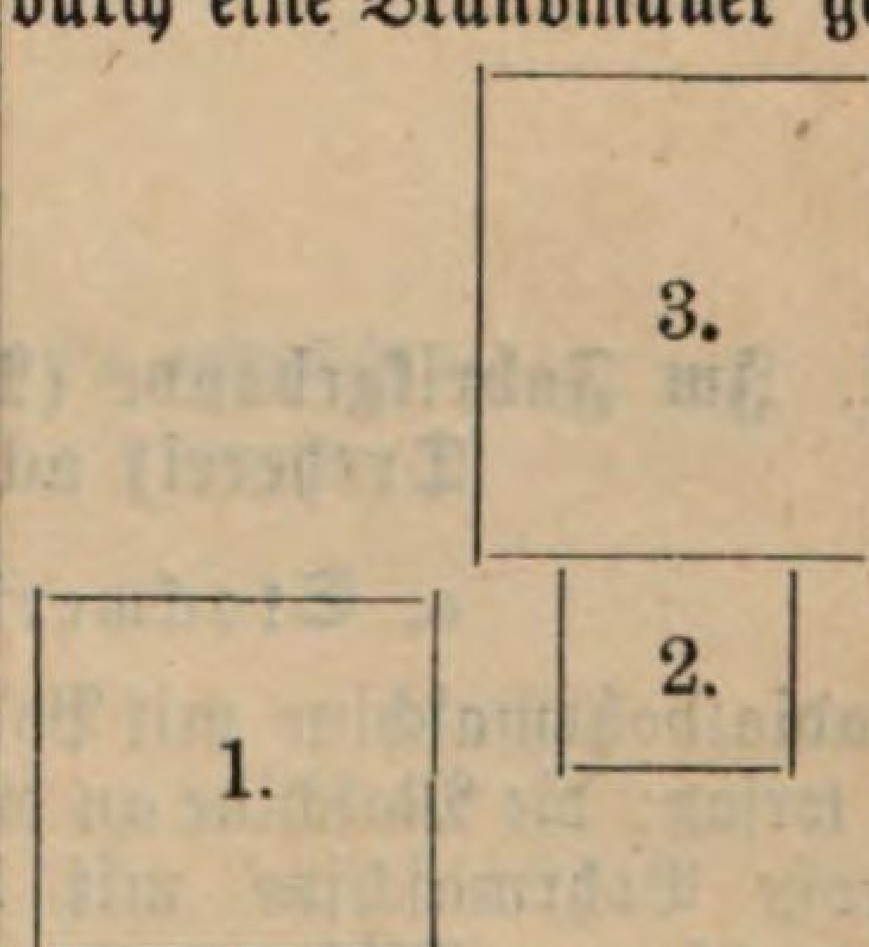
Zugehörungen und feuergefährliche Anlagen sind zu unterstreichen. — Bei größeren Gütercomplexen ist ein einfacher Situationsplan beizufügen.

Laufende Nummer	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besonderer Angabe der in denselben vorhandenen feuergefährlichen Anlagen sowie der Nummer, unter welcher das Gebäude im Verzeichnisse feuergefährlicher Anlagen eingetragen ist	Maße der Stockwerke und des Dachraums: Länge	Tiefe	Quadrat-Inhalt	Höhe d. Stockwerke	Stärke der Umfassungswand	Werth des Neubaues nach den ortsüblichen Preisen der Arbeit und des Materials einschließl. Transportkosten: Preis des □Mtr. in		in Summa	Jetziger Bauwerth mit Berücksichtigung des baulichen Zustandes: Zehnteln des Neubauwerthes	im Ganzen
		Meter-Maß			Meter		Mrk.	Pf	Mark		Mark
		a. Stockwerk I.									
1	Wohnhaus	13,5	11,5	155,2	3,0	0,60	37	37	5800	8	4640
		b. Stockwerk II.									
		13,5	11,5	155,2	2,8	0,45	38	15	5900	8	4720
		c. Stockwerk III.									
		13,5	11,5	155,2	2,8	0,45	34	15	5300	8	4240
		d. Dachraum.									
		13,5	11,5	155,2	4,5	0,15	13	53	2100	7	1470
							Sa		19100	„	15070
		a. Stockwerk I.									
2	Maschinenhaus mit Dampfkessel	14,0	8,3	116,2	5,2	0,45	18	7	2100	8	1680
		b. Dachraum.									
		14,0	8,3	116,2	3,5	0,15	12	91	1500	8	1200
							Sa.		3600	„	2880
	Zugehörungen im I. Stockwerk siehe Anlage								13100	„	10480
		a. Stockwerk I.									
8	Maschinenfabrik (Montiersaal u. Dreherei). Nro. 131.	26,3	10,3	270,9	3,6	0,45	35	44	9600	8	7680
		b. Stockwerk II.									
		26,3	10,3	270,9	2,8	0,45	34	15	9250	8	7400
		c. Dachraum.									
		26,3	10,3	270,9	3,2	0,30	18	82	5100	9	4590
							Sa.		23950	„	19670
	Zugehörungen im I. Stockwerke siehe Anlage								9370	„	7480
	„ „ II. „ „ „								18420	„	14830
							Sa.		27790	„	22310

Die Richtigkeit der vorstehenden Schätzung

Datum und Unterschrift des Schätzers.

Jetziger Bauwerth bezüglich der verbrennbaren Theile Mark	Genaue Bezeichnung des Materials der Umfassungswände (Der Ausdruck „gemischt“ ist zu vermeiden)	Genaue Bezeichnung des Materials der Dachbedeckung	Alter und Zustand des Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe der Mängel und Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben	Entfernung von anderen Gebäuden in Metern	Bemerkungen. a. Unmittelbarer Zusammenhang mit anderen Gebäuden. b. Bauartsklasse (Art. 58) und erhöhte Feuergefährlichkeit (Art. 60 Ziff. 1) dieser Gebäude. c. Bauholzberechtigung.
2000	Backsteine	Ziegeldach (doppelt)	Das Gebäude wurde vor circa 10 Jahren erbaut und befindet sich in gut baulichem Zustande.		
2200					
2100					
1200					
7500					
800	Backsteine	Eisenblech	Das Maschinenhaus wurde vor 12 Jahren erbant und in gutem Zustande erhalten.		
1000					
1800					
—	„	„	Zustand der Zugehörungen gut.		
3000	Backstein u. Steinfachwerk	Schieferdach	Das Fabrikgebäude wurde vor 12 Jahren erbaut und befindet sich in gutem Zustande.		NB. Zusammenhängend mit dem Maschinenhause u. von diesem nicht durch eine Brandmauer geschieden.
3400					
3800					
10200					



bestätigt mit Rücksicht auf den geleisteten Eid.

Bezeichnung

a) der Reisekosten . . . M. . . Pf.

b) „ Gebühren . . . „ . . „

Summa . . . M. . . Pf.

B.-B.-Inspektoren und Gehilfen haben hier auch die Nummer anzugeben, unter welcher die Schätzung in ihr Tagebuch eingetragen ist; die Brandversicherungsinspektoren überdies ihre Diäten; ebenso ist die Entfernung in Kilometern anzugeben

Anlage zu Formular II.

Regierungsbezirk . . . . . . Verwaltungsbezirk . . . . . .
Gemeinde . . . . Haus-Nr. . . . .
Ortschaft . . . . Grundbuch-Nr . . . .
Strasse . . . .

Brandversicherungs-Schätzung der Zugehörungen

für das Gebäude des

. . . .

Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Kosten der Neuherstellung. Mark.	Jetziger Werth. Mark.	Bemerkungen.
	I. Im Maschinenhause. Schätzungstabelle ad 2.			
	a) Stockwerk I.			
1	Dampfmaschine zu 18 Pferdekräften mit Kessel, Reservoir u. Speisevorrichtung	10100	8080	
1	Reservedampfmaschine zu 2 Pferdekräften ꝛc.	2500	2000	
	Transmission resp. Ledertreibriemen . . .	500	400	
	Summe	13100	10480	
	II. Im Fabrikgebäude (Montiersaal und Dreherei) ad 3.			
	a. Stockwerk I.			
1	Radialbohrmaschine mit Bodenplatte und Untersatz; die Maschine an der Mauer befestigt	3400	2720	
1	große Bohrmaschine mit Uebersetzung und drehbarem Tische	3000	2400	
1	Wandbohrmaschine mit schiefmauligem Schraubenstock	200	160	
20	Stück Schraubstöcke sammt Werkbänken ꝛc. à 100 M.	2000	1600	
1	Nutstoßmaschine	770	600	
	Summe Seite 1	9000	7480	

Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Kosten der Neu-herstellung. Mark.	Jetziger Werth. Mark.	Bemerkungen.
	b. Stockwerk II.			
3	Stück Gewindbänke 2,50 Meter lang à 2000 Mark	6000	4800	
2	Stück Egalisirdrehbänke 2,50 Meter lang à 3050 Mann	6100	4880	
1	Handdrehbank mit Uebersetzung und Support	1370	1180	
1	Bohrmaschine	600	480	
1	Fraismaschine	1200	960	
1	Schöpping-Maschine	1000	800	
1	Centrierbank.	600	480	
	Die bei sämmtlichen Maschinen befindlichen Ledertreibriemen 2c.	1550	1250	
	Summe Seite 2	18420	14830	
	Hiezu " " 1	9370	7480	
	Gesammt-Summe	27790	22310	

Die Richtigkeit der vorstehenden Schätzung bestätigt mit Rücksicht auf den geleisteten Eid.

Datum und Unterschrift des Sachverständigen.

Die Reisekosten und Taggelder sind hier zu berechnen.

Formular III.

Aufnahms-Tabelle
zur Anfertigung von Gebäudeschätzungen.

Gemeinde . . . . Ort . . . .

dem . . . . gehörig.

Benennung des Gebäudes: Wohnhaus.	14.4 m Länge 8.4 m Breite 120.96 □ Meter.
a) Umfassung: Backstein. b) Dachbedeckung: Schiefer. c) Feuergefährl. Anlage: Schreinerei, 2 Hobelbänke	Alter: 1860 erbaut. Zustand: sehr gut. Dachung: gut.

Vortrag	Zahl	Meter				Inhalt	Meter	Einzeln-Preis		Neubau-Werth	Jetztwerth			Bemerkungen
		Länge	Breite	Höhe	Stärke			M	Pf	Mk.	in Zehnteln Mk.	des Ganzen Mk.	des Brennbaren Mk.	
a. Fundamente u. Erdarb.														
Langmauern . . .	2	14.4	—	1.0	0. 6	17.28	cub.	14	—	242				
Giebel " . . .	2	7.5	—	1.3	0. 6	11.70	"	14	—	163				
Zwischen " . . .	2	7.5	—	0,45	0. 3	2.03	"	14	—	28				
desgl. " zusammen		9.5	—	0.2	0.15	0.29	"	14	—	4				
Summa a.										437	10	437		
b, Stockwerk I.														
Langmauer . . -	2	14.4	—	3.0	0.45	38.90	"	21	50	836				
Giebel " . . .	2	7.5	—	3.0	0.45	20.30	"	21	50	436				
Zwischen " . . .	2	7.5	--	3 0	0. 3	13.50	"	21	50	290				
Zwischenwände zus.		9.5	—	3.0	—	28. 5	□	6	50	185				
Fußböden, Decken und Fehlböden zusammen		13 5	7,5			101,3	"	8	50	861				
Verputz dee Wände zus.						320	"	1	10	352				
Hausthüren . . .	2						p·St·	60	—	120				
Zimmerthüren . .	6						"	20	50	123				
Fenster	6						"	10	—	60				
desgl. kleineres . .	1						"	5	—	5				
Kochheerd	1						"	50	—	50				
Ofen	2						"	50	—	100				
Treppe (18 Stufen).	18						"	4	—	72				
Summa b.										3490	9	3141	1790	

Vortrag	Zahl	Meter Länge	Meter Breite	Meter Höhe	Meter Stärke	Inhalt	Meter	Einzeln-Preis M	Einzeln-Preis Pf	Neubau-Werth Mk.	Jetztwerth in Zehnteln Mk.	Jetztwerth des Ganzen Mk.	Jetztwerth des Brennbaren Mk.	Bemerkungen
c. Dachraum.														
Hauptgebälke zusammen						126	lfd.	2	—	252				
Construkt. Theile zus.						115	"	1	80	207				
Sparren u. Mauerlatten						240	"	1	10	264				
Bretterboden zusammen						101	□	1	80	182				
Schieferdach s. Schalung zusammen . . .						174	"	4	50	783				
Dachrinnen . . .	2	13.5				27	lfd.	3	–	81				
Absallrohre . . .	2	3.5				7	"	2	50	18				
Giebelmauern . . .	2	8.4		$\frac{4}{2}$	0.3	10	cub.	21	50	215				
Ruß Kamine . . .	1	4 5				4.5	lfd.	3	–	14				
Deusch. " . . .	1	4 5				4.5	"	4	90	22				
Verschläge zusammen						24	□	2	50	60				
Dachfenster	2						p·St·	3	50	7				
Giebelfenster . . .	2						"	8	—	16				
Summa c										2121	8	1697	1540	
" b										3490	9	3141	1790	
" a										437	10	437	–	
Im Ganzen										6048		5275	3330	

Datum und Unterschrift des Bauverständigen.

Formular IV. **NB. Die letzte Seite ist unbeschrieben zu lassen.**

Regierungsbezirk . . . . . Verwaltungsbezirk . . . .

Brandversicherungsantrag

des

. . . .

. . . .

Haus-Nro. . . . Gemeinde . . . . . Ortschaft, Straße.

Vorbesitzer des Anwesens war . . . .

Zur genauen Beachtung:

1. Für jedes Anwesen mit eigener Haus-Nummer ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Gebäude, welche zu einer Haus-Nummer gehören, sind dagegen in einem und demselben Antrage aufzuführen.

2. Die sämmtlichen Rubriken sind genau auszufüllen, insbesondere sind in der Spalte 2 alle Gebäude, welche zu der betreffenden Hausnummer gehören und zwar eines nach dem andern aufzuführen, bezüglich derjenigen unter ihnen, auf welche der gegenwärtige Antrag sich nicht bezieht, ist in Spalte 7 die nöthige Bemerkung zu machen.

   Wenn der Raum nicht ausreicht, sind Einlagebogen anzuwenden.

   Der Antragsteller muß den Antrag unterzeichnen und die Schätzung beilegen.

3. Zu den in Spalte 3 erwähnten Zugehörungen sind zu rechnen: Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, dann Maschinen und Werkein-

richtungen, welche mit dem Gebäude derart in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblick der Gefahr nicht entfernt werden können. Sind die Zugehörungen bereits bei einer Mobiliarfeuerversicherungsanstalt versichert, so sind die Abschriften der sämmtlichen Versicherungsurkunden, welche sich auf diese Zugehörungen beziehen, dem Brandversicherungsantrage beizulegen, damit die Aufnahmsurkunde in solcher Form ausgestellt wird, daß im Schadensfalle die Vertheilung der Entschädigungspflicht ohne Anstand erfolgen kann. — Die Einrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb dürfen nur mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, versichert werden. Wenn dieselben aus dem Gebäude, mit welchem sie versichert wurden, entfernt werden, so erlischt für die Dauer der Entfernung die Versicherung.

4. Der bisherige Grundbuchsauszug des Antragstellers muß beigelegt werden. Sollte kein solcher vorhanden sein, so ist dieß in Spalte 7 zu bemerken.
5. Der Antragsteller muß seinen Antrag an den Brandversicherungs-Inspektor einsenden und zwar frankirt.
6. Die Vorlage des Antrages kann auch durch die Gemeindebehörde vermittelt werden; in diesem Falle ist sie als Amtssache portofrei zu behandeln.

Name und Stand des Antragstellers.	Genaue Bezeichnung der betr. Gebäude.	Angabe der Zugehörungen, welche mitversichert werden sollen.	Bisherige Versicherungs-Summe.	Nunmehr beantragte Versicherungs-Summe.	Angabe, ob die Versicherung für das Gebäude im Ganzen, mit oder ohne Grundmauern und Keller oder mit Ausnahme der massiven Mauern Treppen und Gewölbe nur bezügl. der verbrennbaren Bestandtheile erfolgen soll.	Bemerkung.	Diese Rubrik darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden.					
							Begutachtete Versicherungssumme in M.	Bauarts-Klasse	Nr. des Verzeichnisses feuergefährlicher Anlagen.	Erhöhungen nach Art. 60 des Gesetzes, Ziffer		
										1.	2.	3.
										per Tausend der Versichergssumme	Zehntel des Versicherungsbeitrages	Zehntel der Versicherungsbeitrages
			Mark.	Mark.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						

Obigen Antrag unterzeichnet der vorgenannte Gebäudebesitzer unter Bezugnahme auf die beiliegende Schätzung mit dem Ersuchen um sofortigen Vollzug seines Antrages und um Aushändigung der Aufnahmsurkunde. Vorgelegt dem k. Brandversicherungsinspektor zur weiteren Verfügung.

. . . . am . . . . . 18 . .

Formular V. **NB.** Die letzte Seite ist unbeschrieben zu lassen.

Regierungsbezirk . . . . . Verwaltungsbezirk . . . .

Brandversicherungs-Minderung

Antrag des

. . . .

. . . .

Haus-Nro. . . Gemeinde . . . . . Ortschaft, Straße

Vorbesitzer des Anwesens war . . . .

Zur genauen Beachtung:

1. Für jedes Anwesen mit eigener Hausnummer ist ein gesonderter Antrag zu stellen; die Gebäude, welche zu einer Hausnummer gehören, sind dagegen in einem und demselben Antrag aufzuführen.
2. Die sämmtlichen Spalten sind genau auszufüllen; insbesondere sind in Spalte 3 alle Gebäude, welche zu der betreffenden Hausnummer gehören, und zwar eines nach dem andern aufzuführen; bezüglich derjenigen unter ihnen, auf welche der gegenwärtige Antrag sich nicht bezieht, ist in Spalte 9 die nöthige Bemerkung zu machen. Der Antragsteller muß den Antrag unterzeichnen.
3. Der bisherige Grundbuchsauszug des Antragstellers muß beigelegt werden. Sollte kein solcher vorhanden sein, so ist dieß in Spalte 9 zu bemerken
4. Ebenso muß in rechtsverbindlicher Weise der Nachweis beigebracht werden, daß die etwa vorhandenen Miteigenthümer, die Hypothek- und Gantgläubiger ihre Zustimmung erklärt haben oder die Gerichte die Minderung für zuläßig erkannten.
5. Der Antragsteller muß seinen Antrag der k. Brandversicherungskammer in München frankirt einsenden.
6. Die Vorlage kann auch durch die Gemeindebehörde vermittelt werden; in diesem Falle ist sie als Amtssache portofrei zu behandeln.

Grundbuch-Nro.	Name und Stand des Antragstellers.	Genaue Bezeichnung der betreff. Gebäude.	Angabe der Zugehörungen, welche mitversichert sind.	Bisherige Versicherungs-Summe		Nunmehr beantragte niederere Versicherungs-Summe		Bemerkungen.
				des Gebäudes.	der Zugehörungen	des Gebäudes.	der Zugehörungen	
				Mark.		Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Obigen Antrag unterzeichnet der vorgenannte Gebäudebesitzer unter Beifügung der auf der Vorderseite unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Nachweise.

. . . . am . . . . 18 . . .

. . . .

. . . .

Vorzulegen der k. Brandversicherungskammer in München.

Formular VI. NB. Die letzte Seite ist unbeschrieben zu lassen.

Regierungsbezirk . . . . . Verwaltungsbezirk . . . . .

Austritts-Erklärung

des

. . . .

Haus-Nr. . . Gemeinde . . . . . . Ortschaft, Straße

Vorbesitzer des Anwesens war . . . . .

Zur genauen Beachtung.

1) Für jedes Anwesen mit eigener Hausnummer ist eine gesonderte Austrittserklärung abzugeben; die Gebäude, welche zu einer Hausnummer gehören, sind dagegen in einem und demselben Antrage aufzuführen.

2) Die sämmtlichen Spalten sind genau auszufüllen; insbesondere sind in der Spalte 3 alle Gebäude, welche zu der betreffenden Hausnummer gehören, und zwar eines nach dem anderen aufzuführen; bezüglich derjenigen unter ihnen, auf welche der gegenwärtige Antrag sich nicht bezieht, ist am Schlusse die nöthige Bemerkung zu machen.
Der Antragsteller muß die Austrittserklärung unterzeichnen.

3) Der bisherige Grundbuchsauszug des Antragstellers muß beigelegt werden.
Sollte kein solcher vorhanden sein, so ist dieß am Schlusse zu bemerken.

4) Ebenso muß in rechtsverbindlicher Weise der Nachweis beigebracht werden, daß die etwa vorhandenen Miteigenthümer, die Hypothek- und Gantgläubiger ihre Zustimmung erklärt haben oder die Gerichte den Austritt für zuläßig erkannten.

5) Der Antragsteller muß seinen Antrag der k. Brandversicherungskammer in München frankirt einsenden.

6) Die Vorlage kann auch durch die Gemeindebehörde vermittelt werden; in diesem Falle ist sie als Amtssache portofrei zu behandeln.

7) Wenn der Austritt auf die Thatsache gegründet wird, daß das versicherte Gebäude nicht mehr besteht, so ist dem Antrage die Bestätigung der Gemeindebehörde hierüber beizufügen.

Grundbuch-Nr.	Name und Stand des Antragstellers.	Genaue Bezeichnung der betreffenden Gebäude.	Angabe der mitversicherten Zugehörungen rc.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6
					Obigen Antrag unterzeichnet der vorgenannten Gebäude-Besitzer unter Beifügung der auf der Vorderseite unter Ziff. 3 u. 4 bezeichneten Nachweise. . . . . am . . . . 18 . . . .

Vorzulegen der k. Brandversicherungs-Kammer in München.

Formular VII.

Seite 1. ..... am .. ten ...

Gemeinde-Behörde ....

Betreff:

Brand bei ....
in ....
Gemeinde ....

Am (Datum) ... ist in (Ortschaft, Gemeinde) Feuer ausgebrochen. Hiebei wurden die auf der Rückseite aufgeführten, gegen Brandschaden versicherten Gebäude beschädigt. Die betheiligten Gebäudebesitzer machen Anspruch auf Entschädigung.

Fertigung der Gemeindebehörde.

An den k. Brandversicherungs-
Inspektor in .....

Seite 2.

Fortlaufende Nummer	Haus-Nummer	Name der Gebäudebesitzer	Bezeichnung der ganz oder theilweise beschädigten Gebäude	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.

Formular VIII.

Regierungsbezirk . . . . . . **Verwaltungsbezirk** . . . . .
Gemeinde . . . . **Haus-Nr.** . . . .
Ortschaft . . . . **Grundbuchs-Nr.** . . . . .
Straße . . . . **Besitzer** . . . .

Bezeichnung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial Betrag Mark	Partial Betrag Pf.	Total Betrag Mark.	Total Betrag Pf.
Wohnhaus.	Dachraum gemäß Schadenbeschreibung total beschädigt.	—	—	5400	—
	IV. Stockwerk total beschädigt	—	—	6000	—
	III. Stockwerk total beschädigt	—	—	6800	—
	II. Stockwerk theilweise beschädigt:				
	3 □ Meter Fußboden . . . . à 3 M. 9 Pf.	9	27		
	3 Fensterstöcke neu zu beglasen . à 6 M. — Pf.	18	—		
	1,5 Meter Weißdecke . . . . à 2 M. 74 Pf.	4	11	31	38
	I. Stockwerck und Zugehör gänzlich unbeschädigt.				
	Summa	—	—	18231	38
	B. Der Anschlag der Kosten des Neubaues ist 35000 M.				
	C. Der Schätzungswerth der versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes ist . . . . 28000 M.				
	D. Die Versicherungssumme beträgt . . . 25000 M.				
	E. Die Entschädigungssumme berechnet sich nach dem Verhältnisse der Reparaturkosten zu den Kosten des Neubaues $\frac{18231}{35000}$ aus der Größe der Versicherungssumme zu 25000 auf $\frac{18231}{35000} \times 25000$ Mark	—	—	13022	41
	F. Die Entschädigungssumme ist gemäß Art. 41 des Brandversicherungsgesetzes in . . . Raten anzuweisen.				
	Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung bescheinigt auf Amtseid. **Der k. Brandversicherungs-Inspektor:** N. N.				

Zur genauen Beachtung.

1) Dieses Formulars ist sich zu bedienen, wenn eine Schätzungstabelle nicht

vorhanden oder die vorhandene wegen baulicher Veränderung unbrauchbar ist.

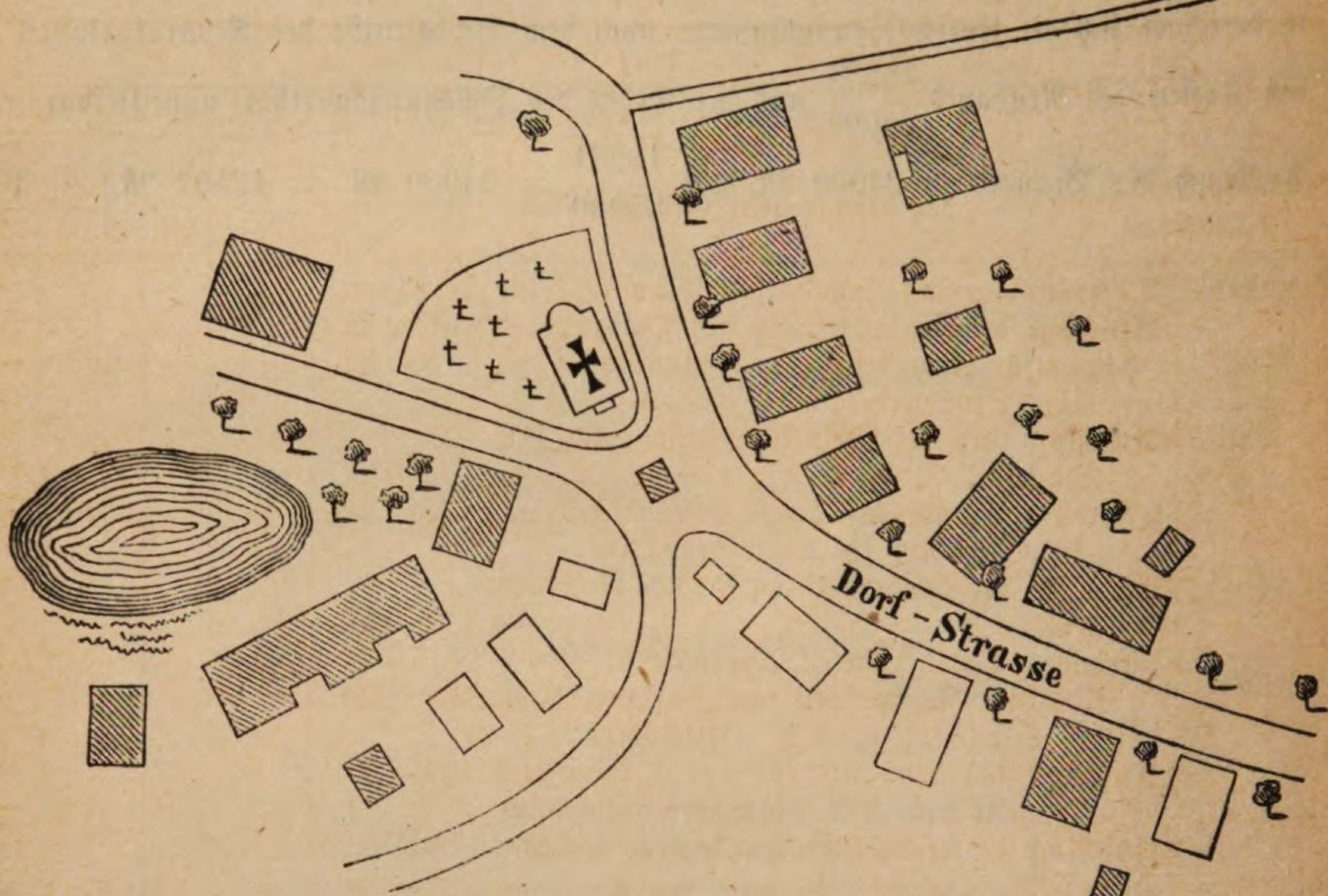
2) Werden Zugehörungen beschädigt, so sind diese einer eigenen Berechnung zu unterstellen.

3) Wenn der unter Lit. C bezeichnete Schätzungswerth der versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes geringer ist, als die Versicherungssumme, so ist die Entschädigungssumme aus der Größe des unter Lit. C bezeichneten Schätzungswerthes zu berechnen. Beträgt der Schätzungswerth unter Lit. C. beispielsweise nur 24000 M., so berechnet sich die Entschädigungssumme nach dem Verhältnisse der Reparaturkosten zu den Kosten des Neubaues $\frac{18231}{35000}$ aus der Größe des Schätzungswerthes unmittelbar vor Ausbruch des Brandes zu 24000 M. auf $\frac{18231}{35000} \times 24000$ M. = 12501 M. 26 Pf.

1. Beilage zu Formular VIII.

Gemeinde . . . . **Ort . . . .**

Situation.



Zusammenstellung der abgebrannten Gebäude 2c.

Haus-Nr.	Name des Beschädigten.	Benennung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.	Bauliche Beschaffenheit des Gebäudes.		Beschädigung.	Abzug für Material.	Versicherungssumme.	Anschlag des Neubaues nach dem Brande.	Schätzungssumme des Gebäudes.	Erlittener Schaden durch den Brand.		Entschädigungs-Summe.	
			Umfassungswände.	Dachbedeckung.		M.	M.	M.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.

NB. Dieses Verzeichniß ist bei größeren Bränden anzufertigen. Auf dem Situationsplane sind die Hausnummern anzugeben.

2. Beilage zu Formular VIII.

Regierungsbezirk	**Verwaltungsbezirk** . . . . .
Gemeinde	**Haus-Nr.** . . . .
Ortschaft	**Grundbuchs-Nr.** . . . . .
Straße	**Besitzer** . . . .

Bezeichnung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial Betrag Mark.	Partial Betrag Pf.	Total Betrag Mark.	Total Betrag Pf.
Wohnhaus.	Dachraum gemäß Schadenbeschreibung total beschädigt.				
	Anschlag der Neuherstellung des Dachraumes 6680 M.				
	Abzug für noch bestehende Bestandtheile 2c. 650 M.	—	—	6030	—
	III. Stockwerk total beschädigt.				
	Anschlag der Neuherstellung für das III. Stockwerk . . . . 10070 M.				
	Abzug für noch bestehende Bestandtheile 2c. 2270 M.	—	—	7800	—
	II. Stockwerk theilweise beschädiut.				
	Anschlag der Neuherstellung für das II. Stockwerk . . . . 11140 M.				
	Schäden 170 □Meter Weißdecke à □m 2 M. 70 Pf.	459	—		
	6 Stück Fensterstöcke zu beglasen à 9 M. — Pf.	54	—	513	—
	I. Stockwerk gänzlich unbeschädigt.				
	Anschlag des Neubaues für das I. Stockwerk 10400 M.				
	Fundament und Keller gänzlich unbeschädigt.				
	Anschlag des Neubaues f. Fundament u. Keller 8910 M.				
	Summa des Neubaues 47200 M.	—		14343	—
	B. Der Anschlag der Kosten des Neubaues ist 47200 M				
	C. Der Schätzungswerth des versicherten Gebäudes 2c. unmittelbar vor Ausbruch des Brandes ist . . . . 44000 M.				
	D. Die Versicherungssumme des Gebäudes beträgt . . . . 30000 M.				
	E. Die Entschädigungssumme berechnet sich nach dem Verhältnisse der Reparaturkosten zu den Kosten des Neubaues $\frac{14343}{47200}$ aus der Größe der Versicherungssumme zu 30000 M. auf $\frac{14343}{47200} \times 30000$ M.	—	—	9116	13
	F. Die Entschädigungssumme ist gemäß Art. 41 des Brandversicherungsgesetzes in . . . Raten anzuweisen.				
	Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung bescheinigt auf Amtseid. **Der Brandversicherungs-Inspektor:** N. N.				

Zur genauen Beachtung.

1) Dieses Formular ist anzuwenden, wenn eine Schätzung über das Gebäude vorlieg[t]
2) Werden Zugehörungen beschädigt, so sind diese einer eigenen Berechnung zu unter[stellen]
3) Die Vorschrift Ziff. 3 des Formular VIII findet auch hier Anwendung.

Formular IX.

Regierungsbezirk . . . . . **Verwaltungsbezirk** . . . .

Antrag

der Gemeindebehörde . . . .

auf Auszahlung

a) des ersten Drittels (der ersten Hälfte) oder

b) des zweiten Drittels oder

c) des letzten Drittels (der letzten Hälfte und bei Reparaturen im Betrag von 100 Mark und darunter des Ganzen)

der für Gebäude zuerkannten Entschädigung.

Zur Beantwortung für die Gemeindebehörden:

1) Name des beschädigten Gebäude-Besitzers . . . . Haus-Nr. . . . in . . . .

2) Datum der Entschließung der k. Brandversicherungskammer, mittels welcher die Entschädigung zuerkannt wurde . . . . .
. . . .

3) Nummer, unter welcher die Gebäude in der Entschließung aufgeführt sind:	4) Bezeichnung der beschädigten Gebäude:	5) Betrag der Entschädigungssumme:
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .

6) Ist mit dem Anfahren der Baumaterialien begonnen?
. . . .
. . . .

7) Sind die Gebäude auf der alten Stelle wieder erbaut, oder ist eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder genehmigt?

. . . .

. . . .

8) Ist die Aufsetzung des Dachstuhles auf das Gebäude bereits erfolgt? . . . .

. . . .

9) Ist das Gebäude nach dem genehmigten Plan hergestellt?

. . . .

. . . .

Dem k. Brandversicherungs-Inspektor in . . . . vorgelegt:

. . . . am . . . . 18 . .

Fertigung der Gemeindebehörde.

Zur Beantwortung für den k. Brandversicherungs-Inspektor:

10) Ist das Gebäude bauordnungsmäßig vollendet?

. . . .

. . . .

11) Ist die genehmigte Entschädigung gänzlich verbaut?

. . . .

. . . .

Der k. Brandversicherungskammer in München vorgelegt:

. . . . am . . . . . . 18 . .

Der k. Brandversicherungs-Inspektor:

. . . .

Formular X.

Regierungsbezirk	**Verwaltungsbezirk**
. . . .	. . . .

Antrag

der Gemeindebehörde . . . .

auf Auszahlung

a) des ersten Drittels (der ersten Hälfte) oder

b) des zweiten Drittels oder

c) des letzten Drittels (oder letzten Hälfte und bei Reparaturen im Betrage von 100 Mark und darunter des Ganzen.)

der für Zugehörungen zuerkannten Entschädigung.

Zur Beantwortung für die Gemeindebehörden:

1) Name des beschädigten Gebäudebesitzers . . . .
. . . . Haus-Nr. . . . in . . . .

2) Datum der Entschließung der k. Brandversicherungskammer, mittels welcher die Entschädigung zuerkannt wurde: . . . . .
. . . .
. . . .

3) Nummer, unter welcher die Zugehörungen in der Entschließung aufgeführt sind:	4) Bezeichnung der beschädigten Gegenstände:	5) Betrag der Entschädigungssumme:
	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .

6) Sind die neuhergestellten Zugehörungen vollendet und ihrem früherem Zwecke entsprechend? . . . .
. . . .
. . . .

7) Hat die k. Regierung genehmigt, daß die Zugehörungen zu einem andern Zwecke dienlich hergestellt werden dürfen?
. . . .
. . . .

Dem k. Brandversicherungsinspektor in . . . . vorgelegt.

. . . . am . . . . 18 . .

Fertigung der Gemeindebehörde.

Zur Beantwortung für den k. Brandversicherungsinspektor:

8) Ist die Zugehörung nach Plan hergestellt, sind die Gegenstände neu und solid? . . . .
. . . .
. . . .

9) Wurden die für Zugehörungen genehmigten Summen vollständig verbraucht? . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Der k. Brandversicherungskammer in München vorgelegt:
. . . . . . am . . . . . . 18 . .

Der k. Brandversicherungs-Inspektor:
. . . .

NB. Wenn die k. Brandversicherungskammer die Einvernahme des besonderen Sachverständigen für geboten erachtet, erläßt sie an diesen besondere Verfügung.

Anhang III.

Instruktion
für die k. Brandversicherungs-Inspektoren.

I. Abtheilung.
Amtliches Verhältniß der Inspektoren und ihrer Gehülfen.

§ 1.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind die Vollzugsorgane der k. Brandversicherungskammer und dieser unmittelbar untergeordnet.

Die Vorschriften über die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung der im Staatsdienst verwendeten Personen, sowie zur Uebernahme von Nebengeschäften, finden auf die Brandversicherungs-Inspektoren Anwendung. Die Bescheidung der Gesuche erfolgt durch die k. Brandversicherungskammer.

§ 2.

Vorbedingungen zum Dienste eines Brandversicherungs-Inspektors sind:

a. das Absolutorium einer Gewerbschule oder das Zeugniß der Reife zum Eintritt in die I. Klasse eines Gymnasiums,

b. das Absolutorium der bautechnischen Abtheilung einer kgl. Industrieschule oder einer vollständigen Baugewerkschule mit 3 Cursen,

c. eine einjährige Thätigkeit im Hochbaufache,

d. eine wenigstens zweijährige mit Genehmigung der k. Brandversicherungskammer begonnene, ununterbrochene Thätigkeit bei einem Brandversicherungsinspektor,

e. das Bestehen einer für den Brandversicherungs-Inspektorendienst alle 2 Jahre an der k. Brandversicherungskammer stattfindenden Prüfung.

Der Nachweis der unter a bis d bezeichneten Bedingungen ist denjenigen erlassen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Vorbereitungspraxis für den Dienst eines Brandversicherungs-Inspektors zugelassen worden sind.

§ 3.

Jeder Brandversicherungs-Inspektor kann bei der k. Brandversicherungskammer die Bewilligung ständiger Gehilfen beantragen, welche der Zahl der Bauverständigen zu entnehmen, gleich diesen zu verpflichten sind und ihre Funktion unter Aufsicht und Leitung des Brandversicherungs-Inspektors vorzunehmen haben.

Jene Gehilfen, welche die Vorbedingungen zum Dienste eines Brandversicherungs-Inspektors erfüllt haben, führen den Titel Assistenten.

Die Assistenten werden von der k. Brandversicherungskammer, die übrigen Gehilfen von den Brandversicherungs-Inspektoren aufgestellt.

Auf die Assistenten finden die Bestimmungen über Verehelichung der Staatsdienstaspiranten und der widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Personen, sowie bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften Anwendung; insbesondere dürfen dieselben weder als Baumeister, Bauaufseher, Bauunternehmer Geschäfte führen oder überhaupt Privatdienste besorgen.

Vorbehaltlich der Bestimmung in § 4 Absatz 13 erhalten die Assistenten einen Funktionsbezug von monatlich 210 Mark, die übrigen Gehilfen einen solchen von 170 Mark; denselben wird jedoch eine weitere Vergütung aus den einzuhebenden Reisekosten und Schätzgebühren nur im Falle des § 16 Abs. 2 gewährt.

§ 4.

Der Brandversicherungs-Inspektor und die bauverständigen Gehilfen können die Schätzung von Gebäuden und von solchen Zugehörungen, deren Einwerthung besondere Sachkenntniß nicht voraussetzt,

zum Zwecke der Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt vornehmen. Zu diesem Behufe haben sie je ein Verzeichniß zu führen, in dieses die bei den Gebäudeschätzungen anfallenden Diäten, Reisekosten und Schätzgebühren einzutragen und die Nummern des Verzeichnisses, unter welcher der Eintrag erfolgt ist, auf der Schätzungstabelle vorzumerken.

Die Art der Vornahme der Schätzung bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen, ebenso die Höhe der Gebühren und Reisekosten.

Es ist Sorge zu tragen, daß mit einer Reise, wenn möglich, mehrere Schätzungen vorgenommen werden.

Die Gehilfen sind zur regelmäßigen Bereisung der Gemeinden des Bezirkes anzuhalten.

Die Reisekosten sind alsdann im Verhältniß der anfallenden Schätzgebühren auf die betreffenden Gebäudebesitzer zu vertheilen.

Bei den auf den Rundreisen oder gelegentlich eines anderen Geschäftes vorgenommenen Schätzungen dürfen die Reisekosten den Betrag nicht überschreiten, welchen der dem Versicherungsnehmer zunächst wohnende Schätzer als Reisekostenvergütung anzusprechen hätte.

Die Diäten, Reisekosten und Gebühren sind bei Vornahme der Schätzungen sofort gegen Quittung einzuheben; der Gehilfe hat dieselben dem Inspektor abzuliefern, welcher für deren richtige Vereinnahmung, Aufbewahrung und Verwendung haftet.

Die dem Brandversicherungs-Inspektor vergüteten Reisekosten werden diesem belassen.

Die übrigen durch die Gebäudeschätzungen erzielten Einnahmen (die Diäten des Brandversicherungs-Inspektors, die Reisekosten des Gehilfen und die Schätzgebühren des Inspektors und Gehilfen) sind von dem Brandversicherungs-Inspektor in ein Kassatagebuch sofort einzutragen; von diesen Einnahmen ist am 15. jeden Monats den Gehilfen der Funktionsbezug gegen Quittung auszubezahlen und im Kassatagebuch zu verausgaben.

Das Kassatagebuch ist monatlich abzuschließen. Wenn die Einnahmen zur Bestreitung der Funktionsbezüge nicht ausreichen, hat der Brandversicherungs-Inspektor das Erforderliche vorzuschießen

und den Betrag des Vorschusses im Kassatagebuch in Ausgabe zu stellen.

Sobald das Guthaben des Brandversicherungs-Inspektors an geleisteten Vorschüssen 300 Mark erreicht, ist die Einweisung derselben bei der k. Brandversicherungskammer zu beantragen.

Für diesen Fall wird gleichzeitig die Schmälerung oder der Einzug des Funktionsbezuges vorbehalten, da alsdann zur vollen Remunerirung beziehungsweise zur Aufstellung eines Gehülfen kein genügender Anlaß vorliegt.

Am Schlusse eines jeden Monats ist über die Einnahmen und Ausgaben eine Anzeige an die k. Brandversicherungskammer zu erstatten.

Die Monatsergebnisse sind am Jahresschlusse in einer Uebersicht der k. Brandversicherungskammer vorzulegen und derselben das Kassatagebuch, die Ausgabsbelege, dann das im Absatz 1 erwähnte Verzeichniß anzufügen.

Die Gesammt-Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden von der k. Brandversicherungskammer zur Anerkennung besonderer dienstlicher Leistungen verwendet, unvermeidliche Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen den Anstaltsmitteln entnommen.

Der k. Brandversicherungskammer bleibt vorbehalten, in jenen Bezirken, in welchen die Inspektoren und Gehilfen eine vollständig pflichtmäßige Thätigkeit entwickeln, und in welchen die örtlichen Verhältnisse ungewöhnliche Schwierigkeiten bieten, denselben einen Antheil an den durch ihre Schätzungen herbeigeführten Einnahmen zu bewilligen.

§ 5.

Zur Besorgung von Bureaugeschäften können die Brandversicherungs-Inspektoren Schreiber benützen. Diese sind aus dem Regieaversum der Inspektoren und aus den Bezügen zu bezahlen, welche von der k. Brandversicherungskammer für die Erneuerung der Grundbücher den Inspektoren angewiesen werden.

§ 6.

Die Qualifikation der Gehilfen, einschließlich der Assistenten, erfolgt durch die Brandversicherungs-Inspektoren, welche deren Ge-

schäftsthätigkeit sorgfältigst zu überwachen haben, die der Brandversicherungs-Inspektoren durch die k. Brandversicherungskammer.

Am 1. Dezember jeden Jahres hat der Brandversicherungs-Inspektor über die Personalverhältnisse an die k. Brandversicherungskammer zu berichten und sich über die Brauchbarkeit und das Verhalten der ihm beigegebenen Gehilfen eingehend zu äußern.

§ 7.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Brandversicherungs-Inspektoren liegt der k. Brandversicherungskammer ob und wird durch abgeordnete Beamte derselben geübt, welche sich durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher, dann der übrigen Akten und Belege von der Geschäftsführung der Brandversicherungs-Inspektoren im innern und äußern Dienste, in formeller und materieller Beziehung zu überzeugen und die Besorgung der im § 9 dieser Instruktion näher bezeichneten Geschäftsaufgaben eingehend zu prüfen haben.

Zeigen sich in der Führung und Behandlung der Geschäfte der Brandversicherungs-Inspektoren Mängel und Gebrechen, so hat der von der k. Brandversicherungskammer abgeordnete Beamte dieselben, soweit möglich, sofort abzustellen oder den Brandversicherungs-Inspektor zu deren Beseitigung aufzufordern.

Bleiben derartige Aufträge und Aufforderungen unbeachtet, so trifft die k. Brandversicherungskammer weitere sachgemäße Anordnungen.

§ 8.

In den Fällen des Art. 29 Absatz 2 des Gesetzes haben die Brandversicherungs-Inspektoren Diäten und Reisekosten nicht anzusprechen. In den übrigen Fällen mit Ausnahme des § 4 gegenwärtiger Instruktion gebühren ihnen die regulativmäßigen Diäten. Die Liquidationen sind nach § 15 der Vollzugsinstruktion zu behandeln.

II. Abtheilung.

Geschäftsaufgabe und Geschäftsbehandlung.

§ 9.

Die Geschäftsaufgabe der Brandversicherungs-Inspektoren umfaßt, abgesehen von der Mitwirkung bei der polizeilichen Controle

der Mobiliarfeuerversicherungen (Art. 85), nach dem Gesetze folgende Arbeiten:

1. Die Vornahme der revisorischen Prüfung und Feststellung der Kostenvoranschläge bezüglich jener Gebäude, deren Versicherung schon während des Baues, also noch unvollendet, beantragt ist. (Art. 16 d. G.)

2. Die Vornahme von Gebäudeschätzungen behufs deren Versicherung auf Veranlassung der Betheiligten, die Vorlage der Schätzung sammt Antrag an die k. Brandversicherungskammer. (Art. 21.)

3. Die genaue Prüfung der von den Gehilfen und Bauverständigen vorgelegten Schätzungen, die Einsendung dieser Schätzungen, dann des Versicherungsantrages an die k. Brandversicherungskammer. (Art. 22 u. 24.)

4. Die Vornahme von Schätzungen, welche von der k. Brandversicherungskammer angeordnet werden, und solcher, die dem Brandversicherungs-Inspektor, als im Interesse der Anstalt gelegen, nöthig erscheinen oder bezeichnet werden. (Art. 29.)

5. Die Vornahme der Schätzung sämmtlicher im Brandversicherungsinspektionsbezirk versicherten Gebäude innerhalb 15 Jahren nach den im Art. 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen (Art. 30.)

6. Die Vornahme von Schätzungen des Schadens an einem versicherten Gebäude, veranlaßt durch Brand oder Blitz, dann die Vornahme etwaiger nachträglicher Schadenschätzungen. (Art. 48 und 52.)

7. Die Vornahme von Schätzungen jener Gebäude, welche ganz oder theilweise durch geleistete Entschädigungsbeträge wieder hergestellt wurden, sowie die Ausstellung der bezüglichen Zahlungs-Atteste. (Art. 41.)

8. Die Vornahme von Schätzungen der Gebäude, in welchen eine feuergefährliche Einrichtung erst nach der Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt getroffen wurde. (Art. 61.)

9. Die Richtighaltung der Grundbücher und Verwahrung der Beilagen zu den Grundbüchern. (§ 8 Ziffer 4 der Vollzugs-Instruktion.)

Bei Erledigung dieser Geschäfte ist im Allgemeinen nachfolgendes Verfahren zu beachten.

§ 10.

Die im § 9 Ziff. 1 bezeichneten Kostenanschläge können den Brandversicherungs-Inspektoren von den Betheiligten entweder unmittelbar übergeben oder durch die betreffende Gemeindebehörde zugesendet werden.

Der Brandversicherungs-Inspektor hat diese Anschläge entweder an Ort und Stelle oder mit Zuhilfenahme der bezüglichen zur Würdigung der Anschläge nöthigen Pläne hinsichtlich des Werthes und der Klassifikation zu prüfen. Die revidirten und festgestellten Anschläge sind mit dem Versicherungsantrag (Formular IV der Vollzugs-Instruktion) der k. Brandversicherungskammer innerhalb 8 Tagen, von der Uebergabe des Anschlages und Antrages an gerechnet, in Vorlage zu bringen.

§ 11.

Die im § 9 Ziff. 2 bemerkten Schätzungen haben nach den in den Art. 12, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 3. April 1875 enthaltenen Vorschriften unter genauer Beachtung der im § 3 der Vollzugs-Instruktion vorgezeichneten Anhaltspunkte zu geschehen.

Um nachzuweisen, daß der Preis für den □m. in den Schätzungen nicht oberflächlich angenommen wurde, haben die Brandversicherungs-Inspektoren, ihre Gehilfen, sowie die aufgestellten Bauverständigen die Aufnahme in eigene, nach Gemeinden oder Distrikten anzulegende Tabellen (Formular III der Vollzugs-Instruktion einzutragen. Der jetzige Werth ist in Zehnteln des Neubauwerthes bei jedem Stockwerk beizufügen.

Unter Zuhilfenahme dieser so gefertigten Aufnahmen müssen sodann die Schätzungstabellen nach Formular II der Vollzugs-Instruktion ausgefüllt und bearbeitet werden.

Diese Vorschriften finden auf die besonderen Sachverständigen analoge Anwendung.

§ 12.

Wenn die Schätzung von Gehilfen oder Bauverständigen ausgearbeitet wurde (§ 9 Ziff. 3), so ist sie vom Brandversicherungsinspektor eingehend zu prüfen und in den Preisansätzen richtig zu stellen.

Schätzungen und Versicherungsanträge, welche in Bezug auf die Form den Anforderungen des Gesetzes oder der Vollzugsinstruktion nicht entsprechen, sind unter genauer Bezeichnung der Mängel sofort zurückzugeben.

Die geprüften und richtig gestellten Schätzungen sind sammt Antrag innerhalb 8 Tagen, von Uebergabe der Schätzung an gerechnet, der k. Brandversicherungskammer einzusenden. Etwaige Verzeichnisse über die Vertheilung der Reisekosten (§ 4 Ziff. 3 der Vollzugsinstruktion) sind beizulegen. Ein Begleitschreiben ist nur erforderlich, wenn über die Schätzung Zweifel bestehen, welche die sofortige Revision an Ort und Stelle als nothwendig erscheinen lassen.

Jede Schätzung sammt Antrag ist im betreffenden Geschäftstagebuch (§ 24 Ziff. 4) vorzumerken und sind die bezüglichen Geschäftsnummern dem Antrage beizufügen. Die zur Ausarbeitung der Schätzungen dienenden Aufnahmstabellen sind zu sammeln, in der Registratur aufzubewahren und den Aktenrepertorien einzuverleiben.

§ 13.

Bei Durchführung der im § 9 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Officialschätzungsrevisionen können die vorhandenen älteren Elaborate benützt werden; es sind dieselben jedoch in allen Werthen nach dem Zustand der Gebäude zur Zeit der Revision und nach Maßgabe der Art. 58 und 60 des Gesetzes richtig zu stellen.

Sind ältere Schätzungstabellen nicht vorhanden, so hat die Herstellung neuer Schätzungen nach den hierüber geltenden Bestimstimmungen zu geschehen.

Der Brandversicherungsinspektor hat die Minderungen der Versicherungssummen, dann die Aenderungen in den Classen und Graden der Feuergefährlichkeit, welche dnrch die Schätzungsrevision veranlaßt erscheinen, bei der k. Brandversicherungskammer unter Vorlage der Revisionsoperate alsbald zu beantragen.

Der Brandversicherungsinspektor hat über die von ihm oder seinen Gehilfen vorgenommenen Schätzungsrevisionen nach einzelnen Gemeinden oder Distrikten ausgeschiedene Verzeichnisse herzustellen und am Schlusse eines jeden Quartals der k. Brandversicherungskammer mit dem Tagebuch in Vorlage zu bringen.

Die Resultate dieser Anzeigen sind alljährlich behufs sofortiger Uebersicht der Geschäftsthätigkeit in einer wie bisher von den Brandversicherungsinspektoren doppelt anzufertigenden Hauptzusammenstellung vorzutragen und am Schlusse des Jahres der k. Brandversicherungskammer einzusenden.

Die Richtigkeit der Einträge ist auf Dienstpflicht zu bestätigen.

§ 14.

Bei den im § 9 Ziff. 6 bezeichneten Schadensschätzungen, von deren Vornahme der Brandversicherungsinspektor nach Anleitung des Art. 48 des Gesetzes der k. Brandversicherungskammer, der Gemeindebehörde und den Betheiligten Kenntniß zu geben hat, ist sich nach den Vorschriften des Art. 50 des Gesetzes und des § 9 der Vollzugsinstruktion zu richten.

Wenn Gegenstände beschädigt wurden, deren Schätzung besondere Sachkenntniß erfordert, ist dies der k. Brandversicherungskammer zu berichten.

Die Schätzung hat sich nach den Vorschriften des Art. 50 des Gesetzes und des § 11 der Vollzugsinstruktion zu richten.

Hat sich ein Betheiligter vor dem Schluß der Verhandlungen entfernt oder verweigert derselbe die Unterschrift, so hat der Brandversicherungsinspektor dies kurz zu bemerken.

§ 15.

Zum richtigen Vollzuge der Art. 52, 53 und 54 des Gesetzes ist es ferner nöthig, daß vom Brandversicherungsinspektor bei der Beschreibung des Schadens in bestimmt Weise angegeben wird, welche Gebäudetheile übriggeblieben sind und in welchem Zustande sich dieselben befinden, um für den Fall der Vornahme einer nachträglichen Schätzung (Art. 52) nachweisen zu können, ob etwa Aenderungen an den vom Brande unzerstört gebliebenen Gebäudetheilen vorgenommen worden sind.

Die Brandbeschädigten sind auf den Art. 54 des Gesetzes aufmerksam zu machen, und ist dies gegebenen Falls in die Schadensbeschreibung aufzunehmen.

Die Schadensbeschreibung hat auch Mittheilungen über die Entstehung des Brandes zu enthalten.

§ 16.

Die Beschreibung und Schätzung des Schadens muß innerhalb 8 Tagen, von der Zeit der Benachrichtigung vom Brande an gerechnet, bethätigt werden und hat solche ausschließlich der Brandversicherungsinspektor oder sein durch die k. Brandversicherungskammer aufgestellter Amtsverweser vorzunehmen.

Bei größeren Brandfällen ist den Brandversicherungsinspektoren oder Amtsverwesern zur Beschleunigung des Schätzungsverfahrens gestattet, einen Assistenten oder Gehilfen zur Ausmessung der Brandstätte und zur Beihilfe bei dem Schätzungsverfahren zu verwenden.

Hiefür können die in § 4 Ziff. 1 und 4 der Instruktion zum Vollzug des Brandversicherungsgesetzes bezeichneten Reisekosten und Schätzgebühren aufgerechnet werden.

Bei Beschädigung von Zugehörungen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, wird der zur Schätzung aufgestellte besondere Sachverständige durch die k. Brandversicherungskammer beigezogen. Hiebei haben die in § 4 Ziff. 2 und 4 der Instruktion zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes bezeichneten Sätze für Gebühren und Reisekostenentschädigung in Anwendung zu kommen.

Die Liquidationen der im Falle des Abs. 2 und 3 erwachsenden Kosten sind mit der Brandschadensschätzung der k. Brandversicherungskammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§ 17.

Die im § 9 Ziff. 7 bezeichnete Aufgabe verlangt, daß der Brandversicherungs-Inspektor unter Zuhandnahme der bezüglichen Schadensschätzung alle jene Gebäude und Gebäudetheile, welche durch Entschädigungsbeiträge wieder aufgebaut oder hergestellt werden, einer technischen Controlle und Schätzungsrevision nach Anleitung des § 11 dieser Instruktion unterwirft.

Zu diesem Behufe erhält der Brandversicherungsinspektor den Auszahlungsantrag (Formular IX der Vollzugsinstruction) mitgetheilt, auf welchem er die betreffenden Spalten auszufüllen und zu bestätigen hat, ob und wie weit die Entschädigung zum Bau oder zur Wiederherstellung verbraucht wurde.

Der so bestätigte Antrag ist dann, im Falle der Restzahlung mit der Schätzungstabelle, innerhalb 8 Tagen nach dem Einlauf des Antrages der k. Brandversicherungskammer einzusenden.

Wenn bei Beschädigung von Zugehörungen die betreffende Schadensschätzung von einem besondern Sachverständigen vorgenommen wurde, so hat der Brandversicherungsinspektor den Zahlungsantrag unter Umschlag in gleicher Weise der k. Brandversicherungskammer einzusenden.

§ 18.

Die im § 9 Ziff. 8 bestimmte Schätzungsrevision hat in jenen Fällen einzutreten, in welchen entweder der Eigenthümer von der nachträglich geschehenen Einrichtung einer feuergefährlichen Anlage die im Art. 61 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige macht, oder wenn der Brandversicherungsinspektor auf irgend eine andere Weise Kenntniß von solcher Einrichtung erhält.

Der Brandversicherungsinspektor hat bei dieser Gelegenheit nicht nur den feuergefährlichen Grad aus dem Verzeichniß dieser Anlagen (Bekanntmachung vom 21. April 1875, Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 18) und den etwaigen Zusammenhang der Gebäude nach Maßgabe der Art. 63 und 64 des Gesetzes anzugeben, sondern auch eine vollständige Schätzungsrevision aller jener Gebäude vorzunehmen, auf welche sich die feuergefährliche Anlage bezieht. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, seit welcher Zeit diese Anlage eingerichtet ist. Die Schätzungen sind der k. Brandversicherungskammer vorzulegen.

§ 19.

Von den bisher geführten Grundbüchern wird das eine Exemplar an den Brandversicherungsinspektor abgegeben. Einträge in dieselben werden nicht mehr vorgenommen. Die Brandversicherungsinspektoren haben für jedes Hauptgebäude mit den betreffenden

Nebengebäuden, bezüglich deren eine Aenderung im Versicherungsstande eintritt, ein selbstständiges Grundbuchblatt anzulegen und evident zu halten. In dieses sind sämmtliche noch gültigen Einträge aus dem bisherigen Grundbuche überzutragen. Die Blätter sind nach der Reihenfolge der Hausnummern und Straßen gemeindeweise zu ordnen und bis auf weitere von der k. Brandversicherungskammer zu erlassende Anordnung in Umschlägen aufzubewahren. Der bezügliche Eintrag im bisherigen Grundbuche ist daselbst als ungültig zu bezeichnen. Die Anlage solcher Blätter für die übrigen Gebäude wird von der k. Brandversicherungskammer bestimmt werden.

Die seither erwachsenen Beilagen zu den alten Grundbüchern verbleiben bei den Distriktsverwaltungsbehörden, bis deren Ausantwortung von der k. Brandversicherungskammer verfügt wird.

Vom Jahre 1875/76 ab sind die Versicherungsanträge nebst Beilagen von den Brandversicherungsinspektoren gesondert zu sammeln.

§ 20.

Außer den im § 9 verzeichneten Geschäften liegt den Brandversicherungsinspektoren die Verpflichtung ob, von der Brandversicherungsanstalt alle Nachtheile abzuwenden. Es haben dieselben bei jeder innerhalb ihres Dienstes sich ergebenden Gelegenheit ihre Aufmerksamkeit insbesondere zu richten

1. auf feuer- und baupolizeiwidrige Einrichtungen in versicherten und in solchen Gebäuden, die durch ihren Zusammenhang oder ihre Nähe Versicherungsobjekte gefährden könnten,

2. auf mangelhafte Löscheinrichtungen oder nicht entsprechende Feuerordnungen.

In den Fällen, in welchen die Brandversicherungsinspektoren sich von solchen Gebrechen überzeugt haben, sind die erforderlichen Anträge zu stellen, die Antragsentwürfe aber vorher im Original unter Umschlag der k. Brandversicherungskammer zur Genehmigung einzusenden. Von der vorgängigen Vorlage an die k. Brandversicherungskammer darf nur in dringenden Fällen Umgang genommen werden.

§ 21.

Die Brandversicherungsinspektoren und ihre Gehilfen dürfen nur für innerhalb ihres Bezirkes gelegene Gebäude Schätzungen und

sonstige amtliche Arbeiten vornehmen und bedürfen der Ermächtigung der k. Brandversicherungskammer, sobald ihre Thätigkeit sich in andere Bezirke erstrecken soll.

§ 22.

Die Brandversicherungsinspektoren sind, wenn keine entsprechenden Räume in einem öffentlichen Gebäude erlangt werden können, verpflichtet, aus dem ihnen gewährten Regieaversum 2 Zimmer als ihr Bureau einzurichten, in welchem außer dem benöthigten Arbeitsraum für 2 Personen auch Platz zur sachdienlichen Aufbewahrung der Grundbücher, der Beilagen und Akten, sowie für den nöthigen Vorrath von Formularen vorhanden ist.

Diese Bureaulokalitäten dürfen zu Familienzwecken nicht benützt werden.

§ 23.

Die Grundbücher sind nach Distrikts-Verwaltungs-Bezirken auszuscheiden, die Beilagen so zu ordnen, daß sie, nach Gemeinden und in größern Städten nach Distrikten gesammelt, jederzeit sofort zur Hand sind.

Größere Bureau-Einrichtungs-Gegenstände werden aus der Aversalsumme (§ 15 der Vollzugsinstruktion) bestritten; diese Gegenstände sind zu inventarisiren. Die Anschaffung kleinerer Gegenstände erfolgt aus dem Regieaversum der Brandversicherungsinspektoren.

§ 24.

Der Brandversicherungsinspektor hat folgende Geschäfts- und Tagebücher zu führen:

1. Ein Aus- und Einlaufjournal.
2. Eine Kassatagbuch.
3. Ein Tagbuch über die Dienstreisen.
4. Ein Buch, in welchem in chronologischer Reihenfolge die eingehenden Versicherungsanträge einzutragen sind und in welchem der Tag der Einsendung der betreffenden Anträge an die k. Brandversicherungskammer vorzumerken ist.
5. Ein Verzeichniß über die eingehobenen Schätzgebühren; dasselbe hat auch jeder Gehilfe zu führen.

6. Ein Repertorium über die vorhandenen Grundbücher, Beilagenbände, Aufnahmsbücher und sonstigen Akten.

7. Ein Amts-Inventar.

8. Ein Post- und Botenbuch.

§ 25.

Jeder Einlauf ist zu präsentiren und, wie der Auslauf, mit einer Journalnummer zu versehen und einzutragen. Die Absendung ist durch das Postbuch nachzuweisen.

Eine besondere Sorgfalt ist der Bildung von Hauptakten zu widmen, in welchen alle das Brandversicherungswesen betreffenden Verordnungen und Ausschreiben vorzumerken, Erlasse einzuheften sind.

Die vorhandenen Akten sind, soweit dieß thunlich, mit dem 1. Oktober 1875 abzuschließen, aufzubewahren und neue anzulegen.

§ 26.

Alle Ausfertigungen der Brandversicherungs-Inspektoren sind mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des Brandversicherungs-Inspektors beziehungsweise, wenn eine Stellvertretung angeordnet ist, mit der Unterschrift des Stellvertreters zu versehen.

Die Form der Ausfertigungen richtet sich nach der Bekanntmachung v. 6. April 1874 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nro. 15) und nach der Ministerial-Vorschrift vom 22. April 1874 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Nro. 22).

An die Gemeindebehörden ist, soferne sie nicht als unmittelbare Magistrate den Distrikts-Verwaltungs-Behörden gleichstehen, ansinnend und ersuchend, an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden und an die diesen gleichstehenden Behörden anzeigend und antragstellend zu schreiben.

Die amtliche Korrespondenz der Brandversicherungsinspektoren ist gemäß Art. 93 des Gesetzes in Bayern portofrei.

Die Schreiben der Brandversicherungs-Inspektoren, welche auf diese Portofreiheit Anspruch machen wollen, müssen die äußere Ueberschrift tragen:

Der k. Brandversicherungs-Inspektor in . . . . .
an
. . . .

und mit dem Dienstsiegel geschlossen sein.

Ebenso müssen sie mit der Expeditionsnummer und mit der Bezeichnung „R. S.“ versehen sein.

§ 27.

Die Bestimmungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf private Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften sind von den Brandversicherungsinspektoren und ihren Gehilfen auf das Genaueste zu beachten.

§ 28.

Die Brandversicherungsinspektoren und ihre Gehilfen dürfen sich ohne vorgängig erhaltenen Urlaub nicht aus ihrem Amtsbezirke entfernen.

Urlaubsbewilligung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, steht der k. Brandversicherungskammer zu, welche Anordnungen trifft, daß Stockungen in der Geschäftsführung ferne gehalten werden.

§ 29.

Die Kosten einer Stellvertretung hat in Krankheitsfällen die Brandversicherungsanstalt, in Beurlaubungsfällen der betreffende Beurlaubte selbst zu tragen.

§ 30.

Die zum Geschäftsbetriebe der Brandversicherungs-Inspektoren nothwendigen Formulare werden von der k. Brandversicherungskammer festgestellt.

Alphabetisches Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

B.

E.

F.

G.

M.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

X.

Z.

Gebühren

Vollzugsinstruktion vom 30/VI 875

Amtsblatt der kgl. Staatsministeriums des Innern

Jahrg. 1875 Seite 333. –